H. P. 3140-a.

Allgemeine Geschichte des Faustrechts in Deutschland

von

Friedrich Maier.

D. W. W. Dr.

Vasta praeteritorum historia est, nec ideo contemnenda. In praesens mundi theatrum qui oculos injicit, ante-actorum compendium inveniet, et uberrima prudentiae formandae exempla.

Ersten Bandes erste Abtheilung.

Berlin.

Bei Heinrich Frölich.

1799.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorrede.

Über die Absicht und den eigentlichen Zweck dieses Werks, so wie über den einigermaßen symbolischen Titel desselben, werde ich mich bei der Erscheinung des zweiten Bandes, welcher, in Verbindung mit diesem ersten, den Grundstein und die Basis des Ganzen ausmachen soll, in einer besondern Einleitung weitläuftig und hinreichend erklären.

Vorläufig nur so viel mit wenigen Worten, daß dieses Werk den Versuch einer vollständigen und pragmatischen politischen Geschichte unseres Vaterlandes, der Freiheit und Selbstständigkeit seiner Bewohner in ihren bürgerlichen und poli-

tischen Verhältnissen, bis zum Entstehen einer durch Gesetze begründeten Konstituzion und Staatsverfassung, enthalten soll. Dieser Absicht gemäß, kann und wird es sich nicht weiter als bis zum ewigen Landfrieden erstrecken, weil, nach unserer Überzeugung, erst durch diesen eine gesetzliche Konstituzion und Staatsverfassung des deutschen Reichs, oder wenigstens eine deutsche Konstituzion begründet wurde, nachdem durch das Faustrecht die politische Freiheit, vermöge jenes ewigen Landfriedens aber mit dem Faustrechte zugleich die Überreste der bürgerlichen Freiheit der Deutschen, ihrem ursprünglichen Karakter nach, unterdrückt und vernichtet worden waren.

Von den frühesten Zeiten an war die Freiheit des Deutschen an seine Waffen geknüpft. Er war gleichsam durch die Natur selbst dazu bestimmt, mit den Waffen in der Hand seinen mütterlichen Boden, seine Person und sein Eigenthum zu vertheidigen. Seine bürgerliche und politische Freiheit ruhte zuletzt in und auf seinen Waffen; aber eben diese Waffen waren und wurden auch durch die falsche Richtung

seines kriegerischen Geistes die gefährlichsten Feinde derselben. Der Deutsche konnte nach seinem Übergange in den Staat der Noth nur dann ein glücklicher, d. h. ein freier Bürger seyn, wenn und so lange er Krieger, nach germanischer Verfassung ein freier Bannalist, war. Doch, mit Hülfe der stehenden Heere wurde der Staat der Noth bald ein Staat der Macht. Diese stehenden Heere, unter allerlei Namen und Formen, gaben dem freien Bürger zwar Gelegenheit, als Soldat, aber auch nur als Soldat und nicht als Bürger, zu leben und zu streiten. Sie wurden von den frühesten Zeiten an die Grundursachen und die wirksamsten Mittel seiner Sklaverei und Unterdrückung. Die Verfassung und der Gebrauch derselben unterdrückte den Naturzweck seines bürgerlichen Karakters, als Bürger auch freier Krieger zu seyn, und machte den zur Freiheit Gebohrnen zum Unfreien; ihn, der im Gegentheile durch eine zweckmäßige Leitung und Bildung jenes Naturzwecks ein freier und also glücklicher Bürger hätte werden können und sollen. Der Karakter seiner Natur wurde gebraucht, sich

selbst zu unterdrücken und zu zerstören, und der, welcher als Soldat die Unterdrückung der übrigen bereiten half, lebte so gut in der Sklaverei, als die, welche mit Hülfe seines Arms in ihre Fesseln genöthigt wurden.

Dieser Kampf des Menschen gegen sich selbst und seine innere Natur konnte, seinem Wesen nach, erst in einer langen Reihe von Jahrhunderten diejenigen Entwicklungen und Veränderungen hervorbringen, auf welche jene gesetzliche Konstituzion des deutschen Reichs gegründet wurde, und allen Umständen gemäß, nur erst damals gegründet werden konnte. Der Zustand der bürgerlichen und politischen Freiheit seiner Bewohner war und blieb bis dahin einem ewigen, rastlos veränderlichen Wechsel unterworfen. Nicht nur in jedem Jahrhunderte, fast in jedem Jahre hatte er eine andere Gestalt. Niemals aber wurde das Vorige gänzlich verdrängt, sondern nur absichtlich oder zufällig in den Bewegungen eines oft doppelten Faustrechts verändert und umgestaltet. Die Veranlassungen zu dem jedesmaligen Zustande der bürgerlichen und politischen Freiheit der

Deutschen lagen daher zu allen Zeiten in dem langen Schicksale aller Zeiten. Der Zustand der Gegenwart, nach allen seinen Verhältnissen, war in allen Zeiten ein Resultat der ganzen vorherigen Geschichte.

Die Keime zu allem, was geschehen ist, lagen in dem ältesten Zustande, der ursprünglichen gesellschaftlichen Verfassung der germanischen Völkerschaften. Durch das Reich der Franken, als den ersten Staat der Macht, in welchen sie genöthigt wurden, erhielten sie jene nachtheilige, ihren ursprünglichen Karakter verderbende Richtung und Leitung, aus welchen alles Unglück der spätern Zeiten hervorgegangen ist. Die Verfassung desselben erschütterte die politische Freiheit derselben in ihren innersten Fugen, und wo sie dieselbe nicht gänzlich zerstörte, legte sie doch den Grund dazu, daß sie seitdem beständig mehr oder weniger unterdrückt blieb, und zuletzt nur das schwankende Eigenthum einiger wenigen wurde. Weniger nachtheilig ist sie der bürgerlichen Freiheit gewesen. Diese hat sich deswegen auch länger als jene erhalten, und zwar unter nur

geringen Veränderungen ihres ursprünglichen Zustandes.

Eine Kenntniß jener Keime, aus welchen alle folgenden Veränderungen und Begebenheiten, als von ihrem ersten Punkte, ausgingen, soll das erste Buch dieses Werks, die freien Germanier, uns verschaffen, wenn es die Entstehung, den Zustand und die in beiden gegründeten Ursachen der natürlichen Veränderungen in der ersten gesellschaftlichen Verfassung der Germanier darstellt. Alle Bewohner Germaniens haben diese Verfassung einmal gehabt, früher oder später. Durch sie und aus ihr sind sie in den Staat der Noth gebracht worden oder übergegangen.

Das zweite Buch enthält den Versuch einer pragmatischen Geschichte des Ursprunges, des Fortganges und der Schicksale des fränkischen Reichs und seiner Verfassung, bis zum Abgange der Merowingischen Könige. Die Kenntniß der Schicksale dieses Reichs und seiner Verfassung ist auch noch in unsern Tagen äußerst wichtig; denn der Wechselzustand aller folgen-

den Jahrhunderte war in der Hauptsache nur eine Wiederholung derselben. Insbesondere blieb die Verfassung desselben auch nach seiner Anflösung in ihren einzelnen Theilen die Grundlage zu jener später entstandenen Konstituzion des deutschen Reichs. Die Ursachen zu dem wechselnden Wohl und Weh der oft genannten und gerühmten, und doch nur wenig gekannten deutschen Freiheit sind zuletzt in der Verfassung dieses Reichs zu suchen. Noch wichtiger sind die bürgerlichen Gesetze jener Zeiten; denn sie waren eine reine, wenig verunstaltete Hervorbringung des Nazionalkarakters, und blieben in allen Zeiten die heiligste und mächtigste Schutzwehr der bürgerlichen Freiheit, bis sie durch die Gesetze eines fremden Volks verdrängt, und mit ihnen zugleich jene Freiheit, die sie erhalten hatten, fast gänzlich vernichtet wurde.

Das folgende dritte Buch wird sich unter der Aufschrift: der Staat der Franken, mit einer Darstellung dieser politischen Verfassung, dieser Einrichtungen und Gesetze der Franken, und der mit ihrem Staate

verbundenen germanischen Völker beschäftigen.

Das vierte Buch: Pipin und Karl der Große, enthält die Geschichte dieser beiden Könige, in besonderer Beziehung auf die durch sie in der Verfassung und den Einrichtungen jenes Staats bewirkten Veränderungen. Wenn jene in der Physik als ein Gesetz angenommene Wahrheit: je enger der Wirkungskreis, desto intensiv größer ist die Kraftäußerung, — auch in dem Reiche der Geister und auf den Wirkungskreis der Menschen als ein solches angewandt werden darf, so wird unstreitig die größte Kraftäußerung in einem großen und weiten Wirkungskreise von einem außerordentlichen Manne zeigen. Einen solchen außerordentlichen Mann werden wir in Karl dem Großen kennen lernen, den größten König des Mittelalters, und vielleicht den größten germanischen König aller Zeiten. Der Hinblick in die große Sphäre, in und auf welcher sein rastloser und gewaltiger Geist wirken sollte und konnte, erweckte alle die mächtigen Triebfedern desselben zu einer angemesse-

nen Kraftanstrengung. Er machte aus dem Reiche der Franken alles, was aus einem germanischen Reiche zu machen war, und ihr Reich wurde nun im eigentlichen und einem höheren Sinne sein; denn er war ein Schöpfer, der sich seines Werks freuen wollte, und keiner jener egoistischen Herrscher, welche von den Völkern, die sie beherrschen, glauben, sie wären nur um ihretwillen da, und deswegen nur ordnen, um zu gebrauchen.

Das fünfte Buch: die Selbsthülfe, wird die Geschichte der bürgerlichen Freiheit bei den Franken und den mit ihnen vereinigten germanischen Völkern, von den frühesten Zeiten an bis zum Tode dieses Karl, darstellen, in so fern als dieselbe zuletzt, wenn der Schutz und die Hülfe der Gesetze nicht mehr hinreichend war, der ursprünglichen gesellschaftlichen Verfassung dieser Völker gemäß in und auf der Gewalt der Waffen ruhte, zugleich aber auch die Geschichte der Versuche, welche die Gewalt der Macht durch den Despotismus der Könige und die Tyrannei der Aristokraten gemacht hat, die rechtlichen Verhältnisse der

freien Bürger unter einander ihrer Willkühr zu unterwerfen.

Damit wird der zweite Band dieses Werks, und also auch die nach unserer Überzeugung nothwendige Basis aller folgenden Untersuchungen endigen; denn die ganze folgende politische Geschichte der Deutschen wird uns nur die Trümmern und aus einander gefallenen Massen der Verfassung jenes fränkischen, oder vielmehr Karlischen Reichs zeigen, wie sie nach einem langen blutigen Kampfe, einem unaufhörlichen Wechsel von Vereinigung und Trennung, unter den Deutschen endlich durch den ewigen Landfrieden wieder zu einem Ganzen vereinigt wurden.

Geschrieben zu Weimar, im April 1799.

Majer.

Inhalt

der ersten Abtheilung des ersten Bandes.

Erstes Buch.

Die freien Germanier.

Einleitung.

Kap. 1. Allgemeine Bemerkungen über den Standpunkt, von welchem man bei der Geschichte eines Volks ausgehen muß. Seite 3.

2. Physische Geographie von Germanien. S. 6.

3. Naturprodukte des Landes. S. 8.

4. Stammkarakter der Germanier, nach ihrer physischen und geistigen Signatur. S. 8.

5. Vorhersagende Resultate aus diesen Bemerkungen. S. 9.

Erster Abschnitt.

Untersuchungen über die natürliche Entstehung der ersten gesellschaftlichen Verbindungen der Germanier.

6. Allgemeine Ansicht, welche die Bewohner Germaniens in den frühesten Zeiten uns geben. S. 12.

7. Bemerkungen über den Ursprung der Germanier und die Art und Weise der Bevölkerung des alten Germaniens überhaupt. S. 15.

8. Bemerkungen über die Art und Weise dieser Bevölkerung insbesondere. Sie geschah in verschiedenen Landstrichen auf eine verschiedene Weise: 1) theils durch größere oder kleinere, bei ihrer Einwanderung schon in einem Sozialzustande befindliche Kriegshorden, nämlich in solchen Gegenden, die erst später von den andern, in welche die Ureinwohner eingewandert waren, bevölkert wurden; S. 17.

9. 2) durch einzelne, noch in keinem Sozialzustande befindliche Familien, in denjenigen Gegenden nämlich, welche zuerst bevölkert wurden. Anfänglicher Zustand und ursprüngliche Lebensart dieser ersten Bewohner. Jägerei. Gründe, warum diese Lebensart nicht lange Bestand haben konnte, und wie sie dadurch zum Hirtenleben getrieben werden. S. 19.

10. Karakter dieses Hirtenlebens überhaupt, insbesondere aber, wie und warum es sie nöthigt, in Sozialverhältnisse zu treten. S. 22.

11. Allgemeine Bemerkungen über die in dem Wesen der menschlichen Natur gegründeten Triebfedern, in Sozialverhältnisse zu treten. S. 24.

12. Anwendung derselben auf die alten Germanier. Ursprung der Mark- oder Gränzvereinigungen. Beweis, daß die Germanier schon durch das Hirtenleben nicht allein in Sozialverhältnisse genöthigt, sondern eben dadurch auch an den Boden gefesselt wurden. S. 26.

13. Ursprung des Ackerbaues bei den Germaniern. Beweis für die Allgemeinheit desselben. Folgen. S. 30.

14. Der Ackerbau veranlaßt die ersten politischen Verbindungen der Germanier zum Frieden und zur Hülfe. — Mannie. S. 41.

15. Hauptresultat dieser Untersuchungen. Diese ersten Verbindungen waren ein Werk der Freiheit. S. 44.

Zweiter Abschnitt.

Gemälde des Zustandes der Germanier in ihren ersten gesellschaftlichen Vereinigungen.

16. Häusliche Verfassung. S. 45.

17. Von der höchsten Gewalt, den Volksversammlungen und der Gesetzgebung. S. 48.

18. Vom Stande der Freiheit und den verschiedenen Menschenklassen überhaupt. S. 52.

19. Von den Leibeignen, und der Leibeigenschaft oder Knechtschaft. S. 55.

20. Von den freien Genossen und ihren gesellschaftlichen Verhältnissen, in so fern sie auf eine vollkommene Gleichheit gegründet waren. Adel der Meinung. Adel des Rechts hatten sie nicht, welches aus dem Karakter und den innern Verhältnissen ihrer gesellschaftlichen Verbindungen bewiesen wird. S. 60.

21. Von den Mitteln zur Erreichung des Zwecks ihrer Verbindungen überhaupt, und insbesondere der innern Sicherheit. Gerichtsverfassung. Gemeindegerichte. S. 62.

22. Häusliche oder Familiengerichte. Schiedsgerichte. Vom Beweise. S. 65.

23. Von ihren Strafgesetzen und dem gesetzlichen Verfahren bei Beleidigungen der Person und des Eigenthums. Blutrache. S. 68.

24. Abschaffung derselben durch Einführung des Wehrgeldes und durch den gemeinen Frieden. S. 73.

25. Von den Mitteln zur Erreichung des Zwecks ihrer Verbindung in Hinsicht der äußern Sicherheit. Kriegsverfassung. Heerbann. Kriegskunst. Waffen. Kriegszucht. S. 79.

26. Von den Komitaten oder der Privatkriegsverfassung. S. 83.

27. Anmerkungen über dieses Gemälde. S. 90.

28. Resultate, welche daraus folgen, und zwar in Hinsicht des Zwecks ihrer Verbindungen, in Hinsicht der Mittel, welche sie zur Erreichung desselben gebraucht haben, und endlich in Ansehung der Form derselben. S. 91.

29. Über die Folgen, welche der demokratische Karakter derselben seiner Natur nach haben mußte, nach Analogie der Vernunft und Erfahrung. S. 97.

Dritter Abschnitt.

Historische Darstellung der natürlichen Veränderungen in der ersten gesellschaftlichen Verfassung der Germanier, und des Übergangs ihrer Mannien in Völkerschaften.

30. Alle Germanier haben jene Verfassung einmal und ursprünglich gehabt. Die Ursachen der ersten Veränderungen in jener ursprünglichen gesellschaftlichen Verfassung entwickeln sich theils aus dem innern Zustande und dem Karakter derselben, theils aus den äußern Verhältnissen, in welche sie mit andern benachbarten Völkern kamen. Jene waren gegründet, einmal: in dem Stammkarakter der Germanier. S. 101.

31. Zweitens: in dem Zustande ihrer Mannien oder ersten gesellschaftlichen Verbindungen. Beide nöthigen einen großen Theil ihrer Jünglinge, in die Komitate zu treten. Durch die Natur dieser kriegerischen Verbindungen wird das Entstehen monarchischer Verfassungen veranlaßt und befördert, und der Grund zur Vernichtung der demokratischen Vereine und der politischen Freiheit gelegt. S. 104.

32. Kampf zwischen den monarchischen und demokratischen Vereinen. Die demokratischen und monarchischen Verbindungen vereinigen sich freiwillig oder aus Noth, und es entstehen Völkerschaften. S. 107.

33. Veränderungen, welche durch dieses Entstehen der Völkerschaften in der alten Verfassung hervorgebracht wurden. Immerwährende Gerichte. Die Anführer- oder Königswürde wird erblich. Zu den Zeiten des Tacitus leben einige Völkerschaften in monarchischen Verfassungen unter erblichen, andere in demokratischen unter zeitigen und gewählten Anführern. S. 110.

Zweites Buch.

Das Reich der Franken.

Einleitung.

Pragmatische Geschichte des Ursprunges, des Fortganges und der Schicksale des fränkischen Reichs und seiner Verfassung, bis zum Abgange der Merowingischen Könige.

34. Von den Ursachen der Veränderungen in den ersten gesellschaftlichen Verfassungen der Germanier, welche ihren Grund in den äußern Verhältnissen derselben, insbesondere zu den Römern, gehabt haben. Cäsar in Germanien. Eroberungen der Römer jenseit des Rheins und der Donau. Drusus. Eroberungen diesseit des Rheins. Statthalterschaft des Quinctilius Varus. Unkluges Verfahren desselben, wodurch die unterworfenen Germanier gereizt und zur Rache entflammt werden. Arminius. Verschwörung der unterworfenen germanischen Völker. Niederlage des Varus. S. 119.

35. Die Germanier wissen ihren Sieg nicht zu benuzzen. Ihre Kriege mit dem Germanikus. Verhältnisse der einzelnen germanischen Völkerschaften gegen einander. Völkerkonsoziazionen. Maroboduus. Krieg zwischen den großen Verbindungen der Markomannen und der Cherusker. Der Bund der Markomannen geht aus einander. Tod des Arminius. S. 128.

36. Der Bund der Cherusker zerfällt. Verhältnisse der Römer mit den germanischen Völkerschaften. Ihre Bündnisse mit einigen derselben. Vertheidigungsanstalten gegen die übrigen. Verfall des römischen Reichs und Untergang desselben im Abendlande. S. 134.

37. Veränderungen, welche sich unterdessen mit den Bewohnern Germaniens zugetragen hatten. Die kleinern Völkerschaften haben sich zu einigen wenigen Völkerkonsoziazionen vereinigt. Alemannen. Sueven. Sachsen.

Völkerwanderungen. Folgen derselben für Germanien. Die Anlagen der Römer waren vernichtet. Die Wohnsitze der Völkerschaften haben sich verändert. Der von seinen Bewohnern verlassene östliche Theil Germaniens wird von slavischen Völkerschaften besetzt. Man findet noch sechs germanische Völkerschaften in Germanien. Sachsen. Thüringer. Alemannen und Sueven. Baiern. Friesen. Franken. S. 138.

38. Ursprung und früheste Geschichte der Franken. Verschiedene Stämme und Völkerschaften derselben. Ihre gesellschaftliche Verfassung. Leben unter erblichen Anführern. Klodwig. Sein Kriegszug gegen die Römer in Gallien, und ihre Besiegung. Besiegung der Westgothen. Gründung des fränkischen Reichs und der Herrschaft Klodwig's. Vortheile, welche der Übergang zur christlichen Religion ihm dabei verschafft hat. S. 147.

39. Seine Herrschaft über das neue Reich geht auf seine Söhne über. Theilung des Reichs in das östliche und westliche Frankenreich, Austrasien und Neustrien. Allgemeine Bemerkungen über die Nachkommen Klodwig's. Über den Grundkarakter der Verfassung dieses neuen Reichs. Ursachen seiner Erhaltung und nachmaligen Größe und Macht. S. 159.

40. Anfang der Geschichte des fränkischen Reichs und seiner Verfassung unter den Nachkommen Klodwig's oder der Dynastie der Merowinger. Theodorich, König in Austrasien. Ende des thüringischen Königreichs und Vereinigung von Thüringen mit Austrasien. Unterwerfung der Alemannen und Baiern. Theodobert, Theodobald, Könige in Austrasien. Childebert vereinigt die Herrschaft über die ganze Monarchie. Vorhergegangene Eroberung und Vereinigung des burgundischen Reichs mit Neustrien. Chlotar der Erste, König aller Franken. Theilung des Reichs unter seine vier Söhne. Kriege mit den Avaren. Zwistigkeiten in der königlichen Familie, und dadurch bewirkte Unruhen und Bürgerkriege im Innern des Reichs. Brunehild und Fredegunde. Siege=

bert, König in Austrasien, wird ermordet. Sein Sohn Childebert. Ursprung der Eifersucht zwischen den Austrasiern und Neustriern. Fernere Kriege unter der königlichen Familie. Vertrag zu Andlo zwischen Childebert und Guntram. Guntram's und Childebert's Tod. Theodobert und Theodorich, seine Söhne. Vormundschaftliche Regierung der Brunehild in Burgund und Austrasien. Chlotar der Zweite in Neustrien. Vormundschaft seiner Mutter Fredegunde. Brunehild wird von den Austrasiern verjagt. Krieg mit den Neustriern. Brunehild stiftet Uneinigkeit zwischen Theodobert und Theodorich. Protadius. Theodobert wird gefangen und ermordet. Theodorich stirbt. Die Austrasier tragen die Herrschaft ihres Reichs dem Neustrier Chlotar an. Kriege zwischen ihm und Theodorich's Söhnen, welche von den Austrasiern verrathen werden. Warnachar, Major Domus von Austrasien. Untergang der Familie Theodorich's. Hinrichtung der Brunehild. S. 167.

41. Chlotar ist Beherrscher des ganzen fränkischen Reichs. Er muß die Untreue und Verrätherei, durch welche er zu dieser Alleinherrschaft gelangt ist, belohnen. Die Aristokratie wird zuerst durch ausdrückliche Gesetze begründet. Belohnung des Warnachar. Chlotarisches Edikt. Inhalt desselben. Bemerkungen darüber, und insbesondere über das Wesen des Despotismus überhaupt. Anwendung derselben auf die Merowinger und das fränkische Reich. Dieses ist ein Tummelplatz zweier streitenden Parteien, der Könige und des Volks. Folgen und Resultate des Chlotarischen Edikts auf die Verfassung und den Zustand der Franken und ihres Staats. 1) In Hinsicht der Nazionalfreiheit überhaupt. Zustand derselben in dieser Zeit. Befehlsbriefe oder Präzepzionen der Könige. Unzufriedenheit des Volks darüber. Chlotarische Konstituzion, welche dem pariser Edikte vorherging. S. 182.

42. 2) In Hinsicht des Clerus, der geistlichen Großen und der Kirchenverfassung. Rechte des Königs in den Angelegenheiten der Kirche. Bemühungen des Clerus, sie zu

untergraben und ihnen zu entgehen, zunächst durch besondere, nur für die Glieder seiner Kaste verbindliche Verordnungen; in der Folge durch allgemeine Gesetze, und namentlich durch das Chlotarische Edikt. Verordnungen desselben in dieser Hinsicht. S. 198.

43. 3) In Hinsicht der Getreuen und Leude des Königs. Geschichte der königlichen Komitate bei den Franken. Veränderungen in der Verfassung derselben nach der Errichtung ihres Reichs in Gallien, durch die Einführung der Benefizien. Ursprüngliche Beschaffenheit dieses Instituts. Folgen, welche dadurch sowohl für den König, als für die Verfassung des Staats hervorgebracht wurden, insbesondere durch die Verbindung der Benefizien mit den immerwährenden Offizierstellen der Nazionalarmee. Einfluß des Komitatinstituts auf den Nazionalkarakter. Als ein Mittel des Despotismus wird es der königlichen Gewalt sehr vortheilhaft; durch das Verhältniß aber, in welches die Offiziere des Herbanns dadurch gebracht werden, nachtheilig. Diese, welche als Mittelspersonen den Fortgang des königlichen Despotismus befördern sollten, streben darnach, ihn zu untergraben, um sich für ihren Theil davon loszumachen. Hauptmaxime der Könige in Hinsicht der mit dem Komitatinstitute in Verbindung gebrachten Benefizien, ist: Veränderlichkeit in der Ertheilung derselben. Anwendung und Mißbrauch derselben. Verarmung der Könige durch die Benefizien. Bestreben der Getreuen, durch die unkluge Freigebigkeit der Könige über die Könige selbst zu herrschen. Umstände, welche den glücklichen Fortgang desselben befördert haben. Vor allen andern die Familienkriege der Merowinger, weil sie die Getreuen unentbehrlich machen. Sie werden zahlreicher und mächtiger, nnd erheben sich zum Nachtheile der Nazionalfreiheit. Herrendienste. Nachtheile, welche daraus für die Gewalt und das Ansehen der Könige erwachsen. Die Benefizien werden auf Lebenszeit ertheilt und besessen, und die Könige verlieren das wichtige Recht, die Veränderlichkeit bei der Ertheilung derselben. Die Getreuen erhalten wichtige Vorrechte und Privilegien vor den Freien. Deswegen bemühen sich diese,

Getreue des Königs zu werden. Antrustionen. Verwandlung der Allodien in Benefizien. Die Rechte und Vorzüge der Benefiziarien und Getreuen erhalten zuerst gesetzliche Bestätigung in dem Vertrage zu Andlo. Inhalt desselben. Er wird für die Benefiziarien vorzüglich dadurch wichtig, daß er den Besitz der Benefizien auf Lebenszeit verordnet, ja sogar einen gesetzlichen Grund zur Erblichkeit derselben enthält. Allmähliges Entstehen dieser Erblichkeit der Benefizien. Einfluß derselben auf den Zustand des Komitatinstituts. Die bevortheilten Getreuen, welche noch keine Benefizien besitzen, bilden unter dem Schutze und der Anführung des Königs eine einzelne Partei gegen die Benefiziarien. Bemühungen der Könige, die Vorrechte der Benefiziarien zu beschränken. Kampf zwischen beiden Parteien, den Anhängern und Gegnern des Andloischen Vertrags. Sieg der erstern und der Opposizion gegen die königliche Gewalt, über dieselbe, durch das Chlotarische Edikt. In demselben wird die Erblichkeit der Benefizien entschieden, in so fern sich die darauf Bezug habende Stelle auf die ähnliche Verordnung des Andloischen Vertrags bezieht. Allgemeine Bemerkungen über die Folgen der Erblichkeit der Benefizien. S. 208.

44. Über den Ursprung des Adels und die verschiedenen Klassen desselben bei den Franken. Ursprünglich gab es bei ihnen, wie bei allen germanischen Völkern, nur einen Adel der Meinung, aber keinen Adel des Rechts, noch weniger einen Erbadel des Rechts. Vom Adel des Rechts überhaupt, und den verschiedenen Arten desselben. Auch in den ersten Zeiten des fränkischen Reichs gab es noch keinen Adel des Rechts bei den Franken. Allmählig hört das anfänglich genau abgemessene Verhältniß unter den Franken auf; denn die Genossen der verschiedenen Klassen erhalten verschiedene Rechte, und zwar die Getreuen des Königs Vorrechte zum Nachtheile der übrigen Franken, die keine Getreuen waren. Diese Vorrechte und Privilegien waren aber nur persönlich, nicht erblich. Behauptung des Montesquieu, daß die Franken der Getreuen von den frühesten Zeiten der Monarchie an ausschließend zu den

Benefizien berechtigt gewesen wären. Berichtigung und Widerlegung derselben. Hypothese desselben von dem Daseyn eines ursprünglichen ausschließenden Erbadels bei den Franken. Widerlegung derselben. In den ersten Zeiten der Monarchie gab es nur persönlichen Adel. Meinung des Boulainvilliers über den Adel bei den Franken. Untersuchung und Berichtigung derselben. Meinung des dü Bos. Berichtigung derselben durch Mably. Ursprung des Herrenadels. Der persönliche Komitatadel wird Erbadel, jedoch noch nicht Geschlechtsadel; nähert sich aber endlich demselben. 271.

45. Gemälde der innern Agitazionen der verschiedenen Massen und Klassen der Staatsbürger im fränkischen Reiche, unter der Regierung Chlotar des Zweiten. Sie gereichen der königlichen Gewalt zum großen Nachtheile. Umfang derselben vor Chlotar dem Zweiten. Verschiedene Meinungen darüber. Untersuchung und Berichtigung derselben. Endliches Resultat. Die königliche Gewalt verliert ihre Rechte, zum Nachtheile der Nazionalfreiheit, an die geistlichen und weltlichen Aristokraten. Diese eignen sich die Rechte des Herrenadels zu. Mächtiges Erheben der Aristokraten. Unterdrückung der Volksfreiheit. Die königlichen Beamten schlagen sich auf die Seite der Aristokraten und der Oppozision. Major Domus. Ursprüngliche Beschaffenheit der Würde desselben. Die Könige vermehren seine Gewalt, um ihn für ihr Interesse zu erhalten. Gefährliche Lage, in welche die Majores Domus dadurch versetzt werden. Um ihrer Erhaltung willen geben sie das Interesse des Königs auf, und gehen zur Partei der Aristokraten über. Warnachar legt den Grund zu dieser Veränderung. Der Major Domus wird der natürliche Chef der Oppozision. Maxime der Majores Domus, die Aristokraten eben so abhängig von sich zu machen, wie die Könige. Abhängigkeit der Könige. Über die verschiedenen Ereignisse, durch welche der Grund zu der künftigen Übergewalt dieser Staatsbeamten gelegt, dieselbe befördert und endlich zu ihrer höchsten Vollendung gebracht worden ist. Unterdessen kömmt die ganze Staatsgewalt nach und nach in die Hände

der Aristokraten, und geht für die Könige verloren. Sklaverei und Knechtschaft des Volks. Ursachen derselben. Zustand der Aristokraten, insbesondere der Geistlichen. Erhebung der geistlichen Herren, Geistliche Benefizien. Kriegsdienste der Geistlichen, Lebensart derselben. 306.

46. Geschichte der Regierung Chlotar des Zweiten. Ein Vorrecht der königlichen Gewalt nach dem andern geht verloren. Er theilt seine Herrschaft mit seinem Sohne Dagobert, und tritt diesem Austrasien ab. Streitigkeiten mit ihm. Chlotar's Tod. Streitigkeiten zwischen seinen Söhnen Dagobert und Charibert. Vielversprechender Anfang der Dagobertischen Regierung. Arnulf, Bischof zu Metz. Nachtheilige Veränderung in der Lebensart und dem Karakter des Königs. Tyrannei desselben. Pipin von Landen, Major Domus von Austrasien. Aega. Unordnungen im Reiche. Kriege mit den slavischen Völkerschaften. Dagobert tritt Austrasien an seinen Sohn Siegebert ab. Kunibert, Bischof zu Kölln. Ansegisil. Dagobert's Tod. S. 325.

47. Dagobert's unmündige Söhne, Siegebert in Austrasien, und Klodwig der Zweite in Neustrien und Burgund. Vormundschaftliche Staatsverwaltung des Major Domus Aega und der Nantilde in Neustrien, des Pipin von Landen in Austrasien. Ihm folgt sein Sohn Grimoald als Major Domus und Regent. Die Minderjährigkeit der Könige begünstigt die Erhebung der Majores Domus. Bestreben der unterworfenen Völkerschaften, sich von dem Dominate der Franken loszumachen. Krieg der Austrasier mit den Thüringern. Geschichte von Neustrien während dieser Zeit. Der Major Domus Aega stirbt. Erchinoald, sein Nachfolger. Die Burgunder wählen den Flaochat zu ihrem Major Domus. Dadurch wird der Major Domus ein Major Regni. Folgen dieser Veränderung für die Merowingischen Könige und für die Majores Domus. Versuche derselben, ihre Gewalt erblich zu machen, besonders des Grimoald. Vertrag desselben mit Siegebert, Siegebert's Tod. Grimoald macht seinen Sohn

zum Könige, und verdrängt den jungen Dagobert. Unzufriedenheit des Volks darüber. Klodwig von Neustrien bemächtigt sich des Throns von Austrasien, und wird also Herrscher des ganzen Reichs. Hinrichtung Grimoald's. S. 335.

48. Klodwig stirbt. Chlotar der Dritte. Die Austrasier verlangen einen eignen König, und erhalten ihn in der Person seines Bruders Childerich. Batilde führt die vormundschaftliche Regierung in Neustrien. Erchinoald stirbt. Ebroin wird Major Domus. Sigobrand, Bischof zu Paris. Verschwörung gegen denselben unter der Anführung Ebroin's. Batilde muß die Regentschaft niederlegen. Chlotar der Dritte stirbt. Ebroin's Tyrannei, welche die allgemeine Zerrüttung des Reichs zur Folge hat. S. 348.

49. Allgemeiner Blick auf den Schauplatz dieser Zerrüttungen. Zustand des Volks und der Aristokraten. S. 363.

Erstes Buch.

Gleich wie Blätter im Walde, so sind die Geschlechter der Menschen;
Einige streuet der Wind auf die Erd' hin, andere wieder
Treibt der knospende Wald, erzeugt in des Frühlinges Wärme:
So der Menschen Geschlecht, dies wächst, und jenes verschwindet.

Homers Ilias von Voß. VI. 146.

Erstes Buch.

Die freien Germanier.

Einleitung.

1.

Der Mensch kann nicht ohne Beziehung auf die ihn umgebende Natur gedacht werden; denn durch die Erkenntniß dessen, was nicht sein Selbst ist, lernt er erst sein Selbst kennen. Die Geschichte des Menschen in Beziehung auf die Natur, die materielle Welt, die ihn umgiebt, ist eine Darstellung der durch die Anwendung und den Widerstand seines reinen Selbsts, oder der Freiheit, welche den distinktiven Charakter desselben bestimmt, auf und wider die ihn umgebende Materie, bewirkten Veränderungen und Begebenheiten. Diese Materie besteht entweder in vernünftigen Wesen, die durch eine sich bewußte Freiheit wirken und sich bewegen, die ursprünglich mit einer allen gleich selbstständigen Freiheit versehen sind; oder sie hängt in ihren Bewegungen und Veränderungen von mechanischen, in einer endlosen Kette von Ursachen und Wirkungen gegründeten, nothwendig

befehlenden Naturgesetzen ab, deren Nothwendigkeit aber in einigen ihrer Theile mehr, in andern weniger bemerkbar ist. In so fern nun die durch den Kampf der Freiheit und der Materie bewirkten Begebenheiten durch die Formen unsers Vorstellungsvermögens, in einer fortgehenden Reihe zu unserm Bewußtseyn gekommen sind, wird die erzählende Geschichte eine Darstellung der Veränderungen, welche die Menschen durch Wirkung und Gegenwirkung der Freiheit der Menschen unter sich, und auf und gegen die willenlose Natur hervorgebracht haben. Der Mensch ist in der Entwickelung seines Selbsts, deren endliches Resultat die in ihm gegebene mögliche Auflösung des Zweckes seines Daseyns seyn wird, von dem Ort, wo, und von der Zeit, in welcher er lebt, von der Erde, auf welcher er wandelt, und von dem Himmel, der über ihm ist, abhängig. Seine Bildung ist eine nothwendige Folge seiner freien Handlungen und seiner Leiden, und in ihrer Vollendung das endliche Resultat aller vorgekommenen und möglichen Wechselwirkungen der Freiheit mit der Freiheit, und der Freiheit mit der Natur. Seine Entwickelung ist eine lokale und temporäre Blüthe, die sich nur im Verhältniß zu jenen Bestimmungen, durch den Gebrauch und Widerstand, welchen die Freiheit der Menschen unter sich und mit und wider den Einfluß der Natur machte, eröffnen konnte. Die Darstellung der Veränderungen, welche während dieses Kampfes der Freiheit mit der Freiheit und der Freiheit mit der Natur, durch die bald freie bald nothwendige Thätigkeit der Menschen bewirkt worden ist, kann nur alsdann einen festen und sichern Gang gewinnen,

wenn wir uns vorher eine gründliche Kenntniß der Natur und Beschaffenheit derjenigen kämpfenden Kräfte erworben haben, die in ihrer Wechselwirkung jene Veränderungen, welche den Vorwurf der beabsichtigten Darstellung ausmachen, veranlaßt haben. Zwar ist die Erde, die wir Menschen bewohnen, nur eine und dieselbe, der Himmel, der über uns schwebt, überall derselbe, und eben so sind die Kräfte, Anlagen und Fähigkeiten, welche den distinktiven Charakter des Menschen bilden, in allen gleich; — dennoch aber finden sich gewisse besondere Modifikationen an den einzelnen Theilen der Erde und des Himmels, der sie bedeckt, wie an den Bewohnern verschiedener Gegenden, die bei der Geschichte eines jeden Volks unsere Aufmerksamkeit vorläufig fesseln müssen, wenn wir zu einer richtigen Beurtheilung und Darstellung derselben fähig seyn wollen. Immer müssen wir daran denken, daß die Geschichte eines Volks, oder der zu einer politischen Gesellschaft vereinigten Masse von Menschen, eine erzählende Darstellung der Veränderungen seyn soll, welche sich in und durch den Kampf seiner Individuen unter sich selbst und mit der sie umgebenden Natur, zugetragen haben. Ehe wir also zu den folgenden Untersuchungen über den ehemaligen Zustand unsrer Vorfahren und die Veränderungen desselben fortgehen, wird es zu der Auffassung desjenigen Gesichtspunktes, auf welchen wir bei der Beschauung des ganzen Gemäldes unsre vorzüglichste Aufmerksamkeit richten müssen, nöthig und zweckmäßig seyn, einige Bemerkungen sowohl über den ursprünglichen physischen Zustand des Landes, als auch über die physische Organisation und den

Stammcharakter seiner Bewohner vorausgehen zu lassen. Diese doppelten Betrachtungen über die physische Geographie eines Landes und über die Nazionalsignatur seiner Bewohner, müssen die nothwendige Einleitung, den nothwendigen Grundstein zur Geschichte eines jeden Volks geben, weil in ihnen die Gesetze der ganzen folgenden Wechselwirkung, welche die Bildung und Entwickelung des Volks erzeugte, schon vorher bestimmt lagen, und nur daraus können erklärt werden [1]). Der Mensch ist überall, wo er lebt, unter allen Zonen und in allen Gegenden, das letzte Produkt, gleichsam die Krone der ihn umgebenden Natur. In ihm vereinigen und berühren sich alle Theile des Ganzen, alle Kräfte und Wirkungen der Natur, die ihn umgeben, wie in einem Centralpunkt. Ihm bleibt das Geschäft, durch freie Anwendung der in ihm liegenden Kräfte, sie alle zu beherrschen, ihnen zu widerstehen, und sie mit Vernunft und Freiheit zweckmäßig zu gebrauchen und zu leiten, oder ihren Einfluß von sich abzuhalten. Von dieser doppelten Betrachtung geht daher alle Philosophie über die Geschichte eines Volks aus, und man wird nie ein gerechtes und sicheres Urtheil über die Entwickelung seiner Bildung, den Werth und Unwerth derselben, fällen können, wenn man die Resultate jener Betrachtung vergißt.

2.

Nachrichten von der Beschaffenheit des Bodens, von dem Reichthum und der Güte seiner Erzeugnisse,

---

1) Man sehe die Anmerkung I.

der organischen und unorganischen Natur, die ihm anhängt, und von dem Himmelsstrich, der ihm eigen ist, sind die Gegenstände der physischen Geographie im weitern Sinne.

Alle im Osten von der Weichsel, im Norden von unbekannten Ländern und den Wellen des östlichen Ozeans, im Westen vom Rhein und der Schelde, und im Süden seit Cäsar von der Donau und östlicher von den karpathischen Gebirgen begrenzte Gegenden, beschreiben uns Tacitus und die andern griechischen und römischen Geschichtschreiber unter dem allgemeinen Namen Germanien, als ein mit vielen Landseen, Sümpfen und Morästen, und mit undurchdringlichen Schwarz- und Eichenwäldern bedecktes Land [2]). Das ganze Land war gleichsam ein großer, mit Sümpfen und Flüssen durchwebter Wald. Ein ewiger Nebel lag auf der Erde, ein beinahe immerwährender Winter und ein immer trüber und düsterer Himmel [3]) deckte dieses für die weichlichen Römer schreckliche Land, das, wie sie sagten, nur für den, dessen Vaterland es war, einen Werth haben konnte. Zwei Drittheile des Jahrs standen die Bäume blätterlos, ein halbes Jahr lang waren die Flüsse, selbst der Rhein und die Donau, mit Eis, und das Land mit tiefem Schnee bedeckt. Die sanftwärmenden Stralen der Sonne konnten, gehindert durch die undurchdringlichen Wälder, den starren Boden nicht

---

2) Terra, etsi aliquando specie differt, in universum tamen aut silvis horrida, aut paludibus foeda. *Tacitus* de Mor. Germ. c. 5.

3) Perpetua illa hiems, triste caelum premit. *Seneca* de provid. Dei. c. 4.

berühren, und ein scharfer und kalter, mit wässerigten Dünsten geschwängerter Luftstrom umzog die germanische Erde.

3.

Ein solcher Boden konnte an Mannigfaltigkeit und an Qualität nur ihm angemessene Produkte erzeugen. Außer der zahllosen Menge großer und trefflicher Bäume, die seine ungeheuren Wälder bildeten, brachte er Gras und Kräuter zur reichlichen Viehweide hervor; außer wilden Apfelbäumen und einigen Arten von Rüben, besonders Rettigen von ungewöhnlicher Größe [4]), Gerste und Hafer, und auch Flachs in ansehnlicher Quantität [5]). Thiere, jetzt nur im äußersten Norden einheimisch, lebten in diesen Wäldern, die zahmen Thierarten waren zahlreich, aber schlecht und unkultivirt, mannigfaltiger waren die wilden. An den Küsten und in den Seen und Flüssen gab es viele Fische; die Erde gab Eisen, und hier und da Salzquellen.

4.

Große riesenähnliche Menschen, meist sieben Fuß hoch, mit starken festen Knochen, einer weißen, oft blendenden Farbe der Haut, mit blauen, wildblickenden Augen, langen blonden gewöhnlich mehr rothgelben Haaren, dabei muskulös, aber nicht fett, mit breiter Brust, schlank und nach einem schö-

---

4) Raphanus frigore adeo gaudet, ut in Germania infantium puerorum magnitudinem aequet. *Plinius* in H. N. XIX. c. 5.

5) *Plinius* XIX. c. 1.

nen Ebenmaße gebildet, unempfindlich und abgehärtet gegen Hunger und Kälte, Gefahren und Tod, waren die Bewohner dieses Landes. Nur die Menschen also schienen in diesem waldbewachsenen Sumpf, wo kein fruchtbarer Obstbaum blühte, zu gedeihen, da sie zu solchen riesenähnlichen Gestalten heranwuchsen, roh und stark, wie die Stämme ihrer Wälder; dagegen fast alle andern Produkte des Thier- und Pflanzenreichs in ihrer Bildung Spuren der Armuth ihres mütterlichen Bodens trugen.

Die geistige Signatur der hier wohnenden Menschen zeigte eine grenzenlose Liebe zur Freiheit und Unabhängigkeit, eine dieser und ihrer heftigsten Neigung, der zum Krieg und Kampf, entsprechende, außerordentliche persönliche Tapferkeit, ein hohes Ehrgefühl, Treue, Redlichkeit, Offenheit, Gastfreiheit, Keuschheit, Achtung und Zutrauen gegen ihre Weiber; ein reges, lebhaftes Gefühl, einen gesunden Menschenverstand, eine gewisse Gelehrigkeit und Biegsamkeit ihrer Kräfte, ihnen neue Kunstfertigkeiten nachzuahmen und sich zu eigen zu machen. Dabei liebten sie den Trunk, wie alle rohen Völker, die im Kriege und Kampf, bei wilden berauschenden Gelagen, oder in den Armen des Schlafs ihr Bewußtseyn zu vergessen suchen, waren streit- und raubsüchtig, und in ihrem ganzen Wesen lag eine sonderbare Mischung von Thätigkeit und Liebe zur Ruhe.

5.

Wenn wir auch, eingedenk der nothwendigen Grenzen dieser Einleitung, nur einige flüchtige beobachtende Blicke auf diese so von der Natur physisch

und geistig gezeichneten Menschen, an ein Land dieser Art gefesselt, werfen, ergeben sich mehrere wichtige Wahrnehmungen, die eine vielversprechende Aussicht nach der möglichen Entwickelung dieser Menschen in der Zukunft gewähren.

1) Sehen wir hier Menschen, für welche die Natur wenig gethan hat. Die mannigfaltigen Forderungen des Bedürfnisses umlagern sie von allen Seiten. Sie sind zu der möglichsten Anstrengung ihrer Kräfte genöthigt, um sich von diesen drückenden Gefährten, die sie überall verfolgen, zu befreien. Aber diese in dem immerwährenden Kampfe mit der ganzen Natur geübte und gestärkte Kraft mußte jenes hohe Gefühl von Stärke in ihnen erzeugen, das sie in der Folge bei allen ihren Unternehmungen, besonders gegen die weltbeherrschende Roma, begleitete.

2) Ihr unwirthbares Land, überall durch Flüsse, Sümpfe und undurchdringliche Wälder in kleinere Regionen getheilt, erlaubte ihnen nicht, wie ihren frühen Brüdern in jenen großen Ebenen Asiens, von hohen, grünenden Gebirgen umschlossen, ein weitgehendes Nomadenleben zu führen. In enge Grenzen eingeschlossen, müssen sie an dem Boden gefesselt bleiben, wo ihre erste natürliche oder künstliche Hütte steht; denn es ist nicht so leicht, eine neue zu errichten, da sie eine gewisse, gegen das rauhe Klima schützende Solidität haben muß, wenn sie ihren Zweck erreichen soll. Die Natur fesselt sie an den Boden, wird sie daher bald zur Viehzucht und zum Ackerbau treiben, und eben so bald werden die einzelnen Familienväter mit ihren nächsten

Nachbarn in friedliche Verbindungen treten, sich gegenseitig nicht zu stören, und ihre kleine Welt mit vereinigten Kräften gegen Fremde zu vertheidigen.

3) Ein Gemälde der europäischen Welt, in der Zeit, wo die germanischen Völkerschaften zuerst in der Geschichte der Menschheit erscheinen, wird jeden, der es aufmerksam beobachtet, ohne die Begebenheiten der folgenden Zeiten zu kennen, auf die Idee bringen, daß Haufen von Menschen, wie diese germanischen Völkerstämme, nur durch die Nothwendigkeit und durch Liebe zu der mit Mühe um sich bereiteten Schöpfung an ihre Wohnsitze gefesselt, wenn sie so reizende Gegenden, wie die römischen Provinzen, kennen lernen, mit wilder Kraft die lange getragenen Fesseln sprengen, und dem Genusse der neu entdeckten lockenden Welt entgegeneilen werden. Selbst mit einer ihnen überlegenen Kraft würden sie den Kampf um ein Land, das ihnen ein Himmel scheinen muß, wagen; um wie viel eher wird ein erschöpftes und entnervtes Volk, seit Jahrhunderten in Wollüste, Laster, Zügellosigkeit und stolzen Übermuth versunken, unterliegen müssen. Der verborgene Plan der ewigen Vorsehung hatte in der Ökonomie der sich immer aus sich selbst erneuenden Natur zwei Völkerwelten neben einander gestellt, wo die ungeschwächte und starke Kraft der einen, die entnervte, abgemattete und dahinsterbende der andern ersetzen sollte, damit die Menschheit in ihrem stillen Gange zum großen Ziele der Vollendung nicht aufgehalten werde.

Wir begnügen uns hier mit diesen wenigen Be-

merkungen, da sie solche sind, die schon in den Begebenheiten der frühesten Zeiten, auf die wir jetzt kommen, ihre Bestätigung finden, und übergehen die, welche eine weitere Aussicht in die ferne Zukunft gewähren.

Erster Abschnitt.

Untersuchungen über die natürliche Entstehung der ersten gesellschaftlichen Verbindungen der Germanier.

6.

Die ältesten und frühesten Nachrichten von Germanien [6]) sagen uns einstimmig, daß in jenen Zeiten, wo es der Geschichte zuerst bekannt wurde,

---

[6]) Das eigentliche Deutschland hatte in den ältesten Zeiten, als es die Römer kennen lernten, keinen allgemeinen Namen. Wie hätte man auch diesen verschiedenen unabhängigen Verbindungen einzelner Männer, die oft durch Tagelange undurchdringliche Wälder und Sümpfe geschieden waren, und überhaupt, ihren gemeinschaftlichen Ursprung ausgenommen, nicht die geringste politische Einheit hatten, einen Namen geben können! Der Name Germanien war neu, und gleichzeitig mit den ersten Nachrichten, welche die Römer von dem Lande erhielten. Er bezeichnete die ursprüngliche Verfassung der Bewohner desselben. Germanie, Germanuie, Germanei, bedeutete bei ihnen eine Vereinigung von Männern zur gemeinschaftlichen Vertheidigung, zum Krieg; Germanien heißt also ein Land, dessen Bewohner in Kriegskonföderationen getheilt sind, das Land der Kriegsmänner, der zum Krieg vereinigten Männer. Cäsar (de B. G. L. II. c. 4.) nannte sie zuerst Germanier, und er hatte diese Benennung von den Galliern erhalten. Denn als diese von einigen transrhenanischen Völkerschaften in ihren Besitzungen angefallen wurden, hörten sie, daß diese gefährlichen Feinde einer dem andern mit dem

kein allgemeines Staatsverband seine Bewohner zu einer Nazion vereinigte. Besondere lokale Verbindungen der freien Männer, Friede mit einander zu halten, ihre Freiheit gegenseitig und gleichförmig zu achten und zu vertheidigen, nicht aber die Bande eines Staats, waren diejenigen Sozialverhältnisse, welche die Bewohner einzelner Gegenden vereinigten. Erst nach Jahrhunderten hat die fränkische Usurpation die aus den kleineren Lokalvereinigungen nach und nach entstandenen größeren Mannien oder Völkerschaften, welche, in Hinsicht der Stufe ihrer Kultur, der Bildung ihres Charakters und ihrer Sitten, einander sehr unähnlich waren, in eine politische Verbindung gezwungen.

Freie Männer mit ihren Familien bewohnten in jenen frühen Zeiten Germanien. Die Ähnlichkeit ihrer äußern Gestalt und ihrer physischen Organisation, ihre Sprache und die Grundzüge ihres geistigen Charakters, waren redende Zeugen eines gemeinschaftlichen Ursprungs. Ihre verschiedenen Beschäfti-

---

Namen German, Bundesbruder, zurufte, und in der Meinung, daß dieses der allgemeine Name ihres Volks sey, bezeichneten sie diese und alle verwandten Stämme, die sie später kennen lernten, mit dem Namen Germanier. Mehrere dieser Völkerschaften nahmen hernach selbst diesen ehrenvollen Namen an, und die Römer bezeichneten nun alle mit dieser gemeinschaftlichen Benennung. In so fern dieser Name einen gemeinschaftlichen Berührungspunkt in dem Zustande dieser Völkerstämme, nämlich eine und dieselbe Art ihrer ersten gesellschaftlichen Vereinigungen bezeichnet, wäre es weit zweckmäßiger gewesen, auch in der Folge sie und das Land, welches sie bewohnten, Germania und Germanien zu nennen, die Kriegsgenossen und das Land der Kriegsgenossen; anstatt daß man den Namen einer einzigen Völkerschaft, der Teutonen, selbst nachdem sie durch die Römer vernichtet war, zu dem gemeinschaftlichen Namen dieser Verbindungen und dieses Landes gemacht hat.

gungen aber, da einige als Jäger beinahe vollkommene Nomaden waren, andere von der Viehzucht lebten, und noch andere durch den Ackerbau schon ganz an den Boden gefesselt waren, bewirkten eine merkliche Verschiedenheit in ihrer Kultur und in dem Zustande ihrer gesellschaftlichen Verbindungen. Zu derselben Zeit, als die östlichen Germanier sich dadurch, daß sie einen immerwährenden Anführer, nach den Begriffen der Römer einen König, hatten, einer Staatsverfassung näherten, waren die nördlichen und ein Theil der südlichen und westlichen im Besitz und Genuß einer durch keine geschriebenen Zwangsgesetze beschränkten Freiheit. Diese nach unsern Begriffen so zwanglosen ersten gesellschaftlichen Verhältnisse unserer Väter gegen einander geben uns das schönste und treuste Bild der aus den ursprünglichen Gesezzen der Natur nothwendig folgenden Verfassung der Freiheit, wenn wir darunter eine Verbindung verstehen, welche die gegenseitige Achtung der Freiheit zum Zweck hat. Einen zwanglosen Gebrauch ihrer Selbstthätigkeit wollen diese ungebildeten Menschen, und streben so nach Freiheit, ohne sie zu kennen. Ein bewußtloses Wollen, ein unabweisliches Drängen in ihrem Innern führt sie zur Erfüllung des großen Gesetzes des Natur, mit freier Kraft zu wollen. Viele Vereine freier Väter bildeten eben so viele von einander ganz unabhängige Horden oder Stämme, die durch neue Verbindungen später zu Völkerschaften wurden. Alle hatten die Idee von Freiheit vertragsmäßig zu dem Gesetze konstituirt, welches sie bei den Äußerungen ihrer Thatkraft respektiren wollten, um einen ungestörten Wirkungskreis

zu besitzen. Zwar war die Art und Weise, wie dieses Gesetz konstituirt worden war, nicht eine und dieselbe, und jede Verbindung lebte abgesondert, nach ihrer besondern Form; aber Freiheit war der einzige allgemeine Ton der innern Harmonie, die sie alle, stärker oder leiser, durchklang.

In dem Charakter dieser ersten Vereinigungen liegen die Grundzüge der mannigfaltigen Erscheinungen, welche die folgende Entwickelung des Sozialzustandes der germanischen Völkerschaften begleiteten, und, gleich geheimen, von einer unbekannten Kraft in Bewegung gesetzten Federn, oft nach langer scheinbarer Ruhe durch ihre Schnellkraft ganz unerwartete Veränderungen hervorbrachten. Um den Charakter und die Beschaffenheit dieser, in ihren Folgen so wichtigen gesellschaftlichen Verhältnisse genau kennen zu lernen, müssen wir daher zuerst die natürlich sich aufdrängende Frage zu beantworten suchen: Wie entstanden zuerst unter diesen wenig gebildeten Menschen die gesellschaftlichen Verhältnisse, in welchen wir sie kennen lernen? Wie konnten diese Gesellschaften nach Analogie der Erfahrung entstehen, und wie läßt sich der Gang ihrer Entstehung vernünftig erklären? —

7.

Ohne uns hier in weitläuftige Untersuchungen über den Ursprung und die Wiege unsrer Urväter einzulassen, wollen wir sogleich unsre Aufmerksamkeit damit beschäftigen, die durch Vernunft und Erfahrung uns gegebenen Züge von den ersten Erscheinungen der Menschen, im isolirten und häuslichen Zu-

stande zusammenzustellen, um in ihnen und gleichsam in dem Wesen der menschlichen Natur selbst die Veranlassungen zu entdecken und zu beobachten, welche die Menschen in gesellschaftliche Verbindungen treiben und getrieben haben. Jene mühsamen Untersuchungen mancher gelehrten Geschichtforscher über den Ursprung und die Abkunft der Bewohner des alten Germaniens hat der Mangel an zuverlässigen historischen Nachrichten fruchtlos gemacht, und die Neigung zu Nachforschungen dieser Art wird sich unter dieser Voraussetzung jederzeit in mühsamen Anstrengungen [7]) verzehren. Nur des gemeinschaftlichen Resultats, auf welches alle tiefer gehenden Forschungen geführt haben, wollen wir mit einigen Worten gedenken. Es ist die auf eine nicht zu läugnende Ähnlichkeit der alten deutschen und der persischen Stammsprache gegründete Wahrscheinlichkeit, daß die Stammväter beider Nazionen in den ältesten Zeiten, lange vor ihrer Erscheinung in der Menschengeschichte, an den Ufern des kaspischen Meeres mögen beisammen gewohnt haben. Irgend ein Zufall könnte in den ältesten Zeiten mehrere Väter mit

7) Das gelehrteste und gründlichste Werk über diesen Gegenstand ist von J. G. *Eccard* de origine Germanorum, eorumque vetustissimis coloniis, migrationibus et rebus gestis. Goett. 1750. 4. Die Meinung, daß die Germanier mit den Persern einerlei Ursprung gehabt hatten, verträgt sich mit den Wahrscheinlichkeiten, daß die Cimmerier der Griechen und die Budini des Herodot einen ursprünglichen Nazionalstamm ausgemacht haben, und noch wahrscheinlicher bleibt es, daß die germanischen Stämme zuerst von der Nordseite des Pontus Euxinus nach Europa eingewandert sind. Man vergleiche die scharfsinnigen Untersuchungen in Mannert's Germania 2c. 1s Buch, 1s und 2s Kapitel.

mit ihren Familien noch in der Wiege ihrer Bildung bewogen haben, ihre ursprünglichen Wohnsitze zu verlassen, nördlich in die Gegenden der Weichsel, und selbst des herzynischen Waldes, ja bis an die Ostsee und den Rhein zu ziehen, und sich hier und da anzusiedeln. Gewiß aber waren die ersten Bewohner dieser Gegenden keine schon in einer politischen Verbindung gewesene Kolonisten. Erst in der Folge erhielten einzelne Völkerschaften durch ungefähr entstandene und allmälig größer gewordene Vereinigungen dieser Eingewanderten ihren Ursprung und ihren Namen. Man kann also mit Tacitus die Stammväter der Deutschen für indigenae halten, da diejenigen Völkerschaften, welche wir zusammen Deutsche nennen, sich meistens erst in den germanischen Hainen dazu gebildet haben, und obgleich nicht darin geboren, doch von Kindheit an da erzogen wurden.

8.

Um jedoch die unter einander verschiedenen und sich widersprechend scheinenden Nachrichten der römischen Geschichtschreiber von den ältesten Germaniern in Übereinstimmung zu bringen, müssen wir, in Gemäßheit dieser Nachrichten, annehmen, daß die Bevölkerung verschiedener Gegenden und Landstriche Germaniens auf eine verschiedene Weise geschehen ist. In einigen Gegenden, und dieses scheint besonders und ausschließend mit den südlichen und westlichen, welche von den, bei den Römern unter dem allgemeinen Namen der Sueven bekannten, Völkerstämmen bewohnt wurden, der Fall gewesen

zu seyn, geschah die Bevölkerung des Landes durch größere oder kleinere unter einzelnen Obern oder Anführern vereinigte Kriegshorden, die schon vor ihrer Einwanderung in einem Sozialzustande gelebt hatten, und durch irgend einen Zufall zu dieser Einwanderung waren veranlaßt worden. Auf diese passen jene ganz auf den Geist einer Kriegshorde gegründeten Einrichtungen eines jährlich wechselnden Eigenthums, deren Cäsar und nach ihm Tacitus gedenkt. Sie waren nicht die Folgen einer natürlichen Entwickelung, sondern künstliche und überlegte Plane ehrgeiziger und herrschsüchtiger Hordenführer, die wohl einsahen, daß bleibendes Eigenthum die Neigung zum Kriege mindern, ihren Einfluß und ihre Gewalt verringern und endlich gar vernichten würde. Auf der andern Seite begünstigten, ja forderten auch die Verhältnisse ihrer Lage eine Einrichtung dieser Art. In beständiger Gefahr vor den angrenzenden Römern, mußten sie ein immer fertiges Kriegsheer an den Grenzen erhalten, das stark genug war, dem ersten Anfalle zu widerstehen. Damit nun aber nicht ein Theil des Volks beständige Kriegsdienste leisten, der andere aber unterdessen den Ackerbau treiben mußte, machten die Anführer des Volks, wie es uns scheint, jene Einrichtung, daß die ganze Masse der wehrhaften Mannschaft jährlich in ihren Geschäften wechselte, ein Theil die Grenzen beschützte, und der andere den Acker baute. In diesen Einrichtungen aber lagen Keime zu ganz andern Entwickelungen, als die sind, welche wir in diesen Untersuchungen verfolgen und darstellen wollen, deren Zweck es ist, die aus dem

Wesen und dem Zustande des ungebildeten Naturmenschen nothwendig und natürlich folgenden Entwickelungen und Verhältnisse, die ihn aus dem isolirten Daseyn in den Sozialzustand führten, darzustellen.

9.

Dabei denken wir uns jene andere Klasse der Ureinwohner Germaniens, die, als einzelne Familien, von keinem Kriegsruf eines Anführers abhängig, sich an diesem oder jenem ihnen wohlgefälligem Ort niedergelassen hatten, und kein anderes gesellschaftliches Verhältniß kannten, als die Herrschaft des Vaters und den Gehorsam der Familienglieder. Jeder freie Mann war uneingeschränkter Herrscher in seinem Hause und in seiner Familie, und dieses Haus ein kleiner unabhängiger Staat. Die ersten Familien hatten sich nun entweder in mehrere getheilt, die in einer Gegend unfern von einander wohnten, oder es hatten sich mehrere einander unbekannte Familien in einer gewissen Entfernung niedergelassen. In diesem unwirthbaren Lande mußte man es aber für ein großes Glück halten, mitten in den ungeheuren Wäldern, bei diesem Flusse, bei jener Quelle, oder in diesem Weidegrunde ein Plätzchen zu einer Hütte zu finden, in deren Nähe man sich den nothwendigen Unterhalt zur Erhaltung des Lebens verschaffen konnte. Die Erbauung einer Hütte, die gegen das rauhe Klima, gegen Regen und Frost schützen konnte, war eine mühsame Arbeit, und gewiß nur nothgedrungen konnte man sie verlassen; denn der Gedanke an die Anstrengung, die man auf

ihre Einrichtung verwendet hatte, und noch mehr, an die Mühe, welche die Errichtung einer neuen kosten würde, fesselte die rohen Menschen an ihre kleine Schöpfung. Die erste Lebensart mag daher auch Jagd oder Viehzucht gewesen seyn; an ein eigentliches Nomadenleben war jedoch hier nicht zu denken. Die Natur hatte überall unüberschreitbare Grenzen gesetzt, die den Menschen auf eine Gegend von geringen Umfange einschlossen. Ein Leben von den Früchten und ohne Pflege hervorgebrachten vegetabilischen Erzeugnissen der Natur war hier gar nicht möglich gewesen; denn in dieser Hinsicht trug das rauhe Land überall das Gepräge von Armuth und Mangel. Der von Kälte erstarrte Boden und die in dem kaltfeuchten Luftstrome ermatteten Sonnenstralen konnten keine menschennährende Gewächse hervorlocken und erhalten. Vielmehr nöthigte die Natur dieses Landes seine ersten Bewohner sogleich zur Jägerei oder zum Fischfang, und von den ersten Zeiten ihres Daseyns an wurden durch diese Beschäftigung und durch die Nahrung von Thierfleisch ihre Körper gestärkt und abgehärtet. Bei dieser Lebensart sind und bleiben die Menschen Wilde, unstätt und unsicher ist ihr Leben und Aufenthalt. Sie kennen keine andre Verbindungen als die der Familien; denn an eine weitumfassendere Verbindung zur gemeinschaftlichen Vertheidigung zu denken, wird sie nicht leicht die Gefahr vor fremden Stämmen nöthigen, da ihre Armuth und die vermöge ihrer Lebensart ihnen mögliche Leichtigkeit, zu fliehen und sich zu verbergen, sie vor der Raubsucht andrer Menschen sichert. Aber auch diese erste, und

zwar hier die nothwendig erste Lebensart, konnte nicht von langer Dauer seyn; vielmehr trieb die Natur dieses Landes die Menschen, bald den Zustand der Wildheit zu verlassen, aus der Wiege ihres Daseyns in die Jahre der Kindheit hinüberzuwachsen, und durch Sozialverhältnisse das Zeitalter der Barbarei zu eröffnen. Denn unstreitig war in einem Lande wie Germanien einmal das Jägerleben an sich schon äußerst beschwerlich, zumal wenn während der langen Wintermonate die ohnehin unwegsamen Wälder durch tiefen Schnee noch unzugänglicher und unwegsamer gemacht wurden. Dazu kam aber noch zweitens: daß, wie schon oben erwähnt worden, die Natur des Landes es in mehr als einer Hinsicht nicht erlaubte, ein weitgehendes Nomadenleben zu führen, besonders auch wegen der Beschaffenheit der Wohnhäuser, die sie nothwendig machte. Die Festigkeit, welche sie haben mußten, den Anfällen der Witterung zu widerstehen, konnte ihnen nur durch eine, für sie bei dem Mangel an zweckmäßigen Werkzeugen vielfach mühsame, Zusammensetzung gegeben werden, die man oft zu wiederholen natürlich keine Neigung hatte. Sie wurden daher, anstatt daß andre Völker zuerst durch den Ackerbau und die Bearbeitung der Erde zur Pflanzenerziehung an den Boden gefesselt werden, es schon durch ihre Wohnhäuser, deren Konstruktion ihnen gleichsam von der Natur vorgeschrieben war. Ihre Streifereien nach den Thieren des Waldes, die ihre Nahrung ausmachten, waren also auf eine gewisse Gegend eingeschränkt, und nicht allein der bei Vermehrung der Menschen einreißende Mangel

an Unterhalt, sondern auch die Beschwerlichkeiten, welche mit seiner Verschaffung verknüpft waren, brachte sie zur Erfindung und Kultur der Viehzucht und zum Hirtenleben.

10.

Damit war in diesem Lande, unter diesen Verhältnissen und Umständen, schon ein großer Schritt zu der fernern Entwickelung und Ausbildung seiner Bewohner geschehen. Denn einmal bekam der Charakter des wilden Jägers, der sich zeither durch Rohheit und Grausamkeit geäußert hatte, eine mildere, sanftere Richtung, da seine zeither beständige und einzige Beschäftigung nun nur ein Gegenstand des Vergnügens und der Erholung ward. Dadurch, daß der Mensch vorher wilde Thierarten durch Mühe und auf Beobachtung ihres Charakters gegründete Mittel zu seinen ruhigen und beständigen Gefährten gewöhnt, um sie zu seinem Unterhalt zu gebrauchen, und bald auch, um ihre Kräfte als Zusatz für die seinigen zu benutzen, wird er selbst besser und sanfter, da der Einfluß, welchen der beständige Unfriede, in welchem er zeither mit dem ganzen Thierreich lebte, nothwendig auf seinen Charakter haben mußte, nun dadurch, daß er einen Theil desselben sich unterthänig machte und seiner Herrschaft unterwarf, aufgehört hat. Der Ehrgeiz und die Herrschsucht wird milder, wenn es ihr gelungen ist, die Kräfte, mit welchen sie um die Herrschaft kämpfte, in Mittel zu ihrem Zweck zu verwandeln, und sie denkt nun nur auf Mittel, sich im Besitz der erworbenen Herrschaft zu erhalten. Eben so werden bei dem Hirten seine

höhern Anlagen, die zur Vernünftigkeit und Vernunft durch Übung gebildet werden, da die Ruhe, welche seine Lebensart gewährt, ihm Veranlassung giebt, mancherlei Beobachtungen anzustellen und darüber nachzudenken; ja, bei glücklich organisirten und von einer schönen Natur umgebenen Menschen wird schon in dieser Lebensart der Trieb zur Kunst erwachen, und durch kindische Versuche sich üben und bilden.

Zweitens. Der schon vorhin erwähnte Werth, welchen eine einmal erbaute Hütte und eine einmal zum Wohnplatz auserlesene Gegend für diese Menschen, unter den sie umgebenden Verhältnissen, haben mußten, ward durch die veränderte Lebensart noch erhöht. Gesetzt aber auch, daß sie bei oder kurz nach dem Eintritt ins Hirtenleben sich in andern Gegenden niedergelassen hätten, so mußten doch diese bald, theils wegen der Seltenheit guter Viehweiden, theils wegen der mühsamen Erbauung des Wohnhauses, und endlich auch wegen der zunehmenden Menschenmasse, die sich überall fixirt und im Besitz der besten Gegenden gesetzt hatte, einen hohen Werth gewinnen. Und eben diese Wirkung der veränderten Lebensart ward nun die nächste und wirksamste Ursache, welche hier, unter der Zusammenwirkung aller in Zeit und Ort gegründeten Umstände, die Menschen antrieb und nöthigte, in Sozialverhältnisse zu treten; denn die zeitherigen Familienverbindungen waren keine Gesellschaft in der gewöhnlichen Bedeutung des Worts, da sie in Hinsicht der ehelichen Verbindung den positiven Zweck des Zusammenlebens hatten, die nun entstehende Gesellschaft aber nur einen nega-

tiven, den des friedlichen Neben einander lebens, hatte und haben konnte.

II.

Der distinktive Charakter des Menschen, der ihn vor allen andern Geschöpfen zum Menschen macht, besteht in einem in das Wesen seiner innern Natur verwebten, zugleich nöthigenden und antreibenden höchsten Gesetz, die in ihm liegende, durch seinen Willen bestimmbare Freiheit der Willkür zu gebrauchen, und nur durch sie zu handeln. Ohne uns hier auf eine Untersuchung des Wesens jener verbindenden Ursache, unsere moralische Freiheit anzuwenden, einzulassen, wollen wir nur hier beobachten, welche Erscheinungen sie in dem ungebildeten Naturmenschen veranlaßt. Dieser ist nur ein vernunftfähiges, aber kein vernünftiges Wesen. Die Äußerungen der Freiheit seiner Willkür werden ihn erst nach langen Erfahrungen und Beobachtungen auf das Gefühl, und endlich auf das Bewußtseyn von der Gesetzmäßigkeit seiner Handlungen, d. h. ihrer Übereinstimmung mit dem in ihm liegenden Pflichtgesetz, nur nach Maximen zu handeln, die er als allgemeine Gesetze erkennen würde, führen. So lange der Mensch aber noch nicht zu dem Gefühl, ich will nicht sagen dem Bewußtseyn, von der Nothwendigkeit gekommen ist, bei allen äußern Handlungen die erste Maxime des Rechtsgesetzes zu beobachten, nämlich: äußerlich so zu handeln, daß der freie Gebrauch seiner Willkür mit der Freiheit anderer Wesen, welche dieselbe Freiheit der Willkür besitzen, nach einem allgemeinen Gesetze zusammen bestehen könne; wird er für seine äußern

Handlungen keine andre Bestimmung kennen, als sein individuelles Gefühl, oder seine Meinung von dem, was ihn recht und gut dünkt. In allem, was er will und thut, kümmert er sich nicht um die Meinung der andern Menschen; er erkennt und duldet keine Bestimmungen für seine Handlungen, als die seines Selbsts. Aber bald findet er bei dieser durch äußere Handlungen immer thätigen Selbstachtung den Widerstand der aus derselben Ursache handelnden, ihn umgebenden freien Wesen. Jeder will seinem eignen Kopfe folgen, nur thun, was ihn recht und gut dünkt. Nothwendig entstehen wechselseitige Kollisionen, die ein jeder durch die Gewalt seiner physischen Kräfte aus dem Wege zu räumen sucht. Es entsteht ein Kampf der physischen Kräfte, ein Krieg unter den Individuen. Neue Handlungen bewirken neue Kollisionen, und der natürliche Zustand des Menschen in Relation zu andern Menschen ist ein immerwährender Zustand des Kriegs, der ihn wenigstens unaufhörlich mit Feindseligkeiten bedroht, da ihn der Gebrauch seiner Freiheit der Willkür in Kollision mit andern Menschen bringen kann. Der beglückende Friede ist fern von ihm, er muß beständig die widerstrebenden Äußerungen seiner Nachbarn fürchten. Zu einem beständigen Widerstand gerüstet, muß er alles, was er von der ihn umgebenden Natur als sein Eigenthum betrachten und behalten will, hüten, immer verfolgt von dem beunruhigenden Gedanken, daß er der überlegenern Kraft eines Mächtigern unterliegen, und dadurch sein Eigenthum, seine Freiheit und sein Leben verlieren könne. Das immer neue Gefühl seines unglücklichen Zustandes wird ihn auf Mittel zu

seiner Beendigung denken lassen, und auch der ungebildete Mensch wird durch den Zwang der Nothwendigkeit, und durch das Nachdenken, dessen er fähig ist, auf den Entschluß geführt werden, durch eine kleine Aufopferung von der großen Gefahr befreit zu werden. Er wird mit andern übereinkommen, seinen äußern Handlungen gewisse Grenzen zu setzen, und so aus dem Zustande der Rechtlosigkeit in einen gesetzlichen übergehen.

12.

Die Ursachen der Kollision freier Menschen sind ihre Handlungen. Der Wille aber modifizirt diese Handlungen des Menschen nach den Forderungen der ihn an dem Orte, an welchem er lebt, umgebenden Verhältnisse und Umstände. Diese haben daher einen mittelbaren Einfluß auf die Art und Weise, wie die Menschen aus dem rechtlosen Zustande, in welchem sie von Natur sind, in einen gesetzlichen übergehen. Bei unsern Vorfahren in den Hainen Germaniens war das Hirtenleben, bis zu dem wir ihre Entwickelung verfolgt haben, die nächste und wirksamste Veranlassung zu dem Übergange in gesellschaftliche Verhältnisse. Als Jäger waren sie nur selten Kollisionen ausgesetzt, da ihre Handlungen sich nicht begegneten. Vorsätzlich aber sucht ein Naturmensch den andern nicht auf, um ihn zu beleidigen; denn eine innere Neigung treibt ihn zu Wesen seiner Art. Er wird, wenn er nicht gereizt ist, Antheil bei dessen Schmerz und Lust verrathen, der in allen seinem Herzen gleichgestimmten Wesen schlägt. Nur wenn ihre Handlungen in einem Punkte sich berüh-

ren, werden sie feindselig: jeder will die seinen verbietend für alle andre machen, und nun beginnt der Kampf um die Unabhängigkeit der Handlungen von fremder Willkür. Bei den ältesten Bewohnern Germaniens traten nun solche immerwährende Kollisionen zuerst beim Hirtenleben, wegen der Benutzung des Weidegrundes, ein. Durch die Lokalumstände unvermeidlich auf eine gewisse Gegend eingeschränkt, mußten nothwendig bei einem Zusammenkommen mit großen Viehheerden mannigfaltige Kollisionen entstehen. Um diesen ein Ende zu machen, besprachen sich die einzelnen freien Männer und Heerdenbesitzer der Gegend mit einander, wie sie die Weidegegend, die Wasserquellen und andre Gegenstände, über welche sie in Kollision gekommen waren, gemeinschaftlich und friedlich benutzen wollten, so daß keiner mehr einen willkürlichen Gebrauch davon machen sollte, ohne dadurch den Frieden zu brechen, und in Unfrieden mit allen andern Genossen, mit welchen er den Vertrag geschlossen hatte, zu kommen. So entstand die Mark- oder Grenzvereinigung, d. h. ein freier Vertrag über den gemeinschaftlichen bestimmten Gebrauch einer gewissen Gegend. Alle Markgenossen hatten gleiche Nutzungsrechte; wer sich aber mehr anmaßte, setzte sich dadurch in den Stand des Unfriedens mit seinen Genossen, und mußte, wenn er nicht den im Vertrage bestimmten Ersatz leistete, die Folgen ihrer Rache fürchten. Ein Ungenosse, der sich eindrängte, ward als gemeinschafflicher Feind behandelt [8]).

---

[8]) In Westphalen und in andern Gegenden des nördlichen Deutschlands, besonders da, wo die Nachkommen der alten Sachsen woh-

Man könnte vielleicht hier den Einwurf machen, daß diese Darstellung von dem Übergange der Menschen aus dem Naturstande in eine auf irgend einen gemeinschaftlichen Zweck fixirte Verbindung der gewöhnlichen Art und Weise dieses Übergangs aus dem Naturstande zur Gesellschaft bei den meisten Völkern nicht analog sei, sondern vielmehr mit ihr im Widerspruch stehe. Nach der Analogie der allgemeinen Kulturgeschichte nimmt man bekanntlich an, daß die Völker, so lange sie als Jäger und Fischer lebten, und auch dann, wenn sie Hirten werden, unstätt sind und ein nomadisches Leben führen. Nach der allgemeinen Erfahrung äußert sich das Eigenthümliche dieser Lebensart in der genauern Verbindung der einzelnen Familien unter sich, die bald größer bald kleiner sind, und nur zu ihrer gemeinschaftlichen Vertheidigung treten sie in gegenseitige und allgemeinere Verbindungen, die aber gewöhnlich sehr schwach und lokker, und nicht selten nur zeitig sind. Die Macht der Familienhäupter in ihren Häusern wird dadurch fast gar nicht eingeschränkt. Ihre innern Streitigkeiten bleiben der Entscheidung der Selbsthülfe überlassen. Der Grund dieser lockern Verbindungen liegt in der Eigenschaft ihres Eigenthums, das beweglich und nur gering ist. Ganz anders war dieses bei unsern Vorfahren, durch den lokalen Einfluß des Klima's, der Natur, der Lage und der Beschaffenheit des Bodens, welchen sie bewohnten.

---

nen, hat sich diese alte Markverfassung beinahe unverändert bis auf unsre Zeiten erhalten. Die schätzbarsten Untersuchungen darüber findet man bei Möser in der osnabrückschen Geschichte. 1r Th. 1r Abschn. §. 10-12. S. 14. f.

1) In dem alten Germanien hatte die Natur durch die undurchdringlichen Wälder und keinen Übergang erlaubenden Sümpfe, welche es durchschnitten, nur hier und da an Flüssen und Bächen grünende bewohnbare Landstriche gebildet. Diese verhältnißmäßig reizenden Gegenden, und die durch das rauhe Klima nothwendig gemachten festen und mühsam errichteten Wohnhäuser fesselten seine Bewohner bald nach ihrer Ankunft an den Boden, und machten sie von den ältesten Zeiten an zu einer stehenden Nazion.

2) Dieselben lokalen Ursachen brachten sie bald auf die Erfindung der Viehzucht. Dadurch erhielten sie außer dem Wohnhause noch ein neues Eigenthum. Die Erfahrung lehrte sie bald, daß sie ihre Heerden weder bequem noch nutzbar erhalten konnten, wenn sie nicht einen Theil des Grases von den Weiden ärnteten und in Heu verwandelten, um es für den rauhen und langdauernden Winter zur Nahrung derselben aufzubewahren. Denn gesetzt auch, daß die nun zahmgemachten Thierarten, so lange sie noch wild lebten, in dem rauhen Winter eine sparsame Nahrung fanden, um ihr Leben zu fristen, war es doch nun auf der einen Seite zu beschwerlich, sich im Winter bei seiner Hütung der kalten Witterung auszusetzen; auf der andern Seite aber konnte die in dieser Zeit natürlich nur sparsame Nahrung kaum das Leben des Viehes erhalten, nie aber zur Nahrung des Menschen nutzbar machen: denn es mußte äußerst abzehren, Milch konnte es aber gar nicht geben. Das Bedürfniß führte sie also abermals auf zwei neue Einrichtungen: die Heuärnte und die

Errichtung eines Gebäudes, wo sie dieselbe gegen den Einfluß der Witterung schützen konnten. Um sie aber zu erhalten, mußten sie darauf bedacht seyn, einen Theil der Weide zu schonen. Dieses konnte nur durch eine vertragsmäßige Übereinkunft der in einer Gegend Wohnenden geschehen, weil außerdem die Willkür eines jeden, seine Heerde hinzutreiben wo er hinwollte, sie alle um den daraus zu hoffenden Vortheil bringen konnte. Diese Übereinkunft, die wir Markvereinigung genannt haben, hatte aber gewiß bald eine Theilung wenigstens desjenigen Theils des Weidengrundes zur Folge, dessen Ertrag sie zur Winterfütterung aufbewahren wollten. Dadurch erhielten sie nun auch Grundeigenthum zur Benutzung, und wir glauben hinlänglich erwiesen zu haben, daß bei ihnen die gesellschaftlichen Verhältnisse schon im Hirtenleben, so wie anderwärts durch den Ackerbau gegründet wurden, und durch denselben nur noch größere Festigkeit erhielten. Eben daraus folgt auch, daß die gewöhnlichen Vorstellungen von dem Zustande der ältesten Germanier, welche sie zu herumziehenden Jägern, Fischern und Hirten machen, unrichtig und den Verhältnissen ihrer Lage entgegen sind.

13.

Durch diese Markvereinigung, den ersten überlegten Vertrag über die gemeinschaftliche Benutzung der Weiden und andre das Hirtenleben betreffende Gegenstände, war nun die Bahn gebrochen, die Ursachen andrer Kollisionen, welchen sie noch ausgesetzt waren, auf eine ähnliche Weise zu heben, oder

in ihren Folgen weniger schädlich zu machen. Das erste dringendste Bedürfniß, das nach der Verschaffung des Unterhalts, war nun erleichtert und gesichert. Aber andre die Freiheit beschränkende Verhältnisse, die sich vorher in dem allgemeinen Unfrieden verloren hatten, wurden nun fühlbarer, und dadurch Veranlassungen zu neuen Vereinigungen. Vielleicht schon mit dem Hirtenleben, und wenigstens bald nach den nicht lange nach seiner Einführung geschlossenen Markvereinigungen fing man an, mancherlei als Nahrungsmittel beliebte Produkte des Pflanzenreichs, die man bisher hatte mit Mühe zusammensuchen müssen, in der Nähe der Hütte auf einem künstlich bearbeiteten Boden anzupflanzen und zu pflegen. Dieses sind die ersten Spuren des Ackerbaues, der in seiner weitern Entwickelung einen wichtigen Einfluß auf die gesellschaftlichen Verhältnisse der Menschen hat.

Ehe wir aber die besondern Einwirkungen, welche die Einführung des Ackerbaues auf die gesellschaftliche Verfassung der Germanier hatte, auseinandersetzen, wollen wir vorher einige allgemeine Bemerkungen über ihren Ackerbau einschalten, um die gewöhnlichen, ehemals von den meisten, und auch itzt noch von mehrern verdienstvollen Geschichtsforschern unterstützten Meinungen darüber zu berichtigen. Die Vorstellungen, welche man sich von der Lebensart der alten Germanier macht: daß sie, an keine feste Wohnsitze gebunden, ein plan- und sorgloses Leben geführt, und ihre Nahrung größtentheils in den leicht zu erringenden Früchten der Jagd und Fischerei gefunden hätten, widersprechen nach unsrer Überzeugung ganz und geradezu ihrem wahren Zustande.

Eine aufmerksamere Beobachtung desselben, ja selbst eine ohne vorgefaßte Meinungen angestellte Vergleichung der wenigen historischen Nachrichten, die wir darüber besitzen, führen, obgleich man sie auch zur Begründung jener Vorstellungen gebraucht, auf ganz andre Resultate. Jeder Leser, der uns bei den bisherigen Untersuchungen seine Aufmerksamkeit geschenkt hat, wird schon daraus den Schluß ziehen können, daß auf einem Boden und unter einem Himmel dieser Art keine solche Lebensart für eine längere Zeit möglich war, sondern daß beide für die unter ihrem Einflusse lebenden Menschen von den frühesten Zeiten an feste Wohnsitze und einen wohlüberlegten und besonnenen Nahrungserwerb nöthig machten. Ungeachtet wir nun schon dadurch sehr viel für unsre Meinung gewonnen zu haben glauben, können wir doch außer jenem schon auf den ersten unbefangenen Blick in die Augen fallenden Hauptgrunde, dem Widerspruche jener Vorstellungen mit dem klimatischen und physischen Zustande des Landes in der oben angegebenen Bedeutung (2. und 3.), noch eine Menge besondere Gründe angeben.

1) Die ganze Geschichte der auf germanischen Boden von den Römern mit seinen Bewohnern geführten Kriege zeigt uns auf jedem Blatte nicht allein eine sehr große Anzahl entschlossener Vertheidiger desselben, sondern auch eine in mehr als ihrem kriegerischen Muthe gegründete Hartnäckigkeit, bei dem Widerstande, welchen sie den andringenden Römern entgegensetzten. Beides widerspricht dem Zustande und der Handlungsweise wandelnder Jäger und Hirtenvölker; denn diese sind weder in Gegenden

von

von nicht großem Umfange sehr zahlreich, noch sezzen sie sich um der Behauptung eines gewissen Bodens willen so großen Gefahren aus; vielmehr zeigt jene Vertheidigung, daß die germanischen Völkerschaften wohl wußten, daß bei der zahlreichen Bevölkerung des ganzen Landes keine anderweitige Niederlassung möglich war, sondern daß alles darauf ankam, ihren erworbenen Landstrich zu behaupten, da ihre Erhaltung daran geknüpft war.

2) Die, wir möchten sagen verrufenen, Stellen des Cäsar und Tacitus, durch welche man beweisen will, daß die Germanier ein wandelndes Leben, ohne feste Wohnsitze, Ackerbau und Landeigenthum, geführt hätten, beweisen dieses gar nicht. Schon im Allgemeinen wird man davon überzeugt seyn, wenn man bedenkt, einmal: daß zwischen den Zeiten, wo Cäsar und Tacitus lebten und ihre Nachrichten aufzeichneten, der Unterschied beinahe eines Jahrhunderts in Anschlag zu bringen ist; ein Unterschied, der bei Menschen wie die Germanier, die auf eine solche Art, wie sie durch die beständigen Angriffe der Römer in Agitation gesetzt werden, von großer Wichtigkeit ist; woraus dann folgt, daß die Nachrichten des Cäsar denen des Tacitus schon in dieser Hinsicht weit nachstehen. Zweitens: den Römern mußte natürlich der Ackerbau der Germanier sehr unbedeutend vorkommen, wenn sie ihn mit dem ihres Italiens in Vergleichung setzten; aber wer wollte die grünenden Gefilde Italiens zum Maßstabe für den Zustand des Ackerbaues bei jugendlichen Völkern dieser Art machen, die zufrieden seyn müssen, dem rau-

hen Boden nur die zu ihrer Erhaltung nothwendigsten und geliebtesten Produkte abzugewinnen?

Drittens muß man nie vergessen: daß alle Nachrichten des Cäsar, noch mehr die des Tacitus, von Germanien niemals allgemein von dem Zustande aller seiner Bewohner geltend sind, noch seyn können. Jene beziehen sich ohnedies auf den engen Horizont, den seine Kenntniß von Germanien hatte, und sind gar keiner allgemeinen Anwendung fähig, da er es kaum nur angeblickt hatte, nie aber auf einen Überblick des Ganzen Anspruch machen konnte. Die Nachrichten des Tacitus aber sind eben so mannigfaltig, wie der Zustand und die Verfassung der einzelnen Völkerschaften, und ihr Zusammenhang eben so lose, wie der unter diesen Horden und Völkerstämmen. Überall muß man bei ihrer Anwendung von dem Prinzip der Theilung ausgehen, die Nachrichten jeder Art so zu vertheilen, daß sie nur auf den Zustand fallen, welchem sie angemessen sind. Wenn wir nun, von diesen allgemeinen Grundsätzen begleitet, jene Stellen betrachten, so werden wir durch sie selbst den besondern Grund ihrer Nichtanwendbarkeit für die zu widerlegende Meinung deutlicher einsehen. Cäsar sagt von den Germaniern: daß bei ihnen die einzelnen Genossen der Vereinigung keine eigne Felder und kein Landeigenthum gehabt hätten, sondern daß jeder von ihren Obrigkeiten oder Anführern jährlich an einem andern Orte ein Stück Feld zur Bearbeitung bekommen habe [9]). Allein einmal: diese

---

9) *Caesar* de B. G. L. VI. c. 22. Agriculturae non student, majorque pars victus eorum in lacte et caseo et carne consistit. Neque quisquam agri modum certum aut fines proprios habet:

Germanier, von welchen Cäsar spricht, waren nur allein die von ihm sonst mit dem Namen der Sueven bezeichneten Völkerschaften; denn nur diese kannte er näher, und in der Meinung, von ihrer Verfassung einen analogischen Schluß auf die der übrigen Germanier im allgemeinen machen zu dürfen, stellte er sie als die Verfassung der alten Germanier überhaupt dar. Den besten Beweis für diese Behauptung gibt eine Vergleichung seiner Schilderung von den Sueven insbesondre [10]) mit der, welche er von den Germaniern überhaupt macht. Alle Verhältnisse und Umstände in beider Verfassung und Zustand stimmen auf das genaueste mit einander überein; ja, Cäsar hat in beiden Stellen selbst dieselben Worte und Wendungen im Ausdruck beibehalten. [11]).

Zweitens: Die in den darauf folgenden Worten des Cäsar enthaltenen Ursachen, welche die Sueven für diese Einrichtung angeben, scheinen noch mehr unsre schon oben angegebene Meinung (8.) zu bestätigen, daß die unter dem allgemeinen Namen der Sueven den Römern zu Cäsars Zeiten bekannten germanischen Völkerschaften einen von den übrigen ganz verschiedenen Charakter der gesellschaftlichen Verfassung gehabt haben, nämlich den kriegerischer Horden, die keine festen Wohnsitze haben, sondern von

---

sed magistratus ac principes in annos singulos gentibus cognationibusque hominum, qui una coierunt, quantum eis et quo loco visum est, attribuunt agri, atque anno post alio transire cogunt.

10) Lib. IV. c. 1. 11) Mehrere Gründe für diese Behauptung findet man in den Beiträgen zur Geschichte der Menschheit aus den Annalen der Teutschen im teutschen Merkur vom Jahre 1773. im 4ten Bande, S. 200-213.

dem Ertrage ihres Schwertes lebten [12]); weswegen von ihnen also kein Schluß auf die übrigen, in der unter ihren Verhältnissen gewöhnlichen und natürlichen Verfassung lebenden, Germanier zu machen ist.

Es folgt daher: daß weder Cäsar von der suevischen Verfassung einen Schluß auf die allgemeine germanische machen konnte, da er außer dieser die Verfassung der andern Völkerschaften gar nicht kannte, noch daß wir einen allgemeinen Schluß auf die germanische Verfassung davon machen dürfen, da wir aus Vergleichung andrer Nachrichten wissen, daß diese Verfassung nur von kriegerischen Völkerschaften angenommen war.

Was nun die Stelle des Tacitus [13]) betrifft, so sagt dieselbe, man mag sie auch übersetzen und erklaren, wie man nur immer will, auf keinen Fall dasselbe von den Germaniern, was Cäsar gesagt hat. Sie kann unmöglich allgemein, sondern nur von einem besondern Fall, von einer gewissen Art Ackerlandes gelten, und also nicht zum Beweise dienen, daß unter den Germaniern wenig Ackerbau und kein Landeigenthum gewesen sei. Überhaupt ist es gegen alle Gesetze der Wahrscheinlichkeit und des Beweises, eine einzige dunkle und schwer zu erklärende Stelle eines Schriftstellers zur Widerlegung dessen,

---

12) Über den Ursprung und den Charakter dieser kriegerischen Völkerschaften vergleiche man die im §. 26. und 30. folgenden weitern Ausführungen.

13) C. 26. Agri pro numero cultorum ab universis per vices occupantur, quos mox inter se secundum dignationem partiuntur. Facilitatem partiendi camporum spatia praestant. Arva per annos mutant, et superest ager. Man sehe über die Erklärung dieser Stelle die Anmerkung II.

was aus seinen übrigen Äußerungen als die allgemein geltende Regel wahrscheinlich wird, gebrauchen zu wollen.

3) Daß nun aber aus der Vergleichung der übrigen den Ackerbau betreffenden Äußerungen des Tacitus die Meinung von der Allgemeinheit und festen Einrichtung desselben hervorgeht, wird jedem, der sie zusammenstellt, einleuchtend seyn. Man denke nur an seine Nachrichten von der Lebensart der Germanier, nach welcher sie in täglichen Schmausereien und Trinkgelagen das höchste Vergnügen fanden. Und wollte man hier noch einwenden, daß nach denselben Nachrichten ihre gewöhnliche Nahrung in geronnener Milch, Käse und Fleisch von wilden und zahmen Thieren bestanden habe: so wird man doch wenigstens zugestehen müssen, daß jenes beliebte, aus Gerste oder anderm Getreide bereitete Getränk, in welchem sich unsre Väter so gern zu berauschen pflegten [14]), ein unläugbarer Beweis des Ackerbaues ist. Ja, gesetzt auch, daß das Getreide in jenen Zeiten nur zu Getränken wäre verbraucht worden, muß bei dem wenigen bearbeitbaren Lande der Ackerbau schon häufig genug gewesen seyn. Außerdem erinnere man sich aber noch mancher andrer Stellen des Tacitus, welche den Ackerbau betreffen und beweisen, wenn er sagt: daß die nicht wehrhaften Familienglieder den Ackerbau besorgt hätten [15]); daß die Leibeignen ver-

---

14) Potui humor ex hordeo aut frumento in quandam similitudinem vini corruptus. C. 23.

15) Delegata domus et penatium et agrorum cura feminis senibusque et infirmissimo cuique ex familia. C. 15.

pflichtet gewesen wären, ihren Herren jährliche Getreideabgaben zu geben [16]); daß die Hausväter in der Nähe ihrer Hütten Hölen in die Erde gegraben hätten, um ihre Getreidevorräthe für den Winter zu verwahren, und vor den eindringenden Feinden zu verbergen [17]); endlich, daß es bei vielen Völkerschaften gewöhnlich gewesen sei, den Anführern und Gefolgechefs von Zeit zu Zeit Geschenke in Naturalien, in Vieh und Getreide zu machen [18]).

Aus allem folgt als endliches Resultat: Daß der Ackerbau bei den alten Germaniern, in Vergleichung mit ihrem ganzen Zustande, weit allgemeiner als selten gewesen ist, daß folgeweise auch Landeigenthum damit verknüpft war, und in Gemäßheit der in der bisherigen Darstellung auseinandergesetzten Verhältnisse verbunden seyn mußte, und daß also die Germanier durch diese und andre Umstände fest an den Boden, den sie bewohnten, gebunden waren. — Jedoch war der Ackerbau nur eine Frucht der Nothwendigkeit, und ward nur so weit getrieben, als ihre Bedürfnisse es nöthig machten; daher auch das Landeigenthum bei ihnen noch keinen solchen Werth hatte, durch welchen sie zur Thätigkeit und Arbeitsamkeit wären gereizt worden. Im Gegentheil hatte das

---

16) Frumenti modum dominus etc. ut colono injungit (sc. servo). C. 25. 17) Solent et subterraneos specus aperire, eosque multo insuper fimo onerant, suffugium hiemi et recepta culina frugibus: quia rigorem frigorum ejusmodi locis molliunt: et si quando hostis advenit, aperta populatur, abdita autem et defossa aut ignorantur, aut eo ipso fallunt, quod quaerenda sunt. C. 16.

18) Mos est civitatibus ultro ac viritim conferre Principibus vel armentorum vel frugum, quod pro honore acceptum, etiam necessitatibus subvenit. C. 15.

Landeigenthum nur darum einen Werth für sie, weil es zur Befriedigung ihrer Bedürfnisse diente. Nur in ihrer gesellschaftlichen Verfassung zeigten sich zunächst die Folgen dieser immer enger werdenden Verbindung mit dem mütterlichen Boden. Der kleine Garten oder Acker im Schatten der Hütte, die Heerde, die Hütte, ja selbst die Person des Mannes und seiner Familiengenossen, kurz, Person und Eigenthum oder Leib und Erbe waren noch den Beleidigungen und feindlichen Angriffen der andern Menschen ausgesetzt. Vorsätzliche, aus Habsucht oder Feindschaft entspringende Beleidigungen, oder zufällige und unvorsätzliche Beschädigungen konnte der Mann nur durch die Stärke seines Arms verhüten, oder waren sie geschehen, nur durch sie den Beleidiger zum Ersatz für den verursachten Schaden oder zur Genugthuung für die empfangene Beleidigung zwingen. War sein Arm zu schwach, so unterlag er der Macht des Gewaltigen. Beständig gerüstet mußte er seine und der Seinigen Person, seine Hütte und sein Eigenthum hüten. Sein Streben nach Freiheit, ohne Anerkennung gemeinschaftlicher Gesetze zu leben und zu handeln, war unter diesen Umständen das größte Hinderniß seiner äußern Freiheit. Um frei zu seyn, ward sein ganzes Leben ein ewiger Krieg. Alle seine Bemühungen mußten dahin gehen, seinen Körper und seine Faust zu stärken, um die Beschränkungen seiner Freiheit mit Gewalt abtreiben zu können. In diesem Zustande fühlt es der Mensch bald, daß das innere Streben, frei nach eignen Gesetzen handeln zu können, nur unter der Bedingung der Ruhe von Außen geübt werden könne, und sucht daher den

Frieden. Auf der andern Seite waren itzt diejenigen Stämme, welche in Markvereinigungen lebten, durch ihre veränderte Lebensart auch noch der Gefahr vor den Angriffen fremder Horden, die noch als Jäger oder Krieger lebten, ausgesetzt worden. Ihre reichen Heerden lockten die Habsucht der Nachbarn, die ihnen beständig mit Überfällen drohten. Die einzelnen Familien waren leicht besiegt und ihres Eigenthums beraubt; nur durch Vereinigung ihrer Kräfte zur gegenseitigen Hülfe gegen Ungenossen der Markverbindung konnten sie dasselbe erhalten. Die Störungen der Markgenossen und die Gefahr vor Überfällen von Ungenossen waren also die beiden Veranlassungen, welche entweder zugleich, oder nach den Umständen hier diese, dort jene, die Menschen in neue Vereinigungen zum Frieden und zur Hülfe nöthigten. Der so vortheilhafte Unterhaltsverein gab ihnen die Art und Weise an die Hand, wie sie auch Leib und Erbe durch Vereinigung sichern konnten. Jeder entschloß sich, seiner an sich und von Natur unbeschränkten Freiheit durch einen freien Vertrag mit den andern Menschen, deren ähnliche Freiheit zeither seine eigene in ihren Äußerungen beschränkt hatte, eigenmächtig bestimmte Fesseln anzulegen, oder vielmehr von den Fesseln, welche die Verhältnisse des gesetzlosen Naturstandes ihr angelegt hatten, zu befreien, um dadurch seine vertragsmäßig nicht beschränkten Handlungen, seine Person und sein Eigenthum, kurz alles, worauf er den Gebrauch seiner Freiheit anwenden wollte, von fremder Willkür und Gewalt unabhängig zu machen. Friede ist, wie er einsieht, die einzige Bedingung zur Ausübung der

Freiheit, und der Trieb zur Geselligkeit in seinem Innern begegnet freudig dem Resultat der Überlegung, und unterstützt das Streben nach seiner Ausführung. Dem Frieden opfert er also nach seinen Begriffen einen gemeinschaftlich bestimmten Theil seiner äußern Freiheit, um sie übrigens ungestört brauchen zu können.

14.

Durch die Erklärung, einen gegenseitigen Frieden zu wollen und zu beobachten, Angriffe von Fremden mit gemeinschaftlichen Kräften zurückzutreiben, und durch die gegenseitige Verbürgung, überall dieser Absicht gemäß zu handeln, entsteht die erste politische und der Idee eines Staats entsprechende Verbindung. Alle, welche sich mit einander über diese Verbindung vertragen, geben ihre bisherige äußere Freiheit auf, um als Genossen einer Verbindung sie in der unter dieser als allgemein gültig anerkannten Idee nothwendigen Modifikation wieder aufzunehmen. Sie verlassen die wilde recht- und gesetzlose Freiheit, um die Freiheit in einer gesetzlichen Abhängigkeit, in einem rechtlichen Zustande unvermindert wieder zu finden; denn da diese Abhängigkeit durch ihren eignen Willen zu einer gesetzlichen gemacht worden ist, und diese gesetzliche Freiheit durch Freiheit bestimmt ward, ging dadurch kein Theil der natürlichen oder angebornen äußern Freiheit verloren. Nur um den Gebrauch seiner Freiheit zu sichern, unterwarf sie der Mensch seinem gesetzgebenden Willen. Friede (Fredum) war der Ausdruck, mit welchem die Germanier ihre Vereinigung zu einer gesetzmäßigen Frei-

heit bezeichneten, weil sie durch Frieden einander Leib und Eigenthum gewähren und sicher stellen wollten. Man scheint aber auch eine Vereinigung dieser Art, im Gegensatz dieser objektiven Benennung, mit dem subjektiven Namen Mannie, eine Verbindung von Männern, genannt zu haben [19]).

Mannie war also eine Verbindung freier Männer wegen der Sicherheit ihres Leibes und Eigenthums. Diese Sicherheit war zweifach, die innere und die äußere. Jene ward durch Frieden erhalten, der entweder in Unterlassung gewisser die Freiheit andrer offensirenden Handlungen bestand; oder wenn jemand dennoch vorsätzliche oder zufällige Beleidigungen erfahren hatte, in Unterlassung der vorher auf Defension gegründeten Rachehandlungen gegen den Beleidiger. Dagegen wurden die Ansprüche des Beleidigten auf Genugthuung durch eine, bei Eingehung der Vereinigung gemeinschaftlich übernommene, Verbürgung zur Leistung eines angemessenen Ersatzes gesichert. Die Beleidigungen aller Art wurden nach dem Werthe des lädirten Objekts geschätzt, und diese Schätzung gemeinschaftlich gewährt. Jedes läsionsfähige Objekt hatte also eine bestimmte Wehrung; es war durch Verbürgung zur Leistung der nach seinem Werthe bestimmten Taxe in so fern gesichert, daß eine ihm geschehene Beleidigung durch Erlegung des Wehrgeldes, d. h. derjenigen Schatzprodukte oder Sachen, welche nach dem Taxationsvertrage als Ersatz mußten dafür gegeben werden, vergütet, und dadurch die Rache des Eigenthümers

---

19) Möser a. a. O. §. 20. S. 35.

gesetzlich befriedigt und unwirksam gemacht ward. Itzt hörte der Krieg der Einzelnen gegen Einzelne auf. Der Beleidigte hatte sich seines natürlichen Rechts begeben, sich sogleich unmittelbar an dem Beleidiger zu rächen. Dieser mußte sich erst erklären, ob er den Ersatz oder die Söhnung, zu welchen er sich durch den Beitritt zum Verein anheischig gemacht hatte, leisten wolle oder nicht. Erst dann, wenn er dieses verweigerte, verlor er das Recht am gemeinen Frieden, der Beleidigte oder Rächer fiel in den Stand der Natur zurück, behandelte ihn als Feind, und konnte ihm als solchem das Leben nehmen. So war das vorher so fürchterliche Racherecht durch gesetzliche Einschränkungen gemildert und in seiner Ausführung modifizirt worden. Kein Genosse' konnte und durfte seine Rache bis über das Leben des Beleidigers ausdehnen. Der Sohn durfte nun den Mörder seines Vaters nicht tödten; denn selbst für den Mord konnte man Ersatz leisten, und sein Blut und Leben lösen. In dem folgenden Gemälde von dem Zustande und der Verfassung der Germanier in ihren reinen politischen Verbindungen werden wir diese Einrichtungen, die sie zu ihrer Rettung und Erhaltung gemacht haben, näher und in ihren einzelnen Verkettungen kennen lernen, und darin die Spuren einer bewundernswürdigen Weisheit verehren, auf welche Natur und Verhältnisse jene ungebildeten Menschen führten. Die äußere Sicherheit ward erhalten und befestigt durch die Hülfe, oder durch das Versprechen, mit vereinigten Kräften gegen die Beleidigungen und Störungen von Fremden oder Ungenossen zu wirken.

15.

Wir glauben nun, in diesen vorhergehenden Untersuchungen eine aneinanderhängende und in sich selbst konsequente Darstellung gegeben zu haben, durch welche Entwickelungen und Begebenheiten Menschen von einer solchen Nazionalsignatur, wie die ältesten Germanier, unter solchen Verhältnissen ihres Wohnorts und ihrer Lage, aus dem Stande der Natur und der gesetzlosen Wildheit in der Idee eines Staats entsprechende Sozialverhältnisse geführt wurden. Im Ganzen enthält diese Darstellung eine Geschichte der natürlichen ersten Vereinigungen aller freien Menschen, denn die Verhältnisse des Landes haben nur auf die frühere oder spätere Entwickelung zu dergleichen Vereinigungen Einfluß. Wir erblicken in diesen Verhältnissen, welche unter den vereinigten Familien vertragsmäßig statt gefunden haben, eine glückliche, gleichsam von der Natur selbst hervorgebrachte Verfassung der Freiheit, da nach den großen in ihr liegenden ewigen Gesetzen des Fortgangs solche Verhältnisse, in Gegenwirkung mit der Freiheit roher Menschen, bei diesen eine solche Vereinigung zur Freiheit bewirken mußten. Wenn die Vernunft das Wesen eines Staats in das Daseyn eines vertragsmäßig konstituirten äußern Zwangsrechts setzt, das mit unwiderstehlicher Gewalt die Übertreter des Gesellschaftsvertrags zu seiner Anerkennung nöthigt, war diese Verfassung noch keine Staatsverfassung, da, wie das folgende Gemälde zeigen wird, diese Naturmenschen, denen alle äußere Abhängigkeit verhaßt war, jenes Zwangsrecht, sonderbar genug, in ihrem Busen trugen, und, als unverdorbene Kinder der Na-

fur, in die gegenseitige Treue und Glauben die Sicherheit des Vertrags setzten.

Zweiter Abschnitt.

Gemälde des Zustandes der Germanier in ihren ersten gesellschaftlichen Vereinigungen.

16.

Den größten Einfluß auf das Glück, die Sitten und die Bildung ganzer Nazionen hat die häusliche Verfassung ihrer Glieder, haben die Verhältnisse und der Zustand der häuslichen Gesellschaft. In dem engen Raume des kleinen Hauses, in dem Kreise der Familie entwickeln und bilden sich jene schönen und edlern Anlagen und Tugenden der Menschen, die Gatten-, Kinder- und Älternliebe, die Freundschaft, die Dankbarkeit, der Gehorsam, die Sorgfalt, die Treue. Die Freuden und Leiden, den dunkeln Genuß und die trüben Schmerzen des kurzen beschränkten Lebens theilt der Mann mit seinem Weibe, theilen die Ältern mit ihren Kindern. Mit gemeinschaftlichen Kräften suchen sie sich dem drückenden Joche der Nothdurft zu entziehen, und so genießen sie jede Freude vielfach, indem sie mit andern genießen, und jedes Leid wird durch gemeinschaftliche Theilnahme vermindert. Ein glücklicher Zustand der häuslichen Gesellschaften erzieht dem Staate friedliche gehorsame Bürger, in deren Busen Liebe zu ihrem Vaterlande und ihren Mitbürgern, und Muth zur Vertheidigung

gegen Beleidiger wohnt. Die ersten Linien dieses Gemäldes sollen also auch gleichsam wie im Hintergrunde den Zustand der häuslichen Gesellschaften der alten Germanier bezeichnen, damit die mannigfaltigen Erscheinungen des Vordergrundes, welcher den Zustand ihrer politischen Verfassung darstellen soll, dadurch gehoben und hier und da deutlicher gemacht werden mögen.

Jeder freie Mann oder Familienvater war uneingeschränkter König und Priester in seinem Hause, und als solcher richtete er die Streitigkeiten und Verbrechen der Familienglieder und bestrafte sie selbst mit dem Tode. Diese Rechte blieben ihm auch nach der Vereinigung zur Mannie; denn sie war eigentlich um ihrentwillen, um den Hausfrieden und die Hausrechte zu erhalten und zu schützen, geschlossen worden. Die Weiber wurden durch eigne freie Wahl zur Ehe bestimmt, nicht nach Willkür der Väter vergeben oder verkauft, nicht selten aber entführt. Verlobung und Vollziehung der Ehe waren verschieden. Bei dieser brachte der Mann in Beiseyn der Ältern und Verwandten der Frau das Heirathsgut, und nach gehaltenem Beilager die Morgengabe zu [20]). Ihre Ehen dauerten Zeitlebens. Jeder hatte in der Regel nur eine Frau, die er erst im dreißigsten Jahre und später nahm. Diese von der Natur gleichsam selbst gemachte Prädisposition der Germanier zur Monogamie hatte die wichtigsten Folgen, weil durch sie die häusliche Verfassung eine glückliche Richtung

---

20) Dotem non uxor marito, sed uxori maritus offert. Intersunt parentes et propinqui, ac munera probant. *Tac.* de M. G. Cap. 18.

erhält. Überhaupt wurden die Weiber mit Achtung und Zutrauen behandelt [21]). Die Männer glaubten in ihnen mehr als menschliche Weisheit und Heiligkeit zu finden; sie wähnten in ihnen, wie Tacitus sagt, etwas Göttliches und Vorhersehendes, bewiesen ihren Anschlägen Aufmerksamkeit, und verehrten ihre Aussprüche [22]). Dagegen theilten die Weiber alle Arbeiten, Glück und Unglück, den Ruhm und die Gefahren des Lebens treulich mit ihren Männern. Sie besorgten ganz allein das Hauswesen und die Wirthschaft. Sie stellten durch ihr anhaltendes Bitten, durch Hineilung ins Gewühl des Kampfs, und durch die Vorstellung der drohenden Gefangenschaft manche schon sinkende und wankende Schlacht wieder her [23]). Ihre vorzüglichsten Tugenden waren Treue und Keuschheit. Verletzung der ehelichen Treue war höchst selten, und ward, war sie erwiesen, von dem Manne der Verbrecherin hart bestraft. Nackend und mit abgeschnittenen Haaren jagte er sie aus dem Hause, in Gegenwart der Verwandten, und peitschte sie bis an die Grenze der Mannie [24]). Außer diesem Strafrechte begriff die eheliche Gewalt des Man-

---

21) Über die Verhältnisse und das Betragen der beiden Geschlechter gegen einander vergleiche man meine Abhandlung: „Über die Weiber der alten Germanier, und die Achtung der Männer gegen dieselben." In den histor. Schriften, 1r Bd. 1e Abhandl.

22) Inesse quinetiam sanctum aliquid et providum putant: nec aut consilia earum aspernantur, aut responsa negligunt. *Tac.* de M. G. cap. 8.

23) Memoriae proditur, quasdam acies inclinatas jam et labentes a feminis restitutas, constantia precum et objectu pectorum, et monstrata cominus captivitate, quam longe impatientius feminarum suarum nomine timent. Ibid. cap. 8.

24) *Tac.* de M. G. cap. 19.

nes den Schutz und die Vormundschaft des Weibes. Es war eine Ehre, viele Kinder und eine zahlreiche Verwandtschaft zu haben [25]). Die Kinder wuchsen ohne Sorgfalt und Aufsicht, nackend und ohne Bedeckung, auf. Bis zur Wehrhaftigkeit oder der Verheirathung standen sie unter der väterlichen Gewalt, welche Vater und Mutter gemeinschaftlich hatten. Die Kinder beerbten ihre Ältern. Testamente waren unbekannt, nicht aber Erbverträge [26]).

17.

Wir gehen nun zu der öffentlichen oder gemeinen Verfassung der Vereinigungen der Germanier und der Einrichtung ihrer Mannien über, um zu erfahren: auf welche Art und Weise sie den Zweck ihrer Verbindung, die Sicherheit ihrer Freiheit, zu erreichen gesucht, und welche Mittel sie gebraucht haben, die innere Sicherheit durch Anerkennung und Anwendung gewisser als nothwendig aufgestellten Rechtsgesetze, und die äußere durch gemeinschaftliche Anstrengung ihrer Kräfte zu erhalten. — In ihrer durch die Freiheit aller Theilnehmer erschaffenen Verfassung, um Allen die Freiheit zu sichern, hatte jeder Genosse der Mannie das Recht, die Art und Weise der Verwendung seiner Kräfte mit andern für sich und

---

25) Numerum liberorum finire, aut quemquam ex agnatis necare, flagitium habetur. Ibid. cap. 19.

26) Heredes tamen successoresque sui cuique liberi: et nullum testamentum. Si liberi non sunt, proximus gradus in possessione, fratres, patrui, avunculi. *Tac.* de M. G. cap. 20. Über dieses Erbrecht und den Grund desselben sehe man die Anmerkung III.

und sie, und des Gebrauchs seiner Freiheit selbst nach eignen Willen zu bestimmen. Nur durch freiwillige Übereinkunft der Genossen auf Versammlungen der ganzen Gemeinde konnten dergleichen Bestimmungen gemacht werden. Ihre Gesetzgebung war also rein demokratisch und der Vernunftidee von einer rechtmäßigen gesetzgebenden Gewalt entsprechend. Diese kann nämlich nach Maßgabe derselben nur dem vereinigten Willen des Volks zukommen; denn da von ihr alles, was die Glieder der Verbindung, die sie konstituirt hat, als Recht anerkennen wollen, ausgehen soll, muß sie durch ihre Gesetze auf keine Weise einem derselben unrecht thun können. Da es nun aber möglich ist, daß einer, der für einen andern etwas als Gesetz bestimmt und gegen ihn verordnet, diesem dadurch unrecht thut, dieses aber bei dem, was man über sich selbst beschließt, nicht möglich ist: so kann und darf in einer jeden Gesellschaft nur der übereinstimmende und vereinigte Wille aller Glieder, nur der allgemeine und vereinigte Wille Aller gesetzgebend seyn, in so fern einer über Alle, und Alle über einen jeden unter ihnen eben dasselbe beschließen. Bei den Germaniern geschah also die Übereinkunft der Genossen über das Wehrgeld, und andre die Erreichung des Zwecks der ganzen Mannie betreffende Gegenstände auf Gemeindeversammlungen. Sie waren zu den allgemeinen freien Verabredungen bestimmt, welche die Sorge für die innere und äußere Sicherheit der Verbindung zur Absicht hatten. Hier wurden die Normen, nach welchen die Genossen als solche handeln mußten, die Gemeindegesetze, beschlossen und festgesetzt, und dadurch wurden diese Versammlungen

das Triebrad der ganzen Verbindung. In der Regel kamen jedesmal zu den Zeiten des Neu- und Vollmonds, welche sie bei vorhabenden Unternehmungen für die den glücklichsten Ausgang versprechenden hielten, alle Genossen unter freiem Himmel zusammen [27]). Sie versammelten sich am Abend; denn die Nacht schien ihnen dem Tage vorzugehen, und der Tag nur eine Folge der Nacht zu seyn, wie Tacitus sagt, weswegen sie auch die Zeit nicht, wie die Römer, nach Tagen, sondern nach Nächten berechneten. Wer nicht kommen wollte, konnte wegbleiben. Die Freiheit eines jeden erzeugte auch den Fehler, daß sie nicht zu einer Zeit und als berufen erschienen, sondern daß oft der zweite und dritte Tag durch die Langsamkeit der Ankommenden ungenutzt verstrich, und für die Berathschlagungen verloren ging [28]). War die Versammlungszeit verlaufen, dann gebot der Priester, nicht als Genosse, denn ein solcher konnte das nicht, sondern als Vertrauter der Gottheit, unter deren Schutz der Friede geschlossen worden war, im Namen derselben Stillschweigen, welches zu verlangen und zu erhalten er bei dieser Gelegenheit ausdrücklich berechtigt war. Nun that einer oder der andre wegen seines Alters und seiner langen Erfahrung, oder seines auf Verdienste gegründe-

---

27) Coeunt, nisi quid fortuitum et subitum inciderit, certis diebus, cum aut inchoatur luna, aut impletur: nam augendis rebus hoc auspicatissimum initium credunt. Nec dierum numerum ut nos, sed noctium computant. Sic constituunt, sic condicunt. Nox ducere diem videtur. *Tac.* de M. G. cap. 11.

28) Illud ex libertate vitium, quod non simul, nec ut jussi conveniunt, sed et alter et tertius dies cunctatione coeuntium absumitur. *Tac.* de M. G. cap. 11.

ten Ansehens, seines Kriegsruhms und seiner Weisheit wegen vorzüglich geschätzter und verehrter Genosse, in manchen, beständigen Gefahren ausgesetzten, Mannien vielleicht auch schon ein bleibender Anführer, den Vortrag, und machte auf die Angelegenheiten der Gemeinde aufmerksam [29]). Bei diesen Vorträgen galt aber keine Gewalt des Befehls, alles beruhte auf dem Nachdruck der Überredung. Ein Zusammenschlagen der Waffen, oder ein dumpfes Gemurre waren den Vorschlägen des Redners Beifall oder Mißfallen; denn mit den Waffen loben war bei ihnen die wertheste Art des Beifalls. So entschied man hier über Krieg und Frieden mit benachbarten Mannien, über die Wahl zum Anführer und über die Verbrechen eines Genossen gegen den ganzen Verein. Von der Wehrhaftmachung der Jünglinge sagt Tacitus: »Das Herkommen erlaubt keinem, Waffen zu führen, bis ihn die Mannie für wehrhaft erkennt. Dann ziert ein angesehener Genosse, oder der Vater, oder ein Verwandter, den Jüngling bei der Gemeindeversammlung mit Schild und Lanze. Dieses ist ihre Toga, dieses für den Jüngling die Eröffnung des Weges zum Ruhm. Vorher betrachtete man ihn als ein Glied der Familie, itzt als einen Genossen der Mannie« [30]). Die

---

29) Silentium per sacerdotes, quibus tum et coercendi jus est, imperatur. Mox rex, vel princeps, prout aetas cuique, prout nobilitas, prout decus bellorum, prout facundia est, audiuntur, auctoritate suadendi magis, quam jubendi potestate. *Tac.* de M. G. cap. 11. 30) Sed arma sumere non ante cuiquam moris, quam civitas suffecturum probaverit. Tum in ipso concilio, vel principum aliquis, vel pater, vel propinquus, scuto frameaqne juvenem

Verbrechen gegen den ganzen Verein waren Verrätherei, Übergang zu den Feinden und feige Flucht im Gefecht. Der Verbrecher ward des Friedens verlustig und für einen Feind des Vereins erklärt. Als solchen, und als einen Treulosen und Wortbrüchigen konnte ihn der Priester im Namen der Gottheit, die er als unsichtbare Schützerin der Mannie beleidigt hatte, tödten. Diese Gottheit, unter deren Sanktion der Friede geschlossen worden war, hielt man auch in außerordentlichen Fällen für die höhere lenkende und regierende Gewalt des Vereins. Die Priester fragten dieselbe in wichtigen Angelegenheiten, über die man nicht einig werden konnte, durch Auspicien und Loose um ihre Entscheidung. Bald war ein entschiedenes Übergewicht der Priester in den Angelegenheiten der Gemeinde die nothwendige Folge davon.

18.

Die germanischen Mannien waren durch freie Übereinkunft einer größern oder kleinern Anzahl unabhängiger Familienväter gebildet worden. Diesem Ursprunge gemäß hatten und behielten also auch nur Familienväter das Recht der unmittelbaren Genossenschaft und Stimmgebung in den Angelegenheiten der Verbindung. Es folgte dieses nothwendig aus der Art und Weise, wie diese Verbindungen entstanden waren. Die freien Männer, welche sich zuerst zur Mannie verbanden, waren Familienhäupter und Eigenthumsbesitzer, denen die Sorgfalt für die

---

ornant. Haec apud illos toga, hic primus juventae honos: ante hoc domus pars videntur, mox reipublicae. *Tac.* de M. G. Cap. 13.

Ruhe ihrer Familie und die Sicherheit ihrer Besitzungen oblag. Um sich dieser bei dem allgemeinen Unfrieden und dem Zustande der Rechtlosigkeit, worin sie sich im Stande der Natur befanden, sehr beschwerlichen, ja gefährlichen Sorgfalt zu entledigen, oder wenigstens um sie zu erleichtern, waren sie in jene Verbindung getreten. Nur sie konnten also auch die unmittelbaren stimmfähigen Glieder der Vereinigung, nach unserm Sprachgebrauch, die unmittelbaren Staatsbürger, seyn, da nur bei ihnen das Interesse, dessen Erreichung der Grund der Verbindung gewesen war, statt finden konnte, und so finden wir selbst in den ersten natürlichen Verbindungen der Menschen jene politische Regel zum Grunde liegen: daß nur der an der Regierung einer politischen Verbindung Theil nehmen kann und darf, der ein Interesse für ihr Daseyn und ihre Erhaltung hat. Ihre Verfassung war also ihrer Entstehung nach eine reine, d. h. eine aus einer Reihe unter sich natürlich zusammenhängender Ursachen und Wirkungen entstandene Demokratie, nach den Ausdrücken unserer Wissenschaft der Staatskunst aber, eine eingeschränkte Demokratie (democratia restricta), in welcher nicht jeder Einwohner stimmfähig ist. Doch modifizirte sich diese ursprüngliche Verfassung bei den folgenden Generationen bald in so fern, daß alle wehrhafte Männer das Recht bei den Gemeindeversammlungen zu erscheinen, und also das Stimmrecht in Gemeindeangelegenheiten oder das Recht der Genossenschaft hatten [31]). Alle Genossen der Mannie

---

[31]) Tacitus am Ende der zuletzt angeführten Stelle.

hatten dieselbe Freiheit und Selbstständigkeit, dieselbe Gleichheit der Rechte und dieselbe Abhängigkeit. Verschiedenheit der Stände, in unserm Sinne, Menschenklassen mit besondern Vorrechten begabt, durch welche die Rechte anderer Menschen eingeschränkt werden, waren ihnen unbekannt. In einer den Gesetzen der Natur gemäßen freien bürgerlichen Verfassung ist diese unmöglich, eben so wie in einer vernünftigen Staatsverfassung, da ja nach der natürlichen Gleichheit, Selbstständigkeit und Abhängigkeit kein Bürger vernünftiger Weise dem Gebrauche gewisser Ansprüche und Rechte, zum Vortheil anderer unter seinen Mitbürgern, für immer entsagen wird. Hier machte vielmehr der eigne Wille des freien Mannes ihn, und mit ihm seinen Sohn, sobald er wehrhaft gemacht worden war, zum Genossen der Mannie, und außer diesen gab es keine. Ihre Familien, ihre Eigenen oder Leibeigenen waren, im Bezug auf den Verein, keine Menschen, sondern ein Eigenthum des Mannes und des Genossen. Er war für ihre Handlungen der Mannie verantwortlich, er mußte für ihre Vergehungen den vertragsmäßigen Ersatz liefern, und erhielt für ihnen zugefügte Beleidigungen das Wehrgeld. Wollte man also die ganze Masse der Bewohner Germaniens überhaupt betrachten, dann machen freilich die freien Genossen der Mannien, im Verhältniß zu ihren Eigenen, einen eignen Menschenstand aus; in Hinsicht der einzelnen Mannien aber waren nur die freien Eigenthümer und wehrhaftigen Männer Genossen, Rechte habende und Recht gebende Menschen (homines sui juris), und in so fern unter sich alle gleich: diese aber waren ihr Eigenthum, leidende und

mittelbare Glieder der Mannie. Es ist also falsch, wenn man in einer politischen Geschichte der Deutschen von einem besondern Stande der Freien und der Eigenen spricht, und diese Distinktion kann nur in einer Geschichte der Deutschen gebraucht werden.

19.

Über die Art und Weise des Ursprungs der Unfreiheit und persönlichen Abhängigkeit und über den Zustand der Eigenen oder Unfreien bei unsern Vätern in den ältesten Zeiten wollen wir hier keine weitläuftigen Untersuchungen anstellen, sondern auf die vollständigen und gründlichen Abhandlungen eines Potgieser [32]) und Böhmer [33]) über diese Materie verweisen, und nur einige wenige allgemeine Bemerkungen aufstellen.

1) Bei allen Völkern finden wir schon in den frühesten Zeiten ihres Daseyns Menschen, die durch mancherlei Umstände in die traurige Lage gekommen sind, den Gebrauch ihrer Freiheit zu verlieren, und von den eigennützigen Befehlen andrer abzuhängen, die ihre Handlungen nur zu ihrem Vortheile bestimmen, und ihnen dafür den nöthigsten Unterhalt geben. Bei den alten Germaniern waren die Menschen gewöhnlich auf dreifache Weise in diesen Zustand gekommen: durch Gefangenschaft im Kriege, durch Spiel und durch Verschuldung. Das Loos der Kriegsgefangenen oder Überwundenen ist beinahe

---

32) *Potgieser* de conditione et statu servorum apud Germanos. Colon. 1707. und Lemgov. 1736. 4.

33) I. H. *Böhmer* de jure et statu hominum propriorum a servis Germaniae derivando. Halae 1716. 4.

bei allen Nazionen in frühern Zeiten Tod oder Knechtschaft gewesen. Die zweite Art war eine Eigenheit der Germanier. Sie liebten das Spiel so leidenschaftlich, daß sie dabei alles, was sie hatten, wagten, ja zuletzt sich selbst und ihre Freiheit. Aber die Achtung für ihr gegebenes Wort war so groß, daß sie sich ohne Murren und freiwillig dem Gewinner zum Eigenen übergaben, und mit der edelsten Handlung der Freiheit, der Treue und Wahrhaftigkeit die Wirksamkeit derselben endigten [34]). Im Naturstande hat der Beleidigte das Recht, den überwältigten Beleidiger zu tödten, um sich von einem Feinde, der ihm ferner Schaden verursachen könnte, zu befreien. Er kann ihm aber auch unter der Bedingung der Dienstbarkeit und Abhängigkeit von seiner Willkür das Leben schenken, und auf diese Weise wurden bei unsern Vätern auch manche Freie, Eigene. Auch Armuth und Mangel können Menschen bewogen haben, freiwillig in einen solchen Zustand der Abhängigkeit zu treten, um ihren Unterhalt zu finden und ihr Leben zu sichern.

2) Das Schicksal dieser Unfreien scheint bei den alten Germaniern weniger unglücklich, und erträglicher als bei andern Völkern, gewesen zu seyn. Sie theilten die Lebensart ihrer Herren, und gingen ihnen bei ihren Beschäftigungen an die Hand. Bei

---

34) Aleam (quod mirere) sobrii inter seria exercent; tanta lucrandi perdendive temeritate, ut, cum omnia defecerunt, extremo novissimo jactu de libertate et de corpore contendant. Victus voluntariam servitutem adit. Quamvis junior, quamvis robustior, alligari se ac venire patitur. Ea est in re prava pervicacia: ipsi fidem vocant: servos conditionis hujus per commercia tradunt, ut se quoque pudore victoriae exsolvant. *Tac.* de M. G. cap. 24.

den Fischern und Jägern waren sie mit ihren Herren gemeinschaftlich beschäftigt; bei den Hirten mußten sie die Heerde hüten und Angelegenheiten der Viehzucht besorgen. Eine große Erleichterung ihres Zustandes erhielten sie nach der Einführung des Ackerbaues, und die Geschichte scheint im Allgemeinen die Bemerkung zu bestätigen, daß bei den germanischen Nazionen in Deutschland und im Norden Europa's der Zustand der Unfreiheit mit dem Alterthume des Ackerbaues im Verhältniß gestanden hat. Die ackerbauenden Germanier hatten nämlich die Gewohnheit, daß sie ihre Eigenen nicht zu persönlichen Diensten auf ihren Äckern gebrauchten, sondern vielmehr ihnen gewisse Grundstücke zur Urbarmachung erb- und eigenthümlich übergaben, dagegen aber sich einen jährlichen Zins in den erzogenen Produkten entrichten ließen [35]). Die Eigenen waren also unmittelbar, in Hinsicht ihrer Beschäftigung, frei, und konnten ihren Antheil Landes nach ihrem eigenen Gutdünken bearbeiten, wenn sie nur ihre jährlichen Abgaben gehörig entrichteten [36]). Diese Einrichtung hatte in der Folge selbst auf die Nazionalfreiheit der freien Landherren Einfluß; denn weil ein jeder von ihnen so viel Land, als seine Genossen es ihm verstatteten, vereinzelte

---

35) Ceteris servis, non in nostrum morem descriptis per familiam ministeriis, utuntur. Suam quisque sedem, suos penates regit. Frumenti modum dominus, aut pecoris, aut vestis, ut colono injungit: et servus hactenus paret. Cetera domus officia, uxor ac liberi exsequuntur. *Tac.* de M. G. cap. 25.

36) In Ansehung der nördlichen Reiche vergleiche man über diese Einrichtung und ihre Folgen „Nordens Staatsverfassung vor der Lehnszeit, von Tyge Rothe; aus dem Dän. von Reichel. 1r Th. S. 31."

und an Eigene vertheilte, war in den Gegenden, wo der Ackerbau am meisten blühte, alles Land vertheilt, so daß in der Folge, wo der Despotismus der Könige und Fürsten zu wirken anfing, diese in solchen Gegenden keine mächtigen Getreuen mit Benefizien begaben konnten, sondern die Anführer der Nazionalarmee und folgeweise die Staatsbeamten aus den ansäßigen Landeigenthümern nehmen mußten. Diese, da sie den andern an Macht nicht überlegen waren, konnten natürlich entweder gar nicht, oder weit später die gewöhnlichen Versuche der Nazionalbeamten, die Freiheit der Genossen ihres Distrikts zu unterdrükken, realisiren, als andre, die durch den unverhältnißmäßigen Besitz großer Grundstücke bald zu mächtig wurden. Es blieben also die Landeigenthümer solcher Gegenden, wo von den frühesten Zeiten an der Ackerbau am meisten geblüht hatte, am längsten im ungestörten Besitze der Freiheit. In Hinsicht des unmittelbaren Einflusses jener Einrichtung, Grundstücke zum eignen Gebrauch an die Unfreien zu vertheilen, haben schon ältere Geschichtforscher die Bemerkung gemacht, daß in diesen ältesten Zeiten die Leibeigenschaft an den Seeküsten, und da, wo kein Ackerbau war, weit strenger und allgemeiner gewesen ist, als im Innern des festen Landes [37]). Eine vorzügliche Ursache der härtern Behandlung der Sklaven an den Seeküsten war wol der dort schon gewöhnliche Handel und Verkehr. Je mannigfaltiger die Beschäftigungen der Menschen werden, desto här-

---

37) Herm. *Conring* Germ. antiqua. L. I. cap. 75. *Hertius* de hom. propriis. Sect. III. §. 2.

ter behandeln sie ihre Sklaven, um den möglichsten Nutzen von ihnen zu ziehen, und am meisten wird sich der Kaufmann durch harte und grausame Behandlung auszeichnen, zumal bei ungebildeten Nazionen.

3) Bei diesen Bemerkungen muß man nicht an den ehemaligen Zustand, der noch itzt in Deutschland, (traurig schreibt der Menschenfreund dieses itzt nieder, und erröthet im Namen seiner Mitbürger und Zeitgenossen vor dem Urtheile der Nachwelt!) zu vielen Tausenden lebenden Leibeigenen denken. — Diese haben im Allgemeinen einen weit spätern Ursprung; denn von jenen ersten sind wol keine bis auf unsre Zeiten in diesem Zustande geblieben. Doch muß man die in den ehemaligen wendischen und slavischen Ländern und die in den ursprünglich deutschen Provinzen unterscheiden. Jene sind die Nachkommen der alten Einwohner des Landes slavischen Stammes, die, nachdem sie von den Deutschen besiegt und unterwürfig gemacht worden waren, von den sich im Lande niederlassenden Siegern als Sklaven und Leibeigene behandelt wurden. Noch ist sie hier strenger als in andern Gegenden, und nach langen Jahrhunderten müssen die spätern Enkel das Schicksal ihrer Väter empfinden, die so unglücklich waren, im Kampfe zu erliegen, und die gebildet seyn wollenden Enkel jener Eroberer schämen sich nicht, an diesen spätern Generationen der Besiegten die heiligsten Rechte der Menschheit zu beleidigen. In den ursprünglich deutschen Provinzen sind die Leibeigenen meistens Nachkommen transplantirter besiegter Völker, oder freiwillige Kolonisten. So sind viele Slaven nach Westphalen verpflanzt worden,

und noch itzt ist ihre Leibeigenschaft strenger, als die in einigen andern Gegenden.

20.

Die freien Genossen der Mannien waren, in Hinsicht ihrer Rechte und ihrer gesellschaftlichen Verhältnisse, vollkommen gleich. Große Thaten, Ruhe und Entschlossenheit in Gefahren gaben dem, der sie übte und besaß, in allen Zeiten und bei allen Völkern, bei der Erinnerung daran ein vorzügliches Ansehen bei seinen Mitbürgern und Zeitgenossen. Der Gedanke an einen Mann, der in ungewöhnlich wichtigen oder gefährlichen Verhältnissen und Umständen mit kühnem Geist dem Drängen des Schicksals widerstrebte und durch seine Kraft die Lage der Dinge veränderte, erzeugt, selbst ohne unsern Willen, in unserm Innern ein Gefühl der tiefsten Achtung und Ehrfurcht, und das Daseyn dieses Gefühls wird unter mancherlei Verhältnissen laut und sichtbar werden. Das Richtmaß der Größe großer Männer steht mit dem Zustande und der Kultur der Menschen, unter welcher sie leben, und mit ihrer Zeit im Verhältniß. Ein großer Mann ist nur in Relation auf sein Zeitalter groß. Bei den alten Germaniern waren Kühnheit, Stärke und Tapferkeit diejenigen Eigenschaften und Tugenden, welche, wenn sie zum Vortheil des Vereins angewendet worden waren, einzelnen Männern eine vorzügliche Achtung ihrer Genossen verschaffen konnten. Waren sie todt, so erinnerte man sich noch bei Erblickung ihrer Söhne und Enkel an die Thaten der Tapfern. Man ehrte in ihnen ihr Andenken, und hatte das günstige Vorur-

theil, sie würden ihnen ähnlich seyn. Ein tapferer Mann war berühmt und edel (nobilis), ihn wählte man am liebsten zum Anführer im Kriege; war er todt, seinen ihm ähnlichen Sohn. So unterschied die Meinung der Genossen zuweilen eine Generation vor andern, und zeichnete sie durch allgemeine Achtung und Zutrauen aus. Eine solche Familie war edel durch die verdiente Achtung, die sie von den übrigen genoß; aber diese Achtung verlor sich mit der Erinnerung an die großen Thaten, die sie verursacht hatten. Der Zufall bildete einen Adel der Meinung. Keine Familie aber hatte einen rechtlichen Anspruch auf die Achtung der Genossen. Keine hatte den Genuß besondrer Vorzüge, oder das ausschließende Erbrecht, daß aus ihr die Kriegsanführer gewählt werden mußten. Ein Adel des Rechts, der mit Bewilligung aller Genossen, als eine Belohnung großer Verdienste für einen um das Wohl und Glück seiner Mitbürger hochverdienten Mann, denkbar wäre, und vollends ein Erbadel des Rechts, waren gänzlich unbekannt. Dieser widerspricht den Grundsätzen einer vernünftigen Sozialverfassung, hebt das Gleichgewicht in der Gesellschaft auf, und beleidigt die von Natur allen Bürgern gleichförmig zukommenden Rechte der bürgerlichen Freiheit und Gleichheit. Die alten Germanier, die wir roh und ungebildet nennen, wurden durch ihr Gefühl richtiger geleitet und belehrt, als ihre aufgeklärten und kultivirten Enkel: daß es ein Unding sey, wenn ein Mensch die ausgezeichnete Achtung andrer rechtlich verlangen wollte, oder gar wegen seiner Geburt auf gewisse Vorzüge in der bür-

gerlichen Gesellschaft ausschließend Ansprüche zu machen habe [38]).

21.

Wir haben nun die Einrichtungen kennen lernen, welche die alten Germanier, in Hinsicht der höchsten Gewalt und der Gesetzgebung, in ihren kleinen Mannien gemacht haben, und eben dadurch auch die Kräfte und die Art und Weise, wie die Maschine ihrer bürgerlichen Gesellschaften im Gange erhalten ward. Zugleich ward daraus der Einfluß sichtbar, welchen die Genossen auf die höchste Gewalt hatten, und die Verhältnisse, in welchen sie und die übrigen Menschen gegen einander standen. Jtzt wollen wir die Einrichtungen und die Verfahrungsart kennen lernen, durch welche die so konstituirte Gesellschaftsgewalt den Zweck der Verbindung, die innere und äußere Sicherheit, zu erreichen versuchte und erreichte. — Nach den auf eine lange Erfahrung gegründeten, in unsern Tagen gangbaren Grundsätzen für die Staatsverwaltung, zerfällt die Sorgfalt der Regierung des Staats für die Erreichung des nächsten Zwecks desselben, die Erhaltung der persönlichen Rechte und des Eigenthums, oder mit einem Worte, der Freiheit, in zwei Haupttheile: die Sorgfalt für die Erhaltung derselben gegen Menschen und gegen die Natur. Die Kollision der Freiheit mit der Natur richtet sich nach dem größern oder kleinern Umfange der Staaten und nach ihrer zufälligen Lage, und wird in so kleinen Verbindungen, wie die Mannien der Germa-

[38]) Man sehe die Anmerkung IV.

nier waren, in der Regel nicht fühlbar; in außerordentlichen Fällen würden sie aber in der Anstrengung ihrer gemeinschaftlichen Kräfte auch außerordentliche Mittel gefunden haben. Die Sicherheit gegen Menschen soll erreicht werden, entweder gegen Menschen in derselben Verbindung, gegen Mitbürger, oder gegen Fremde, gegen Menschen, die nicht in diesem Staate leben und zu dieser Verbindung gehören. Jene nennt man die innere, diese die äußere Sicherheit, von welcher hernach bei der Betrachtung ihrer Kriegsverfassung die Rede seyn wird. Für jene aber verschafft in unsern Staaten eine eigne, die rechtsprechende Gewalt, in gewissen Anstalten ihrer Wirksamkeit, unter dem Namen Gerichte, die nöthige Sicherheit, indem der Richter Jedem das, was nach den Gesetzen sein ist, zuerkennt, und den, der es beleidigt hat, nach den Gesetzen dafür bestraft und zu dem Ersatz des durch die Verletzung verursachten Schadens zwingt. Eine so künstliche und zusammengesetzte Einrichtung, Streitigkeiten über das Mein und Dein unter den Bürgern zu entscheiden, und Beleidigungen, die einer dem andern angethan hatte, zum abschreckenden Beispiel für andere zu rächen, kannte man in jenen Zeiten noch nicht, und der Unabhängigkeit gewohnte Geist haßte einen in allen kollidirenden Verhältnissen so sichtbar herrschenden Zwang. Die Mittel, über welche sie zur Erreichung des Zwecks ihrer Verbindung übereinkamen, waren Friede im Innern und Vereinigung der Kräfte aller Genossen gegen Anfälle auswärtiger Feinde. Bei den Mitteln für die Erhaltung des erstern hatte ihre Freiheitsliebe die in Kollision gekom-

menen Parteien, so viel möglich, von einem öffentlichen Zwange unabhängig gemacht. Der höchste Zwang war ihr allen Genossen gegebenes Versprechen, und nur der Wortbrüchige mußte den Zwang der ganzen Mannie fürchten. Unmittelbar trat die zwingende und rächende Gewalt der Mannie nur bei Verbrechen, die gegen alle Genossen begangen worden waren, in ihre Wirksamkeit ein. Über diese urtheilte man in den Gemeindeversammlungen, und entschied in so fern darüber, daß man gemeinschaftlich erkannte, ob sich der Verbrecher des gemeinen Friedens verlustig gemacht habe, und ein Feind des Vereins geworden sey. Man kann diesen Akt der höchsten Gewalt auf den Gemeindeversammlungen das Gemeindegericht nennen. Nach dem geschehenen Erkenntniß desselben ward der Verbrecher als ein Feind der Genossen, als ein Störer des unter der Sanktion der Gottheit geschlossenen Friedens, als einer, der Wort und Treue gebrochen hatte, von dem Priester im Namen der Gottheit getödtet [39]). Bei diesen Todesstrafen war ein Unterschied im Verhältniß zum Verbrechen. Verräther und Überläufer wurden an Bäume aufgehangen. Muthlose, sowol unkriegerische, als solche, die durch heimliche Verlassung des Heeres ihre Person ehrlos gemacht hatten, warfen sie in Sümpfe und Lachen, über sie Decken und Flechten, die sie unsichtbar machten. Diese Verschieden-

39) Caeterum neque animadvertere, neque vincire, neque verberare quidem nisi sacerdotibus permissum: non quasi in poenam, nec ducis jussu, *sed velut deo imperante*, quem adesse bellantibus credunt. *Tac.* de M. G. cap. 7.

schiedenheit der Todesstrafen deutete darauf: Verbrechen müsse man bekannt machen, indem sie bestraft werden, Schandthaten verwischen und bedecken [40]).

22.

Alle Streitigkeiten unter den Gliedern einer Familie, wozu man auch die Eigenen rechnete, wurden von dem Vater oder den Vätern der Familie in dem häuslichen oder Familiengericht entschieden. Der freie Mann richtete und bestrafte als uneingeschränkter König in seinem Hause die Verbrechen der Familienglieder, selbst mit dem Tode. Denn jeder einzelne Genosse oder Wehrer war König und Priester in seinem Hause, und die Vereinigung zur Mannie war von ihnen nur geschlossen worden, um den Hausfrieden und die Hausrechte zu erhalten, damit sie dieselben in Ruhe genießen und gebrauchen könnten. Streitigkeiten über das Mein und Dein zwischen den Genossen oder den Gliedern verschiedener Familien waren in diesen frühesten Zeiten, wo das Eigenthum sehr einfach und bestimmt war, selten. Hörten sich die Parteien nicht, jederzeit nur freie Genossen, — denn sie vertheidigten in den Rechten und Ansprüchen ihrer Familie ihr Eigenthum, — dann entschied die Faust, sie fielen in den Stand der Natur zurück, und der Sieger freute sich des Rechts der Stärke. Gaben sich die Parteien friedliches Ge-

---

40) Distinctio poenarum ex delicto. Proditores et transfugas arboribus suspendunt. Ignavos et imbelles et corpore infames coeno ac palude, injecto insuper crate, mergunt. Diversitas supplicii illuc respicit, tanquam scelera ostendi oporteat dum puniuntur, flagitia abscondi. *Tac.* de M. G. cap. 12.

hör, so verglichen sie sich entweder unter einander, oder sie wählten einige unparteiische Genossen zu Schiedsrichtern, und unterwarfen sich ihrem Ausspruch, oder sie gingen an das, bald nach Entstehung des Vereins eingeführte, aus einem Vorsitzer, Grauen, und mehreren Beisitzern, Schöpfen, bestehende, immerwährende gemeinschaftliche Schiedsgericht. Alle Genossen hatten gleiche Ansprüche, durch die Wahl der übrigen zu Grauen und Schöpfen des gemeinen Schiedsgerichts ernannt zu werden. Hier entschied man nun die vorliegende Streitigkeit nach der Natur der Sache, indem man sagte, was nach der Gewohnheit der Väter in dergleichen Fällen von jeher für Recht gehalten worden sey, oder, war der Fall noch nicht vorgekommen, was man nach den Umständen und nach der Analogie dafür halten müsse [41]).

---

41) Von diesen gemeinen Schiedsgerichten ist die Rede in der schon oft erklärten und vielfach veränderten Stelle: Eliguntur in iisdem conciliis (den Gemeindeversammlungen) et *Principes, qui jura per pagos vicosque reddunt.* Centeni singulis ex plebe comites, consilium simul et auctoritas, adsunt. *Tac.* de M. G. cap. 12. „Auf diesen Gemeindeversammlungen werden auch Richter erwählt, die in den einzelnen Gegenden Recht sprechen. Aus den übrigen Genossen sind ihnen die Zentgrafen zugeordnet, um ihnen Rath zu geben und ihr Ansehen zu erhöhen.“ Mit dem Worte *princeps* bezeichnet Tacitus, wegen seiner Unwissenheit der wahren Namen, jeden öffentlichen Beamten bei den Germaniern, wie man aus einer Vergleichung aller Stellen, wo dieser Ausdruck vorkommt, leicht einsehen wird. Die meisten Sonderbarkeiten und widersprechende Nachrichten und Thatsachen, die man in den Nachrichten des Tacitus hat finden wollen und noch finden will, lagen in den einseitigen vorgefaßten Meinungen, den unrichtigen Begriffen und Ideen der Leser, die sie gleichsam hineingelesen haben. Die Worte Centeni etc. müssen offenbar so konstruirt werden: Singulis (sc. principibus) centeni comites ex plebe etc. und dann braucht es aller vorgeschlagenen Veränderungen des Worts centeni in centenis, certi oder septeni nicht, da diese Stelle,

Dieser Ausspruch war aber bloß schiedsrichterlich. Die Richter hatten kein Recht und keine Gewalt, die Parteien zu zwingen, sich ihrem Ausspruche zu unterwerfen; nach unsern Begriffen, keine exekutive Gewalt. Diese lag in dem gegenseitigen Versprechen der Parteien, die Entscheidung des Schiedsgerichts anzuerkennen und zu befolgen. Ihr Wort, ihr gegebener Handschlag, machten diese sie verpflichtende und nöthigende Gewalt aus; denn so wollte es die ihrem Charakter eng verbundene Treue und Redlichkeit. — Den Beweis seines Rechts führte man, fehlten andre Mittel, durch Bürgen. Leicht konnte sie sich der Mann, auf gegebene Versicherung mit Hand und Mund, daß seine Behauptung gegründet sey, unter den Genossen erwerben. Ihre Verbürgung auf ihr Wort, und, nach Analogie späterer Gesetze zu schließen, bei ihren Waffen, galt den Richtern als vollkommene Wahrheit. Konnten die Parteien keine Bürgen finden, oder hatte der Beklagte aus Überzeugung seines Rechts, oder mit gebrochener Treue durch Versicherung desselben an andre, gleichfalls

---

so wie sie dasteht, mit der alten germanischen Verfassung vollkommen übereinstimmt. Bei der Vergrößerung der Mannien nämlich theilte man die Genosse nin Zenten, vorzüglich zum Vortheil des Heerbanns, gleichsam in Kompagnien, vielleicht jede zu hundert Mann. Jede Zent wählte einen Grauen zu dem gemeinen Schiedsgericht, das aus ihnen und dem Oberrichter, welchen Tacitus Princeps nennt, zusammengesetzt war. Der Graue der Mannie, und, wenn man das Territorium jeder Mannie einen Gau nennt, der Gaugraf, that den Vortrag, und die Zentgrafen entschieden. Sie fanden das Urtheil, er sprach es aus, ganz im Geist der alten germanischen Verfassung, wie wir aus den spätern einheimischen Gesetzen sehen werden.

Bürgen gefunden: dann war das Gericht beendigt, da es unmöglich war, die Sache zu entscheiden. Nun mußten sich die Parteien vergleichen, oder der Ausspruch ihres Streits lag in dem Willen der Gottheit, der, wie sie glaubten, bei dem Kampf der Stärke des Arms der Parteien sichtbar werden würde. Sie kämpften mit der Überzeugung, daß die Gottheit dem, auf dessen Seite das Recht sey, den Sieg verleihen würde. In diesen Zweikämpfen, und andern, welche zum Beweise der Unschuld gehalten wurden, liegt der Ursprung der nachmaligen gerichtlichen Zweikämpfe, die durch lange Jahrhunderte bei den deutschen Gerichten ein durch langen Gebrauch autorisirtes, subsidiarisches Beweismittel gewesen sind [42]).

23.

Wir kommen nun zu dem gesetzlichen Verfahren bei Beleidigungen der Person und des Eigenthums. Vor der Entstehung der Mannien im ersten unabhängigen Naturstande hatte jeder Mann das Recht, den, welcher ihn oder ein Glied seiner Familie, oder sonst etwas zu dem Seinen Gehörendes, beleidigt hatte, als einen Feind, der ihm den Krieg erklärt hatte, zu bestrafen und zum Ersatz des Schadens zu nöthigen. An diesen Verfolgungen der Beleidiger nahm die ganze Familie Theil, besonders aber, wenn die Beleidigung eine Mordthat gewesen war, vermöge der Blutrache. Nach dieser war es Pflicht für den nächsten wehrhaften Verwandten des Ermor-

---

42) Man vergleiche „meine Geschichte der Ordalien, insbesondere der gerichtlichen Zweikämpfe in Deutschland. Jena 1795. 8“

deten, das vergossene Blut an dem Thäter zu rächen. Der Vater war der natürliche Rächer seiner Kinder, der Sohn des Vaters, der Bruder des Bruders und seiner Geschwister, und außerdem jedesmal der nächste Schwertmagen. Es war heilige Pflicht, die Feindschaften des Vaters oder des Verwandten eben so, wie ihre Freundschaften, fortzusetzen [43]). Um den Ursprung dieser Blutrache zu erkennen, müssen wir in das innere Wesen der Familienverbindungen zurückgehen. In den Zeiten, wo noch kein Gesellschaftsband mehrere Familien vereinigt, sondern jede Familie geschieden von der andern das Land bewohnt, sind die Familienbande weit stärker und heiliger, als in den bürgerlichen Verbindungen, wo manche andere, vorher unbekannte Interessen jene Bande schwächen; denn unstreitig werden diese Bande in dem Verhältnisse loser und flacher, in welchem sich die Verbindungen unter Menschen weiter und mannigfaltiger ausbreiten. Wir bekümmern uns unaufhörlich um eine Menge vorher unbekannter Gegenstände, um Verhältnisse und Umstände andrer Menschen, mit denen wir im Umgange stehen. Weit herzlicher sind die Gefühle, weit treuer und gründlicher ist die Theilnahme der Menschen, die nur in dem engen Kreise ihrer Familie leben. Was die Kinder hatten, dankten sie ihren Ältern, und was sie erwarben, erwarben sie der Familie. Dankbarkeit und Gehorsam der

---

43) Suscipere tam inimicitias, seu patris seu propinqui, quam amicitias necesse est. Nec implacabiles durant. Luitur enim etiam homicidium certo armentorum ac pecorum numero, recipitque satisfactionem universa domus; utiliter in publicum, quia periculosiores sunt inimicitiae juxta libertatem. *Tac.* de M. G. cap. 21.

Kinder, und die Liebe und Sorgfalt der Ältern waren die Bande, welche durchs ganze Leben sie vereinigten, und für sie die beste Schutzwehr gegen Gefahren vor fremden Angriffen waren. Die Feinde der Ältern waren die Feinde der Kinder, schon durch die Bande des Bluts, noch mehr durch die gegenseitigen der Liebe und Dankbarkeit. Die einzige Macht der Familien in jener einfachen Lebensart der ersten Generationen lag in der Anzahl und dem Wohlseyn ihrer Glieder, und einem jeden Einzelnen mußte an dem Wohlseyn aller viel gelegen seyn. Die Beleidigung, die dem einen wiederfahren war, war allen geschehen, und alle fühlten mit ihm den empfundenen Schmerz und Schaden. Liebe, Dankbarkeit und Verwandtschaft des Bluts forderten sie, in Verbindung mit der Sorgfalt für ihre künftige Sicherheit, auf, die empfundene Beleidigung gemeinschaftlich zu rächen. Diese gemeinschaftliche Rache der Familienglieder des Beleidigten hatte eine doppelte Absicht: einmal, den Beleidiger zum Ersatz des durch die Beleidigung dem Beleidigten unmittelbar, und mittelbar der ganzen Familie verursachten Schadens zu zwingen, (vindicta damni); zweitens aber, die der Person des Beleidigten geschehene Läsion auf eine ähnliche empfindliche Weise an der Person des Beleidigers zu rächen, (vindicta sanguinis), um ihn und andre von dergleichen Beleidigungen für die Zukunft abzuhalten. Da aber im Naturstande nur die Besiegung des Beleidigers die Ausübung dieser Rache möglich machen, diese aber gewöhnlich nur nach einem blutigen, zum Vortheil der beleidigten Familie geendigten, Kampf statt finden konnte: so wur-

den gewöhnlich langdauernde Kriege und blutgierige Feindschaften der verschiedenen Familien die Folge einer einzigen Beleidigung. Beide Theile, man nehme nun die einzelnen Personen des Beleidigers und Beleidigten an, oder die hier als eine moralische Person geltenden Familien derselben, waren dadurch in den traurigsten Zustand versetzt. Der Beleidigte, von Schmerz und Verlust gequält und gereizt, war er schwach und seinem Gegner nicht gewachsen, sah keine Hoffnung vor sich, je Ersatz und Rache zu erhalten, und kam es zum Kampf der Kräfte und er unterlag, dann war er noch empfindlicheren Beleidigungen ausgesetzt. Dagegen ließ sich auch oft der Beleidigte durch seine aufgeregten Leidenschaften und durch das Gefühl der überlegenen Stärke seines Arms verleiten, den überwundenen Beleidiger zu einem Ersatz zu zwingen, dessen Maß mit dem durch die geschehene Beleidigung verursachten Schaden in gar keinem Verhältnisse stand. Willkommen mußte daher jedem Manne der Vorschlag seyn, sich durch Vereinigung zur Mannie den innern Frieden, durch gegenseitige Achtung der Person und des Eigenthums, zu geben, im Fall einer Beleidigung aber die Rachesforderung der Schadenforderung nachzustellen, und sie nur dann anzustellen, wenn die Befriedigung von dieser verweigert worden wäre. Schon vorher war bei Beleidigungen des Eigenthums der Angriff auf die Person des Beleidigers nur ein Mittel, ihn zum Ersatz des verursachten Schadens zu nöthigen, und erst, wenn er diesen verweigerte, ward er Zweck, um ihn durch eine empfindliche Läsion seiner Person von ähnlichen Beleidigungen abzuschrecken. Itzt ward diese

Verfahrungsart vertragsmäßig auch auf Beleidigungen der Person extendirt, und im Fall, daß der Beleidiger den verursachten Schaden ersetzte, ganz auf das Recht, seine Person anzugreifen und zu beleidigen, Verzicht gethan, und nur im Nothfall noch vorbehalten. Jede Beleidigung der Person eines Familiengliedes, die durch Verletzung, Verstümmelung, oder gar durch Mord seine Kräfte auf eine Zeitlang, oder zum Theil auf immer, oder durch den Tod ganz unwirksam machte, hatte mittelbar einen Einfluß auf die ganze Familie. Denn da die vereinigten Kräfte aller Familienglieder sich den gemeinschaftlichen Unterhalt erwerben und bereiten mußten, so geschah ihnen allen durch die zeitige oder immerwährende Unwirksamkeit derselben ein fühlbarer Nachtheil, der sie entweder zu einer größern Anstrengung der noch übrigen Kräfte nöthigte, oder war vielleicht gar der Hausvater getödtet worden, durch die nun fehlende anweisende Bestimmung gar in Gefahr, ihre Existenz zu verlieren, bringen konnte. Sie hatten daher ein vollkommenes Recht, von dem Beleidiger den Ersatz für den Schaden zu verlangen, welchen er ihnen dadurch verursacht hatte, daß er durch die Beleidigung der Person eines ihrer Glieder die Wirksamkeit eines Theils ihrer gemeinschaftlichen Kräfte gehemmt hatte. Die Racheforderung wegen des verursachten Schadens hatte nur bei einer eigentlichen Ermordung oder Verletzung, die aus Haß, Feindschaft oder aus einer andern Ursache geschehen war, statt, weil durch diese Verletzung der Familie des Beleidigten ein vorsätzlicher Schade war zugefügt worden. Bei der Ermordung eines Angreifers, eines Mörders und Straßen-

räubers trat weder die Blut- noch die Schadenrache ein, weil dieses keine vorsätzliche Verletzung war. Die Blutrache war also in dem Vergeltungsrechte gegründet, stand zum Verbrechen im Verhältniß der Strafe, und war bei der Ermordung eines jeden Menschen immer dieselbe. Die Schadenrache (vindicta damni) aber stand im Verhältniß zur Läsion, und modifizirte sich nach dem größern oder weniger großen Verlust, welchen die Familie dadurch erlitten hatte. — Die Grade des Schadens wurden nach der Grausamkeit der Verletzung und nach dem Einflusse bestimmt, welchen die Mordthat auf die Familie gehabt hatte; der Grad dieses Einflusses aber ward nach dem Grade des Einflusses bestimmt, welchen die ermordete Person in den Verhältnissen der Familie gehabt hatte. Der Werth der Personen stieg daher vom Eigenen oder Sklaven bis zum Familienvater, nach Analogie der spätern germanischen Gesetze, gewöhnlich in folgender Gradation: Eigene, Freigelassene, Kinder, Mädgen, Knaben, Jungfrauen, Jünglinge, verheirathete Männer, schwangere Weiber, Familienväter.

24.

Nach dieser aus der Natur der Sache geschöpften Darstellung des Verfahrens, welches die ältesten Germanier in den Zeiten vor ihren ersten gesellschaftlichen Verbindungen bei Beleidigungen anwandten, kann man leicht den Schluß machen, welche traurige Verhältnisse ihren Zustand begleiteten. Jede Beleidigung war die Eröffnung eines blutigen Kriegs der parteiischen Familien. Niemand konnte sie durch Ansehen oder Gewalt zum Vergleich anhalten, und ge-

wiß nur selten endigten diese kampfliebenden Menschen ihre Uneinigkeiten durch freundschaftliche Übereinkunft. Das Ende des Kriegs war für sie der zweifelhaft-gerechte Gebieter des Friedens; denn der Verletzte konnte eben so gut die Waffen niederlegen müssen, als der Beleidiger. Die Feindschaften wurden daher durch diesen Richter nicht gedämpft, sondern nur noch heftiger aufgeregt, und die stärkste Verletzung der beleidigten Familie endigte sich oft auch noch mit ihrer blutigen Niederlage. Die Rache einer Ermordung oder andern Beleidigung eröffnete in diesem Zustande die schändlichste Szene, und selbst die Grausamsten und Wildesten konnten ihn nicht in die Länge ertragen. Der Wunsch nach seiner Beendigung und nach äußerer Sicherheit trieb sie itzt eben so sehr an, wie vorher der nach der Sicherheit ihres Unterhalts, in engere Sozialverhältnisse zu treten. Die Familienväter kamen also nach der geschlossenen Markvereinigung von neuem zusammen, um sich zu berathschlagen, wie sie außer dem Versprechen, bei fremden Angriffen sich gemeinschaftlich zu vertheidigen, auch gegenseitig den Frieden erhalten könnten. Die reichste Quelle des Unfriedens war zeither das Verfahren gewesen, durch welches man Rache für Verletzungen suchte. Alles kam darauf an, ein Mittel zu finden, wodurch diese Feindschaften sogleich gestillt werden konnten, um nicht die Verletzung eines Einzigen den Untergang ganzer Familien bewirken zu lassen. Dieses Mittel fanden sie in dem Wehrgelde, durch dessen Erlegung der Beleidiger sein Blut und seinen Leib lösen konnte [44]), und zu-

44) Eigentlich war das Wehrgeld nicht wahrhaftig, sondern

gleich den verursachten Schaden ersetzte. Sie kamen also dahin überein, daß sie mit gemeinschaftlicher Bewilligung jedem Menschen einen gewissen, mit seiner in der Familie habenden Wirksamkeit im Verhältniß stehenden, Werth gaben, nach welchem sie jede mögliche Beleidigung, die ihm geschehen konnte, schätzten, und die Summe dieser Schätzung zu einer gewissen feststehenden Taxe oder Wehrung aufstellten, damit der Beleidigte seine Forderung nicht übertreiben konnte. Dem demokratischen Geiste ihrer Vereinigung gemäß, verglichen sie sich gegenseitig und freiwillig für einmal und immer über diese Taxen, damit der Schuldige durch seine eigne Bewilligung, und nicht durch fremde, nach der That willkürlich aufgestellte Gesetze, verurtheilt werde. Die freie Bewilligung eines jeden, sein gegebenes Wort und die

---

nur scheinbar ein Mittel, Leib und Leben von der Rache des Beleidigten zu lösen. Im Naturstande kann Leib und Leben nur im Kriege und durch das Recht des Kriegs verletzt und verloren werden, da keiner sich freiwillig dazu verstehen wird. Jede Verletzung war eine Kriegserklärung, und nur als Feind konnte einer dem andern das Leben nehmen. Itzt, da sie beschlossen hatten, einander den Frieden zu geben, hatten sie vorzüglich die Absicht, sich nicht der Gefahr eines Rachekriegs auszusetzen. Sie verstanden sich daher zum Schadenersatz, machten aber dem Naturstande ein Ende, und dadurch auch zugleich den Rachekriegen. Denn da keiner sich freiwillig der Verletzung seines Leibes und Lebens von den Beleidigten unterwerfen konnte, versprachen sie einander, den Frieden zu halten, wenn der Beleidiger den verursachten Schaden ersetzte, und nur, wenn er das Wehrgeld nicht bezahlen wollte, behielten sie sich vor, ihm den Frieden zu verweigern. Er fiel dann wieder in den Naturstand zurück, und war, wie ehedem, dem Rechte des Kriegs ausgesetzt. Denn nun hatte der Beleidigte das Recht der Selbsthülfe; er konnte auf jede Art und Weise sich Genugthuung zu verschaffen suchen, weil er durch die Weigerung des Beleidigers zum Ersatz von seinem, allen Genossen gegebenen, Versprechen, jederzeit Frieden zu nehmen und zu geben, frei geworden war.

aus der von allen geschehenen Verbürgung folgende Drohung, im Weigerungsfall den gemeinen Frieden zu verlieren, waren die Zwangsmittel, welche ihn zur Befolgung dieser Bestimmungen verbindlich machten. — Die Anerkennung dieser Bestimmungen des Schadenersatzes oder Wehrgeldes, und das Versprechen der Hülfe gegen Feinde, waren die Bedingungen der Vereinigung, und der einzige Weg zum Genuß der Vortheile des Vereins. Jene sicherte den innern, dieses den äußern Frieden, und dieser Friede gab der Freiheit ihren Wirkungskreis. Die gemeinschaftliche Anerkennung dieser Normen oder Gesetze der alten Germanier, wegen des Ersatzes für Beleidigungen und die Verbürgung zu denselben, war die Sanktion des Friedens unter den Genossen, indem sie die Taxation oder Schätzungsliste jedes kleinern oder größern, durch irgend eine Beleidigung verursachten Schadens waren, nur Beleidigungen Gelegenheit zum Unfrieden geben konnten, der Friede aber durch unweigerliche Befolgung jener Normen erhalten ward. In dieser Anerkennung lag also eine Verbindlichkeit für den Beleidiger und für den Beleidigten. Jener mußte, wenn er nicht dem Kriegsrecht des Beleidigten ausgesetzt seyn und sein Recht an dem gemeinen Frieden als ein Wortbrüchiger verlieren wollte, die versprochene Taxe leisten; dieser aber durfte aus denselben Ursachen seine Forderungen nicht vergrößern. Diese Schätzungslisten des Schadens bei Beleidigungen, und jene durch freien Vertrag zu verbindenden Gesetzen erhobenen Sitten und Gewohnheiten der Vater bei Streitigkeiten über Mein und Dein, die bei dem jugendlichen Alter ihrer

bürgerlichen Vereinigungen noch im frischen Andenken standen, waren nun in den Mannien, für die Grauen und Schöpfen der Schiedsgerichte, die einzige Norm des Urtheils und des Rechts. Daher jene Worte des Tacitus von den Germaniern: »Gute Sitten gelten hier mehr, als anderswo gute Gesetze;« und an einem andern Orte: »Ihre Feindschaften sind nicht unversöhnbar. Denn selbst der Mord wird mit einer bestimmten Anzahl größern oder kleinern Viehes gelöst. Die ganze Familie empfängt diese Genugthuung« [45]). Die verschiedenen Klassen und Modifikationen der unter der Autorität der gemeinen Bürgschaft bestimmten permanenten Normen des Wehrgeldes oder der Summe dieser Genugthuung werden wir in der Folge aus den ersten geschriebenen Gesetzen der germanischen Völkerschaften vollständig kennen lernen, da diese Bestimmungen den Hauptinhalt derselben ausmachen. Hier machen wir nur noch zwei Bemerkungen.

1) Jeder Genosse oder Wehrer war Bürge für seine ganze Familie, für alle und jede dazu gehörige Glieder, und alle, denen er einen Aufenthalt in seinem Eigenthume verstattete. Er mußte für die Beleidigungen, die sie andern zugefügt hatten, das Wehrgeld leisten; ihm gebührte es aber auch für die ihnen geschehenen Beleidigungen. Diese Einrichtung lag in der Natur der Sache. Die freien Väter hatten sich um der Erhaltung ihres Hausfriedens willen zur Mannie vereinigt, und waren Genossen ge-

---

45) Nec implacabiles durant. Luitur enim etiam homicidium certo armentorum vel pecorum numero. Recipitque satisfactionem universa domus. *Tac.* de M. G. cap. 21.

worden. Sie hatten den Vertrag mit einander auf sich und ihre wehrhaften Nachkommen geschlossen: an sie hielten sich also die andern, wenn einzelne Vorfälle die Anwendung und Erfüllung des Vertrags nöthig machten.

2) Schon in diesen Zeiten ging man wol auch bei solchen Verletzungsfällen zuweilen an das gemeine Schiedsgericht, dann nämlich, wenn der Beleidiger nicht auf frischer That war belangt worden, sondern das Verbrechen erst durch Zeugen mußte erwiesen werden. In diesen Fällen, ward das Verbrechen erwiesen, erhielt die Gemeinde, wie es scheint, noch ein besonderes Wehrgeld [46]), aus dem Grunde der gemeinen Bürgschaft, welche die höchste Gewalt des Vereins war. Daher auch in den Vereinen, welche schon bleibende Anführer hatten, diese als die Wächter der Rechte der höchsten Gewalt ein Wehrgeld erhielten, weil mittelbar auch diese Gewalt durch die Verletzung war beleidigt worden, und nun die Sache dadurch, daß die gemeinen Schiedsrichter um ihre Vermittelung angesprochen wurden, zu ihrer Wissenschaft kam. Läugnete der Beschuldigte, oder hatte der Kläger keine Zeugen: dann entschied der Zweikampf unter dem Schutze der Gottheit. War aber der Beklagte kein Mann, sondern ein Weib oder Unfreier, so entschied das Ordal (Gottesurtheil), in den ältesten Zeiten das heiße Wasser, unter der Aufsicht des Priesters, und dann erhielt auch dieser von dem Schuldigen ein besonderes Wehrgeld. Andre Beweismittel der Schuld oder der Unschuld waren in dieser

46) Pars mulctae regi vel civitati, pars ipsi qui vindicatur vel propinquis ejus exsolvitur. *Tac.* de M. G. cap. 12.

Verfassung der Freiheit unbekannt. Diese der Gemeinde zu gebende Sühne war der Grund des in spätern Zeiten vorkommenden Friedensgeldes, (fredum). Es ward nur dann gegeben, wenn die Gesellschaft dadurch, daß man das gemeine Schiedsgericht anrufte, Nachricht von der geschehenen Verlezzung erhalten hatte, um die in Kollision gerathenen Parteien wieder zu versöhnen. Außerdem bekümmerte sie sich nicht um die Angelegenheiten der Einzelnen und ihre Händel, sie waren Privatsachen, die nur dann, wenn sie nicht friedlich beigelegt wurden, die allgemeine Ruhe störten und stören konnten; weswegen alsdann der Urheber ein Sühngeld zahlen mußte, um von der Mannie, mit welcher er dadurch in Unfriede gekommen war, den Frieden wieder zu erhalten.

25.

Nachdem wir die Einrichtungen haben kennen lernen, welche die alten Germanier in ihren ersten Verbindungen gemacht haben, um durch den Frieden die innere Sicherheit zu erhalten, gehen wir zu denen über, welche sie durch die Hülfe für die Erhaltung der äußern Sicherheit getroffen hatten. — Sie waren eben so einfach und ungezwungen wie jene, und ganz ihrem Charakter und ihrer Bildung angemessen. Überhaupt lieben ungebildete Völker, unter einem rauhen Klima, den Krieg, und auch bei den Germaniern war diese Neigung im hohen Grade allen Vereinen gemein. Will man alle, obgleich politisch getrennte, Bewohner eines Landes mit dem Namen Nazion belegen, so kann man diese Neigung mit Recht eine

Nazionalleidenschaft der Germanier nennen, die durch die Umstände der Nothwendigkeit, durch das Bedürfniß, ihre Unabhängigkeit zu erhalten und ihren Unterhalt zu sichern, genährt ward. Kriege wurden auf den Versammlungen der Gemeinde beschlossen. Dann war jeder Genosse verbunden, der Krieg mochte nun Vertheidigungs- oder Angriffskrieg seyn, die Waffen zu ergreifen und mit ins Feld zu ziehen. In spätern Zeiten nannte man diese Verbindlichkeit den Heerbann. Ein Anführer ward gemeinschaftlich auf die Dauer der Fehde gewählt. Eigne ausgezeichnete Tapferkeit, und tapfere, um die Gemeinde verdiente, Ahnen waren die Eigenschaften, welche man bei dieser Wahl berücksichtigte. Ein solcher Anführer, Vorderste, Fürst oder Herzog, führte mehr durch sein Beispiel als durch Befehl an [47]). Mit dem Ende des Kriegs endigte sich auch die ihm übertragene Gewalt [48]). Doch verschafften ihm seine Verdienste in

---

[47]) Nec regibus infinita, aut libera potestas: et duces exemplo potius, quam imperio: si prompti, si conspicui, si ante aciem agant, admiratione praesunt. *Tac.* de M. G. cap. 7. — Ceterum, neque animadvertere, neque vincire, ne verberare quidem, nisi sacerdotibus permissum: non quasi in poenam, nec ducis jussu, sed velut deo imperante, quem adesse bellantibus credunt. *Tac.* de M. G. cap. 7.

[48]) In pace nullus communis est magistratus, sed principes regionum atque pagorum inter suos jus dicunt controversiasque minuunt. *Caesar* de B. G. L. VI. c. 23. — So einfach und leicht zusammengesetzt, wie die Einrichtungen dieser Verfassung waren, sind auch die Worte, durch welche Cäsar sie zu bezeichnen und darzustellen sich bemüht. Der Sinn dieser angeführten Worte ist: „Im Frieden hatten sie keine gemeinschaftliche Obrigkeit, sondern die Aeltesten (als die wegen ihrer langen Erfahrung natürlichsten Schiedsrichter) der größern und kleinern Distrikte machten unter ihren Genossen die Gewohnheiten der Väter bei Rechtsstreitigkeiten bekannt, theilten

in der Folge nicht selten einen merklichen Einfluß bei den Gemeindeversammlungen und den daselbst zur Sprache kommenden Angelegenheiten der Mannie; einen Einfluß, welchen der im Verhältniß zu seinem Zeitalter große und verehrte Mann in allen demokratischen Verfassungen, wo sich der einzelne Genosse geltend machen kann, gehabt hat. Während des Kriegs ward dem Anführer ein auserlesener Haufe junger Männer als Gefolge zugegeben. Sie waren gleichsam seine Leibwache, der Phalanx des kleinen Heers, und kämpften zunächst um seine Person. Nach glücklich geendigtem Kriege ward die gemachte Beute getheilt. Der Anführer erhielt einen größern Antheil, die übrigen Genossen gleich. Nun gingen alle wieder zu ihren Hütten zurück, und vergaßen im Genusse der vertheidigten und blutig geretteten Freiheit den während des Kriegs gewohnten Gehorsam. In Hinsicht der Art und Weise, ihre Kriege zu führen, mußte ihre natürliche Fähigkeit zum Kriege den Mangel an Kriegskunst und Kultur derselben ersetzen. Ihr durch das rauhe Klima und durch eine strenge Erziehung abgehärteter, durch die Jagd und kriegerische Spiele aber geübter Körper; der durch das Bewußtseyn ihrer Kraft und ihrer Armuth genährte Sinn für Freiheit; selbst ihre religiösen Ideen, nach welchen sie glaubten, ein kriegerisches Leben und ein rühmlicher Tod in der Schlacht wären die beste Vorbereitung zur jenseitigen Fortdauer, erzeugten in ihnen eine beinahe unüberwindliche persönliche Tapfer-

---

theilten ihnen mit, was man ehedem im vorliegenden Fall für Recht gehalten habe, und waren bemüht, Streitigkeiten zu vermindern und auszugleichen."

keit, die selbst den in der besten Kriegsschule, den unaufhörlichen Kriegen langer Jahrhunderte, gebildeten und geübten Römern furchtbar war. Taktische Kenntnisse hatten sie nicht. Sie kämpften in einzelnen Haufen, Bruder bei Bruder, Familie bei Familie, und diese lebendige Erinnerung an die Bande der Liebe, der Verwandtschaft und der Freundschaft gab der ermattenden Tapferkeit neue Kraft. Häufig war ihre Stellung in der Schlacht keilförmig [49]). Gewöhnlich fochten sie zu Fuß; doch hatten sie auch Reiterei, und zwar einige Völkerschaften sehr zahlreiche. Ihre Waffen, Keulen, Streitäxte, Lanzen und Wurfspieße waren schlecht. Einige hatten bessere von den Römern und Galliern erobert. Diese erbten als heilige Denkmahle vom Vater auf den Sohn. Ihre Kriegsdisziplin war sehr streng; denn nur durch Einigkeit und Gehorsam ward die Freiheit erhalten, und die Tapferkeit der Einzelnen mußte sich im Gehorsam gegen die Forderungen eines Einzigen zu einer Kraft vereinigen. Feigheit war die größte Schande, Flucht ein Todesverbrechen. Wer seinen Schild verlor, ward ehrlos, und durfte nie mehr, weder bei den religiösen noch bei den Gemeindeversammlungen, erscheinen [50]). Die blutigen Kriege mit den herrschsüchtigen Römern, die auch Germanien mit ihrer Sklavenwelt verbinden

---

49) Acies per cuneos componitur. *Tacitus* de M. G. cap. 6. Quodque praecipuum fortitudinis incitamentum est, non casus, nec fortuita conglobatio turmam aut cuneum facit, sed familiae et propinquitates. *Tac.* de M. G. cap. 7.

50) Scutum reliquisse, praecipuum flagitium. Nec aut sacris adesse, aut concilium inire, ignominioso fas. Multique superstites bellorum infamiam laqueo finierunt. *Tac.* de M. G. cap. 6.

wollten, wurden für die aufmerksamen und gelehrigen Germanier eine treffliche Kriegsschule, die sie auf das beste benutzten, am glücklichsten gegen ihre furchtbaren Lehrer, einst die Bezwinger der Welt.

26.

Die Gemeindekriege, oder die, welche zur Sicherheit der ganzen Vereinigung nöthig waren, wurden also durch den Heerbann geführt. Mit ihrem Ende kehrte der Friede in die Hütten der Genossen zurück, ein unerträgliches Gut für ihre Ruhmbegierde und ihre Neigung, sich durch Kampf mit Feinden zu beschäftigen. Nur um ihn bald wieder zu verlieren und in seiner Ruhe neue Kräfte zu sammeln, hatten sie ihn mit dem Blute der Brüder erkämpft. Ihr Trieb nach Schlachtgewühl, — denn hier vergaßen sie das drückende Gefühl ihres Daseyns, da ihr Leben auf einen bestimmten Zweck gerichtet ward; nur hier konnte man durch Tapferkeit Ruhm erwerben, nur hier die Auszeichnung der Genossen verdienen, — begegnete dem Wunsch der gewesenen Anführer, die den Reiz, der Erste zu seyn, gekostet hatten. Es bildete sich eine neue Verbindung, aus der bald das Verderben aller Genossen, die Fesseln der Sklaverei, welche der jungen blühenden Freiheit ein frühes Grab bereiteten, hervorgingen. Die gewesenen Heerzoge oder Anführer machten Gebrauch von ihren durch die errungene Beute vermehrten Reichthümern, und wurden Führer eigner, sich durch gewisse Belohnungen verbindlich gemachter Gefährten. Man kann solche Haufen von Mannern, die sich dem willkürlichen Gebrauch eines Anführes zu Kriegsdiensten über-

ließen, zum Unterschied vom Heerbann, Komitate nennen, Gefolgehaufen. Vorzügliche, durch Tapferkeit errungene Achtung der Genossen, oder große Verdienste der Vorfahren, ließ auch Jünglingen sich mit Vortheil solche Anführerwürden anmaßen [51]; die übrigen versammelten sich nur die Stärkern und durch ihre Tapferkeit Bewährteren. Es war keine Schande, unter den Gefährten eines andern Genossen zu seyn, der auf seine Gefahr Krieg führen wollte. Von den frühesten Zeiten an zerfielen diese Gefährten oder Gefolgegenossen, wie es scheint, in zwei Klassen, in immerwährende und zeitige, je nachdem sie sich zu unbestimmten und zu allen und jeden Kriegen des Gefolgeunternehmers, oder nur zu bestimmten Kriegsdiensten, für einen einzigen Krieg, verbindlich gemacht hatten. Jene hatten sich dem aufgetretenen Chef zu allen beliebigen Kriegen unbedingt versagt; diese nur bedingt, auf eine einzige Fehde. Dieses war gewöhnlich der Fall bei Eroberungskriegen. Ein Chef stand auf, und forderte jeden auf, sich zum Gefährten zu einer bestimmten Unternehmung zu melden. Nun versammelten sich eine Menge Krieger, die versprachen, unter seiner Anführung den bestimmten Zug zu machen, wenn er ihnen eine verhältnißmäßige Belohnung geben wollte. Nach Vollendung des Zugs theilte man die Beute vertragsmäßig, die Verpflichtung hörte auf, und nur

---

51) Insignis nobilitas, aut magna patrum merita, principis dignationem etiam adolescentulis assignant: ceteri robustioribus ac jam pridem aggregantur. Nec robur, inter comites adspici. Gradus quin etiam et ipse comitatus habet, judicio ejus, quem sectantur. *Tac.* de M. G. cap. 13.

bei Defensivkriegen vereinigte man sich wieder, wenn nämlich Grundeigenthum getheilt worden war, und dieses in Gefahr kam. Die Gefolgegenossen oder Gefährten hatten verschiedene Ordnungen unter einander, nach der Bestimmung des Gefolgechefs. Ein gegenseitiger Wetteifer strebte nach der Ehre, bei ihm in der ersten Ordnung zu stehen; ein eben so großer war unter den verschiedenen Gefolgechefs, die zahlreichsten und tapfersten Gefährten zu haben. Diese Würde, diese Macht, zu jeder Zeit von einer beträchtlichen Anzahl auserlesener Jünglinge umgeben zu seyn, war im Frieden eine Zierde, im Kriege ein zuverlässiger Schutz. Durch ein solches Gefolge waren die gewesenen Anführer in Gemeindekriegen aufs beste in den Stand gesetzt, ihr vormaliges Ansehen zu erhalten. Leicht konnte man seine Besitzungen vertheidigen und angethane Beleidigungen rächen. Nicht allein bei ihrer Völkerschaft, sondern auch bei benachbarten Vereinen erwarb es einen Namen und gereichte es zum Ruhm, sich durch Anzahl und Tapferkeit des Gefolges auszuzeichnen. Man bezeigte ihnen Achtung durch Gesandtschaften, (wie der Wilde der bösen Gottheit Opfer bringt, damit sie ihm nicht schade,) ehrte sie durch Geschenke, und schon der Ruf von ihrer möglichen Theilnahme verhinderte oft Kriege [52]). Die, welche Gefolgechefs werden woll-

---

52) Magnaque et comitum aemulatio, quibus primus apud principum suum locus: et principum, cui plurimi et acerrimi comites. Haec dignitas, hae vires, magno semper electorum juvenum globo circumdari, in pace decus, in bello praesidium. Nec solum in sua gente cuique, sed apud finitimas quoque civitates id nomen, ea gloria est, si numero ac virtute comitatus emineat. Expetuntur enim legationibus, et muneribus ornantur, et ipsa plerumque fama bella profligunt. *Tac.* de M. G. cap. 13.

ten, suchten daher durch reichliche Geschenke von Pferden, Waffen, Vieh und andern in ihren damaligen Verhältnissen schätzbaren Gütern, ihr vormaliges Gefolge beim Heerbann sich ergeben zu erhalten. Prunklose oder reichliche Gastmähler wurden wie Sold angesehen. Krieg und Beute war für diese Anführer die Quelle ihres Aufwandes [53]). So wurden aus den Genossen des Heerbanns Gefährten oder Getreue, die sich als solche den Anführern zu besondern Unternehmungen, die diese auf ihre eigne Hand gegen benachbarte Vereine ausführen wollten, verbindlich machten. Besonders waren junge wehrhaft gewordene Männer zu solchen Unternehmungen bereit, da sie bei dem Frieden ihrer Mannie oft lange keinen Spielraum für ihre Tapferkeit und ihre Ruhmbegierde fanden. »Meistens gehen,« sagt Tacitus, »die vorzüglichsten Jünglinge, wenn ihr väterlicher Verein in langen Frieden und anhaltender Ruhe erschlafft, zu benachbarten Völkerschaften, die eben in einen Krieg verwickelt sind, weil die Ruhe diesen Menschen unangenehm ist, weil man nach ihren Begriffen leicht unter Gefahren berühmt werden kann, und ein großes Gefolge bloß durch Gewalt und Krieg erhalten wird. Denn sie fordern von der Freigebigkeit ihres Führers jenes zum Krieg abgerichtete Pferd, jene siegversprechende Lanze« [54]). Kam es zum Treffen,

---

53) Nam epulae, et quamquam incompti, largi tamen apparatus pro stipendio cedunt. Materiae munificentiae per bella et raptus. *Tac.* de M. G, cap. 14.

54) Si civitas, in qua orti sunt, longa pace et otio torpeat: plerique nobilium adolescentium petunt ultra eas nationes, quae tum bellum aliquod gerunt; quia et ingrata genti quies, et facilius inter ancipitia clarescunt, magnumque comitatum non nisi vi

dann war es dem Anführer Schande, an Tapferkeit übertroffen zu werden; den Gefährten Schande, ihrem Führer nicht an Tapferkeit gleich zu kommen. Infamie und ein durchs ganze Leben unauslöschlicher Schandfleck war damit verknüpft, ohne ihn aus der Schlacht zu kommen. Ihn zu vertheidigen, ihn zu beschützen, eigne tapfere Thaten seinem Ruhm beizulegen, war die heiligste Pflicht. Er kämpfte für den Sieg, die Gefährten für ihn. [55]). Alle hatten die heftigste Neigung nach Krieg und Kampf. Man konnte sie leichter bereden, Feinde aufzufordern und Wunden zu verdienen, als den Acker zu bauen und die Ärnte zu erwarten. Ja, sie hielten es sogar für muthlos und unedel, das durch Schweiß zu erlangen, was man sich durch Blut verschaffen konnte. So lange sie in keinen Krieg verwickelt waren, beschäftigten sie sich mit der Jagd, noch mehr aber mit der Ruhe, ergaben sich dem Schlafe und dem Essen. Die Tapfersten und Kriegerischsten bekümmerten sich außer dem Kriege um nichts. Ihr Haus, ihre Wirthschaft und die Sorge für ihre Felder überließen sie den Weibern, den Kindern, den Alten und Schwachen ihrer Familie; sie selbst aber gingen müssig. Ein sonderbarer Widerspruch der Natur, daß dieselben Menschen die Trägheit liebten, und doch die Ruhe

---

belloque tueare. Exigunt enim principis sui liberalitate illum bellatorem equum, illam cruentam victricemque frameam. *Tac.* de M. G. cap. 14.

55) Cum ventum in aciem, turpe principi, virtute vinci, turpe comitatui, virtutem principis non adaequare. Jam vero iufame in omnem vitam, ac probrosum, superstitem principi suo ex acie recessisse. Illum defendere, tueri, sua quoque fortia facta gloriae eius assignare, praecipuum sacramentum est. Principes pro victoria pugnant; comites pro principe. *Tac.* de M. G. cap. 14.

haßten. Es war eine Gewohnheit der Vereine, denjenigen Genossen, welche Anführer eigner Geleite waren, freiwillig und Mann für Mann Geschenke an Vieh und Früchten zu machen. Dergleichen Geschenke waren für diese Anführer ehrenvoll, und auch eben so nützlich, ihre Bedürfnisse zu befriedigen [56]). Der Vortheil, welchen der Verein von solchen geübten, jederzeit zum Kampf fertigen Kriegshaufen hatte, veranlaßte diese Geschenke. Manche drohende Gefahr ward durch sie verhütet. Diese immer fertigen Krieger hielten benachbarte kriegslustige Vereine in den Schranken des Friedens, und kam es einmal zum Kriege, so waren diese einzelnen Genossen durch ihre Gefolge oft stark genug, den Feind von den Hütten der übrigen abzuhalten, und so die Versammlung des Heerbanns unnöthig zu machen. Auf diese Art trug das Bedürfniß und der Vortheil aller Genossen anfangs selbst zur Erhaltung dieser stehenden, von einzelnen Gliedern der Mannie abhängigen Kriegshaufen bei,

---

[56]) Nec arare terram, aut expectare annum, tam facile persuaseris, quam vocare hostes, et vulnera mereri. Pigrum quinimo et iners videtur, sudore acquirere, quod possis sanguine parare. Quoties bella non ineunt, non multum venatibus, plus per otium transigunt, dediti somno ciboque. Fortissimus quisque ac bellicosissimus nihil agens, delegata domus, et penatium, et agrorum cura feminis senibusque, et infirmissimo cuique ex familia, ipsi habent: mira diversitate naturae, cum iidem homines sic ament inertiam, et oderint quietem. Mos est civitatibus, ultro ac viritim conferre principibus, vel armentorum, vel frugum; quod pro honore acceptum, etiam necessitatibus subvenit. *Tac.* de M. G. c. 15. Die Worte „pigrum et iners videtur, sudore acquirere, quod possis sanguine parare" lassen sich, wie es mir scheint, am besten so erklären: „Diese kriegerischen Horden hätten es für muthlos und unedel gehalten, das zu ihrem Unterhalt nöthige Getreide im Schweiß durch den Ackerbau zu erwerben, da sie es durch Blut nach glücklichem Kampf von ackerbauenden Vereinen erbeuten konnten."

die in der Folge so gefährlich für ihre Freiheit geworden sind. Auch von benachbarten Vereinen und Völkerstämmen, und zwar nicht von einzelnen Gliedern derselben, sondern im Namen ganzer Vereine, erhielten diese Gefolgechefs Geschenke, gewöhnlich auserlesene Pferde, große Waffen, Pferdeschmuck und Halsketten. Tacitus sagt: »Schon haben wir sie auch Geld annehmen gelehrt« [57]). In diesen aus der Nazionalleidenschaft entsprungenen Privatkriegen, und der Gewohnheit, sich getreue Gefährten anzuwerben und verbindlich zu machen, liegt der Grund zu dem bald erfolgten Verluste der Freiheit der einzelnen Völkerstämme. Der freie Mann ward ein Gefährte, Getreuer (comes), ließ sich, gegen gewisse Belohnungen, von der Willkür eines andern bestimmen, um seine Neigung zum Kriege zu befriedigen. In diesen Belohnungen für geleistete Kriegsdienste ist der Ursprung und der erste Keim des nachherigen Benefizial- und noch spätern Lehnwesens zu suchen. Schon in den germanischen Wäldern also, in einem Zweige der ältesten Verfassung ihrer Bewohner, den eignen Kriegsgefolgen oder Geleiten einzelner Genossen und der dabei eingeführten Kriegsdisziplin, liegt in dem durch die Umstände der Zeit und des Orts gebildeten Charakter und dem innern Zustande der Nazion selbst der Keim verborgen, der bei seinem nachmaligen Wachsen, in Zusammenwirkung mit andern Verhältnissen ihrer veränderten

---

57) Gaudent praecipue finitimarum gentium donis, quae non modo a singulis, sed publice mittuntur: electi equi, magna arma, phalerae, torquesque. Jam et pecuniam accipere docuimus. *Tac.* de M. G. cap. 15.

Lage, in der Gestalt des schrecklichsten Despotismus, die Freiheit der Germanier verzehrt hat.

27.

Das Gemälde, welches wir von dem Sozialzustande der alten Germanier entwerfen wollten, wäre nun vollendet. Wir haben es in derjenigen Vollkommenheit darzustellen gesucht, welche zu erreichen uns die, aus den wenigen Überbleibseln der Geschichte und den Beobachtungen und Resultaten einer ungezwungenen Philosophie genommenen, Farben in den Stand setzten. Jene gab die einfachen, diese die aus der künstlichen Mischung der verwandten unter ihnen entstandenen Mittelfarben, und so konnten wir das Ganze durch diejenige Stellung von Licht und Schatten, welche uns die richtigste schien, auf die geschehene Weise bilden. Ein Gemälde aber, zu dem man das Original nicht vor sich hat, sondern nur die Bestandtheile kennt, aus welchen dieses zusammengesetzt war, ist immer in Gefahr, im Verhältniß zu dem Original durch die Phantasie des Künstlers mehr oder weniger schmeichelhaft modifizirt zu werden, je nachdem es ihm gelungen ist, den richtigen Gesichtspunkt über die wahre und mögliche Gestalt des Originals, und die ihm angemessene beste Manier in der Ausführung zu treffen. Eben deswegen muß nun auch der Kunstrichter bei Gemälden dieser Art nicht eher sein Urtheil laut werden lassen, bis er sich eine vollkommene Kenntniß des dem Künstler Gegebenen verschafft hat; denn diese Kenntniß ist der einzige Maßstab des Werks, und ehe er diesen vor sich hat, kann er nicht beurtheilen, wie der Künstler das ihm Ge-

gebene bearbeitet hat. Wir wollen itzt selbst noch einige beobachtende Blicke auf das Ganze werfen, und noch einige allgemeine Bemerkungen darüber anstellen, ehe wir jene Zeiten verlassen, deren Darstellung dadurch beabsichtigt ward, damit die Kunstrichter noch deutlicher den Gesichtspunkt erkennen mögen, von welchem wir bei dieser Arbeit ausgegangen sind.

28.

Der Mensch hat für den Beobachter und für den Geschichtschreiber, der seine Handlungen darstellen will, dann das höchste und anziehendste Interesse, wenn er sich in der möglichst freien Äußerung seiner Kräfte und Anlagen zeigen kann. Es ist daher eine allgemeine Bemerkung in der Geschichte der Nazionen, daß die Geschichte derer, welche nach dem zeitherigen Sprachgebrauch der Staatswissenschaften in republikanischen Verfassungen lebten, weit anziehender ist, als die der andern in monarchischen oder despotischen Verfassungen. In jenen belebt von Kindheit an jeden Bürger das, hohe große Thaten erzeugende, Gefühl, alles durch Talent und Fähigkeiten werden zu können, und die Geschichte eines solchen Staats gewährt uns ein fortgehendes schönes Schauspiel des Kampfs der menschlichen Kraft und Thätigkeit. Die freie Übung und Anstrengung der Kraft der Individuen wird überall sichtbar, statt daß sich hier die Individualität der Einzelnen in der Wirksamkeit und dem Daseyn des Herrschers und seines Hofs verliert, und zur Maschine herabsinkt. Die Nazionen gehen, waren ihre ersten gesellschaftlichen

Vereinigungen frei, auf Veranlassung ihres Bedürfnisses, geschlossen, und nicht durch Zwang oder die Drohungen eines fremden Eroberers geknüpft worden, von der Freiheit der Natur aus, und kommen nach den Veränderungen vieler Jahrhunderte wieder zu einer, in Hinsicht der Mannigfaltigkeit und Allgemeinheit der Kraftübungen ähnlichen, bürgerlichen und politischen Freiheit zurück. Jene war das Werk der Natur, diese ist ein Werk der Vernunft, und legitimirt sich als eine solche durch die Qualität der durch sie bestimmten Anstrengung und Übung der menschlichen Kräfte. Dort wirkten diese Kräfte mehr instinktmäßig, im Gefühl ihres Daseyns, unter der Vormundschaft der Natur; hier ist der Mensch sich ihrer bewußt, hat ihren Charakter erkannt, und die Freiheit gebraucht sie nur in Rücksprache mit der Vernunft, die in ihren Beobachtungen über die zeitherigen Erfahrungen Gesetze für jene Übungen gefunden hat, welche nur in einer zwischen den organischen und selbstthätigen Kräften hervorgebrachten Harmonie einen wirksamen Gebrauch derselben versprechen [58]). Unsre Nazion ist noch fern von dieser Zeit. Der Zusammenfluß innerer und äußerer Umstände und Verhältnisse, veränderte Lage in Sitten und Lebensart, Armuth und Reichthum, gemeinschaftliche Gefahr vor fremder Unterdrückung, Herrschsucht von der einen, Demuth und Unterwürfigkeit von der andern Seite, politischer und religiöser Despotismus, Aberglaube, ungleiche Entwickelung der Anlagen und

58) Man vergleiche „meine Briefe über das Ideal der Geschichte. S. 121. f. S. 179. f."

Kräfte, der nun geendigte innere Kampf der physischen Kräfte durch viele Jahrhunderte List, Betrug und Gewalt von der einen, Schwäche und redliches Vertrauen von der andern Seite, haben eine die einzelnen Bürger von allen Seiten fesselnde und umstrickende Verfassung gebildet, die noch keine Hoffnung zu jenen Zeiten gibt, wo die Menschen schon in der Form ihrer politischen Verbindungen zeigen, daß sie aus den Zeiten der Barbarei zur vernünftigen Kultur übergegangen sind, obgleich die Vorbereitungen dazu schon itzt, mitten unter jenen Verhältnissen, unaufhaltbar geschehen sind, und noch ferner geschehen werden. Wir hoffen also eine bessere Zukunft für die Nachwelt, ertragen die Gegenwart, und blicken noch einmal mit Wohlgefallen auf jene Zeiten zurück, wo unsre Väter frei waren, und im Gefühl dieser Freiheit den weltbezwingenden Römern widerstanden, und mit starker Kraft die drohenden Fesseln der Sklaverei von sich warfen. Es ist dieses die einzige Zeit, wo der Stammcharakter unsrer Nazion sich in der Reinheit seines Daseyns, ungestört von innern und äußern Verhältnissen, in der freien Äußerung seiner Kräfte zeigte. Jeder Deutsche, der noch einen Funken des Geistes der Väter in sich glimmen fühlt, wird gern, so lange als möglich, bei jenen Zeiten verweilen, und daher auch das vorhergehende Gemälde und die hier noch folgenden Bemerkungen, wenn sie ihm zu weitläuftig scheinen sollten, entschuldigen, sie wie ein Denkmahl auf den Gräbern der Väter ansehen, bei dem er, im Gefühl der durch den Inhalt der Inschrift aufgeregten Empfindungen, die Fehler, welche der Künstler dabei gemacht hat,

vergißt. Wenn wir nun das vor uns liegende Gemälde aufmerksam betrachten, so finden wir folgende Resultate über den Zustand und den Gang der Entwickelung der gesellschaftlichen Verhältnisse unsrer Väter in den frühesten Zeiten:

1) Der Zweck ihres Eintritts in politische Gesellschaften war, der in ihnen wohnenden Freiheit den möglichst ungestörten Gebrauch der Kräfte, die sie in sich fühlten, zu verschaffen. — Für sie in ihrem rohen und ungebildeten Zustande war dieses jedoch nur ein entfernter, zwar gefühlter, aber nicht erkannter Zweck. Als vernunftfähige aber noch nicht vernünftige Wesen, bei denen die Vernunft der Sinnlichkeit untergeordnet war, setzten sie diesen Zweck in die Erhaltung ihres thierischen Daseyns. Rettung und Erhaltung ihrer Person und ihres Eigenthums, wozu man in diesem Zustande alles rechnen muß, was der Mensch von der ihn umgebenden Natur zu der Erhaltung seiner Person, ungestört von andern Menschen, gebrauchen will, waren für sie die nächsten Veranlassungen zur Bestimmung jener Verbindungen. In so fern aber das Leben des organischen oder thierischen Körpers, in und durch welchen die Freiheit als das Göttliche wirkt, die Bedingung ihres Seyns und Thuns ist, erreichten sie mittelbar dadurch die wahre Absicht, welche der vernünftige Mensch beim Eintritt in die Gesellschaft hat, und als solcher haben muß.

2) Person und Eigenthum, welche durch die Vereinigung gesichert werden sollten, konnten auf eine doppelte Art beleidigt werden, einmal, durch Menschen, mit welchen sie in die beabsichtigte Ver-

bindung treten wollten, zweitens aber, durch Menschen, welche an dieser Verbindung keinen Antheil hatten, durch Fremde. Sie mußten also auf die Bereitung zweier verschiedenen Mittel denken, deren Anwendung im Stande war, jene möglichen Verletzungen abzuhalten, oder den verursachten Schaden zu heilen. Dieses geschah durch den Frieden und durch die Hülfe. Jener ging auf die Verletzungen der erstern Gattung, indem vermöge seiner Anerkennung der Beleidigte verpflichtet war, eine ihm geschehene Verletzung nicht mehr wie im Naturstande für eine Kriegserklärung anzunehmen, sondern sich mit dem Ersatz für den dadurch verursachten Schaden zu begnügen; der Beleidiger aber, durch Ersetzung des verursachten Schadens die in der Verletzung gemachte Kriegserklärung zurückzunehmen. Die Hülfe beruhte auf dem gegenseitigen Versprechen, ihre Kräfte gemeinschaftlich zu brauchen, wenn die Sicherheit eines oder mehrerer oder aller in Gefahr kommen sollte, von Fremden gestört und beleidigt zu werden. Nach vielen Jahrhunderten finden wir diese beiden Hauptideen bei der Einrichtung der ersten germanischen Mannien noch unverändert in den, die itzige Verfassung des deutschen Reichs bestimmenden, Grundgesetzen, zum unläugbaren Beweise, daß der Staat zu allen Zeiten und in allen Verhältnissen eine Werkstatt ist und seyn soll, die Mittel zur Sicherheit der Freiheit zu bewirken und zu erhalten [59]).

---

[59]) Auf dem Reichstage zu Worms 1495 erklärten die Stände dem Kaiser: „Weil die Nothdurft erheische, daß im heil. röm. Reiche beständig Gericht, Recht und Friede gehandhabet, auch sonst Ordnung, wodurch man des Reichs Nothdurft zu

3) Die Form, welche sie dieser Vereinigung gaben, durch und in welcher dieser Zweck erreicht werden sollte, war rein demokratisch. Nur durch eine freie und gleiche Zusammenwirkung und Bestimmung aller Genossen sollten die Mittel zu der Erreichung des Zwecks ihrer Vereinigung bereitet werden. Der Friede ward gesichert durch die von allen mit Hand und Mund geschehene Verbürgung, im Fall einer Verletzung, die ihn gestört hatte, ihn sogleich durch Leistung und Annahme des Wehrgeldes wieder herzustellen. Dem, der sich dessen weigerte, drohte die Gefahr, mit allen Genossen in Unfrieden zu gerathen; denn in jener Verbürgung lag folgeweise das Versprechen, einen solchen als gemeinschaftlichen Feind zu behandeln, sie war also die höchste zwingende Gewalt des Vereins. Die Hülfe ward durch gemeinschaftliche und gleiche Vereinigung der Kräfte geleistet, und, im Fall sie nöthig war, ward durch gemeinschaftliche freie Wahl ein Anführer gewählt, der ihre Anwendung nach seinen Einsichten auf die den vorliegenden Verhältnissen und Umständen angemessenste Weise bestimmen sollte und konnte. Wer aber durch Flucht, Übergang zum Feinde oder Verrätherei diese Maßregeln störte oder hemmte, wirkte unmittelbar auf das Wohl und Glück aller Genossen

---

versehen, aufgerichtet werde, inmaßen ohne dieses die Stände die Hülfe nicht zu leisten im Stande; so möchten Königs Maj. von sothanen Reichsangelegenheiten je eher je lieber handeln lassen, damit sodann, und wenn gleichsam der Friede innerlich stabilirt, von der Hülfe, mithin dem äußerlichen Frieden, desto förderlicher gerathschlagt werden könne." Müllers Reichstags-Theater Maxim. I. Vorst. 2. §. 6.

Genossen, kam dadurch unmittelbar mit allen in den Stand des Unfriedens, ward wie ein fremder Feind behandelt, und deswegen der schädliche Gebrauch seiner Kräfte für immer durch den Tod unmöglich gemacht.

29.

Dieser Charakter ihrer ersten Vereinigungen ward aber unter den innern und äußern Verhältnissen der folgenden Zeiten der Hauptgrund der sonderbaren und mannigfaltigen Veränderungen, welche die Germanier, in Hinsicht ihres Sozialzustandes und ihrer politischen Verfassung, erfahren haben. Die Demokratie ist die veränderlichste aller Regierungsformen, und kann nur unter ganz seltenen Umständen von langer Dauer seyn. Sie mag auch noch so gut zusammengesetzt seyn, so ist und bleibt sie doch nur momentan, eine zarte alle Berührungen stark fühlende Pflanze, die einer immer fortdauernden sorgsamen Pflege und Nachhülfe bedarf. Da aber auf diese, der gewöhnlichen Handlungsweise der Menschen gemäß, nicht zu rechnen ist, so ist sie nicht zur langen Fortdauer gemacht. Das zu dieser Fortdauer nothwendige Triebwerk besteht darin, daß jedes einzelne Mitglied derselben die allgemeinen Angelegenheiten für seine eigne Sache erkennt. Dieses setzt

1) eine große Einfachheit oder eine große Ausbildung des Charakters voraus, der aus Gefühl, Neigungen und Leidenschaften, oder aus vernünftigem Raisonnement tugendhaft genug ist, eine solche unveränderte Gesinnung gegen die Gesetze zu haben, nach welcher er sein Privatinteresse dem öffentlichen Interesse freiwillig unterordnet, und sich den Gesetzen

Bayerische Staatsbibliothek München

in allen Verhältnissen unterwirft. Ein unedler oder schwankender und von heftigen Leidenschaften beherrschter Charakter kann dies nicht; wenn daher die Majorität der Glieder einen solchen besitzt, so geht das Gleichgewicht der Demokratie verloren, und sie verwandelt sich in eine andre Form. In diesen Fall kamen die alten Germanier nach ihrer Bekanntschaft mit den Römern, noch mehr nach den in den römischen Provinzen gemachten Eroberungen. Wo die Menschen bloß durch Neigungen und Leidenschaften, welche Lage und Umstände in ihnen erwecken, zu Tugenden geführt werden, sind diese oft mit vielen Lastern vermischten Tugenden nur sehr schwankend und hinfällig. Umstände und Lagen verändern sich beständig, und sie werden um so weniger durch bestehende Anstalten und Gesetze befestigt und gehalten, je mehr die eigentliche bürgerliche Verfassung, in welcher die Menschen leben, selbst nur ein Umstand, die Folge bloß natürlicher Triebe, eine Art von Ohngefähr war. Beständige, immer größere Unordnungen hervorbringende, Erschütterungen müssen erfolgen, und zwar desto größer, je eingeschränkter die Umstände der Menschen bei der entstandenen Verbindung waren, wie bei den Germaniern, und je angemessener die Verfassung dieser eingeschränkten individuellen Lage war.

2) Eine demokratische Vereinigung muß, wenn sie bestehen soll, weder in häufige noch langwierige Kriege verwickelt werden. Nichts ist für die zu ihrer Erhaltung nothwendige Bürgergleichheit gefährlicher und schädlicher, als die im Kriege nothwendige militairische Disziplin; denn einmal gewöh-

Bayerische Staatsbibliothek München

nen sich die im Kriege Dienenden unvermeidlich an eine gewisse Subordination gegen ihre Anführer, die sie nicht leicht wieder vergessen können, und es wird dann den gewesenen Anführern leicht, sich einen Anhang zu verschaffen, und dadurch das Gleichgewicht der Verbindung, die Genossengleichheit, aufzuheben. Zweitens treten während des Kriegs außerordentliche Lagen ein, die eine außerordentliche Kraftanstrengung einzelner Genossen möglich machen, um die drohenden Gefahren abzuwenden. So vortheilhaft aber auch dergleichen Anstrengungen unmittelbar für alle Genossen sind, so haben sie doch die Folge, daß die Achtung und Dankbarkeit gegen jene Wohlthäter aller in diesen das Streben nach Ehre und Ansehen befördert. Anfangs herrschen sie durch das Ansehen ihrer Meinung, nachmals werden sie alle Mittel hervorsuchen, ihrer sich bewußten Überlegenheit an Geist und Kraft die immerwährende Herrschaft zu verschaffen. Alle diese, das Gleichgewicht der demokratischen Verfassung untergrabende, Umstände traten bei den Mannien der alten Germanier ungewöhnlich stark ein; sie mußten also auch ungewöhnlich schnell den Hauptcharakter dieser ersten Verbindungen zerstören. Die aus mancherlei Ursachen bei ihnen vorzüglich heftige Neigung zum Kriege ward äußerlich noch durch die Angriffe der Römer gereizt, und verwickelte sie in unaufhörliche Kriege, und einzelne Anführer fanden bald Gelegenheit, sich zu immerwährenden emporzuschwingen, ja selbst diese Würde erblich an ihre Familie zu bringen. Am schädlichsten aber wurden jene Privatgefolge (26.); denn in ihnen verwandelte sich das Streben nach Ruhm durch Tapferkeit bald in Ehr-

geiz, und dieser Trieb nach äußerer Ehre gab in der Folge der monarchischen Herrschaft die beste Stütze, da es in diesen militairischen Verbindungen gewöhnlich war, daß der Platz der Ehre, welchen der Einzelne unter den andern behauptete, von dem Gefolgechef bestimmt ward [60]), und ihre monarchischen Verfassungen auf diese militairischen Verbindungen gebaut wurden. An sich ist der Trieb der Ehre einer der edelsten in der menschlichen Natur. Es ist das Verlangen, vortrefflich zu seyn, an sich und in Vergleichung mit andern. Die Ehre entspringt aus dem edlen Bestreben, die Kraft unsers Daseyns zu vergrößern und zu erweitern, freier und eigenmächtiger, in und durch uns selbst besser und glücklicher zu werden. Wenn aber der Mensch nicht mehr in diesem innern Gefühl und Bewußtseyn seine Ehre findet, sondern sie in äußern Abzeichnungen, die ihn von andern unterscheiden, setzt, dann gewinnt die falsche Ehre die Herrschaft, und macht ihn durch das Streben darnach zum Sklaven dessen, den er für den Schöpfer dieser äußern Ehrenzeichen hält.

3) Eine Demokratie, die lange bestehen soll, fordert eine, wo möglich vollkommene, Gleichheit des Vermögens der Bürger. — Schon Plato sagte: »So wie das Ansehen der Reichthümer zunimmt, eben so muß das Ansehen der Tugend sich vermindern. Geld und Tugend sind die zwei Gewichte in einer Wage; das eine kann nicht steigen, wenn nicht das andre sinkt« [61]). Wo eine zu große

---

60) Gradus quin etiam et ipse comitatus habet, *judicio ejus, quem sectantur. Tac.* de M. G. cap. 13.

61) Plato im 8n Buch der Republik.

Ungleichheit im Reichthum der Bürger ist, hört das Gleichgewicht der Gesellschaft auf. Die armen Genossen, durch Mangel gedrückt, nehmen kein wahres Interesse mehr an dem Wohl des Ganzen, oder sie werden von den Reichern abhängig, und diese dominiren bald ganz allein in den gemeinen Angelegenheiten. Auf der andern Seite führt die Wohlhabenheit das sinnliche Wohlleben und alle die Laster herbei, welche den übermäßigen Genuß desselben begleiten. Diese Laster sind desto schrecklicher und zügelloser, je schneller ein Volk aus einem einfachen und armen Leben in ein bequemes, von allem Mangel befreites, versetzt wird. Leidenschaftlich ergreifen sie das Laster, und es nimmt unter dem Zusammenflusse der Leidenschaften eben so sehr an Größe zu, wie vorher die Tugend, die nun immer mehr verschwindet. Auch diese Erfahrung machten die germanischen Völkerstämme nach ihren glücklichen Eroberungen in den römischen Provinzen. Der Charakter der Väter, und mit ihm die Freiheit, ging in dem, keine Grenzen kennenden, Vollgenuß der erworbenen Schätze verloren.

Dritter Abschnitt.

Historische Darstellung der natürlichen Veränderungen in der ersten gesellschaftlichen Verfassung der Germanier und des Übergangs ihrer Mannien in Völkerschaften.

30.

Wir haben in dem vorigen Abschnitte die älteste gesellschaftliche Verfassung vereinigter Germanier

kennen gelernt, und darin eine bürgerliche, auf vollkommene demokratische Gleichheit gegründete, Vereinigung freier Familienväter zum gegenseitigen Frieden und zur gemeinschaftlichen Vertheidigung erkannt. — Diese Verfassung haben alle Germanier einmal und ursprünglich gehabt, und zwar dann in allen ihren Modifikationen und Verhältnissen, als sie anfingen, den Ackerbau zu treiben und Landeigenthum zu erwerben. Sie war kein Werk der Überlegung, sondern ein Kind des Bedürfnisses, anfangs vielleicht schwach und locker, so lange nämlich als sie noch Hirten waren, durch die Zeit aber, besonders nachdem der Ackerbau immer allgemeiner ward, immer mehr in sich selbst befestigt. Die Art und Weise, wie sie in diese Verfassung gekommen sind, war nicht immer eine und dieselbe, sondern durch besondere Umstände und Lagen mannigfaltig bestimmt, obgleich es in der Regel auf dem im ersten Abschnitte angegebenen Wege geschehen ist. Zu den Zeiten, wo diejenigen römischen Geschichtschreiber, welche uns die wichtigsten Nachrichten von den alten Germaniern hinterlassen haben, Cäsar und Tacitus, lebten und schrieben, lebte vielleicht nur ein kleiner Theil der Germanier in dieser Verfassung; die meisten hatten sie schon, durch innere und äußere Umstände bewogen, verlassen, andere aber lebten noch als Jäger und Fischer im Naturstande, und waren noch nicht darauf geführt worden. Wir wollen nun hier untersuchen, wie und auf welche Weise Veränderungen in den natürlichen ersten Verfassungen geschehen sind, und durch welche Verhältnisse und Begebenheiten sie aus denselben in andre, diesen ursprünglichen Charakter mehr oder we-

niger unterdrückende, Verfassungen gekommen sind. Auf den ersten Blick schon bemerkt man, daß die Ursachen dieser Veränderungen in zwei Hauptklassen zerfallen, entweder waren sie in dem Charakter und dem innern Zustande der Nazion gegründet, oder sie waren äußere, durch diejenigen Verhältnisse, in welchen sie mit benachbarten Völkern lebten, veranlaßt. Zuerst wollen wir jenen, den innern Ursachen, unsere Aufmerksamkeit widmen. Sie entwickelten sich zunächst aus dem Zustande der ersten freien Verbindungen dadurch, daß durch die gewöhnlichen Privatgefolge oder Komitate (26.) Gesellschaften in der Gesellschaft sich bildeten, deren Charakter und Zweck ganz von dem der Mannien, in welchen sie entstanden, verschieden war. Nachdem sich diese Gewohnheit ausbreitete, und in dem Fortgange der Zeiten mehr und mehr befestigte, sah man bald zwei ganz verschiedene Arten von gesellschaftlichen Verbindungen, deren Zwecke eben so verschieden, ja sich einander gerade entgegengesetzt waren. Die Mannien suchten den Frieden, um ihr Eigenthum in Ruhe genießen zu können. Die Kriegshorden oder Gefolgehaufen suchten den Krieg; denn nur durch Krieg und die Unterdrückung andrer konnten sie leben, da sie kein andres Eigenthum hatten, als ihr Schwert, ihren Wurfspieß oder Streitaxt. Der Anwachs und die Vergrößerung dieser Gefolgehaufen ward durch den Stammcharakter der Germanier und durch den Zustand der Mannien befördert. In jenem lag 1) das beunruhigende Streben nach Thätigkeit und Beschäftigung, das allen physisch starken und kraftvollen Menschen eigen ist, deren geistige Kräfte und

Anlagen noch gar nicht oder wenig entwickelt und gebildet sind. Sie suchen durch unaufhörliche Beschäftigung der physischen Kraft in Krieg und Schlachtgewühl den erwachenden Geist, der in den einfachen Verhältnissen, die sie umgeben, keine Befriedigung findet, sie daher, mit beunruhigenden Forderungen nach geahndeten unbekannten Dingen überhäuft, zum Schweigen und zur Ruhe zu bringen. 2) Das Gefühl ihrer Kraft, verbunden mit dem Streben nach Ehre und Ruhm durch Tapferkeit, trieb sie, jede Gelegenheit zu seiner Befriedigung aufzusuchen. Diejenigen, welche die Vereinigung zur Mannie geschlossen hatten, hatten durch den Antheil an der Sorge für die Erhaltung derselben, durch die Sorgfalt für die Verbesserung ihres nun gesicherten Eigenthums und Nahrungsstandes, ferner, durch die Sorge und die Aufsicht für und über ihre Familien, jenen Grundcharakter sehr gemildert und modifizirt. Ihr veränderter Wirkungskreis gab ihnen mannigfaltige Beschäftigungen für den Körper und den Geist. Anders war dieses bei den jungen noch unverheiratheten Söhnen. Frank und frei, durch nichts als Liebe und Dankbarkeit für das väterliche Haus interessirt, haßten sie den langweiligen Frieden, und suchten Beschäftigung im Kriege.

31.

Diese, in dem Stammcharakter der Germanier liegende, Neigung zum Kriege ward außerdem noch durch einige, in dem innern Zustande ihrer Mannien selbst gegründete, Ursachen befördert, und gleichsam nothwendig gemacht. — 1) Die Gegenden,

welche Weidegrund gaben, und ohne außerordentliche Anstrengung zum Ackerbau konnten genützt werden, waren sehr häufig von einem geringen Umfange. Nachdem die Volksmenge der einzelnen Mannien sich vermehrte, konnte der Boden, so wie er war, sie nicht alle mehr ernähren, wenn sie sich nicht dem mühsamen Geschäfte, die ungeheuren Wälder auszurotten und urbar zu machen, unterziehen wollten. — 2) Dieses einzige Mittel für die Jünglinge, in der Verbindung ihrer Väter zu bleiben, war aber, bei ihrem Haß und ihrer Abneigung gegen ruhige und einförmige Beschäftigung, ganz ihrem Charakter und ihrer Denkungsart zuwider, nach welcher sie lieber durch Blut und Wunden Ehre und Unterhalt erwarben, als den Acker bauten und die Früchte ihrer Bemühungen verzehren wollten. — 3) Wahrscheinlich war schon in diesen frühesten Zeiten die Einrichtung, daß allein der älteste Sohn dem Vater im Besitz des Landeigenthums folgte, die Nachgebornen aber nur den nothwendigen Lebensunterhalt von ihm erhielten, und dafür seinem Hausvaterregiment unterworfen seyn mußten. Da dieses aber ihrem natürlichen Streben nach Unabhängigkeit widersprach, so ergriffen sie mit Freuden die Gelegenheit, welche die sich aufwerfenden Gefolgerhefs ihnen boten, auf eine ehrenvollere Weise ihren Unterhalt im Kriege zu erwerben. Dadurch ward ihre Lage verbessert, und zugleich die zur Erhaltung der väterlichen Mannien nothwendigen Auswanderungen befördert. Sie versagten sich den Anführern durch einen Vertrag, gegen Unterhalt und Antheil an der künftigen Beute, auf einzelne und bestimmte Unternehmungen, oder

auf Zeitlebens zu allen und jeden. So entstand jene andre, von den Mannien ganz verschiedene Klasse von Vereinen der ältesten Germanier, die kriegerischen, deren Daseyn wir zur Erklärung der sonst sich oft widersprechenden Nachrichten über das alte Germanien annehmen, und besonders auch bei dem Lesen des Tacitus nie vergessen müssen, wenn wir unsre Begriffe nicht verwirren wollen [62]). Da aber die in dieser Verfassung lebenden Gesellschaften nicht in dem ersten natürlichen Fortgange der Umstände und Verhältnisse entsprungen, sondern als Auswüchse der Mannien entstanden sind, so konnten wir sie nicht neben jene reine Verfassungen stellen, sondern erst hier in Erwägung ziehen. Die Verfassung dieser vom Kriege lebenden Horden nun ward die erste innere Ursache des Entstehens monarchischer Verfassungen bei den Germaniern. Nur vermöge einer möglichst schnellen, durch militairische Subordination zusammengehaltenen und wirksamen Anwendung ihrer vereinigten Kräfte konnten sie, unter den sie ringsumgebenden Gefahren, ihre Existenz behaupten. Die Bande ihrer Vereinigungen waren daher vom Anfange an weit fester zusammengezogen, als die der Mannien, da ihre Lage es ihnen leicht begreiflich machte, daß von der einen Seite uneingeschränkte

---

62) Sollten nicht diese kriegerischen Völkerschaften und ihre Genossen, zum Unterschied von den friedlichen, den Manuen oder Wehren, schon in den frühesten Zeiten mit dem Namen der Sueven, von ihrem Wandelleben, bezeichnet worden seyn? Der Zweck ihrer gesellschaftlichen Verbindung war Herumschweifen, und diese Benennung sollte ihren Charakter enthalten, so wie in jenen Benennungen der Istaevonen, Ingaeronen und Hermionen der geographische Aufenthalt, und die Art und Weise der Einwanderung der dazu gehörigen Stämme, bezeichnet wurden.

Gewalt der Anführer die, für ihre Unternehmungen und Umstände nothwendigen, Veranstaltungen zu treffen, von der andern Seite Unterwerfung und Folgsamkeit gegen diese Befehle nöthig wären, wenn sie den Zweck ihrer Verbindung erreichen wollten. Auf diese Weise kam nach und nach ein großer Theil der jungen und tapfersten Männer der Mannien in Abhängigkeit von einem einzigen Anführer. Dieser suchte sie, so viel ihm möglich war, in einander folgenden ununterbrochenen Kriegen, die er entweder auf eigne Hand gegen benachbarte Vereine, oder als Bundesgenosse dieses oder jenes Vereins führte, zu beschäftigen. Gemeinschaftlicher Vortheil im Glück, gemeinschaftliches Ausharren im Unglück, befestigte das Band der Getreuen an ihren Anführer. Die Gewohnheit an die Kriegsdisziplin schläferte nach und nach ihren Freiheitssinn immer mehr ein. Das Streben nach Befriedigung ihrer Lieblingsleidenschaft zum Krieg und Kampf unterdrückte eine andre, den Trieb nach Unabhängigkeit und Selbstständigkeit. Sie lernten gehorchen, vergassen ihre Freiheit, und opferten sie dem Willen eines Genossen auf. So sank bei ihnen, im Zusammenwirken der sie umgebenden Verhältnisse und Umstände, ihre Freiheit, ihnen selbst unwissend, in das von ihrer Tapferkeit und ihrer unbegrenzten Neigung zum Kriege selbst zubereitete Grab.

32.

Nach und nach unterwarfen sich auch die andern Genossen, die nicht zu den Gefolgen gehörten, diesem oder jenem mächtig gewordenen Genossen in so fern, daß sie ihn zu ihrem Anführer auf Le-

benszeit machten. Er ward der Anführer des Heerbanns in allen ihren Kriegen. Die Klugheit mußte ihnen dieses rathen. Natürlich war es vortheilhaft für sie, einen Anführer zu haben, mit dem die tapfersten und im Kriege und Kampfe geübtesten ihrer Genossen, ihre Söhne und Brüder, genau verbunden waren. Oft war er mit seinem Gefolge allein im Stande, einen Krieg zu endigen, mit dem sie von ihren Nachbarn waren überzogen worden. Die Hoffnung der Beute und freiwillige Geschenke der Genossen konnten ihn bald dazu bewegen. Der Heerbann konnte nun ruhig in seinen Hütten bleiben. So gelang es nach und nach, auf friedliche Weise und durch die natürliche Entwickelung der Verhältnisse und Umstände, einzelnen Genossen, beständige Anführer eines Vereins zu werden. Weit häufiger geschah aber dieses, und überhaupt alle Veränderungen in dem ersten natürlichen Zustande der Mannien, gewaltsamer Weise im Kriege und Kampf der kriegerischen und der friedlichen Vereine. Mehrere Mannien wurden zu Völkerschaften. Es lassen sich vier verschiedene Fälle denken, wie diese Veränderungen und Vergrößerungen der originaren Vereine sich zugetragen haben.

1) Mehrere kriegerische Vereine schlossen freiwillig einen Bund, gemeinschaftlich unter einem, aus den verschiedenen Anführern gewählten, Oberanführer, auf Eroberungen auszugehen, oder die Schwächern wurden von den Mächtigern gezwungen, an einer solchen Konföderation Antheil zu nehmen.

2) Mehrere friedliche Vereine oder Mannien vereinigten sich, um ihrer gemeinschaftlichen Sicher-

heit willen, zu einer allgemeinen Konföderation, um mit vereinigten Kräften den Anfällen der kriegerischen desto wirksamer widerstehen zu können.

3) Friedliche Vereine wurden von kriegerischen unterjocht, von den Siegern entwaffnet und zum Tribut genöthigt, oder wenigstens gezwungen, ihrer Herrschaft zu gehorchen.

4) Kriegerische Vereine wurden von friedlichen im Off- oder Defensivkriege überwunden, und genöthigt, den Geist ihrer Verbindung aufzugeben, und in ihre friedlichen gesellschaftlichen Verhältnisse, von welchen auch sie ausgegangen waren, zurückzutreten.

Durch diesen Kampf der kriegerischen und friedlichen Vereine um Unterhalt und Sicherheit entstand außer jenen, unter den friedlich neben einander wohnenden Vereinen gewöhnlichen, Kriegen eine Reihe neuer und blutiger Fehden, in und durch welche, wie im ununterbrochenen Hin- und Hertreiben der Meereswogen, immer eine Mannie oder Horde die andre verschlang, und in immerwährenden Veränderungen und Revolutionen bald dieser, bald jener Verein, diese und jene Völkerschaft verschwand, und neue an ihre Stelle traten. Selbst in den Nachrichten des Tacitus finden wir Spuren dieser Veränderungen, wie ein Volk von einem andern ist unterdrückt und zinsbar gemacht worden; z. B. in dem östlichen Germanien die Gothinen, nach seiner Meinung gallischer Herkunft, und die Osen, pannonischen Stammes, von den Quaden, einer germanischen Völkerschaft [63]).

Außer diesen, in dem innern Zustande der Bewohner Germaniens gegründeten, Ursachen der Veränderungen

63) *Tac.* de M. G. cap. 43.

in ihren gesellschaftlichen Verfassungen gab es zweitens auch äußere Ursachen derselben. Diese lagen in ihren Verhältnissen mit den ihnen benachbarten Völkern, in diesen Zeiten besonders mit den Römern. Die Sorgfalt für ihre Sicherheit veranlaßte früher oder später die einzelnen Mannien, hier in Markomannien, Vereinigungen zur Sicherheit der Grenzen, dort in Allmannien, allgemeinen Verbindungen und Konföderationen der einzelnen Vereine, anderswo in Frankomannien, Verbindungen verschiedener Vereine, frank und frei zu bleiben, und ihre Freiheit gemeinschaftlich zu vertheidigen, Mittel zu ihrer Erhaltung zu finden, indem sie so mit gemeinschaftlichen Kräften den Angriffen der Römer Widerstand leisteten. So entstanden aus dem Zusammenfluß der kleinen Mannien und Völkerschaften größere Völkerbündnisse, die unter den allgemeinen Namen der Markomannen, Alemannen und Franken die gefährlichsten Feinde der Römer wurden; die ursprünglichen Namen der kleinen Vereine aber, durch deren Konföderation sie entstanden waren, verloren sich nach und nach in jenem einzigen, der ihre allgemeine Verbindung bezeichnete.

33.

Die Anführer dieser, auf irgend eine angegebene Art entstandenen, Völkerschaften nun, sie mochten entweder freiwillig dazu ernannt, oder gezwungen dafür anerkannt worden seyn, sind, nach den Begriffen der Römer, die Könige der Germanier, im Grunde aber auf ihre Lebenszeit gewählte Heerführer, Vorderste, Fürsten oder Heerzoge der Völkerschaften, oder

aufgestandene Gefolgechefs, die durch Besiegung friedlicher Vereine und Eroberung eines angebauten Distrikts ihre kriegerische Lebensart ablegten, und Führer einer Völkerschaft wurden. Ihre Gewalt war sehr verschieden, hier größer, dort geringer, im Anfange aber immer sehr schwankend und ungewiß. Die äußerste Vorsicht mußte ihre Anmaßungen leiten, um die Aufmerksamkeit ihrer Genossen zu hintergehen, und ihre immer noch emporstrebende Freiheit nur nach und nach und unmerklich in einen, das Wesen der Menschheit tödtenden, Schlummer zu wiegen. Die Gemeinde- oder Volksversammlungen blieben noch immer die Seele, der Vereinigungspunkt der ganzen Verbindung, nur daß itzt der immerwährende Anführer, oder, mit den Römern zu reden, der König, den Vorsitz hatte, und die Vorträge that. Bald bildete sich nun auch eine, der Idee von einer Gerichtsverfassung entsprechende, Einrichtung und immerwährende Gerichte. Die aus der Verbindung mehrerer der ursprünglichen Vereine oder Mannien entstandenen Völkerschaften hatte man, wegen des größern Umfanges des Landes, welches sie bewohnten, und wegen der größern Menschenmasse, nach jenen ursprünglichen Vereinen in einzelne Gegenden oder Distrikte vertheilt, welche Gauen genannt wurden, und diese Gauen wieder in Centen, wahrscheinlich kleinere, allemal hundert Familien begreifende, Abtheilungen. Für diese Gauen wurden auf den Volksversammlungen Gaurichter, (principes), Vorsitzer des Gaugerichts gewählt, und jedem eine Anzahl von Genossen, die Centgrafen oder Vorsteher der Centen, (comites centeni), als Schöpfen zugeordnet, um Recht und Gerechtig-

keit in dem Gau zu handhaben. An diese Gerichte brachte man alle mögliche Privatstreitigkeiten, die sich bei dem festern Besitz des Grundeigenthums sehr vermehrt hatten. Da ihnen aber die vollstreckende Gewalt fehlte, so waren ihre Aussprüche bloß schiedsrichterlich, von den Parteien aus freier Willkür anerkannt. Die Gaurichter waren mehr dahin verpflichtet, aufmerksam zu seyn, daß die Streitigkeiten unter den Genossen vermindert würden, und nicht in blutige Familienkriege ausarteten. Für die obersten Heerführer der Völkerschaften war die Ehre, der Erste unter den Genossen zu seyn, und von ihnen für den Tapfersten anerkannt zu werden, die größte Belohnung. Der Ertrag ihres Privatvermögens, welcher gewöhnlich beträchtlich war, da sie immer einen größern Theil der gemachten Beute erhielten, war die ergiebigste Quelle, sich äußerlich durch größern Aufwand ihrer Würde gemäß auszuzeichnen. Die Genossen waren nicht verpflichtet, sie durch Abgaben zu unterstützen und zu belohnen. Die Gewohnheit aber, daß sie ihnen zuweilen Mann für Mann freiwillige Geschenke an Vieh und Früchten machten, ward bald eine regelmäßige nothwendige Gewohnheit, die der Gedanke, bei ihrer Unterlassung von den Anführern durch ihre Gefolge in eine noch strengere Unterwürfigkeit gezwungen zu werden, in Erinnerung brachte. Jene Geschenke wurden also unter einem wohlklingenden Namen, in Hinsicht der Sache, wahre Auflagen oder Abgaben. In den, durch diese kriegerischen Gefolge gebildeten, Völkerschaften ward die Anführerwürde erblich, wenn auch nicht vom Vater zum Sohn, ging sie doch nach dem Tode des Herzogs

oder

oder Fürsten auf den nächsten Verwandten über, der durch seine Einsichten und Tapferkeit der Völkerschaft vorstehen konnte. Bei andern hatten der Sohn oder die andern Verwandten keine Ansprüche, in dieser Würde zu folgen. Man wählte irgend einen tapfern und hochgeachteten Mann, am liebsten aus einer durch Tapferkeit berühmten Familie, weil sie glaubten, der Geist der großen Väter ruhe auf dem Enkel [64]). War einer von den Verwandten des verstorbenen Anführers ein solcher tapferer Mann, so wählte man am liebsten diesen, in den folgenden Zeiten aber, gewöhnlich in der Regel, den tapfersten der anführenden Familie. Im Allgemeinen läßt sich nun wenig mehr über die in der Verfassung dieser Völkerschaften vorgegangenen Veränderungen sagen, nachdem die Gefolgeführer, mit Hülfe ihrer Gefolge, eine dominirende Gewalt in den friedlichen Vereinen erhalten hatten, oder nachdem die meisten Verfassungen, wegen der drohenden Nachbarschaft der Römer und der innern gefährlichen Verhältnisse, eine weit kriegerische Richtung als vormals erhielten. Am besten und deutlichsten wird man jene Veränderungen in der nun folgenden Darstellung der Entstehung und Verfassung des fränkischen Reichs erkennen und beurtheilen lernen. Hier werfen wir am Ende noch einmal den Blick auf das von Tacitus beschriebene Germanien, um im Allgemeinen von dem größten

---

64) *Reges ex nobilitate, Duces ex virtute sumunt.* Tac. de M. G. cap. 7. — Er unterscheidet hier sehr fein und richtig: bleibende, auf ihre Lebenszeit gewählte, Anführer oder Erste des Volks, und bloße Heerführer, oder Generale, die nur für die Dauer des Kriegs ernannt waren. Er will damit sagen: „Diejenigen Völker, (so nennt er alle Vereine der Germanier) welche Könige, bleibende Anführer, haben, wählen sie aus einer berühmten Familie; andre aber, die noch frei sind, und bloß im Kriege einen Anführer haben, wählen diese nach der Tapferkeit."

Theil der von ihm angeführten Völkerschaften anzugeben, welche der beiden, in ihrem Grundcharakter verschiedenen, Verfassungen ihnen damals eigen gewesen sind. In einer, mehr oder weniger eingeschränkten, monarchischen Verfassung lebten die im nordöstlichen Germanien wohnenden Gothonen, Rugier und Lemovier. Tacitus sagt von ihnen, sie wären gezähmter, als andre germanische Völkerschaften, hätten gleiche Waffen und gleiche Unterwürfigkeit gegen ihre Könige, wären aber doch nicht ohne Freiheit [65]). Despotismus finden wir bei den Swionen an der Ostsee. Sie bildeten einen Handelsstaat, mächtig zur See, achteten aber als Kaufleute den Reichthum zu hoch, und waren einem uneingeschränkten Herrscher unterworfen [66]). Ja, die sitonischen Völkerstämme hatten sich schon so weit von der Freiheit entfernt und an die Sklaverei gewöhnt, daß sie von Weibern beherrscht wurden [67]). Andre scheinen zwar Könige oder Anführer auf Lebenszeit gehabt zu haben, aber sie waren durch freie Wahl dazu ernannt, und in ihrer Gewalt noch sehr beschränkt. Auf diese Weise gedenkt er der Markomannen und Quaden. Diesen waren die Gothinen, gallischen Stamms, und die Osen, pannonischer Herkunft, zinsbar [68]). Zeitige Anführer hatten die Katten [69]), die Usipier und Tenkterer [70]), die Chauken [71]), die Cherusker [72]) und andre. Von den erstern sagt er, sie verstünden Vorgesetzte oder Anführer zu wählen und ihnen zu gehorchen [73]). Die Chauken lebten in abgesonderter Ruhe, frei von Eroberungsgeist und Herrschsucht, und vermieden alle Gelegenheit zum Kriege. Obgleich tapfer und mächtig, wollten sie doch nicht mit Unrecht eine Überlegenheit über andre erringen [74]). Mit Stillschweigen übergeht er, in Hinsicht ihrer Verfassung, die Longobarden, Awionen, Angeln, Warner, Semnonen [75]) und die Hermunduren [76]).

---

65) *Tac.* de M. G. c. 43. 66) *Tac.* c. 44. 67) *Tac.* c. 45. 68) *Tac.* c. 43. 69) *Tac.* c. 30. 31. 70) *Tac.* c. 32. 71) *Tac.* c. 35. 72) *Tac.* c. 36. 73) *Tac.* c. 30. 74) *Tac.* c. 35. 75) *Tac.* c. 40. 76) *Tac.* c. 41.

Zweites Buch.

Glücklich, wer das Vergangene sich vorsetzet zum Lehrbild,
Daß er der Zukunft nicht selber ein Warnender sey.
Also scheuet der Vogel den Ort, wo Vögel berückt sind;
Nimm Beispiele, damit du sie nicht anderen giebst.

Blumen aus morgenländischen Dichtern, gesammelt von Herder. Zerstreute Blätter, IV. S. 28.

Zweites Buch.

Das Reich der Franken.

Einleitung.

Die Geschichte eines Volks und seiner politischen Verfassung soll eine historische Auflösung der Frage seyn: „Wie ist die gesellschaftliche Verfassung des bestimmten Volks, von dem eben die Rede ist, entstanden, und welchen Veränderungen und Zufällen ist sie seit ihrer Entstehung ausgesetzt gewesen, bis sie das ward, was sie hernach war, und gegenwärtig ist?“ — Eine solche Geschichte muß sich daher hauptsächlich nur mit denjenigen Begebenheiten und Veränderungen beschäftigen, welche einen mehr oder weniger bedeutenden Einfluß auf die Hervorbringung, Veränderung und Ausbildung ihrer bestandenen oder bestehenden politischen Verfassung gehabt haben. Ihr gehören also alle Begebenheiten und Unternehmungen an, welche absichtlich oder zufällig einen Einfluß auf die Form oder die Wirksamkeit der, durch ausdrücklichen oder stillschweigenden

Vertrag, zu der Erhaltung und dem möglichst vollständigen Gebrauch der Freiheit konstituirten, Staatsmaschine gehabt haben. Diese Begebenheiten und Unternehmungen aber waren entweder in den Verhältnissen der die Materie des Volks ausmachenden Individuen, und zwar der regierenden und gehorchenden, unter und gegen einander gegründet, oder in den Verhältnissen desselben zu andern benachbarten Völkern. Der Zweck der folgenden Untersuchungen nun ist: eine allgemeine Darstellung von dem Zustande und der Einrichtung des fränkischen Reichs zu geben; weil die Herrschaft desselben sich nach und nach beinahe über alle Völkerschaften Germaniens, die wir in den vorhergehenden Untersuchungen haben kennen lernen, verbreitet hat. Wir haben alle, in der individuellen Lage und den besondern Verhältnissen der germanischen Völkerschaften gegründeten, Erscheinungen zusammengestellt, die, als innere in dem besondern Zustande dieser Verbindungen selbst gegründete Ursachen, einen Einfluß auf die frühesten Veränderungen ihrer ursprünglichen gesellschaftlichen Verfassung, und folgeweise auch auf die aus ihnen gebildete große fränkische Staatsvereinigung gehabt haben. Jtzt gehen wir zu der Untersuchung derjenigen Begebenheiten über, welche in den äußern Verhältnissen jener Völker unter sich und gegen benachbarte fremde gegründet waren, und ebenfalls einen solchen bedeutenden Einfluß auf jene wichtige Veränderung ihrer gesellschaftlichen Verfassung hatten. Dann erst, wenn man aus einer Vergleichung dieser Darstellungen hat einsehen lernen, wie und auf welche Weise unter der Zusammenwirkung aller innern

und äußern Verhältnisse und Zufälle der Zeit und der örtlichen Lage, jene, die Selbstständigkeit der einzelnen germanischen Völkerschaften verzehrende Übergewalt des fränkischen Reichs entstehen konnte, und entstanden ist, wird man im Stande seyn, alle Einrichtungen dieses Staats richtig einsehen und beurtheilen zu können. Die Verfassung dieses Staats und die Einrichtungen desselben werden wir in dem folgenden dritten Buche ihrem ganzen Umfange nach kennen lernen, wenn es uns vielleicht gelungen ist, in diesem eine möglichst vollständige

Pragmatische Gischichte des Ursprunges, des Fortganges und der Schicksale des fränkischen Reichs und seiner Verfassung bis zum Abgange der Merowingischen Könige

zu geben.

34.

Diesen wichtigen Einfluß auf die Veränderungen in dem politischen Zustande der germanischen Völkerschaften hatten in den frühesten Zeiten vorzüglich und zunächst ihre Verhältnisse zu den Römern, und die zwischen beiden um Unterdrückung und Freiheit geführten Kriege. In den Cimbern und Teutonen lernten die Römer zuerst Germanier, vierzig Jahre später aber, durch Cäsar, Germanien kennen. Durch die, während seiner Staatsverwaltung von Gallien von germanischen Kriegshorden mehrmals unternommenen Streifereien über den Rhein in seine Provinz, besonders aber und zunächst durch das Einmischen eines germanischen Gefolgechefs, Ariovist, in die Angelegenheiten gallischer Völkerschaften, gereizt, ging er, nachdem dieser besiegt und zurück-

gejagt war, zweimal zwischen Bingen und Mainz über den Rhein [1]). Aber hier waren keine Siege zu erringen, keine Eroberungen zu machen. Der nach Freiheit dürstende Geist der germanischen Völker war weder durch Gewalt, noch durch die Künste römischer List zu fesseln. Cäsar mußte sich mit der Ehre begnügen, zuerst an der Spitze eines Römerheeres auf germanischem Boden gestanden, und da die römischen Adler aufgepflanzt zu haben. Er blickte gleichsam nur in die furchtbaren Wälder des rauhen Landes, und ohne Trophäen ging er wieder über den heiligen Rhein zurück. Nach Cäsar's Tode, als die Römer nach und nach alle, Germanien jenseit des Rheins und der Donau umgränzende Länder erobert hatten, suchten sie auch in diesem einzudringen. Zuerst ging Drusus, unter Octavian's Regierung, wieder über den Rhein [2]), und in mehreren einander folgenden glücklichen Unternehmungen drang er durch das Land der Usipeter und Sygambern bis an die Weser zu den Cheruskern vor. Die Wellen des Niederrheins wurden mit germanischem und römischem Blute gefärbt, und von seinen Ufern bis an die Weser gründete Drusus den Römern eine kurze, kaum zwanzigjährige Herrschaft. Jenseit der Weser bis in die Gegend des Einflusses der Saale in die Elbe machte er bloße Streifzüge [3]), und aller Anstrengungen ungeachtet, war er nicht im Stande, jene erste und einzige germanische Provinz

1) *Caesar* de bello Gall. libr. VI, cap. 16. u. libr. VI, cap. 9.
2) Im J. R. 742, und vor Chr. 12. Man vergleiche *Dio Cassius*, libr. LIV, cap. 25. seq. 3) *Dio Cassius*, libr. LV, cap. 1. *Strabo*, libr. VII, ed. Casaub. pag. 291.

der Römer, das Land zwischen dem Rhein und der Weser, zu erweitern. Nach mehreren fehlgeschlagenen Versuchen begnügten sich die Römer damit, von hier aus oft sehr verwegene Streifzüge in die benachbarten Gegenden zu machen. Aber die Bewohner derselben zogen sich allemal in ihre dichten Wälder und unwegsamen Gebirge zurück, und es kam nie zu einer entscheidenden Schlacht, durch welche die Hoffnung auf Vergrößerung ihrer Eroberungen begünstigt worden wäre. Die unterworfenen Stämme und Völkerschaften wurden von den nächsten Nachfolgern des Drusus [4]) sehr gelinde behandelt, bis es Quinctilius Varus zu seinem Unglück wagte, den freigesinnten Germaniern die Fesseln der römischen Herrschaft fühlbarer zu machen. Er war vorher Gouverneur in Syrien gewesen, und unklug genug, glaubte er dem freien Germanier das ihm ohnehin unerträgliche Joch der römischen Herrschaft auf dieselbe Art und Weise anlegen zu dürfen, wie dem sklavischen und in langer Unterdrückung erschlafften Syrier. Ohne die geringste Rücksicht auf den individuellen Charakter der ihm untergebenen Provinzialen, machte er seine Anordnungen. Der jeden Zwang hassende Barbar, der zeither seine Streitigkeiten durch freie Übereinkunft, durch selbstgewählte Schiedsrichter, oder durch die Stärke seines Arms im

---

4) Drusus starb nach einem unglücklichen Sturz mit dem Pferde zu Mogontiacum, im Jahr R. 745, wo ihm auch ein Denkmal errichtet ward. *Eutropius* l. VII, c. 13, u. *Valer. Max.* l. V. c. 5. Seine Nachfolger in der Feldherrnstelle gegen die Germanier waren: Tiberius, der nachmalige Imperator, in den J. R. 746. u. 747. Domitius Aenobarbus von 748—753. Marcus Vincius 753—755. Tiberius zum zweitenmal 756. und 757. Quinctilius Varus 758—763.

Zweikampf geendigt sah, sollte sich itzt daran gewöhnen, vor einem fremden, mit einem ihm lächerlichen und durch Symbole des Despotismus verhaßten Prunk umgebenen, Tribunal zu erscheinen, und sich der Entscheidung eines fremden Richters zu unterwerfen, der mit seiner angebornen Verfassung und seinen Verhältnissen unbekannt war, dem er sich nur mit Mühe verständlich machen konnte, und welcher in einer ihm fremden Sprache und nach fremden Gesetzen in seiner Sache Recht sprach. Ja, es ward ihm nicht einmal erlaubt, seine Meinung in eigner Person vorzutragen, sondern er sollte seine Sache durch römische Advokaten führen lassen. Bei dem allen war nun noch auch sogar das Recht, das ihm gegeben ward, nach seinen Nazionalbegriffen oft geradezu Unrecht. Die römischen Gesetze waren nicht für die Bewohner der germanischen Wälder. Weit heftiger wirkte die Verletzung ihres Rechts auf diese freien Barbaren, als auf die entkräfteten Römer; denn der rohe Mensch, in dessen Busen das Streben nach Freiheit wohnt, empfindet am stärksten die Beleidigung dessen, was ihm Recht ist, und angethanes tiefgefühltes Unrecht treibt ihn zu den fürchterlichsten Rachehandlungen. Dazu kam noch der erzwungene Gebrauch, welchen die Sieger mit den Kräften der Überwundenen machten, und die drükkenden Abgaben an Geld und Naturalien, welche sie ihnen auflegten. Denn Varus wollte nicht allein, nach der Sitte der römischen Statthalter, den höchstmöglichen Gewinn aus seiner Stelle ziehen, sondern er ließ auch eine Menge den Germaniern aufgelegte Arbeiten, die ganz sichtbar keinen andern Zweck hat-

ten, als die Fesseln ihrer Sklaverei zu verstärken und immer fester zu verknüpfen, eifriger betreiben als seine Vorgänger. Der Germanier sollte itzt römische Dammwege (viae militares), Wasserleitungen, Burgen, Castelle, Forts an den Mündungen der Flüsse bauen, damit sein von den Römern zur Provinz gemachtes Vaterland immer fester an ihren Mutterstaat geknüpft würde. Mit eignen Händen mußte er seine heiligen Wälder, die geträumten Wohnsitze der Götter, die hohen Eichen, welche den Rasenaltar, auf dem er opferte, beschatteten, durchbrechen und umhauen, wenn der Römerweg dahin führte, oder sie zu den großen Bauten nöthig waren [5]). Wie mußten alle diese Verhältnisse, im Kontrast mit dem Andenken an seine zum Schattenbilde eines Lieblingstraums herabgesunkene, vormals gehabte Freiheit und Unabhängigkeit, auf ihn losstürmen und sein Herz zur Rache entflammen! Von dem ihn überall verfolgenden Gefühle seines unglücklichen Zustandes empört und aufgereizt, suchten Einzelne oder kleinere Haufen zuerst, mit Anstrengung aller ihrer Kräfte diese fürchterlichen Fesseln abzuwerfen, aber sie erstarben an der felsenfesten Übermacht der tyrannischen Sieger. Bald sahen sie ein, daß bloße Gewalt hier nichts ausrichte, und daß nur ein weiser Gebrauch ihrer Kräfte ihnen Hülfe schaffen würde. Das stille Nachdenken über ihr trauriges Schicksal erzeugte in der gepreßten Brust die Schlauheit,

---

5) Von dem Verfahren der Römer gegen die germanischen Provinzialen, besonders unter Varus, vergleiche man *Dio Cassius* libr. LVI. ed. *Leuncl.* p. 582. sq. *Vellejus* libr. II, cap. 117-119. *Florus* libr. IV, cap. 12. *Suetonius* in *Tiber.* cap. 18.

und der redliche, offene Germanier ward fähig, eine Verschwörung zu einer allgemeinen Empörung einzugehen, wenn das edle Streben eines Volks, fremde Fesseln zu zerbrechen, mit diesem Ausdruck belegt werden darf. Arminius oder Hermann, ein fünf und zwanzigjähriger Jüngling, des Sigemer, eines cheruskischen Fürsten, Sohn, ward der Schöpfer und das Haupt dieser Verschwörung. Seit mehreren Jahren hatte er unter der römischen Reiterei gedient, und sich durch Tapferkeit und Verdienst die Würde eines Ritters erworben. Er war ein tapferer schön gewachsener Jüngling, dessen lebhaftes und scharfblickendes Auge die Kraft seines Geistes verrieth [6]). Bei dem äußeren Schein der Ergebenheit und Treue trug er tiefen Haß gegen die Unterdrükker seines Volks und seines Vaterlandes im Herzen. Dieser Haß brütete in seinem Innern einen tiefüberlegten Plan zur Befreiung seines Vaterlandes aus, den seine Klugheit mit demselben Glück zur Reife brachte, mit welchem er ihn entworfen hatte. Bei ihm war das Streben nach Freiheit und Befreiung vom Joche der Römer Gedanke, bei seinen Landsleuten Instinkt. Er überzeugte nach und nach diese aufgebrachten und tollkühnen Landsleute, daß mit offenbarer Gewalt nichts gegen die ihnen, wenn auch nicht durch Anzahl, dennoch durch Taktik überlegenen Römer anzufangen sey, und daß nur durch List und durch Verschwiegenheit ein glücklicher Ausgang ihres

---

[6]) Juvenis genere nobilis, manu fortis, sensu celer, ultra barbarum promptus ingenio, nomine Arminius, Segimeri, principis gentis ejus, filius, ardorem animi, vultu oculisque praefereus. *Vellejus* libr. II, cap. 8.

Vorhabens, die Herrschaft dieser Unterdrücker abzuwerfen, erreicht werden könne [7]). Auf seinen Rath unterwarfen sie sich nun scheinbar allen Forderungen der Römer, gingen bei ihren Streitigkeiten freiwillig an die römischen Gerichte, und schienen ihre vormalige Abneigung gegen die dabei gewöhnlichen Formalitäten ganz verloren zu haben. Unterdessen mußten, dem Plan der Verschwörung gemäß, benachbarte Völkerschaften hier und da in kleinen Haufen Einfälle und Streifereien in die römische Provinz machen, damit das Heer des Varus durch kleine abgeschickte Haufen geschwächt würde [8]). Schon hatten sich die germanischen Provinzialen durch ihr neues folgsames Betragen so sehr das Zutrauen dieses Befehlshabers erworben, daß er ihnen in Begleitung kleiner Haufen seiner Römer erlaubte und befahl, jene Einfälle zu rächen. Diese kleineren römischen Kriegshaufen wurden hernach beim Ausbruche der so vorbereiteten Verschwörung von jeder der Völkerschaften, mit welchen sie abgeschickt waren, ermordet. Dieser Ausbruch selbst geschah, den geheimen Verabredungen der Verschwornen gemäß, dadurch, daß einige entferntere unterworfene Völkerschaften an der Weser insurgirten, und sich öffentlich für Feinde der Römer erklärten. Unwegsame Gegenden führten zu ihren Wohnungen. Mit Mühe ließ Varus Wege

---

7) Tum — Arminius — segnitia ducis in occasionem sceleris usus est, haud imprudenter speculatus, neminem celerius opprimi, quam qui nihil timeret, et frequentissimum initium esse calamitatis securitatem. *Primo igitur paucos, mox plures in societatem consilii recipit, opprimi posse Romanos, et dicit et persuadet, decretis facta jungit, tempus insidiarum constituit. Velejus* libr. II, cap. 118.

8) *Dio Cassius* libr. LVI, cap. 19.

und Brücken anlegen, um sie für sein Heer gangbar zu machen. Nun brach er mit einem Theile desselben vom Niederrhein, wo er zeither kantonirt hatte, auf, und befahl den Fürsten der Cherusker und Chatten, ihn mit ihren Hülfsvölkern zu begleiten. Sie hatten dieses längst erwartet. Unterdessen die kleinen Abtheilungen des römischen Heers von den zurückgebliebenen Germaniern aufgerieben wurden, hatte Arminius mit den Seinigen wahrscheinlich die Deckung der Flanken des römischen Heers erhalten, und, von ihnen auf allen Seiten umgeben, rückten nun die betrogenen Römer, in der vollkommensten Sicherheit und ohne alle Ordnung, in den unwegsamen, waldigen und morastigen Gegenden, wohin sie einverstandene Wegweiser gelockt hatten, fort. Itzt war der längst ersehnte Tag der Rache erschienen. Varus, durch einige kleine Feindseligkeiten seiner Hülfsvölker aufmerksam gemacht, kam zu spät auf den Argwohn eines möglichen Abfalls seiner Verbündeten. Schon vorher hatte er eine Veranlassung dazu gehabt, da der unfreiwillige Schwiegervater des Arminius, Segest, der mit ihm um sein Ansehen und seinen Einfluß bei den Germaniern rivalisirte, aus Haß und Feindschaft dem Varus entdeckte, was ihm von der Verschwörung bekannt war. Damals achtete aber dieser eine solche Nachricht nicht, weil er den Germaniern diese Klugheit und solche tiefüberlegte Plane nicht zutraute, und weil er diese Nachricht für ein Geschöpf der ihm bekannten Animosität des Angebers gegen den Beschuldigten hielt [9]). Nun

9) *Tac.* in Annal. libr. I, cap. 55. *Dio Cassius* libr. LVI, cap. 19. *Vellejus* libr. II, cap. 118.

aber kombinirte er die Umstände mit derselben, und seine Zweifel verwandelten sich in eine furchtbare Wahrscheinlichkeit. Aber er war stolz und tollkühn genug, itzt noch die einzelnen Anführer der Germanier vor seinen Richterstuhl zu fordern, um ihm wegen ihres Verhaltens Rede zu stehen [10]). Eine allgemeine Insurrektion der germanischen Hülfsvölker und ein gemeinschaftlicher Angriff auf das römische Heer waren die Folgen davon. Himmel und Erde schienen sich mit den von blutgieriger Rache und tiefen Haß entflammten Feinden der Römer verbunden zu haben, um ihnen einen gewissen Untergang zu bereiten. Ein anhaltender Regen hatte die ohnedies schlechten Wege noch mehr verdorben. Ihr Marsch war beschwerlich und langsam, ihre Schritte ungewiß und unsicher. Die Waffen waren meistentheils unbrauchbar. In dieser Lage mußten die abgematteten und verrathenen Legionarien den Kampf mit den, an solche Zufälle gewöhnten und in diesen Gegenden wohl bekannten, Germaniern bestehen. Voll Verzweiflung widerstanden sie, immer fortrückend, so gut sie konnten; aber am dritten Tage erlagen sie den überlegenen Kräften, die sie bestürmten, und am Abend desselben war das ganze Heer von mehr als 50,000 Menschen, bis auf einige kleine Haufen, gänzlich vernichtet oder gefangen [11]). Aber nur wenige hatten dieses Schicksal; denn die wilden Sieger opferten ihrer grenzenlosen Rache, bis der Arm von Ermüdung niedersank, oder das Streben nach Beute sie zur Plünderung rief. Varus verzweifelte zuerst

10) *Florus* libr. IV, cap. 12. 11) Im J. R. 763, und nach Christi Geburt 9.

an dem Schicksal dieses Tages, und im dumpfen Taumel der Muthlosigkeit stürzte er sich in sein Schwert [12]). Dieses Mordfest der Rache, wo beleidigte Nazionalindividualität und Liebe zur Freiheit mit den Dienern der Unterdrückung kämpften und sie vernichtete, ward nicht, wie man nach der gewöhnlichen Meinung annimmt, im Paderbornischen, sondern wahrscheinlicher südwestlich davon, in den nördlichen Theilen des Herzogthums Westphalen, oder in der heutigen Grafschaft Mark, gehalten [13]). Die Folge desselben war die Befreiung aller an den östlichen Ufern des Rheins gelegenen Gegenden von der zeitherigen, kaum zwanzigjährigen Herrschaft der Römer [14]). Die von ihnen gemachten Werke und Anlagen wurden, als verhaßte Zeichen der ehemaligen Knechtschaft, von den Germaniern zerstört, und von dieser Zeit an blieb der Rhein im Ganzen die Grenze zwischen den beiden Nazionen, welche zwar durch wechselsweise Streifzüge zuweilen überschritten ward; nie aber machten die Römer jenseit desselben wieder bleibende Eroberungen.

35.

Gewiß hätten die Germanier schon itzt den Römern sehr gefährlich werden können. Aber sie waren zu sehr Barbaren, um ihren Sieg nutzen zu können;

---

12) Duci plus ad moriendum, quam ad pugnandum, animi fuit, quippe paterni avitique exempli successor, se ipse transfixit. *Vellejus* libr. II, cap. 118.

13) Man vergleiche Mannert's Germania, S. 87. f.

14) *Hac clade factum, ut impertum, quod in littore Oceani steterat, in ripa Rheni Fluminis staret.* *Florus* libr. IV, cap. 12.

können; noch mehr aber hinderte ihre politische Verfassung und die zwischen den einzelnen Völkerschaften und ihren Chefs bestehende Antipathie die Auffassung und Ausführung eines großen und allgemeinen Plans gegen ihre Erbfeinde. Sie waren zufrieden, die Römer über den Rhein gejagt zu haben, und griffen daher ihre jenseitigen Postirungen nicht weiter an. Dadurch kam Germanikus, welcher in den letzten Jahren des Octavian Oberbefehlshaber in Gallien und über die rheinischen Grenzarmeen ward [15]), zu dem Entschluß, die varianische Niederlage zu rächen. Mehrere Jahre nach einander beunruhigte er, mit Anstrengung aller Kräfte, beinahe ununterbrochen die Germanier in ihren Wohnsitzen, aber nur mit abwechselndem Glück. Einmal streifte er bis an die Lahn, ein andermal ward die Gegend zwischen der Ems und der Lippe verheert, und noch einmal an den Ufern der Weser und auch jenseit derselben gekämpft [16]). Die Brukterer, die Usipeter, die Chatten, die Cherusker und die Marsen waren die vorzüglichsten germanischen Völkerschaften, gegen welche diese Züge gerichtet waren, und die den Kampf mit den Römern bestanden; dagegen andre, wie die Bataver, die Friesen, die Kauchen und die Angrivarier sich als Freunde der Römer bewiesen, und sie bei ihren Unternehmungen unterstützten. Obgleich die Germanier aus sehr natürlichen Ursachen im Durchschnitt mehr geschlagen worden waren, so konnten doch diese mühsamen Feldzüge, die

15) Im J. Chr. 13.

16) Die Beschreibung dieser Feldzüge des Germanikus findet man am besten bei *Tac.* in Annal. lib. I, c. 55—71. l. II. c. 5—26.

mit außerordentlicher Anstrengung unternommen wurden, den Römern keinen festen Fuß in dem diesseitigen Germanien verschaffen, und die letzte Hoffnung des Germanikus, durch noch einen Feldzug die Germanier zu einem bleibenden Frieden zu zwingen, ward durch seine Zurückberufung von dem mißtrauischen Tiber und seinen bald darauf erfolgten Tod vereitelt [17]). Seitdem lebten die germanischen Völkerschaften mit den Römern abwechselnd bald in Freundschaft, bald in Feindschaft. Von diesen kantonirten acht Legionen von den batavischen Küsten bis nach Mogontiakum, um das römische Gebiet vor den Einfällen der gefürchteten Germanier zu schützen. Erst unter Claudius kam es wieder zu einigen größeren Unternehmungen gegen die Germanier, denen aber, ungeachtet ihres glücklichen Fortgangs, der Entschluß des Kaisers, alle transrhenanischen Eroberungen fahren und die Germanier in Ruhe zu lassen [18]), ein Ende machte, womit denn die ersten römischen Kriege in jenen Gegenden beendigt wurden. In der Zwischenzeit hatten die Römer gesucht, sich so viel als möglich in die einheimischen Angelegenheiten der germanischen Völkerschaften zu mischen, sie unter sich zu entzweien und gegen einander zu reizen, damit sie durch innerliche Kriege geschwächt, und von Unternehmungen gegen die Römer abgehalten werden möchten. Beinahe alle germanischen Völkerschaften hatten sich in zwei große Volksverbindungen vereinigt,

---

17) Er ward zurückberufen im J. Chr. 16, (*Tac.* in Annal. l. II, c. 26.) und starb im Orient an Gift, im J. Chr. 19. *Suetonius* in Calig. c. 1. 2. *Vellejus* l. II. c 129.

18) Claudius adeo novam in Germanicos vim prohibuit, ut referri praesidia cis Rhenum juberet. *Tac.* in Annal. l. XI. c. 19.

die der Cheruſker und die der Markomannen. Dieſe entſtand unter folgenden Umſtänden. Marobodnus, Heerführer der Markomannen, hatte ſeine Völkerſchaft beredet, ihre alten Wohnſitze an der Südſeite der Donau in Öſtreich und Ungern zu verlaſſen, über den Fluß zu ſetzen, und, vereint mit andern germaniſchen Stämmen, die Beſitzungen der Bojer im herkyniſchen Walde anzugreifen. Dieſe Bojer waren vormals eine berühmte und mächtige Völkerſchaft der Kelten geweſen, hatten anfangs in dem heutigen Baiern und Öſtreich gewohnt; nachdem ſie aber von den Dackern oder Geten waren angegriffen und überwunden worden, zogen ſie ſich in das heutige Böhmen, und ſtifteten in dem unbewohnten herkyniſchen Bergwalde ein neues Reich. Hier wurden ſie von den Markomannen, unter Marobodnus, angegriffen. Dieſe waren wahrſcheinlich aus ausgewanderten Gefolgehaufen von den Völkern des innern Germaniens entſtanden, und hatten ſich zeither damit beſchäftigt, die verlaſſenen Wohnſitze der Bojer als kriegeriſche Horden von einem Ende zum andern zu durchſtreichen, und Streifzüge in die Wohnſitze der benachbarten Völker zu unternehmen. So lebten ſie, im beſtändigen Kampf, von den Früchten des Kriegs, bis ſie, unter Auguſt, im Weſten ihres Schauplatzes die Römer, welche die Alpenvölker bezwungen hatten, zu Nachbarn erhielten. Um dieſer gefährlichen Nachbarſchaft zu entgehen, veranlaßte Marobodnus ſeine Völker, auf die Nordſeite der Donau überzugehen, wo denn zuerſt die Bojer überwunden und mit den Siegern vereinigt wurden, welche itzt den, zuvor nur einer Völkerſchaft

von ihnen eignen, Namen der Markomannen, wegen ihrer Lage an den Grenzen der Römer, zu einem gemeinschaftlichen machten [19]). Durch ihre Verbindung mit allen östlichen germanischen Völkerstämmen, unter welchen die Hermundurer und die im heutigen Magdeburg und Brandenburg wohnenden Longobarden und Semnonen die mächtigsten waren, entstand der große Völkerbund der Markomannen. Bald versuchte es aber Marobodnus, der oberste Kriegschef der ganzen Consociation, unumschränkt zu herrschen, und sich andre Rechte als die eines Heerführers anzumaßen. Allein das war noch zu früh für die germanische Freiheit. Die beiden letztgenannten Völkerschaften trennten sich wieder, und vereinigten sich, um einen Schutz gegen die markomannische Übermacht zu haben, mit dem Bunde der Cherusker [20]), der, wie es scheint, auf Veranlassung des Arminius geschlossen worden war, und, außer seinen Cheruskern und den Chatten, alle Völkerstämme zwischen dem Rhein und der Weser bis an den Harz und die Elbe begriff, unter welchen die Brukterer und Tenkterer die zahlreichsten waren. Es kam zum Kriege zwischen beiden Konföderationen, und nach einem blutigen Treffen, von tapfern Germaniern gekämpft, besiegte Arminius den Marobodnus [21]), und die markomannische Verbindung ward von nun an nur noch von wenigen Völkern fortgesetzt. Das Ansehen der Cherusker dagegen verdunkelte bald den Ruhm der übri-

---

19) 754, u. 755 J. n. E. R. 20) *Tac.* in Annal. l. II. c. 45.
21) *Tacitus* in Annal. libr. II, cap. 44. seq. Im J. Chr. 17. u. n. E. R. 770.

gen Germanier. Vorzüglich hatten sie diese Auszeichnung dem edlen Arminius zu danken, der überall an der Spitze ihrer Heere stand, und mit seiner Weisheit ihre Unternehmungen leitete. In der römischen Kriegsschule gebildet, war er, wenn auch nicht an Tapferkeit, doch an Klugheit, kalter Besonnenheit in gefährlichen Lagen, und an ruhiger Überlegung den übrigen Anführern weit überlegen, die überall nur den Gesetzen ihres tollkühnen Muthes folgten. Er handelte erst nach reifer Überlegung, und wenn er seinen Plan für alle mögliche Zufälle gemacht hatte, und auch wenn das Glück ihn verlassen hatte, wußte er durch kluge Rückzüge und andre Evolutionen der römischen Taktik dem Unglück Grenzen zu setzen. Daher hatte er die allgemeine Liebe der Krieger, und alle wollten unter seiner Anführung fechten. Eben deswegen aber haßten die andern Anführer, oft graue Helden, und Männer, im Kampfgewühl aufgewachsen, den durch seinen gebildeten Geist ihnen weit überlegenen jungen Mann, nicht wegen dieser Vollkommenheit, sondern wegen der Auszeichnung, die er sich dadurch verschafft hatte, und diese Eifersucht auf seine Vorzüge ward die Ursache seines Falles. Nachdem er vielleicht mehr als einmal den Anschlägen auf sein Leben entgangen war, fiel er unter den Mordstreichen mehrerer angesehenen Männer seiner eignen Familie, im sieben und dreißigsten Jahre seines Alters. Das kostbarste und bleibendste Denkmahl hat diesem großen Manne der Römer Tacitus, durch sein der Nachricht von seinem Tode beigefügtes Urtheil, errichtet. Ganz im Charakter des edlen und wahren Geschichtschreibers, der

auch die Vollkommenheiten der Feinde des Vaterlands nicht verkennen darf, sagt er von ihm: »Er wäre ohne Zweifel der Befreier seines Vaterlands gewesen, der es gewagt habe, Rom nicht wie andre Könige und Heerführer, in der Entwickelung seiner Allgewalt, sondern in der vollen Blüte derselben wider sich aufzubringen. Zwar habe ihn das Glück nicht in jede Schlacht begleitet, aber im Kriege sey er unüberwunden geblieben. Noch sängen die Barbaren ihm Loblieder.« Im Gefühl seiner Pflicht als treuer Geschichtschreiber, fügt Tacitus gleichsam als Rechtfertigung seines Urtheils noch hinzu: »Zwar wäre dieser Arminius in den Annalen der Griechen unbekannt, aber sie bewunderten nur, was griechisch wäre; auch bei den Römern habe er den verdienten Ruhm nicht erhalten, aber auch diese pflegten nur die Thaten der Vergangenheit zu erheben, und die Gegenwart nicht zu achten« [22]).

36.

Mit dem Leben des Arminius endigte sich die Macht und der Ruhm des mächtigen Cheruskerbundes, um den Chauken, Chatten und Lon-

---

22) Ceterum Arminius abscedentibus Romanis et pulso Maroboduo, regnum adfectans, libertatem popularium adversam habuit: petitusque armis, cum varia fortuna certaret, dolo propinquorum cecidit, *liberator haud dubie Germaniae, et qui non primordia populi Romani sicut alii reges ducesque, sed florentissimum imperium lacessierit: proeliis ambiguus, bello non victus*, septem et triginta annos vitae, duodecim potentiae explevit. Caniturque adhuc barbaras apud gentes; Graecorum annalibus ignotus, qui sua tantum mirantur: Romanis haud perinde celebris, dum vetera extollimus, recentium incuriosi. *Tac.* in Annal. Libr. II. cap. 88.

gobarden Gelegenheit zu geben, sich vor andern Völkerschaften auszuzeichnen. Tacitus konnte nur verächtlich von den herabgesunkenen Cheruskern sprechen [23]), und in der Folge verlor sich selbst ihr Name aus der Geschichte. Die Römer hatten die Freude, durch die Vernichtung des markomannischen Reichs und seiner Bundesgenossen, und durch die Zertrümmerung des großen arminischen Völkerbundes, zweier gefährlichen Feinde entledigt zu seyn. Für die feindseligen Unternehmungen einzelner Völker am Rhein und der Donau, die ein tiefer Haß gegen die römische Herrschaft und der Trieb nach Beute zu kühnen Anfällen entflammte, war die Freundschaft andrer, vorzüglich der Bataver, der Friesen, der Hermunduren und der Beherrscher des unter den östlichen Völkerschaften des markomannischen Bundes entstandenen vannischen Reichs, hinlängliche Entschädigung, zumal, nachdem die gefährlichste unter jenen Unternehmungen, die des Claudius Civilis, unterdrückt worden war [24]). Doch konnten sie die seit der varianischen Niederlage in ihnen entstandene Furcht vor den Germaniern niemals mehr verbergen. Bewundernswürdig, groß und wahrhaft römisch waren die Anlagen, die sie machten, um diese ihre Furcht zu schwächen, und um ihre Besitzungen gegen die Einfälle der tapfern Barbaren in Sicherheit zu stellen.

---

23) *Tacitus* de M. G. cap. 36. In latere Chaucorum, Cattorumque, *Cherusci* nimiam ac marcentem diu pacem illacessiti nutrierunt. Idque jucundius, quam tutius fuit. Quia inter impotentes et validos false quiescas: ubi manu agitur, modestia ac probitas nomina superioris sunt. Ita qui olim boni aequique Cherusci, nunc inertes ac stulti vocantur. Cattis victoribus fortuna in sapientiam cessit.

24) Im J. Chr. 70. *Tacitus* in Histor. Lib. V. cap. 24.

An dem ganzen Rhein und an der Donau hin, so weit sie Germanien umströmten, waren Kastelle und Castra stativa errichtet, die mit den besten Legionen besetzt waren. In den Gegenden zwischen dem Rhein und der Donau schützten sie sich durch Fortifikationslinien, die, nach den Umständen und dem Umfange ihrer zeitigen Besitzungen, dem Main näher oder weniger nahe kamen. Von der Gegend bei Ingolstadt an bis gegen Dinkelsbühl hin zeigten sich die Spuren einer alten Mauer bald mehr, bald weniger, die von den Einwohnern jener Gegenden die Teufelsmauer genannt wird. Eben so finden sich im Hohenlohischen, besonders bei Öhringen, Überbleibsel alter Wälle und Schanzen, und diesseit des Mains, in der Gegend von Wisbaden, Friedberg und Homburg, findet man Ruinen ähnlicher römischer Verschanzungen, die unter dem Namen des Pfahlgrabens bekannt sind [25]). So lange noch römische Veteranen alle diese Vertheidigungswerke besetzt hielten, waren die Stürme, welche die Germanier darauf unternahmen, vergeblich. Nachdem aber die Imperatoren der Römer ihre Residenz nach Konstantinopel verlegt und die besten Legionen in ihre Nähe gezogen hatten, stürmten sie glücklicher an, und jene Fortifikationswerke wurden auf allen Seiten durchbrochen. Doch erhielt sich das römische Reich, aber weniger durch seine eigne Kraft als durch die Eifersucht unter den Barbaren selbst, noch eine Zeitlang gegen diese gefährlichen Feinde; jedoch, wie es scheint,

25) Die besten Nachrichten über diese römischen Verschanzungen findet man bei Wenk in der hessischen Geschichte, im 2ten Theile, S. 30. f., und scharfsinnige Bemerkungen über ihren Zweck, in Mannert's Germania, S. 282. f.

nur deswegen, damit nach der von Theodosius gemachten Theilung in das morgen- und abendländische dieses seinem Untergange mit desto schnelleren Schritten entgegeneile. Seine Imperatoren waren schwache ohnmächtige Menschen, die, unbekümmert um ihre Bestimmung, unter der Aufsicht und Vormundschaft ihrer Staats- oder Kriegsbeamten, welchen sie häufig ihre Würde zu danken hatten, in Wollüsten und Ausschweifungen aller Art ihr Leben verträumten. Die höchsten Staats- und Kriegsbedienungen waren meistens mit Ausländern besetzt, deren Rivalität um den kräftigsten Einfluß auf die Staatsmaschine nicht selten innerliche Kriege veranlaßte. Die alte Kriegsdisziplin und die sieggebende römische Kriegskunst war, seitdem man die ehemals gewöhnlichen Waffenübungen in Friedenszeiten unterlassen hatte, gänzlich in Verfall gerathen. Der Kern der Armeen bestand aus Ausländern, auf deren Treue nicht zu rechnen war. In diesem Zustande war das römische Reich, während dessen es bemüht seyn sollte, die gefährlichen Folgen einer sonderbaren Revolution in Asien von seinen Grenzen abzuhalten. Gegen das Ende des vierten Jahrhunderts, der christlichen Zeitrechnung nämlich, ward ein großer Theil der germanischen und slavischen Völkerschaften durch die, zeither in Südasien gesessenen, von einer nordasiatischen Nazion, den Toza, gegen sie gedrängten, ihnen an Macht überlegenen, Hiongnu oder Hunnen, genöthigt, ihre alten Wohnsitze zu verlassen, und mit Gewalt in die Provinzen des römischen Reichs einzuwandern [26]). Ein allgemeiner Wanderungsgeist er-

[26]) Die besten Nachrichten und Aufschlüsse über die Ursachen

griff auch andre benachbarte, nicht gedrängte Völkerschaften. Allein oder vereint mit jenen zogen sie fort. Nach einem kaum hundertjährigen ohnmächtigen Kampf, der während der traurigsten Zerrüttungen im Innern des Reichs abwechselnd geführt ward, fand das abendländische Römerreich in diesen Unruhen sein Grab, und der alte Thron der Imperatoren, von welchem einst die mächtigsten Despoten den schönsten Theil der damaligen Erde beherrschten, ward von einem germanischen Kriegschef bestiegen. Schon vorher waren die schönsten europäischen Provinzen verloren gegangen. Gallien, Spanien, ganz oder größtentheils Britannien, waren von neuen Völkern überschwemmt, und auf den Ruinen der römischen Herrschaft erschien eine neue, von der vorigen ganz verschieden gestaltete Welt. Neue Staaten, neue Regierungsformen, neue Gesetze, neue Sprachen, neue Sitten und Gebräuche, neue Namen der Länder und Menschen, keimten aus den Trümmern und der allgemeinen Verwüstung hervor.

37.

Unterdessen hatten sich mit den Bewohnern Germaniens große Veränderungen zugetragen. Schon in der Mitte des zweiten Jahrhunderts sind sie dadurch sichtbar, daß die alten Namen der Völkerschaften und Stämme verschwunden, und an ihre Stelle neue weitumfassendere getreten sind. Man sieht, daß die Menge der vormaligen kleinern Völkerschaften

---

dieser Wanderungen findet man bei Deguignes in der Histoire générale des Huns etc. im 1n Theile, und bei Gatterer in der allgem. Weltgeschichte bis zur Entdeckung Amerikens, S. 488-95.

sich in einige wenige Völkerkonsociationen vereinigt haben, und es ist wahrscheinlich, daß einige durch innere Kriege, andre durch das Bestreben, den Römern desto kräftigern Widerstand leisten zu können, entstanden sind. Historisch gewiß aber ist es nicht; denn die Begebenheiten dieser Zeiten im innern Germanien erzählt keine Geschichte: sie sind daher ewig für uns verloren. Die den Römern so gefährliche Konsociation der Markomannen war, wie schon erwähnt worden, noch bei Lebzeiten ihres Stifters wieder aus einander gegangen. Die mächtigste nach ihr ward die alemannische. Sie war aus einer Vereinigung vieler Völkerschaften entstanden, nebst andern, wie es wahrscheinlich ist, aus Tenkterern, Usipiern, einem Theile der Chatten, den Vangionen und Vindelikern, die sich in den unbewohnten Gegenden an den östlichen Ufern des Rheins von der Mündung des Mains an, niedergelassen hatten. Unter Alexander Severus verwüsteten sie Gallien [27]), welches sie unter Probus wiederholten [28]). In der Mitte des vierten Jahrhunderts erstreckten sich ihre Besitzungen vom Bodensee, der Alb und der Donau bis an den Main, und jenseits bis an die Lahn. Gegen Westen und Süden grenzten sie an den Rhein, gegen Osten an die Sueven, die in den östlichen Theilen von Franken hauseten. Die ganze Alemannie war wieder in mehrere Völkerschaften und Stämme getheilt, die von eignen Fürsten oder Königen regiert wurden. Um dieselbe Zeit, nämlich unter der Regierung des Diokletian, erschienen auch die Sachsen, ein germanisches, an-

[27]) Im J. Chr. 235. [28]) Im J. Chr. 282.

fangs in Holstein und dem westlichen Mecklenburg bis an die Elbe wohnendes Urvolk, zuerst in der Geschichte [29]). Sie und ein großer Theil der benachbarten Chauken scheinen bald ein Volk ausgemacht zu haben. Alle diese Völkerkonsociationen der Bewohner Germaniens wurden aber bald durch die Thaten einer neuen, der fränkischen, vergessend gemacht, und früher oder später Theile eines durch sie gestifteten Reichs. Ihr Glück, ihre Tapferkeit und der Zusammenfluß der Umstände machte, nach einer Reihe von Siegen, dem Zeitalter der Völkerverbindungen in Germanien ein Ende, und vereinigte seine, in Hinsicht ihrer politischen und gesellschaftlichen Verfassung und Kultur verschiedenen, Bewohner zu Gliedern eines Staatskörpers. Die Unruhen der sogenannten Völkerwanderungen hatten, in so fern sie Germanien berührten, keinen wahrhaft wichtigen Einfluß auf seine Bewohner gehabt, und obgleich ein großer Theil derselben während dieser Zeit seine Wohnsitze verändert hatte, blieben doch die verschiedenen Konföderationen ungefähr in demselben Verhältniß gegen einander, in welchem sie vorher gewesen waren, und es war noch an kein einfaches, sie alle umfassendes Band zu denken. Vielmehr treten nach dieser Zeit noch einige, vorher weniger mächtige, oder bekannte Völkerschaften als selbstständige Verbindungen hervor. Ehe wir aber diese Veränderungen mit einigen Worten noch näher berühren, mag folgende chronologische Darstellung der Völker-

---

[29]) Im Jahr Chr. 286. *Victor* in Caesar. c. 39. §. 2. in Coll. Scriptor. latin. min. hist. Aug. ex ed. *Gruteri*, p. 749. *Eutropius* L. IX.

wanderungen, von ihrem Anfange bis zur Vernichtung des abendländischen Kaiserthums der Römer, uns in den Stand setzen, mit einem Blicke zu übersehen, in wie fern sie Germanien berührt, und welchen Antheil seine Bewohner daran genommen haben.

J. Chr.		Imperatoren des abendländischen Römerreichs.
374.	Hunnen gehen über die Wolga und den Don.	Valentinian I. Valens.
375.	Hunnen kommen nach Europa, greifen die Alanen an, und besiegen sie.	Gratian und Valentin. II.
376.	Die Hunnen verjagen die Ostgothen am Mäotis, gehen über den Dniester in das Gebiet der Westgothen, die sich mit Valens Einwilligung in Thracien setzen. Ermanarich stirbt.	
378.	Die vereinigten Hunnen, Alanen und Gothen schlagen die Römer bei Adrianopel. Valens bleibt.	Valens stirbt.
379.	Theodosius schlägt sie.	Theodosius M.
380.	Ostgothen, unter Alatheus und Saphrax, in Pannonien. Die Vandalen gehen von hier nach Gallien, wohin ihnen 407 die Gothen folgen.	
383.		Gratian stirbt.
392.		Valentinian II stirbt.
395.		Theodosius M. stirbt. Honorius wird Imperator des abendländischen Reichs.
400.	Westgothen, unter Alarich, in Italien.	
403.	Stiliko schlägt sie bei Pollentia und Verona.	

J. Chr.		Imperatoren des abendländischen Römerreichs.
406.	Quaden, Vandalen, Sarmaten, Alanen, Gepiden, Heruler, Sachsen, Burgunder, Alemannen, Pannonier, einzeln und verbunden, überschwemmen und verwüsten Gallien.	
407.	Vandalen, Alanen, Sueven in Spanien.	
409.	Alarich geht nach Italien, und erobert Rom.	
410.	Alarich stirbt.	
412.	Sein Nachfolger, Ataulph, König der Westgothen, geht aus Italien nach Gallien.	
423.		Honor. stirbt.
425.		Johannes, Usurpator der Imperatorwürde, wird hingerichtet. Valentin. III.
429.	Vandalen und Alanen gehen unter Genserich nach Afrika. Spanien bleibt den Sueven.	
435.	Burgunder seit 406 in Gallien, stiften ein Reich an der Rhone in Savoyen und Helvetien.	
438.	Die Hunnen, unter Bleda und Attila, erobern ganz Pannonien, Servien und Bulgarien.	
449.	Angelsachsen gehen nach Britannien.	
450.	Attila geht über den Rhein nach Gallien. Bei seinem Heere waren außer den Hunnen noch Rugier, Heloner, Gepiden, Skyren, Belonoten, Burgunder, Neurer, Basterner, Thoringer, Brukterer u. Franken.	
451.	Schlacht bei Chalons sur Marne. Attila wird von den Römern und ihren Bundesgenossen, unter Aetius, geschlagen. Diese Bundesgenossen der Römer waren: Westgothen, Franken, Burgunder, Ala-	

J. Chr.		Imperatoren des abendländischen Römerreichs
	nen, Alemannen, Sueven. Attila geht in seine Länder zurück.	
452.	Attila streift in Italien herum.	
453.	Attila stirbt. Das große Reich der Hunnen zerfällt. Die unterworfenen Völker, Gepiden, Ostgothen, u. a. setzen sich in Freiheit. Jene stiften in Dacien, diese in Pannonien ein Reich.	
455.		Valentin. III. ermordet. Maximus regiert 3 Monate.
456.		Avitus stirbt. Ricimer, General.
457.		Majorian stirbt 461.
461.		Severus stirbt 465.
467.		Anthemius stirbt.
471.		Olybrius stirbt.
473.		Glycerius, Ricimers Enkel.
474.		Julius Nepos. Orestes, General.
475.		Romulus Augustulus, Sohn des Orestes.
476.	Die germanischen Kriegsvölker der Römer in Italien, Heruler, Rugier, Skyren, u. a. rufen ihren General, Odoacher, zum König aus. Romulus Augustulus wird abgesetzt, und das abendländische Kaiserthum der Römer hat ein Ende.	

Attila's Tod gab dem gestörten Europa die Ruhe wieder, und die Wanderungen der Völker, um sich mit Gewalt neue Wohnsitze zu erwerben, hatten im Ganzen ein Ende. Seitdem sehen wir nur noch Züge einzelner Völker, welche zum Theil den verlassenen und verwüsteten Schauplatz besetzten. Germanien verlor in diesen Unruhen seine von den Römern erhaltene Kultur beinahe ganz, bis auf wenige Spuren. In den Gegenden, welche römische Provinzen gewesen waren, ward die christliche Religion, welche durch die Römer dahin verpflanzt worden war, wurden die Städte, Kolonien und andre Anlagen der Römer, ihre Provinzialverfassung, ihre Sprache, überhaupt alles, was römisch war, vernichtet, und gleichsam ungeschehen gemacht. Die einzige Erinnerung an ihre ehemalige Gegenwart ward durch die Ruinen ihrer Städte und Kolonien, ihrer Befestigungen und Heerstraßen erhalten. Die germanischen Bewohner dieser Gegenden hatten sich meistens mit den durch gemeinschaftliche Abkunft ihnen verwandten Eroberern vereinigt, und waren mit ihnen weiter gezogen. Nur wenige blieben zurück. Das innere und nördliche Germanien hat diese Unruhen nur in so fern empfunden, als seine Bewohner dadurch verändert wurden. Besonders hatten sich die Bewohner des östlichen Germaniens, dem Rhein näher, in die von andern verlassenen Gegenden gezogen. Dadurch waren alle Gegenden, von der Ostsee und Weichsel bis an die Oder, Elbe und Saale, ja, südlich bis an die Donau, nicht allein von ihren alten Bewohnern germanischen Ursprungs, sondern überhaupt von allen Bewohnern so lange verlassen, bis eine Menge slavi-

scher und wendischer Horden, die aus dem heutigen Rußland gekommen waren, sie besetzten. Bald breiteten sie sich unter den Namen der Czechen, Moraver, Lusitzer, Sorben u. a. in dem heutigen Pommern, Meklenburg, Brandenburg, Meissen, in der Lausitz, in Mähren, Böhmen, Steiermark und Kärnthen aus, und also wurde das ganze östliche und ein Theil des nördlichen Germaniens die Beute fremder Völker nicht germanischer Abkunft. Denn nicht allein in Hinsicht ihres Ursprungs, auch in ihrer Sprache, ihren Sitten und Gebräuchen, kurz in allen Zweigen ihrer Kultur waren sie von den germanischen Stämmen gänzlich verschieden. Sie zeichneten sich durch ihre Grausamkeit aus, waren dabei sehr gastfrei und aufrichtig, wohnten anfangs zerstreut wie die Germanier, hatten aber in Rücksicht auf Ackerbau, Viehzucht, Bienenzucht und Handel, einen weit höhern Grad der Kultur erreicht, als diese. Krieg war ihre liebste Beschaftigung, Liebe zur Unabhängigkeit und Freiheit aber die wirksamste Triebfeder ihrer Handlungen. Die genaue Nachbarschaft der slavischen und germanischen Völkerschaften veranlaßte durch die ganz verschiedene Nazionalindividualität, zwischen beiden bald einen beinahe unauslöschlichen weitgehenden Nazionalhaß, der erst nach Jahrhunderten mit der allmäligen Besiegung und Unterjochung der einzelnen slavischen Völkerschaften, sein Ende erreichte. Außer diesen slavischen Völkerschaften finden wir nun nur noch sechs germanische Völker in Germanien, in welche die ehemaligen Völkerschaften des Tacitus und die nachherigen Consociationen zusammengeschmolzen oder zersal-

len waren. Die Sachsen wohnten im heutigen Westphalen und einem Theil von Niedersachsen bis an die Elbe und den Harz, auch jenseit der Elbe in einem Theil von Holstein. An sie grenzten östlich die Thüringer, welche außer dem jetzigen Thüringen, einen großen Strich Landes nach Norden, einen Theil des Harzes, beinahe den jetzigen ganzen fränkischen Kreis und das Fuldaische besaßen. Ihre östliche Grenze wurde von der Saale und Mulde, die nördliche vom Harz, die westliche von der Werra gebildet. Gegen Süden erstreckten sich ihre Besitzungen bis in die heutige Oberpfalz, ja selbst bis an die Donau. Ihre Abstammung und früheren Wohnsitze sind unbekannt. Wahrscheinlich sind sie aus einer durch die Einfälle der Slaven veranlaßten Verbindung der Turonen und Semnonen entstanden. Zu Ende des fünften Jahrhunderts gab es ein mächtiges thüringisches Reich, welches den andrängenden Slaven tapfern Widerstand leistete. Innerliche Streitigkeiten erleichterten den siegreichen Franken, noch vor der Mitte des sechsten Jahrhunderts, seine Unterjochung. Unterhalb den Thüringern an der Donau, in Schwaben auf der Nordseite der Donau, in Franken zwischen dem Main und Rhein und jenseit des Rheins im Elsaß und einem Theil von Helvetien wohnten die Alemannen und die mit ihnen verbundenen Sueven. Die Schlacht bei Zülpich [30]) unterwarf einen großen Theil dieser Alemannen der fränkischen Herrschaft. Östlich von den Alemannen wohnte ein vorher gänzlich unbekanntes Volk, die Bojoarier, Bajoarier, Bawarier oder Baiern.

30) Im J. Chr. 496.

Die Gebirge von Noricum und Rhätien waren ihre Wohnungen. Ihr Ursprung ist ungewiß, doch aber nicht, wie man geglaubt hat, von den Bojern der Kelten. Wahrscheinlich sind sie die alten Markomannen, die sich in diesen verlassenen Gegenden niedergelassen, und nach dem alten Lande der Bojer, den Namen Bojoarier, Bewohner des Bojerlandes erhalten hätten. Sie waren ein mächtiges, von eigenen Königen oder Herzogen regiertes Volk, die aber bald Vasallen der herrschsüchtigen Franken werden mußten. Außer diesen Völkern und dem, welches sie alle besiegte, und das nun bald den Gegenstand der folgenden Untersuchungen ausmachen wird, wohnten noch in dem nordwestlichen Germanien, als die nördlichen Nachbarn der Sachsen, die Friesen, und zwar an der Nordsee, zwischen dem Ausfluß der Elbe und Schelde, im heutigen Oldenburgischen, Bremischen, und einem Theil der ehemaligen östreichischen und vereinigten Niederlande. Sie sind nie aus ihrem ursprünglichen Vaterlande, dem heutigen Westfriesland und Grötingen, gewandert, sondern haben nur nach und nach ihre Grenzen erweitert. Jetzt finden wir sie in dem großen Bunde der Sachsen, späterhin führten sie unter eigenen Königen blutige und tapfere Vertheidigungskriege gegen die Franken, bis sie endlich von ihnen unter Karl Martell unterjocht und mit seinem Reich vereinigt wurden.

38.

Nun ist noch das Volk zurück, welches bald unter günstigen Verhältnissen, die erste Stelle in der Völkergruppe, welche die Bewohner Germaniens bil-

deten, errang, indem es alle übrigen besiegte und in eine mehr oder weniger fühlbare Abhängigkeit von sich brachte. Seinen Ursprung hatte es so wie die übrigen, den Umständen und Bedürfnissen der Zeit zu verdanken. Der Ruhm und die Macht des alten Cheruskerbundes, der unter Arminius die römische Herrschsucht in Germanien fürchterlich erschüttert hatte, war, wie es scheint, an das Leben dieses großen Mannes geknüpft gewesen. Denn mit seinem Tode hörten auch die Thaten des durch ihn zur Befreiung seines Vaterlandes geschaffenen Bundes auf, und selbst der Name desselben verschwindet bald in den Annalen der Römer. Die verschiedenen Völkerschaften, welche Theilnehmer dieses Bundes gewesen waren, trennten sich wieder, und jede lebte von nun an ihrem besonderen Interesse gemäß, unbekümmert um die andern. Aber die Nachbarschaft der immer mächtiger werdenden Longobarden, die, nach Ptolemäus, einen langen Strich Landes, vom Rhein an östlich, längs der Lippe und zu beiden Seiten der Weser, nördlich bis jenseit des Harzes und bis in die Nähe der Elbe bewohnten, und also die ehemaligen Wohnsitze der cheruskischen Marsen besetzt hatten, mag, nach allen Gründen der Wahrscheinlichkeit, die übriggebliebenen Cherusker, die sich an die Südseite des Harzes gezogen hatten, in der Folge zuerst veranlaßt haben, sich mit ihren alten Bundesgenossen, den Chamavern, und mit allen übrigen benachbarten Völkerschaften, unter andern, den Sigambern, Attuariern, Brukterern, Chatten, Chauken, aufs neue zur gemeinschaftlichen Vertheidigung ihrer Freiheit, unter dem Namen

der Franken, (Freien) zu vereinigen [31]). Zunächst drängten sie ihren gemeinschaftlichen Feind in seine alten Wohnsitze an der Elbe zurück. Darnach unternahmen sie Streifereien in das benachbarte Gallien, und verschaften dadurch zuerst unter Gordians Regierung [32]), ihrem Namen eine Stelle in den Annalen der Römer. So erwachte der ehemalige längstgetrennte Bund der alten Cherusker wieder, und machte dem ohnmächtigen Schlummer, in welchen diese nach dem Tode des Arminius gefallen waren, ein Ende; damit das dadurch unter dem Namen der Franken gebildete neue Volk in den folgenden Zeiten die Freiheit aller seiner Nachbarn unterdrücken und endlich zuletzt in das eigene Schwert fallen und einem Despoten dienen möge. Die Geschichte der den Bund der Franken ausmachenden Stämme und Völkerschaften vor Klodwig ist für uns verloren gegangen, und nur wenige einzelne Thatsachen haben sich erhalten [33]). Wahrscheinlich sind sie schon

---

31) Man vergleiche Mannert's Germania S. 259. f., wo die Gründe für diese Meinung angegeben sind.

32) Im Jahre Christi 237 — 244.

33) Die wichtigsten dieser Thatsachen sind nach der Zeitfolge ohngefähr folgende:

237—244. Streifereien der Franken in Gallien unter Gordian.

275. Probus treibt sie bei abermaligen Einfällen zurück, und transplantirt die Gefangenen nach Thracien. Diese finden nach mancherlei Abentheuern, und nachdem sie das ganze südliche und westliche Europa umschifft haben, den Weg in ihr Vaterland.

288. Maximian versetzt besiegte Franken nach Gallien in die verlassenen Wohnsitze der Trevirer und Nervier.

289. Franken erobern die batavische Insel.

294. Konstantius verjagt sie, und versetzt abermals viele nach Gallien.

358. Julian schlägt die salischen Franken bei Taxandria.

409. Franken zerstören Trier.

lange vor Klodwig ein oder mehreremale unter einem Oberanführer oder König vereinigt gewesen, und es lassen sich durch diese Hypothese die ungewissen Erzählungen der ältern Geschichtschreiber von einem fränkischen Reich lange vor dieser Zeit, erklären. Die ursprünglichen Namen der verschiedenen Völkerschaften, welche diesen Bund der Franken ausmachten, wurden bald vergessen, und die einzelnen Stämme nahmen neue an, wie die salischen und riguarischen Franken, die Franken an der See, die zwischen der Schelde und Seine u. a. m. Alle diese Stämme aber hatten nicht mehr die alte Verfassung der Freiheit, sondern schon immerwährende auf Lebenszeit gewählte Anführer oder Fürsten an ihrer Spitze, die in gewissen Zeiten wieder einem allgemeinen Oberkönig unterworfen gewesen zu seyn scheinen. Die allgemeine Achtung, welche sich einzelne Anführer im Krieg durch ihre Tapferkeit oder durch ihre Verdienste um die Verbindung erworben hatten; die Gewohnheit, sich von ihnen leiten und anführen zu lassen, hatten die Genossen bewogen, ihnen diesen Vor-

---

420—448. Klodio, König der Franken. Einfälle und Eroberungen derselben in Gallien. Salische und riguarische Gesetze.

448. Merowäus, König der Franken.

458. Childerich, König der Franken, erobert Dornik.

481. Klodwig, sein Sohn, König der Franken.

Über die ältere Geschichte der Franken vor Klodwig vergleiche man: Histoire des Francs avant Clovis etc. par M. *Laureau*, à Paris 1786 gr. 12.; und über die Eroberung von Gallien und ihre Niederlassung daselbst: *Dubos* histoire critique de l'etablissement de la monarchie Françoise dans les Gaules, à Amsterdam, 3 vol. 4., mit Rücksicht auf die Berichtigungen von Mably in den Observations sur l'histoire de France.

zug, nach dessen Erhaltung sie mit allen Kräften strebten, auf Lebenszeit zuzugestehen. Ob nun gleich ihre Gewalt anfänglich sehr eingeschränkt und schwankend war, so war doch durch diese erste Nachgiebigkeit der Genossen das Gleichgewicht in der bürgerlichen Verbindung schon aufgehoben. Den besten Beweis dafür giebt die Erscheinung, daß diese Würden erblich wurden, ja daß es sogar einer einzigen Familie gelungen ist, diese Anführerwürden bei den verschiedenen Stämmen an sich zu bringen. Denn die Geschichtschreiber erzählen uns, daß alle Fürsten der verschiedenen Stämme, welche zu Klodwigs Zeiten lebten, untereinander verwandt und also wahrscheinlich die Nachkommen eines alten Oberkönigs des Frankenbundes waren. Bei dieser Disposition ihrer bürgerlichen Verfassung bedurfte es daher nur einen klugen und geachteten Anführer, der die Zeitumstände zu benutzen wußte, um die von der ursprünglichen demokratischen Freiheit der monarchischen Verfassung nähergerückte bürgerliche Verbindung in eine wahrhafte Einherrschaft, sie sei auch anfangs sehr beschränkt, zu verwandeln. Diese begreift das Recht oder besser die erworbene oder angemaßte Gewalt, durch seine Willkür den Willen der andern Genossen zu leiten und zu gewissen Zwecken zu bestimmen. Aus dem Verein der Kräfte wird alsdann ein Verein des Willens der Gemeinde oder Mannie. Diese und mit ihr die Verfassung der Freiheit und der Natur, wo jeder Genosse den Gebrauch seiner Kräfte selbst bestimmte, hört auf, und es entsteht ein Staat und eine Staatsverfassung, ein Unterschied und ein Verhältniß zwischen Herrschern und Beherrschten.

Bei den Franken gelang es zuerst am Ende des fünften Jahrhunderts einem ihrer Stammchefs, durch List und Gewalt und durch glückliche Benutzung der Zeitumstände eine solche Einherrschaft an sich zu bringen, und dadurch der Stifter eines großen und mächtigen Staats zu werden. Das Glück, welches seine Väter seit mehr als zwei Jahrhunderten bei ihren Einfallen und Streifzügen in Gallien und die andern den Franken benachbarten römischen Besitzungen begleitet hatte, und ein nach germanischer Sitte durch die forterbende Familienrache geheiligter Privathaß [34]) gegen den römischen Feldherrn, der nach dem Untergang des abendländischen Römerreichs Gallien als sein Eigenthum betrachtete, spornte den jungen Fürsten der ardennischen Franken, Klodwig, einen kühnen, eroberungssüchtigen und im Verhältniß zu seinem Zeitalter talentvollen Jüngling, an, jene alten Eroberungen zu erweitern, und wo möglich durch Besiegung des ganzen römischen Galliens zu vollenden. Er bemühte sich, ein zahlreiches Komitat anzuwerben, und die Hofnung der reichen Beute in den schönen gallischen Provinzen versammelte bald aus allen Stämmen des Frankenvolks eine Menge tapferer Männer zu ihm. Die Geschichte nennt uns in dieser Zeit fünf solche fränkische Stämme oder Völkerschaften, deren jede ihren eigenen Fürsten oder Anführer hatte. Die eine, unter dem Namen der Ripuarier oder ripuarischen Franken, wohnte am Rhein, jenseits an der Maas und Mosel, diesseits bis in das heutige Hessen. Andere Franken wohnten an der See, zwischen der Schelde und Seine,

34) Man vergleiche die Anmerkung V.

unter einem Fürsten, Chararich. Rachlabar und Regevmar waren Heerführer fränkischer Stämme, von welchen der des ersten zwischen Rheims und Metz, der des andern aber westlich von diesem wohnte. Den fünften Stamm bildeten die Franken in den Gegenden des Ardennerwaldes, deren Anführer Klodwig eben itzt seinen Plan, Gallien zu erobern, bekannt gemacht und alle fehde- und beutelustigen Franken dazu aufgefordert hatte. Ohnstreitig äußerte sich in dem von allen Seiten zusammenströmenden Gefolgeheer eine gemeinschaftliche Stimmung, die den Wünschen und Planen des jungen Unternehmers entgegen kam. Gallien war zu reizend, um nur beutebringende Streifzüge dahin zu machen. Eroberung des Landes, bleibende Eroberung des Landes, um sich dort niederzulassen, war der allgemeine Wunsch der Gefährten. Klodwig machte diesen Wunsch zum Zweck seiner Unternehmung, und jedem, der Antheil daran nehmen wollte, ward ein Stück Landes als Beute versprochen. Nun ward das Heer bald noch zahlreicher, und selbst einige Fürsten der andern Stämme befanden sich in Klodwigs Gefolge, um Theil an den Trophäen und der Beute eines vorherzusehenden Sieges zu haben. Denn niemals hatten die Umstände einen gewissern Sieg versprochen. Die Macht der Römer war schwach, und die Provinzialen waren unzufrieden mit ihrer drückenden Herrschaft. Ein zahlreicher Theil derselben waren transplantirte Franken [35]), welche mit doppelter Freude ihre alten Landsleute erwarteten. So begleiteten und nährten die schönsten Hofnungen den

35) Man vergleiche die Anmerkung VI.

Unternehmungsgeist des kühnen ehrgeizigen Jünglings, und sie täuschten ihn nicht. Schon der erste Sieg entschied, denn in ihm wurden die letzten Überbleibsel von den Legionen der abendländischen Römer in Gallien vernichtet [36]). Ein von fremder Herrschaft gedrücktes Volk hoft in jedem Sieger seiner Zwingherrn einen Retter zu finden, und auch die Gallier sahen in dem siegenden Klodwig einen Befreier von dem lästigen Despotismus der Römer. Mit offenen Armen empfiengen die Provinzialen den Sieger. Willig schmiegten sie sich unter seine Herrschaft, reizend für sie, weil sie neu war. Nach einer weisen Politik behandelte sie dieser gütig und nachsichtsvoll. Er ließ ihnen ihre Gesetze und ihre Religion, ehrte ihre Sitten und ihre Gebräuche. Durch eine Niederlage der Alemannen [37]), welche es versucht hatten, die noch in ihren alten Wohnsitzen gebliebenen Franken zu vertreiben, und durch einen Sieg über die Westgothen in Gallien [38]) wurden die neuen Eroberungen und die alten Besitzungen der Franken gesichert und erweitert. Eine ordentliche Landestheilung der Eroberungen scheint nicht statt gefunden zu haben. Die bewegliche Beute ward von dem ganzen Heer gemeinschaftlich getheilt. Nun aber zerstreuten sich die Gefährten Klodwigs durch das ganze Land, und nahmen von dem Landeigenthum was und so viel sie haben mochten und gebrauchen konnten. Das übrige ließen sie fahren, und die alten

---

36) Bei Soissons, im Jahre 486. *Gregor. Turon.* histor. Francor. libr. II, c. 27.

37) Bei Zülpich oder Tolbiacum, im J. 496.

38) Bei Poitiers im J. 507. *Gregor. Turon.* libr. II, c. 37.

Einwohner behielten noch genug zum Eigenthum. Der Zufall bestimmte also das Schicksal der Provinzialen, indem er einige zu Knechten, Leibeigenen und Zinspflichtigen desjenigen der Eroberer machte, welcher den Distrikt ihrer Besitzungen zu seinem Eigenthum genommen hatte; andere blieben im unabhängigen Besitz ihres Eigenthums und ihrer Freiheit, und waren nur dem König unmittelbar unterworfen. Diesen machte das Glück bald mehr mit den Lastern als mit den Tugenden eines ungebildeten Charakters vertraut. Seine Eroberungssucht war befriedigt, aber diese Befriedigung erzeugte den Trieb nach Herrschaft in dem ganzen Umfang der Besitzungen seines Volks, und er ließ kein Mittel unversucht, diese Herrschaft zu erreichen. Das Ansehen, die Macht und die Reichthümer, welche seine glücklichen Eroberungen ihm verschaft hatten; eine weise, vorzüglich in seinem Übergang zur christlichen Religion sichtbare Politik; grausame Ermordung der ihm verwandten fränkischen Stammchefs, die ihm bei der Erlangung einer allgemeinen Herrschaft im Wege standen; die Erkaufung der angesehenen und mächtigen Franken durch Beneficien und Ehrenstellen bahnten ihm den Weg zum Unterdrücker und Despoten seines eigenen Volks. Dem Provinzialen war Herrschaft nicht neu, aber der Franke konnte nur durch mancherlei Verhältnisse dahingebracht werden, den Übergang seines Führers zu einem Herrscher nicht zu empfinden. Doch es gelang Klodwig, den Namen eines Stifters und ersten Herrschers eines mächtigen Reichs, das unter dem Namen des fränkischen beinahe ganz Gallien und einen großen Theil von Deutschland umfaßte,

am Ende seiner thatenreichen Laufbahn mit ins Grab zu nehmen [39]). Trunken vom Genuß der gemachten Eroberungen, der reichen Beute und des reizenden wärmeren Himmels, hatten die tapfern Franken ihre rauhen Wälder und ihre Freiheit, die nur in diesen Waldern gedeihen konnte, vergessen. Im Taumel des errungenen Glücks ließen sie sich die Einrichtungen einer neuen gesellschaftlichen Verfassung, die auf Einherrschaft hinarbeitete, gefallen, welche sie außerdem im Besitz einer ungestörten Besonnenheit, aus Überlegung und mit freien Willen, gewiß nie würden gewählt oder angenommen haben. So werden die Völker zu Sklaven. Das Verhängniß führt sie durch ihre Schicksale von der rohen Freiheit der Natur zur Sklaverei, um durch die Sklaverei wieder zu einer vernünftigen Freiheit zu gelangen. Klodwigs Herrschaft war anfangs zwar noch sehr beschränkt, weil der widerstrebende Volkscharakter durch seine darauf abzweckenden Thathandlungen und die sie begünstigenden Umstände nur nach und nach einen solchen Grad von ruhiger Dahingebung annehmen konnte, welchen der Einherrscher von dem Unterthan fordert; allein der Grund und die Anlage dazu waren fest und unabänderlich gegründet. Doch hatten die absichtlichen Einrichtungen und die benutzten Erscheinungen des Zufalls, durch welche die Einherrschaft genahrt wurde, einen verschiedenen Charakter, je nachdem sie sich auf die Franken oder die Provinzialen der Eroberungen bezogen. Bei den Franken führten ihn List und Gewalt, und da er nicht rechtmäßig berufen war, vielseitige und nach den Maxi-

39) Er starb im J. Chr. 511. *Gregor. Turon.* l. II, c. 43.

men einer tiefen Klugheit thätige Usurpation, als absichtliche Mittel zur Herrschaft. Der Zufall unterstützte seine Anmaßungen durch die entstandene Nothwendigkeit der Verhaltnisse ihrer neuen Lage, welche es erforderten, unter sich in einer solchen Verbindung zu bleiben, deren Wesen es möglich machte, in Nothfällen sich unter einem Anführer gegen fremde Angriffe gemeinschaftlich vertheidigen zu können. Schnell erworbene Reichthümer erregen Mißtrauen und Besorgniß, und der ungebildete Mensch, der bei dem Gedanken an ihren Verlust zittert, ergreift gern eine jede Gelegenheit, die ihm Hofnung zu einer größern Sicherheit derjenigen Mittel macht, die sein Bedürfniß mindern und also sein Glück vermehren. Die Franken glaubten diesen Vortheil zu erhalten, wenn sie dem machtigen und tapfern König, dessen Aufruf und Leitung sie diese Mittel zu verdanken hatten, eine gewisse Superiorität und eine um ihrer gemeinschaftlichen Sicherheit willen verfügende Gewalt über sich zugestanden, deren Absicht die Erhaltung ihrer erworbenen Reichthümer war. Bei den besiegten Völkern gründete er seine Herrschaft auf das sogenannte Recht der Gewalt und der Eroberung (Droit de Conquête). Allein dieses macht Sklaven und keine Unterthanen. Dagegen machten es die Umstande zur Klugheitsregel für die besiegten Einwohner Galliens, sich so viel als möglich an den König zu halten, um durch die unmittelbare Abhangigkeit von ihm gegen die Anmaßungen der einzelnen fränkischen Landeigenthümer geschützt zu seyn. Weil es aber ebenfalls dem Interesse des Königs angemessen war, und zur Vermehrung seiner

Macht gegen die Franken diente, behandelte er sie mit der größten Nachsicht, und der Zustand dieser unmittelbaren Provinzialen hatte sich unter der neuen Regierung wirklich um vieles verbessert. Selbst die Auflagen, welche sie unter den römischen Imperatoren hatten entrichten müssen, hörten größtentheils auf, und wurden in Kriegsdienste verwandelt. Das im allgemeinen wirksamste Mittel bei der Usurpation der Alleinherrschaft durch Klodwig, war sein Übergang zur christlichen Religion. Die Annahme derselben machte ihm die neubesiegten Gallier geneigt und ergeben. Die Salbung mit Öl, welche Remigius bei der Taufe mit ihm vornahm, machte ihn zum Priester, und erregte bei seinen neubekehrten Franken die Idee eines göttlichen Ursprungs (suspicionem divinitatis) seiner Herrschaft. Jetzt war er ein König oder Herrscher im vollkommenen Sinn des Worts, denn durch die Salbung war ihm die priesterliche Gewalt übertragen worden. Ruhig und ohne Widerspruch hatten die freien Franken dieser feierlichen Salbung zugesehen, ohne zu bedenken und zu ahnen, daß der herrschsüchtige Klodwig nach den Sitten und Meinungen der Väter dadurch das Recht erhielt, auf Antrieb und Befehl der Gottheit, wie vormals die Priester ihrer Mannien, einen freien Mann wenn auch nicht zu verurtheilen, doch zu strafen, ja selbst zu tödten [40]). Zwar erwähnen Gregor von Tour und die andern frühen Geschichtschreiber der Franken nichts von dieser Salbung. Allein jene fabelhafte Erzählung, welche Hinkmar zu-

40) Mösers osnabrückische Geschichte, 1r Th. S. 45.

erst aufgezeichnet hat [41]), daß eine Taube das heilige Öl zu dieser Salbung in einer Flasche vom Himmel gebracht habe [42]), scheint doch ein Recht zu der Behauptung zu geben, daß Klodwig bei seiner Taufe von Remigius zugleich auch gesalbt worden ist. Etwas muß doch zu der Sage von diesem Wunder Veranlassung gegeben haben, und Niemand wird den heiligen Remigius für so gewissenhaft halten, daß er sich nicht zur Ehre Gottes und zum Besten der christlichen Religion und ihrer Anhänger, diese fromme Täuschung sollte erlaubt haben, zu welcher er vielleicht durch Klodwig selbst noch ganz besonders bestimmt worden war. Und diesem sieht es ähnlich, daß er alle Mittel aufgesucht hat, welche die Kraft seiner Herrschaft vermehren konnten.

39.

Klodwig hatte das Recht zur Herrschaft des von ihm gestifteten Reichs so fest an seine Familie geknüpft, daß seine vier Söhne nach seinem Tode sehr leicht die Einwilligung der Franken erhielten, das Reich unter sich zu theilen. Dadurch zerfiel es in das östliche und westliche Frankenreich. Jenes umfaßte meistens die ursprünglichen Wohnsitze der Franken, die Gegenden am Ober- und Niederrhein, an der Maas und Mosel, Trier, Metz, Tull, Verdun u. a. m. unter dem Namen Austrasien (Francia orientalis). Dieses, welches man Neustrien nannte, begriff die westlichen Provinzen des Reichs. Je-

---

[41]) *Hincmar* in vita S. Remigii, §. 38.

[42]) Man vergleiche Joh Jac. *Chifletii* Disquis. de Ampulla Remensi, in Tom. II. oper. histor. Antverp. 1651 fol.

nes erhielt bei der Theilung der älteste und natürliche Sohn Klodwigs, Theodorich; dieses die drei andern, von welchen Chlodomir Orleans, Childebert Paris und Chlotar Soissons zu dem Ort ihres Aufenthalts wählten. Im allgemeinen und als ein Ganzes betrachtet, ist die Geschichte der Nachkommen und Nachfolger Klodwigs, oder der Dynastie der Merovinger, ein trauriges Abscheu erregendes Gemälde der größten Verwilderung und Sittenverdorbenheit, in welche die ungebildete Menschheit gerathen kann, wenn sie aus ihrer glücklichen Armuth, der Stütze und Erhalterin ihrer reinen und einfachen Sitten, zu schnell zum Besitz großer Reichthümer und einer ausgebreiteten Macht gelangt. Anfangs schwebte noch Klodwigs Geist auf seinen Nachkommen. Bis Dagobert den Ersten, der hundert Jahre nach ihm lebte, sind noch tapfere und unternehmende Männer unter ihnen, welche die von ihrem Urvater usurpirten und an sie vererbten Zügel der Herrschaft selbst führten. Überhaupt aber besteht der größte Theil der Geschichte dieser Familie in einer Reihe schrecklicher die Menschheit entehrender Begebenheiten. Ihre siechen entnervten Körper, deren Adern Klodwigs Grausamkeit schwellte, konnten kaum ein Alter von fünfundvierzig Jahren erreichen. Nur drei überlebten dieses Alter, und in anderthalb Jahrhunderten verloren vierzig Könige und Prinzen dieses Hauses ihr Leben gewaltsam, in Schlachten, durch Meuchelmord und Gift [43]). Der Grundcharakter der Verfassung des Reichs war mi-

43) *Gaillard* histoire de Charlemagne, vol. I, p. 219.

militärisch, er erlitt aber bald mancherlei Veränderungen. Um ein richtiges Urtheil darüber fällen und den Zusammenhang derselben einsehen zu können, muß man sich die fränkische Nazion nach ihrer Niederlassung in Gallien wie ein stille liegendes Heer denken, das sich über den ganzen Umfang seiner Eroberungen verbreitet hatte. Weil es aber noch mancherlei Störungen in seinen neuen Besitzungen zu besorgen hatte, und es um diejenigen Kräfte, welche die Ursachen dieser Störungen werden konnten, zu vernichten, nöthig war, die gemachten Eroberungen noch durch Besiegung der gefährlichsten Feinde zu vermehren, blieb ein solcher Zusammenhang zwischen den verschiedenen Theilen dieses kriegerischen Körpers, wie ihn die Umstände der Zeit und des Orts nöthig machten. Mit der vollendeten Vernichtung dieser drohenden Kräfte hörten diese Umstände auf, und der ursprüngliche Geist der Verfassung verschwand mit ihnen. In den ersten Zeiten derselben wurden die Könige der Franken, den altgermanischen Kriegsgesetzen über die Vertheilung der Beute und der Eroberungen gemäß, sehr wohlhabend und mächtig, da sie einen großen Theil besonders von dem eroberten Land erhielten. Indem sie dadurch auf der einen Seite ihre Komitate reichlich erhalten und vermehren konnten; auf der andern Seite aber nach altväterlicher Gewohnheit das Recht hatten, die Unteranführer der Nazionalarmee zu ernennen, und in neueroberte Provinzen von ihnen gesetzte Statthalter zu schicken, vermehrten sie ihre Gewalt sehr bald zum Nachtheil der Nazionalfreiheit. Die hauptsächlichste Stütze und Triebfedern der ersten Verfassung des

fränkischen Reichs waren jährliche Versammlungen der Nazion unter Autorität des Königs. Nur das, was hier gemeinschaftlich über die Angelegenheiten des Staats bestimmt worden war, ward als Gesetz der höchsten Gewalt angesehen, und keine andern Gesetze von der Nazion als verbindlich anerkannt. Die Unternehmungen des Königs, verbindliche Verfügungen für die Nazion zu machen, waren nach der mehr oder minder großen Wachsamkeit derselben für ihre Freiheiten veränderlich, mehr oder weniger wirksam. Doch war ein überwiegender Vortheil auf seiner Seite nicht zu vermeiden. Dieses läßt sich durch einen einzigen Blick auf alle zusammentreffende Verhältnisse leicht einsehen und erklären. Das Volk war wenig gebildet, an Freiheit und Unabhängigkeit gewöhnt. Es lebte in einer durch keine ausdrücklichen und nothwendig verbindenden Gesetze organisirten, sondern durch leicht veränderliche Gewohnheiten gebildeten und zusammengehaltenen Verfassung. Diese war ihrer Absicht gemäß eine kriegerische Konföderation, an deren Spitze ein Anführer oder König gestellt war. Er besaß eine ihm übertragene Gewalt in dem Maße, wie sie nach der auf die Verhältnisse der Verbindung berechneten Absicht derselben ihm nothwendig zukommen mußte. Der Charakter dieser Gewalt war ursprünglich eine zweckmäßige Leitung der Kräfte der Verbindung gegen fremde Störungen ihrer Sicherheit. Um diese in eine eigenmächtige Disposition über den Willen seiner Mitbürger zu verwandeln, muß der, welcher in ihrem Besitz ist, solche ausgezeichnete Talente des Geistes, welche in seinem Zeitalter vorzüglich geschätzt

sind, besitzen. So von der Natur ausgestattet, wird er seine Absichten erreichen, wenn er es versteht, seine Plane mit Vorsicht und einer unbemerkbaren Beharrlichkeit zu verfolgen. Bei einem Volk, welches persönliche Tapferkeit vorzüglich schätzt, muß er sich zuerst durch diese Achtung und Ansehn verschafft haben. Dann wird er, wenn er klug ist, immer die Majorität der Nazion auf seiner Seite haben, und durch sie die Versuche der verständigern Minorität, welcher seine eine planmäßige Absicht verrathende Handlungen nicht entgehen können, die Freiheit des Volks gegen den auflebenden Despotism eines Einzigen zu vertheidigen und zu sichern, rückgängig machen oder zerstören können. Einem solchen Mann, noch dazu wenn er durch solche Hülfsmittel unterstützt wird, wie die Könige der Franken, kann also die Erreichung seiner Plane auf Einherrschaft gar nicht entgehen; und nur dem Mangel solcher Männer auf dem fränkischen Thron ist jene Verringerung des Ansehns und der Macht der königlichen Gewalt unter den spätern Merovingern zuzuschreiben, die von den ersten Regenten derselben eine solche Bewegsamkeit erhalten hatte, daß ihre höchste Vollendung durch keinen äußern Widerstand der Nazion mehr wäre zu verhindern gewesen, und nur durch den Mangel einer sie zweckmäßig anstoßenden Gewalt gehemmt werden konnte. Um des Kriegs willen waren die Könige der Franken da. Krieg war das eigentliche Element ihrer Wirksamkeit. Durch den Krieg gelang es den ersten Nachfolgern Klodwigs, jenen bedeutenden Einfluß der königlichen Gewalt auf die Angelegenheiten des Staats, welchen

er ihr verschaft hatte, zu erhalten. Nachdem aber der Staat nach aussen gesichert war, ermattete der kriegerische Geist der Merovinger und des Volks, und die innerlichen Streitigkeiten, welche durch die Zwistigkeiten der regierenden Familie selbst veranlaßt wurden, führten den Verfall ihrer Gewalt immer schneller herbei. Und dennoch war das fränkische Reich das mächtigste unter allen von den germanischen Völkern auf den Trümmern des abendländischen Römerreichs gegründeten Staaten. Von allen gefürchtet und geachtet lag es gleichsam in ihrer Mitte, und verbreitete Glück oder Unglück um sich. Die Aufmerksamkeit der übrigen war darauf gerichtet, aber vergeblich, um ihrem Untergang durch dasselbe zu entgehen. Das fränkische Reich allein stand noch, nachdem alle andern ihm an Alter ohngefähr gleichen germanischen Reiche untergegangen waren, die meisten durch seine Übergewalt. Die Gründe dieser Erscheinung muß man in der ganzen Lage des damaligen Europa und in einer vergleichenden Geschichte dieser germanischen Reiche finden. Doch scheinen neben diesen mitwirkenden Gründen vorzüglich zwei Hauptgründe in dem Zustand des Frankenreichs selbst gelegen zu haben.

1) »Das Land, welches den Franken zu Theil »geworden war, war durch seine natürliche Lage »und seinen politischen Zustand weit mehr als die »Eroberungen der andern germanischen Völker dazu »geeignet, eine bleibende und kräftige Herrschaft »darin zu begründen und zu erhalten.« Vor der Eroberung unter die Herrschaft mehrerer gegeneinander feindselig gesinnten Völker getheilt, von Pro-

vinzialen bewohnt, die nach einer neuen Regierung sich sehnten, war es leicht, eines der herrschenden Völker nach dem andern zu besiegen. Nach der Eroberung errichtete die Maxime der neuen Herrscher, alle Mittel zur Vernichtung gefürchteter Nachbarn anzuwenden und die Grenzen des Grundstaats da, wo sie nicht durch die Natur gesichert waren, durch verwüstete Länder unterdrückter Völker zu befestigen, bald einen Damm um das neue Reich, der es gegen äußere Anfälle sicher stellte. Das Schrecken drang wohl über ihn hervor, aber nicht über ihn herein. Nur in sich selbst nährte der nach aussen gesicherte Staat, als seine vertheilte Kraft keine gemeinschaftliche Wirkung mehr dahin hervorbringen konnte, blutige Bürgerkriege, bis ein neuer Herrscherstamm voll Kraft und Muth an die Stelle des ermatteten trat, die getheilte Kraft vereinigte und neues Schrecken um sich verbreitete.

2) »Den größten Antheil an der festen Begrün»dung des Frankenreichs hatte der Übergang seiner »Könige und des herrschenden Volks zur christlichen »Religion.« Dadurch wurden die fränkischen Könige in eine Verbindung gezogen, welche in unsichtbaren Banden den ganzen westlichen Theil des christlichen Europa umfaßte; und bald wurden sie unter den Umständen der Zeit, wegen des wichtigen Gehalts des politischen Körpers, dessen Kraft sie leiten konnten, die mächtigste Stütze der abendländischen Kirche. Von der einen Seite schmiegten die alten Bewohner von Gallien in hofnungsvollem Zutrauen sich desto duldsamer dem Joche eines Siegers, der wie sie den wahren Glauben erkannt und angenom-

men hatte. Die katholische Religion verschafte dem einzigen Regenten der damaligen Zeit, der sich in ihre Arme geworfen hatte, mehr Siege als seine tapfern Kriegsheere; und er überzeugt, daß er der wahren Religion diese Vortheile zu verdanken habe, suchte sie wieder dankbar auf alle Weise zu unterstützen und zu begünstigen. Bald wurde aus dem König ein Beschützer der Kirche, und seitdem auch auf der andern Seite das sichtbare Oberhaupt derselben den Werth dieses Schutzes erkannte, nannte er diesen König der Franken den erstgebornen Sohn der Kirche, und seine Nachfolger, die allerchristlichsten Könige. Eben so bald waren die Päpste in Rom und die Könige der Franken zu der Überzeugung gekommen, daß unter den Verhältnissen der damaligen Zeiten nichts so sicher zur Vergrößerung ihres Ansehens und ihrer Herrschaft führen könne, als gegenseitige Gefälligkeit, und die erstern fanden den Schutz, ja selbst eine leichte Oberherrschaft der letztern bequemer und ihrer Convenienz angemessener, als die jeder andern Macht, besonders der morgenländischen Imperatoren. Daher hatten sie ihrer Sicherheit wegen das höchste Interesse dabei, diesen Staat unter Einherrschern zu erhalten, und deswegen wollten sie lieber den entarteten Stamm Klodwigs, welcher der Herrschaft unwürdig geworden war, untergehen, als ein Reich, ohne welches die katholische Kirche der höchsten Gefahr ausgesetzt wurde, in Verfall gerathen sehen. Dieses wußten die klugen Großhofmeister des Reiches, die schon lange das Recht der Herrschaft ausgeübt hatten, wohl, und die von Pipin dem Klei-

nen geleitete Disposition des Reichstags, jene bekannte Gewissensfrage an den Papst zu thun, deren günstige Beantwortung den Merovingern auch den Schatten von Macht, welcher ihnen geblieben war, das eigentliche Recht zur Herrschaft entriß und ihm zueignete, war das größte Meisterstück der Politik in jenen Zeiten.

40.

Ein flüchtiger Blick auf die wichtigsten Begebenheiten des fränkischen Reichs unter der Dynastie der Merovinger, und nach Abgang derselben unter den ersten Regenten der neuen Thronusurpatoren, wird diese allgemeinen Bemerkungen bestätigen. Theodorich, Klodwigs ältester Sohn, hatte die Tugenden und Laster seines Vaters geerbt, und zeichnete sich dadurch vor seinen Brüdern aus. Er war eben so tapfer und unternehmend, aber eben so gefährlich für seine Nachbarn, treulos und grausam gegen sie wie gegen seine Verwandten. Durch kluges Einmischen in die innern Zwistigkeiten der thüringischen Königsfamilie, indem er bald für, bald wider dieselbe Parthei mit Hülfe der Sachsen Krieg führte, gelang es ihm, dieses Reich so zu schwächen, daß der wahrscheinlich von ihm selbst an dem König Hermanfried verübte Meuchelmord ihm ein Ende machen mußte [44]). Es ward, jedoch unter mancherlei Veränderungen seiner örtlichen Gestalt, den Franken unterworfen, denn ein großer Theil davon ward den Sachsen abgetreten; ein anderer Theil nach Süden zu aber soll mit Franken besetzt worden, und daraus

[44]) Im J. 531.

das spätere Ostfranken entstanden seyn. Unter Theodorich kamen wahrscheinlich auch die Baiern und Alemannen in eine gewisse Abhängigkeit von dem fränkischen Reich, und zwar, wie man glaubt, durch freiwillige Unterwerfung. Bisher waren sie unter eigenen Herzogen von dem Ostgothischen Reich abhängig gewesen. Nachdem aber Theodorich, König der Ostgothen, welcher durch klugen Gebrauch seiner Macht das Gleichgewicht zwischen den überall um sich greifenden Franken und ihren Nachbarn erhalten hatte, gestorben war [45]), ohne einen ihm ähnlichen Nachfolger zu haben, verloren sie ihre mächtigste Stütze gegen die Franken, und wahrscheinlich wurden sie gleich darauf zwischen und nach dem thüringischen Krieg von dem Franken Theodorich genöthigt, seine Obergewalt anzuerkennen. Man hat sich in unsern Tagen, aus einem allzugroßen Patriotism, welcher dem Geschichtschreiber fremd seyn muß, Mühe gegeben, diese Abhängigkeit der Baiern von den Franken so darzustellen, als wäre sie die Folge einer freiwilligen Unterwerfung der Baiern oder vielmehr eines freiwillig mit den Franken geschlossenen Bündnisses gewesen. Allein bei einer nähern Untersuchung wird es zur höchsten Wahrscheinlichkeit, daß sie durch gewaltsame Unternehmungen von Seiten der Franken, die mit den Kriegen gegen die Thüringer oder Ostgothen in Verbindung gestanden haben, bewirkt worden ist [46]). Die Franken ga-

---

45) Im J. 526.

46) Man vergleiche Mederer in den Beiträgen zur Geschichte Baierns, S. 15. f., und dagegen: die Nachrichten von Juvavia, (von Kleinmayrn) S. 124.

ben ihnen eigene Herzoge, die wahrscheinlich von einem alten bairischen Geschlecht, nach andern aber von einem fränkischen, und vielleicht gar der königlichen Familie abstammten. Sie sind unter dem Namen der Agilolfinger bekannt, und der erste derselben, welchen die Geschichte nennt, heißt Charibald [47]). Die bairischen Geschichtschreiber behaupten auch, daß diese Herzoge eine weit nachdrücklichere Gewalt und größere Vorrechte gehabt hätten, als die übrigen Herzoge des fränkischen Reichs; eine Gewalt, die der königlichen nahe gekommen wäre. Allein diese Gewalt war nicht constitutionsmäßig hergebracht, sondern sie hatten durch glückliche Benuzzung der Umstände und ihrer örtlichen Lage zum fränkischen Reich gewußt, sich mancherlei Rechte anzumaßen, die ihnen eigentlich nicht zukamen [48]). Wahrscheinlicher ist es von den Alemannen, von dem Theil derselben nämlich, welcher nach Klodwigs Sieg über sie noch unabhängig geblieben war, daß sie sich freiwillig der fränkischen Oberherrschaft unterwarfen, wenn man anders eine Unterwerfung frei nennen kann, die, nachdem ihre Nachbarn und Verbündeten der fränkischen Übermacht unterlegen hatten, blos darum geschah, um einer gewaltsamen Unterjochung zu entgehen. Sie behielten ihre eigenen Herzoge, ihre Verfassung, und ihre Gesetze, welche, da sie unter der neuen Herrschaft niedergeschrieben worden, und dadurch zu uns gekommen sind, zeigen, daß dieses Volk den einfachen und ungebildeten altgermanischen Grundcharakter mit unter die fränkische

47) Um das Jahr 553.

48) Nachrichten von Juvavia, S. 123—128.

Herrschaft brachte. Theodorich starb während eines Kriegs gegen die im südlichen Gallien wohnenden Visigothen, der unter der Anführung seines Sohnes Theodebert geführt wurde [49]). Dieser folgte ihm, nachdem er mit Hülfe seiner Getreuen die Ansprüche der beiden noch lebenden Brüder seines Vaters und Söhne Klodwigs abgewiesen hatte, in der Regierung von Austrasien. Er mischte sich endlich thätig in die Händel der Gothen und orientalischen Römer in Italien, und gieng mit einem großen Heer über die Alpen, um wo möglich die Herrschaft über Italien an sich zu bringen [50]). Aber mehr der Widerstand einer seinen Kriegern ungewohnten Natur, als ein widriges Kriegsglück, nöthigten ihn, die erhaltenen Vortheile aufzugeben und wieder zurückzugehen [51]). Auch sein Sohn Theodobald nahm noch einigen Antheil an dem gothischen Krieg in Italien. Nach dem Tode desselben [52]) kam Austrasien an den noch lebenden Sohn Klodwigs, Klotar den Ersten, der wenige Jahre darauf nach dem Tode seines andern noch lebenden Bruders, Childebert, [53]) die Herrschaft über das ganze Reich an sich brachte, da der dritte Chlodomir schon lange vorher in einem Treffen mit den Burgundern geblieben war, ohne Erben zu hinterlassen. Das von Klodwig schon sehr geschwächte burgundische Reich wurde nach mehrmals wiederholten Versuchen endlich von seinen Söhnen erobert. Die Burgunder hatten sich

---

49) Er starb im J. 534. *Gregor. Turon.* L. III. c, 25.

50) Im J. 539. *Procopius* in histor. Goth. L. II.

51) Er starb im J. 548. oder 547. *Gregor. Turon.* L. III. c. 36.

52) Im J. 555. 53) Im J. 558.

nämlich nach oft wiederholten Streifzügen nach Gallien, endlich zu Anfang des fünften Jahrhunderts in einigen Gegenden desselben festgesetzt und den Grund zu einer bleibenden Herrschaft gelegt [54]). Das Gebiet derselben begriff nachmals in seinem weiteren Umfange das ganze Land zwischen der Saone und Rhone, die Städte Lyon, Vienne, Genf, und einen großen Theil von der nachmaligen Dauphine, von Provence und Savoyen. Im Genuß der schönen Natur dieser reizenden Gegenden und im freundlichen Umgang mit den Römern war ihr Charakter milder und sanfter geworden. Sie zeichneten sich vor allen germanischen Völkern dadurch aus, daß sie dem Ackerbau und den Künsten gewogen waren, und sich vorzugsweise damit beschäftigten. Ihre politische Lage, die ihr Land von allen Seiten den Anfällen auswärtiger Feinde aussetzte, machte sie nachgiebig gegen die alten Einwohner, weil ihnen daran liegen mußte, ihre Zuneigung zu besitzen. Daher jener Geist der Billigkeit, Menschenachtung und Gerechtigkeit in ihren bürgerlichen Gesetzen, welcher jedem Beobachter bei einer Vergleichung mit den Gesetzen der andern germanischen Völker leicht bemerkbar werden muß. Es war alle Hofnung da, diesem schönen Boden ein blühendes Reich entsprossen zu sehen, als die vielversprechende Knospe durch die eroberungssüchtigen Franken zerdrückt wurde. Durch die Vermählung Klodwigs mit einer burgundischen Prinzessin wurde der fränkische Herrscherstamm in die Angelegenheiten der uneinigen Königsfamilie dieses Landes verwickelt. Noch hatte es nicht hundert Jahre als bur-

[54]) Um das J. 412.

gundisches Reich bestanden, als es auf Veranlassung der Zwistigkeiten in der regierenden Familie von den Ostgothen unter Theodorich und von den Franken unter Klodwig so geschwächt ward, daß die Fortdauer seines Daseyns nur der Willkür seiner Nachbarn überlassen blieb. Um dieses Daseyn zu vernichten, färbten die drei jüngern Söhne Klodwigs das Vaterland ihrer Mutter mit Blut, und bald hatten sie ihren Zweck erreicht und das ganze Land erobert [55]). Klotar, der endlich die Herrschaft über das ganze von seinem Vater gestiftete Reich und alle die neuhinzugekommenen Eroberungen in seiner Person vereinigte, führte diese Alleinherrschaft kaum sechs Jahre [56]). Seine vier Söhne, Charibert, Guntram, Chilperich und Siegebert II theilten das Reich wieder unter sich. Dem letztern wurde Austrasien zu Theil. Durch diese abermalige Theilung des Reichs erhielt die Verfassung desselben, die auf ein Eroberungs- und Vertheidigungs-System gegründet war, abermals eine heftige Erschütterung, und diese getheilte Kraft desselben, welche durch die Zwistigkeiten der regierenden Familie veranlaßt, gegen sich selbst handeln mußte, schwächte es immer mehr. Siegebert kämpfte mit abwechselndem Glücke gegen die Avaren, mußte aber zuletzt doch, nach einer unglücklichen Niederlage, den Frieden mit Geld von ihnen erkaufen [57]). Die Gefahr vor diesen mächtigen auswärtigen Feinden ward bald in den innerlichen Unruhen und Bürgerkriegen, welche das Frankenreich verwüsteten, vergessen. Der Haß zweier

---

55) Im J. 534. *Procopii* hist. Goth. L. I. p. 178 ed. H. Grotii.

56) Er starb im J. 561. 57) Im J. 571. *Gregor. Turon.* libr. IV, cap. 29.

Weiber in der regierenden Familie war die Quelle derselben. Brüder ergriffen gegen Brüder und Bürger gegen ihre Mitbürger die Waffen, und das Vaterland, noch von alten Blutströmen nicht trocken, wurde mit neuen seiner Kinder benetzt. Chilperich und Siegebert hatten zwei Schwestern, Gailesuintha und Brunehild, Töchter eines Königs der Westgothen, zu Gemahlinnen. Jener hatte neben seiner Gemahlin noch eine Beischläferin Fredegunde, ein Weib aus gemeinem Stande entsprungen, aber ausgezeichnet durch Fähigkeiten des Geistes und durch eine Herrschsucht, der alle Mittel erlaubt schienen. Über ihren Liebhaber übte sie eine unbeschränkte Herrschaft, und vermöge derselben bestimmte sie ihn, seine rechtmäßige Gemahlin ermorden zu lassen, wenigstens sich einige Tage nach dem Tode derselben mit ihr öffentlich zu vermählen [58]). Brunehild dürstete nach Rache. Schönheit, Sittsamkeit und Verstand zeichneten sie aus, als sie nach Frankreich kam, aber bald wurde sie mit den Lastern eines verdorbenen Hofs bekannt. Ein unversöhnlicher Haß gegen die Mörderin ihrer Schwester bemächtigte sich ihrer Seele, und bald verwickelte der Haß dieser beiden Königinnen nebst der königlichen Familie das ganze Reich in fast unvertilgbare Zwistigkeiten. Von beiden Theilen brauchte man heimlich alle Mittel, deren Menschen, die sich nur von ihrem Haß beherrschen lassen, und in deren Busen alle Gefühle der Tugend und Sittlichkeit erstickt sind, fähig seyn können, Kabalen, Verläumdungen, Meineide und Meuchelmord. Öffentlich kam es zu blutigen Kriegen zwi-

58) *Gregor. Turon.* libr. IV, cap. 28.

schen den beiden Königen und ihren nächsten Nachfolgern. Das Blut der Franken floß über vierzig Jahre lang, um den Haß zweier Weiber zu versöhnen, und Siegebert fiel als das erste Opfer durch Meuchelmörder, welche Fredegunde erkauft hatte [59]). Sie und ihre Gegnerin blieben unter mancherlei Veränderungen und Auftritten die Hauptpersonen im fränkischen Reich, und beide bestimmten den Willen der Könige und die Kräfte des Staats in beständiger Beziehung auf die Befriedigung ihres Hasses und ihrer Rachsucht.

Dem ermordeten Siegebert folgte sein minderjähriger Sohn Childebert in der Regierung von Austrasien. Sowohl vor als nach seiner Vollbürtigkeit lebten seine Austrasier mit den beiden Brüdern seines Vaters, Chilperich und Guntram, die nach der Regierung ihres Reichs strebten, bald mit dem einen oder dem andern, bald mit beiden, abwechselnd in Krieg oder Frieden. In diesen Feindseligkeiten entwickelten sich die ersten Keime jener in der ganzen folgenden Geschichte der Franken unter der Merovingischen Dynastie so sichtbaren Eifersucht der Austrasier und Neustrier um die erste Stelle in der Völkergruppe, welche das Reich der Franken umfaßte. Die Witwe Siegeberts, Brunehild, nahm der älteste Sohn Chilperichs, Merowig, zur Gemahlin, wahrscheinlich in besonderer Beziehung auf das feindselige Verhältniß, in welches er mit seinem Vater durch seine Stiefmutter Fredegunde, welche ihn haßte, gebracht worden war. Allein er beschleunigte dadurch seinen Untergang, denn der Haß der

59) Im J. 575 im Lager bei Vitri. *Gregor. Turon.* l. IV, c. 45.

unversöhnlichen Feindin verwandelte sich nun in Rachsucht, und bald ließ sie ihn heimlich ermorden [60]; die Brunehild lebte seitdem wieder an dem Hoflager ihres Sohnes Childebert, und die nächste wichtige Begebenheit in diesen blutigen Verwirrungen war der Tod des Königs Chilperich selbst, welcher auf Anstiften seiner Gemahlin Fredegunde von Meuchelmördern erstochen wurde [61]. Dadurch kam aber diese selbst in die größte Gefahr, ihr Ansehen und ihren Einfluß zu verlieren; denn ihr einziger Sohn und der natürliche Erbe des ermordeten Chilperich, Chlotar, war ein Kind von wenigen Monaten, und noch dazu wurde die Ächtheit seiner Geburt von den verwandten fränkischen Königen in Zweifel gezogen. Fredegunde wandte sich in dieser Noth an den ältesten Bruder ihres Mannes, den König Guntram von Burgund, und da er glücklicher Weise für sie eben mit den Austrasiern in Uneinigkeit lebte, erreichte sie ihren Wunsch; denn Guntram entschloß sich, die Vormundschaft über den jungen König in Person anzunehmen. Eben so sehr gereichte ihr das gute Vernehmen, in welchem sie mit den Großen des Reichs stand, zum Vortheile; denn dreihundert derselben und drei Bischofe beschworen nebst ihr als Eideshelfer die Ächtheit ihres unmündigen Sohnes. Nicht lange darauf wurde endlich auch den Feindseligkeiten zwischen Guntram und seinem Vetter Childebert, dem Könige der Austrasier, welche besonders von der Mutter des letztern, Brunehild, waren eifrig unterhalten worden,

---

60) *Gregor. Turon.* libr. V, cap. 9.

61) Im J. 584. *Gregor. Turon.* libr. VI, c. 46.

durch einen festen Frieden, und nachher durch einen bei einer persönlichen Zusammenkunft der beiden Könige zu Andely oder Andlo abgeschlossenen Vertrag ein Ende gemacht [62]). Von den wichtigen Aufschlüssen, welche derselbe über den innern Zustand der fränkischen Reiche giebt, wird weiter unten die Rede seyn. Für Childebert war der wichtigste Punkt in demselben eine ausdrückliche Bestätigung seines Rechts zur Erbfolge in dem burgundischen Reiche, beim dereinstigen Absterben seines kinderlosen Vetters. Dieses erfolgte neun Jahre darauf [63]), und Childebert setzte sich ohne Widerrede in den Besitz der Herrschaft des Reichs. Während dieser Zeit hatten die Franken einer seit lange ungewohnten Ruhe genossen, aber nur um Kräfte zu neuen Bürgerkriegen zu sammeln. Die stolzen Hoffnungen, welche die Austrasier auf die Vereinigung ihres und des burgundischen Reichs gegründet hatten, wurden durch den wenige Jahre darauf erfolgten Tod ihres Königs vernichtet [64]). Das kaum vereinigte Reich wurde abermals unter seine beiden Söhne getheilt. Theodobert bekam Austrasien, Theodorich Burgund und einige Stücke von Austrasien [65]). Unglücklicher Weise waren beide noch zu jung, um selbst die Zügel der Herrschaft mit Nachdruck leiten zu können. Deswegen ergriff sie ihre Großmutter Brunehild, und indem sie Austrasien unmittelbar regierte, geschah dieses in Burgund durch ihre Getreuen. Eben so herrschte ihre alte Todfeindin Fredegunde in Neustrien

---

62) Im J. 584. *Gregor. Turon.* libr. VII, cap. 35.

63) Im J. 593. 64) Im J. 596. 65) *Fredegar. Chron.* c. 16.

strien im Namen ihres Sohnes Klotar. Sogleich nach dem ihr sehr erwünschten Tod des Childebert, dessen überlegene Macht ihr lange gefährlich gewesen war, rückte diese mit einem Kriegsheer in Austrasien ein, und wahrscheinlich hätte das Glück, welches sie gleich anfangs bei diesem Krieg begleitete, den beiden jungen Königen sehr nachtheilig werden können, hätte nicht der Tod ihren Fortschritten ein Ende gemacht [66]). Nun faßten die Austrasier und Burgunder wieder neuen Muth. Jene nöthigten die Brunehild, ihr Land zu verlassen und an den burgundischen Hof zu gehen; beide Völker aber vereinigt giengen unter ihren Königen auf die Neustrier und ihren König Chlotar los, und eroberten nach einer blutigen Schlacht fast sein ganzes Reich. Sie konnten aber ihre Überlegenheit nicht lange behaupten, da es den Kabalen der Brunehild gelang, Uneinigkeit zwischen den beiden Brüdern selbst zu erregen, indem sie den König Theodorich von Burgund durch das Vorgeben, Theodobert wäre nicht sein rechtmäßiger Bruder, sondern ein untergeschobenes Kind, so weit brachte, die Waffen gegen diesen zu ergreifen, dem sie es noch nicht vergessen konnte, daß er sie einverstanden mit seinen Austrasiern genöthigt hatte, sein Land zu verlassen. Doch wurde diesen Feindseligkeiten noch zur rechten Zeit dadurch ein Ende gemacht, daß die burgundischen Großen, als beide Heere schon einander gegenüber standen, ihren Major Domus Protadius, den Vertrauten und Geliebten der Brunehild und Genossen ihrer Kaba-

66) Im J. 597.

len, ermordeten, und ihren König nöthigten, Friede mit seinem Bruder zu machen [67]). Zwar rächte das erbitterte Weib den Tod ihres Lieblings auf das grausamste an seinen Mördern, und von nun an übte sie bei jeder Gelegenheit den möglichsten Despotism gegen die burgundischen Großen, denen sie ihre Verachtung besonders auch dadurch zeigte, daß sie abermals einen Gallier zum Major Domus machte; doch war für jetzt wenigstens die Einigkeit unter den königlichen Brüdern wieder hergestellt, und die vielleicht edlen Mörder ihres Protadius hatten durch ihre That einen blutigen Bruderkrieg verhindert. Aber leider nicht für immer; denn bald darauf rückte Theodobert mit einem Heer im Elsaß ein, um diesen, der bei der Theilung von Austrasien getrennt und zu Burgund geschlagen worden war, mit Gewalt wieder mit jenen zu vereinigen. Verständige Männer von Einfluß gaben sich zwar alle mögliche Mühe, den Krieg zu verhindern, und brachten es auch so weit, daß man sich dazu verstand, die streitige Angelegenheit auf einer Zusammenkunft der beiden Könige von den Großen ihrer Reiche entscheiden zu lassen; allein als man wirklich in dieser Absicht zusammenkam, benutzte Theodobert, der ein zahlreiches Heer bei sich hatte, treulos die Lage seines Bruders, der ohngleich schwächer war, und nöthigte ihn durch die Überlegenheit seiner Macht, ihm den Elsaß und einige andere bei der Theilung von Austrasien getrennte Provinzen abzutreten [68]). Kaum war dieser der Gefahr entgangen, so machte er sehr

---

67) *Fredegar.* c. 27.

68) Im J. 610. *Fredegar.* c. 37.

natürlich alle Anstalten zur Rache gegen seinen treulosen Bruder. Nachdem er sich zuvor den Rücken dadurch gesichert hatte, daß er von Chlotar, dem König der Neustrier, die Neutralität durch ein abgetretenes Stück Land erkaufte, drang er mit einem mächtigen Heer in Austrasien ein [69]). Theodobert gieng ihm bis Toul entgegen, wurde jedoch nach mehreren verlorenen Schlachten genöthigt, sich bis Kölln zurückzuziehen. Da er sich bald auch hier nicht mehr sicher glaubte, und weiter fliehen wollte, wurde er eingeholt, und als Gefangener nach Kölln zurückgebracht, das unterdessen schon nebst allen seinen dort verwahrten Schätzen eine Beute seines Bruders geworden war. Dieser glaubte einen Feind vernichten zu müssen, dem er es nicht verzeihen konnte, daß er einst im Gefühl der Übermacht den Bruder vergessen und treulos behandelt hatte. Er beraubte den unglücklichen Theodobert der königlichen Würde, und ließ ihn in ein Gefängniß bringen, wo er bald darauf wahrscheinlich auf seinen Befehl ermordet ward [70]). So war auf einmal die Herrschaft über Austrasien und Burgund wieder in einer Person vereinigt, und schon drohte der mächtige Theodorich dem König der Neustrier Chlotar mit einem ungerechten Krieg, als ihn der mächtigere Tod unerwartet dahinrafte [71]). Neue Verwirrungen des ganzen Reichs und eine gänzliche Umgestaltung der Dinge waren die Folge davon. Theodorich hatte vier natürliche Söhne hinterlassen, die jedoch nach dem fränkischen Herkommen so gut thronfähig waren, als

[69]) Im J. 612. [70]) *Fredegar.* c. 38.
[71]) Im J. 613. *Fredegar.* c. 39.

wären sie aus rechtmäßiger Ehe erzeugt. Auch ließ die geschäftige Brunehild den ältesten derselben, den zwölfjährigen Siegebert, sogleich nach dem Tode Theodorichs zum König ausrufen. Allein die austrasischen und burgundischen Großen waren des sie drückenden Einflusses dieses herrschsüchtigen und ränkevollen Weibes endlich müde, der nun abermals bei der Minderjährigkeit des neuen Königs eine lange Fortdauer fürchten ließ. Sie weigerten sich, den abhängigen Knaben als ihren König anzuerkennen, und ersuchten den Neustrier Chlotar, Besitz von der Herrschaft der beiden Königreiche zu nehmen. Er, wahrscheinlich schon auf diesen Antrag vorbereitet, kam alsbald mit einem Kriegsheer in Austrasien an. Brunehild ließ in den östlichen Gegenden desselben ein Heer zusammenbringen, mit welchem der junge Siegebert und der mit Chlotar wohl jetzt schon einverstandene Major Domus Warnachar diesem entgegen zogen. Schon standen beide Heere an dem Flusse Aisne in dem heutigen Champagne einander gegenüber, schon war das Zeichen zum Angrif gegeben, da kehrten die Austrasier, einverstanden mit Chlotar, auf einmal um, und dieser verfolgte die fliehenden Bundesgenossen bis an die Saone. Hier machten sie Halt, um den Plan der Verschwörung vollends auszuführen. Man bemächtigte sich des verrathenen Siegebert und seiner beiden Brüder, Merowig und Korbus, und überlieferte sie dem begünstigten Chlotar. Der vierte Bruder Childebert entfloh der Gefangenschaft, aber auch der Geschichte, denn man hat niemals eine Nachricht von seinem Schicksal erhalten. Unterdessen wurde auch

Brunehild in ihrem Zufluchtsort überfallen, und als Gefangene zu Chlotar gebracht, der nun also einen König, eine Königin und zwei königliche Prinzen in seiner Gewalt hatte. Aber nicht zufrieden mit dem Besitz solcher angesehenen Sklaven übte er eine unmenschliche Rache an den Unglücklichen, die ihn würdig machte, ein Mitglied der Familie Klodwigs zu seyn. Das Verhängniß hatte in die Brust der Nachkommen des ersten Tyrannen der Franken einen Keim der ewigen Nemesis gelegt, vermöge dessen die Unthaten des einen immer die des andern rächten und bestraften. Auch itzt wurde abermals die Grausamkeit des Vaters an den unschuldigen Kindern gestraft, und wider die Gewohnheit fand eine große Verbrecherin selbst den Lohn ihrer Thaten. Siegebert und Korbus wurden auf Chlotars Befehl umgebracht; den Merowig aber, bei dem er Taufzeuge gewesen war, übergab er einem seiner Grafen, ihn zu erziehen. Die achzigjährige Brunehild ließ er, nachdem sie mehrere Tage lang auf das unmenschlichste gepeinigt worden war, auf die grausamste Weise hinrichten, vor deren Beschreibung schon die Geschichte zurückschaudert [72]). Er brachte damit dem von seiner Mutter angeerbten Haß gegen sie und der grenzenlosen Rachsucht der Nazion oder vielmehr den von ihr vielfältig beleidigten Großen ein wohlgefälliges Opfer. Zur öffentlichen Rechtfertigung erklärte man sie für die Mörderin von zehn Königen, und die Verwünschungen eines ganzen Volks begleiteten das verhaßte Andenken dieses außerordent-

---

[72]) Diese Vernichtung der Familie Theodorichs geschah noch im Jahr seines Todes 613. *Fredegar.* c. 39—42.

lichen Weibes, die einst ein schuldloses reizendes Mädchen den fränkischen Boden betrat, und nun als die größte Verbrecherin auf demselben hingerichtet wurde. So können Umstände den schwankenden Menschen verleiten, das Heiligthum seiner Natur zu entweihen, und auch angeborner Sinn kann in ihm verloren gehen, wird er nicht durch eine auf Grundsätze gegründete Sittlichkeit gepflegt und bewahrt.

41.

Itzt war der Chlotar, dem einst in der Wiege nur eine fränkische Krone streitig gemacht und beinahe entrissen wurde, nach einem sonderbaren Wechsel des Glücks und der Umstände, der Besitzer von dreien; denn die Herrschaft der drei Königreiche der Franken, von Austrasien, Burgund und Neustrien, war nun in seiner Person vereinigt. Aber er hatte die beiden neu erworbenen Kronen der Untreue und Verrätherei der mächtigsten Unterthanen der vorigen Besitzer derselben zu verdanken, und die Quelle dieser Untreue war nicht der Wunsch nach dem Bessern, sondern das Streben nach Vortheil und Gewinn. Dieses mußte er befriedigen und die Untreue belohnen, wenn er sich nicht der Gefahr aussetzen wollte, sie gegen sich wiederholt zu sehen. Daraus sind jene für die königliche Gewalt so nachtheiligen Verträge und Privilegien, welche bald nach dem Antritt seiner Alleinherrschaft der fränkischen Monarchie mit den Großen der neuerlangten Reiche abgeschlossen und ihnen ertheilt wurden, so wie manche andere Begebenheiten seiner Regierung zu erklären. Sie machen eine wichtige Epoche in der Ge-

schichte der Staasverfassung dieses Reichs, weil dadurch die Anmaßungen der Aristokraten zuerst bestätigt und durch ausdrückliche Gesetze begründet wurden, und zugleich alle die Unfälle, welche ein Volk und einen Staat unvermeidlich treffen müssen, in welchem die höchste Gewalt unter solche Personen vertheilt ist, deren besonderes Interesse einander gerade entgegensteht und nur darin übereinstimmt, daß sie alle die Unterdrückung des Volks und die Unabhängigkeit ihrer Willkür wollen. Zunächst trat der Major Domus von Burgund, Warnachar, der die zu Gunsten Chlotars unternommene Verschwörung geleitet zu haben scheint, mit seinen Ansprüchen an Belohnung auf, und Chlotar versprach ihm eidlich den Besitz seiner Stelle auf Lebenszeit, und daß er niemals derselben beraubt werden solle [73]). Ein trauriges Beispiel von der Thorheit der Mächtigen, die um der scheinbaren Vergrößerung und Erweiterung ihrer Gewalt willen, die wahre Kraft derselben aufopfern, und den Glanz einer weitverbreiteten eingeschränkten Gewalt dem eigenmächtigen Gebrauch einer wenig umfassenderen vorziehen. In Beziehung auf die Verfassung des fränkischen Reichs diente dieses Beispiel in der Folge sehr dazu, das schnelle und mächtige Heranwachsen der Gewalt des Major Domus zu begünstigen. Bald darauf wurde eine sogenannte große Nazionalversammlung zu Paris gehalten, deren Resultate, die unter dem Namen und in der Form des Chlotarischen Edikts zu uns

---

73) Warnacharius in Regno Burgundiae substituitur Majordomus, *sacramento a Chlotario accepto*, ne unquam vitae suae temporibus degradaretur. *Fredegar.* c. 42.

gekommen sind, uns zeigen, daß man endlich nach langer Zeit einmal an das Wohl des Volks gedacht hat. Doch enthalten sie auf der andern Seite auch manche auf Kosten der königlichen Gewalt den geistlichen und weltlichen Aristokraten gegebene oder nothgedrungen überlassene Bestätigung ihrer Anmaßungen, die auf eine ihnen rechtmäßig zuständige Repräsentation des Volks gegründet zu seyn schienen, aber es keineswegs waren, und in ihren Folgen der Nazionalfreiheit sehr gefährlich werden konnten und mußten. Von jenen auf die Wohlfarth und Sicherheit der einzelnen Bürger Bezug habenden Verordnungen wollen wir insbesondere noch weiter unten in der Darstellung der fränkischen Gerichtsverfassung sprechen, und sie hier nur in so ferne berühren, als sie einen Beweis geben, wie weit die Mächtigen ihre Gewalt schon ausgedehnt hatten. In Ansehung der Geistlichen wurde festgesetzt: »daß der Clerus und das »Volk berechtigt seyn sollten, nach dem Tode eines »Bischofs einen andern zu wählen, seine Ordination »aber nicht eher geschehen dürfe, bis die Wahl vom »König wäre bestätigt worden; würde aber einer »vom Hof erwählt, solle auf seine Verdienste und »auf seine Fähigkeiten Rücksicht genommen wer»den.« [74]). Dagegen wurde aber den Bischöfen verboten, noch bei ihren Lebzeiten einen Nachfolger zu ernen-

---

74) Ita ut, Episcopo decedente, in loco ipsius, qui a Metropolitano ordinari debet cum provincialibus, *a clero et populo eligatur*; et si persona condigna fuerit, *per ordinationem principis ordinetur*; vel certe *si de palatio eligitur*, *per meritum personae et doctriuae* ordinetur. *Edictum Chlotarii* II. R. a. 614. c. 1. in *P. Georgisch.* Corp. jur. Germ. ant. p. 481.

nen [75]). Wegen der Gerichtsbarkeit über die Geistlichen wurde verordnet: »daß ein weltlicher Richter »in Civilsachen nicht so wie in Kriminalsachen über »einen Geistlichen der niedern Ordnungen für sich »und geradezu erkennen und urtheilen sollte, als »wenn die Sache ganz klar wäre; bey Diakonen oder »Presbytern aber auch dann nicht. Diejenigen aber, »welche eines Kapitalverbrechens überwiesen sind, sol»len nach den kanonischen Gesetzen mit Zuziehung »der Bischöfe gerichtet werden« [76]). Den Getreuen und Leuden wurde die Restitution alles dessen, was sie während der bürgerlichen Kriege unrechtmäßiger Weise verloren hatten, zugesagt und bestätigt [77]). Außerdem finden wir in diesem Chlotarischen Edikt noch einige wichtige Verordnungen, vermöge welcher manche besonders die persönliche Sicherheit und Freiheit der Einzelnen beleidigende Misbräuche abgeschaft und aufgehoben wurden. Der König versprach, auf alle neue widerrechtlich eingeführte Auflagen Verzicht zu thun [78]); daß

---

[75]) Ut *nullus Episcoporum se vivente eligat successorem*; sed tunc alius ei substituatur, cum taliter afficeretur, ut Ecclesiam suam nec clerum regere possit. Itemque ut nullus vivente Episcopo adoptare locum ejus praesumat. Quod si petierit, ei minime tribuatur. *Ed. Chlotarii.* c. 2.

[76]) Ut *nullus judicum* de quolibet ordine Clericos de civilibus causis, praeter criminalia negotia, *per se distringere aut damnare praesumat*, nisi convincitur manifestus: excepto Presbytero aut Diacono. Qui vero convicti fuerint de crimine capitali, *juxta canones distringantur*, et *cum Pontificibus* examinentur. *Ed. Chlotarii.* c. 4.

[77]) Et quae unus de fidelibus ac leodibus, suam fidem servando domino legitimo, interregno faciente visus est perdidisse, *generaliter absque aliquo incommodo* de rebus sibi juste debitis *praecepimus revestiri. Ed. Chlotarii* c. 17.

[78]) Ut ubicunque *census novus impie additus est*, et a po-

alle von ihm oder seinen Vorfahren gegebene rechtmäßige Concessionen und Confirmationen in ihrem ganzen Umfange bestätigt und bekräftigt seyn sollten; [79]) daß in Ermangelung letzter Willensverordnungen die gesetzliche Erbfolge statt finden und beschützt werden solle; [80]) daß keine königlichen Befehlsbriefe oder Verordnungen mehr ertheilt werden sollten, vermöge welcher einer die Ehe von einer Witwe oder Jungfrau verlangen könne; [81]) daß kein Verbrecher, er sei ein Freier oder Eigener, ohne rechtliches Verhör verurtheilt werden solle; [82]) und endlich: daß die Heerden von den königlichen Kammergütern nicht anders als mit Einwilligung der Eigenthümer in die Wälder der Geistlichen und Weltlichen getrieben werden sollten [83]).

Gesetze wie diese sind Heilmittel für die Krankheiten der Völker und die Gebrechen ihrer gesell-

---

pulo reclamatur, justa inquisitione misericorditer *emendetur*. *Ed. Chlotarii.* c. 8.

79) *Quicquid* parentes nostri anteriores Principes vel nos *per justitiam visi sumus concessisse et confirmasse*, in omnibus debeat confirmare. *Ed. Chlotar.* c. 16.

80) Cuicunque defuncto, si intestatus decesserit, *propinqui absque contrarietate judicum* in ejus facultate *juxta legem succedant*. *Ed. Chlotar.* c. 6.

81) Puellas et viduas religiosas, aut sanctimoniales, quae se Deo voverunt, tam quae in propriis domibus resident, quam quae in monasteriis positae sunt, *nullus* nec *per praeceptum nostrum* competat, nec trahere nec sibi in conjugio sociare penitus praesumat. Et si quis exinde praeceptum elicuerit, nullum sortiatur effectum. *Ed. Chlotar.* c. 18.

82) Neque ingenuus, neque servus, qui cum furto non deprehenditur, ab judicibus aut ad quemcunque *interfici non debeat inauditus*. *Ed. Chlotar.* c. 22.

83) Porcarii fiscales in silvas Ecclesiarum aut privatorum *absque voluntate* possessoris in silvas eorum ingredi *non praesumant*. *Ed. Chlotar.* c. 21.

schaftlichen Verfassungen. Wenn keine besonderen Schilderungen von den Sitten und dem Zustand eines Volks, seines Glückes und Unglückes in den Verhältnissen des Staats der Macht, zu der Nachwelt gekommen sind, kann diese den Zustand desselben in den Zeiten der Vergangenheit nicht besser als aus den gleichzeitigen Gesetzen kennen lernen. Sie sind für die Nachwelt ein wahres Kompendium der Semiotik, um den Grad der Gesundheit oder Ungesundheit eines Staats und seiner Bürger kennen zu lernen. Es ist das unvermeidliche Schicksal der Völker in dem Staate der Macht, nach und nach in eine allgemeine Abhängigkeit von der Willkür der Gewalt zu gerathen; denn die Mächtigen haben von dem Augenblick an, da sie untreu gegen ihr Geschlecht wurden, ein immerfortgehendes Streben, dieses Geschlecht auf alle Weise seiner Selbständigkeit zu berauben, und es in ein entmenschtes, des distinktiven Charakters der Menschheit beraubtes Wesen umzustalten. Sie sind überzeugt, daß es ihnen nur dann möglich seyn wird, die Menschen mit ihrer gewaltigen Willkür zu beherrschen, wenn ihnen eigene Kraft und Selbständigkeit geraubt ist, und sie so weit unterdrückt sind, daß sie von der Gewalt der Mächtigen nichts mehr erwarten und fordern, sondern nur auf ihre Güte und Gnade hoffen. Der Despotimus durchläuft gleich allen andern Unternehmungen, Anlagen und Trieben der Menschen, verschiedene Stufen der Kultur und Ausbildung, ehe er die höchste Vollendung erreicht. Er ist dem Grade der Bildung und den Fortschritten der Kultur der Völker angemessen. In den ersten Zeiten seines Daseyns ist er roh und

ungebildet, von der Gewalt der Leidenschaften, den augenblicklichen Erscheinungen und Verhältnissen der Gegenwart abhängig. Erst nach Jahrhunderten erlangt er durch eine lange Übung diejenige Vollendung, in welcher wir ihn in unsern Tagen handeln sehen. Jetzt geht er seinen festen wohlüberlegten Gang zu seinem vorgesteckten Ziel, hat die Wirkungen wohl berechnet, welche er unter den Gegenwirkungen der ihn umgebenden Gegenwart hervorbringen kann; kennt alle die Mittel, die ihm zu Gebote stehen, genau, und weiß, wie er sie anwenden muß, um seinen Zweck zu erreichen, so daß er die Wirkungen seiner Maschinerien beinahe mit Unfehlbarkeit vorhersieht. Je nachdem es die Umstände erfordern oder erlauben, handelt er öffentlich und geradezu, weil er die Völker kennt, über welche er sich verbreitet, und keinen Widerstand zu fürchten hat; oder er nimmt fremde, täuschende Formen an, und hintergeht die Völker mit dem Phantom der Freiheit, welche sie zwar wünschen, aber da sie nicht fähig sind, sie zu gebrauchen und zu genießen, ihn nicht hindert, sie unter ihren freundlichen Formen zu beherrschen. So steht er fest und unerschüttert da, obgleich in seinen Bewegungen biegsam und geschmeidig, dennoch immer nur nach dem großen Ziel seines Strebens hingerichtet; taub gegen das Wimmern seines unglücklichen Geschlechts, und unempfindlich gegen das Urtheil der fernen Nachwelt. Anders handelt er in der Kindheit seines Daseyns. Unerfahren in der Kunst, die Fehlbarkeit oder Unfehlbarkeit seiner Unternehmungen und Wirkungen vorherzusehn und zu berechnen, zu roh und unbiegsam, um, wenn es die Klugheit erfordert,

allerlei Formen anzunehmen, versucht er tollkühn und planlos alle Einfälle des Augenblicks, welche ihm einen glücklichen Erfolg für die Erreichung seines Zwecks versprechen, auszuführen. Aber er ist eben so furchtsam, als er kühn war, wenn unerwartete Hindernisse ihm entgegenstreben, und eben so leicht giebt er seine Unternehmungen wieder auf, als er sie anfing, um nur das, was er schon erlangte, zu erhalten, und in der Hoffnung, das, was ihm jetzt misglückte, bei einer andern Gelegenheit desto sicherer zu erreichen. Auf diese Weise verfuhren auch die Merovingischen Könige im Fränkischen Reich. Gleich allen Staaten der Macht war auch das Reich der Franken ein großer Tummelplatz zweier streitenden Partheien, der Könige und des Volks. Die Könige oder die Machthaber strebten nach Unabhängigkeit der Gewalt, die sie an sich gebracht hatten; das Volk oder die Unterthanen dagegen strebten nach Unabhängigkeit von der Gewalt, welche jene über sie übten. Bald trat noch eine dritte Parthei in die Mitte, die Reichen und Mächtigen unter dem Volk, deren Streben dahin ging, auf der einen Seite unabhängig von der königlichen Macht zu werden, auf der andern Seite aber selbst eine freie Gewalt über einzelne Glieder des Volks zu erringen. Bald entstand ein Krieg aller gegen alle. Einer suchte den andern durch offenbare Gewalt, oder durch Raub, Treulosigkeit und Meineid um Eigenthum und Freiheit zu bringen. Alles näherte sich der Anarchie und Gesetzlosigkeit und einer unbeschreiblichen Sittenlosigkeit. Die Gesetze waren ohne Kraft, denn obgleich in ihrer Entste-

hung oft von der Willkür eines Einzigen abhängig, war doch keiner mächtig genug, ihnen Ansehn zu geben und Gehorsam zu verschaffen. Jeder wollte den andern befehlen, selbst aber und für seine Person unabhängig seyn. Jeder suchte so mächtig zu werden als er konnte, war aber, wenn er von Mächtigern bedroht wurde, eben so bereit, seine Anmaßungen wieder fahren zu lassen. Denn einer fürchtete immer den andern, der König die Großen, diese den König, die geistlichen und weltlichen Großen einander gegenseitig, das Volk alle und alle das Volk. So wie es in der königlichen Familie nach der vorhergegangenen Erzählung zuging, und wie ihre Glieder mit einander lebten, lebte auch die große Familie des Staats, das Volk und seine Glieder mit einander. Man konnte davon mit eben so vielem Rechte sagen, was Gregor von der königlichen Familie sagt: »der Vater ist gegen den Sohn, der Sohn gegen den Vater, der Bruder gegen den Bruder, und der Verwandte gegen den Verwandten« [84]). Erinnert man sich dabei an den Nazionalcharakter des Volks, dessen physische Signatur sich durch eine ausgezeichnete Gelenkigkeit und Biegsamkeit des Körpers und doch dabei, wenn es nöthig war, durch Unempfindlichkeit gegen Klima und Mangel äußerte; die geistige und moralische aber, durch Kühnheit, Gelehrigkeit, Leichtsinn und Unüberlegtheit, durch Grausamkeit, Treulosigkeit und Meineid: dann kann man sich leicht

---

84) Taedet me bellorum civilium diversitates, quae Francorum gentem et regnum valde proterunt, memorare: in quo (quod pejus est) tempus illud, quod dominus de dolorum praedixit initio, jam videmus. Consurgit pater in filium, filius in patrem: frater in fratrem, proximus in propinquum. *Gregor. Turon.* L. V. ab in.

die Greuelthaten und Schreckensscenen denken, welche dieses Zeitalter der Habsucht, des Mordes, des Raubes und der Treulosigkeit begleitet haben. Die einfachen Sitten der Väter waren längst verloren, denn sie waren in ihrem Daseyn an eine durch einfache Bande verknüpfte Gesellschaft und an eine einfache Lebensart verknüpft gewesen. Mit dem Genuß und den Reitzen des neuen Bodens waren sie unverträglich. Die Sitten der Gallier wurden zum Theil nachgeahmt, meistens aber lebte jeder nach den veränderlichen Forderungen und Launen seiner zügellosen, im ungewohnten Genuß berauschten Leidenschaften. So waren die Franken in einen Mittelzustand zwischen Rohheit und Unkultur, im Hinundherschwanken zwischen Sittenlosigkeit und Laster versunken. Die Sitten des Hofes waren roh und grausam, wie vielmehr mußten es die des Volks seyn, da jener sich doch in der Regel immer durch einen gewissen Grad der Politur in Ton und Lebensart auszeichnet. Es würde uns zu weit führen, hier ein detaillirtes Gemälde dieser Sitten zu geben. Für unsern Zweck sind diese wenigen allgemeinen Umrisse schon hinreichend, um darnach manche Erscheinungen des Kampfes um Freiheit und Unterdrückung beurtheilen zu können. Eine Folge der in dem Nazionalcharakter der Franken gegründeten Lebhaftigkeit war zunächst, daß dieser Kampf sehr rasch geführt wurde, und eben daher beständig neue und andere Resultate hervorbrachte. Der Inhalt des Chlotarischen Edikts zeigt uns:

1.) Wie viel die Nazionalfreiheit in der kaum hundertjährigen Dauer jenes Kampfes schon verloren hatte: denn erst dieser kurze Zeit-

raum war bis zur Abfassung desselben seit dem Tode des Gründers der fränkischen Monarchie in Gallien verlaufen. Nur eine günstige Combination der Umstände erlaubte es der schon tiefgesunkenen Nazionalfreiheit, noch einmal in ihrer Kraft aufzustehen, und bei einem König, der den Besitz des größten Theils seiner Macht ihrer Willkür zu verdanken hatte, auf die Abschaffung der drückendsten Misbräuche in der Ausübung derselben zu dringen. Wir sehen daraus, daß sich die Könige nach ihrer Willkür erlaubt hatten, neue Auflagen zu machen, und die aus der römischen Verfassung sich herschreibenden Zölle zu vermehren, um ihre Einkünfte auf Unkosten des Volks zu erhöhen. Das letztere war besonders unter und seit den Regierungen des Guntram, Sigebert und Chilperich, auf Veranlassung der Fredegunde und Brunehild geschehen [85]). Einen ähnlichen Zweck hatte der eingerissene Misbrauch, die Heerden der königlichen Fiskalgüter in die Wälder der Privatpersonen auf die Weide zu treiben. Noch drückender waren aber jene andern darin abgeschafften Misbräuche, daß die Richter Angeklagte ohne Verhör verurtheilten, daß die königliche Gewalt der gesetzlichen Erbfolge, in Ermangelung der Testamente, Hindernisse in den Weg legte, und endlich daß eben dieselbe Befehlsbriefe ertheilte, vermöge welcher ihre Besitzer Mädchen, Witwen, ja selbst Nonnen nöthigen

---

85) De teloneo, ut per ea loca debeat exigi, vel de speciebus ipsis, de quibus praecedentium Principum tempore, id est, *usque ad transitum* bonae memoriae dominorum parentum nostrorum, Gunthramni, Chilperici, Sigeberti Regum est exactum. *Ed. Chlotar.* c. 9.

gen konnten, sich mit ihnen zu verheirathen. Dadurch war die bürgerliche Freiheit, die persönliche Wohlfarth und Sicherheit der Unterthanen ganz und gar zu einem Spielwerk der Launen und Einfälle der königlichen Gewalt herabgewürdigt. Insbesondere waren jene Befehlsbriefe (praeceptiones) Hervorbringungen des grausamsten und unerhörtesten Despotismus. Sie waren eine Art Kabinetsbefehle, vermöge welcher der König die Richter und Staatsbeamten autorisirte, die Vollziehung gewisser Sachen und Handlungen zu gestatten oder zu befördern, welche an sich unerlaubt und gesetzwidrig waren. Jeder gewissenlose Privatmann, der nach dem unrechtmäßigen Besitz oder Genuß einer Sache strebte, und nicht mit eigener Kraft, durch Meineid, Treulosigkeit, Mord und Gewalt dazu gelangen konnte, oder eine höhere Autorität zur Beschönigung seines Unrechts verlangte, wandte sich an den König, den großen Repräsentanten, Beschützer und Vollzieher des Unrechts, und wirkte sich eine Präception, ein solches Kabinets-Privilegium, aus. Von selbst würden die Könige nicht auf die Einführung dieser Gesetze des Unrechts gefallen seyn. Sie gaben sie, weil sie darum gebeten wurden, denn es schmeichelte ihrem Streben nach uneingeschränkter Herrschaft, welches begierig jede Gelegenheit ergrif, durch welche die Macht der Willkür vermehrt werden konnte. Die Nazion hatte sich daher selbst die Schuld beizumessen, wenn die Könige ihre Gewalt zum Nachtheil der Nazionalfreiheit vergrößerten und misbrauchten. Die entarteten und verdorbenen Franken veranlaßten und ertrugen die Ungerechtigkeit ihrer Könige, weil

sie selbst ungerecht waren; ihre Grausamkeit und Habsucht, weil sie selbst grausam und habsüchtig waren. Ihre Könige wurden Räuber und Mörder, weil das Volk, welches sie beherrschten, aus solchen bestand, und die kleinen Verbrecher ertrugen so lange die Ungerechtigkeiten und Unthaten der Großen, als sie dadurch nicht an den ihrigen verhindert wurden. Zuerst haben wahrscheinlich die Provinzialen die Könige der Franken, so wie sie überhaupt ihre Lehrmeister in Ansehung des Gebrauchs ihrer Gewalt waren, auch mit diesen Präceptionen bekannt gemacht und sie zu ihrer Einführung veranlaßt. Seit Jahrhunderten mit dem römischen Despotismus vertraut, und wenn man sich des Ausdrucks bedienen darf, seit lange gewohnt, auf Gnade und Ungnade zu leben; unter der fränkischen Herrschaft noch mehr von der Gnade des Siegers abhängig, und durch ihr natürliches Interesse dahin disponirt, sich an die Könige ihrer Zwingherrn anzuschließen, verlangten sie von ihnen mancherlei Gnadenbezeugungen, und diese gaben gern alles, was man von ihnen verlangte, zumal wenn man ihnen durch analoge Beispiele aus der römischen Verfassung glaubend machte, daß sie dazu berechtigt wären. Anfangs erstreckten sich die Präceptionen nur dahin, daß die königlichen Beamten dem Besitzer derselben ein ihm vom König geschenktes Stück Landes einräumen sollten [86]). Der erste, welcher nach den fränkischen Annalen, vermöge eines solchen Kabinetsbefehls, ein reiches Mädchen zum Weibe verlangte, war der Gallier Andarchius [87]).

---

[86]) *Gregor. Turon* L. IV. c. 12.

[87]) At ille regressus ad Regem, *praeceptionem ad judicem*

Dieses geschah unter der Regierung des Königs Siegebert, also kaum sechzig Jahre nach Klodwigs Tod. Bald folgten die Franken diesem Beispiel, so bald sie nämlich Sklaven der Habsucht und des Eigennutzes geworden waren, und dieses wurden sie mit jedem auf dem neuen Boden verlebten Jahre immer mehr. Denn ob sie gleich bei der Besitznehmung von Gallien im Verhältniß mit ihrem ehemaligen Zustand sehr reich geworden waren, wurden sie doch mit jedem Jahre des Genusses ärmer, endlich ärmer, als es ihre Väter in ihren ehemaligen Wohnsitzen des Ardennerwaldes gewesen waren. Die anfangs große und reiche Errungenschaft erschien ihnen bei dem unklugen Gebrauch, den sie davon machten, bald klein und arm, und dieses desto mehr, je mehr die Summe ihrer Bedürfnisse stieg. An ein üppiges Leben gewöhnt, konnten sie sich kein Bedürfniß versagen, vielmehr dachten sie nur darauf, wie sie es auf die leichteste und beste Art befriedigen könnten. Offenbare Gewalt war durch die Gesetze verboten. Man unterließ sie nicht aus Achtung, sondern aus Furcht vor denselben, weil man nicht Muth oder Kraft genug hatte, sie zu übertreten und sich ihren Drohungen und Folgen zu widersetzen. Der hohe Sinn für Freiheit, welcher die Väter einst zu großen Thaten beseelte, war längst erstorben. Man wandte sich an die mächtigen und reichen Könige, welche das Unrecht befehlen und Reichthümer verschenken konnten. Ihre Gnade war eine Quelle des Glücks nach der Denkungsart der Franken, und gern er-

loci exhibuit, ut puellam hanc suo matrimonio sociaret. *Gregor. Turon.* L. IV. c. 41.

kauft der sinnliche Mensch dieses Glück eines bequemen nur wollüstigen Lebens mit der Freiheit. Die Könige gaben eben so gern, wenn man nur that, was sie wollten; denn sie suchten ihr Glück in einer allmächtigen Gewalt, und gaben um ihren Besitz mit Freuden ihre Reichthümer hin. Von ihrem Eigenthum gaben sie, was sie nur geben konnten, und das Fremde verschenkten sie durch Befehle an andere, deren Treue und Gehorsam ihnen dadurch versichert wurde. Auf diese Weise und unter diesem Zusammentreffen von Umständen wurden den gesetzlichen Erben ihre Erbschaften genommen und an Fremde gegeben; reiche Mädchen, Witwen und selbst Nonnen wider ihren Willen genöthigt, diesen oder jenen, oft ganz unbekannte Menschen zu heirathen; Getreue des Königs vermöge derselben zu Bischöfen ernannt. Niemand war der Sicherheit seiner Person, seines Eigenthums und seiner unbezweifelten Rechte gewiß. Am meisten fühlten die Getreuen und Schutzverwandten des Königs die Gewalt dieser Misbräuche, also oft eben die, welche durch sie reich und wohlhabend geworden waren; denn die Willkür der Despoten hielt sich für berechtigt, ihnen auf dieselbe Weise zu nehmen, als sie ihnen gab. Bald äußerte sich die allgemeine Unzufriedenheit über jene Befehlsbriefe, und auf der großen Reichsversammlung zu Paris nöthigte man Chlotar, sie gänzlich abzuschaffen und aufzuheben. Schon vorher hatte er dieses in einer Constitution gethan, wahrscheinlich um sich der Nazion gefällig zu machen; diese aber muß sich bewogen gefunden haben, sie dessenungeachtet nochmals durch ein feierliches Edikt bestätigen zu lassen, um jene Misbräuche desto kräftiger und

gewisser zu vernichten. In jener ersten Constitution verordnete der König, daß in allen Sachen die alte Rechtsform beibehalten und kein richterlicher Ausspruch vollzogen werden sollte, der die Grenzen des Rechts und der Billigkeit überschreite. Namentlich sollen die rechtlichen Angelegenheiten der Römer nach den römischen Gesetzen entschieden werden; [88]) alle gesetzwidrige, von der königlichen Gewalt erschlichene Befehle sollen ungültig seyn; [89]) bei Erbschaften sollen die Gesetze beobachtet werden, [90]) und niemand soll durch königliche Autorität ein Frauenzimmer wider ihren Willen zur Ehe nöthigen können [91]). Allen und jeden Richtern wird befohlen, mit aller Strenge auf die Befolgung dieser Verordnung zu sehen, und niemals anders zu verfahren und zu entscheiden, als es derselben und den althergebrachten Rechten und Gesetzen der verschiedenen Völker gemäß sei [92]).

---

88) Inter Romanos negotia caussarum *Romanis legibus* praecipimus terminari. *Chlotarii R. Constit. generalis*, c. 4. ap. *Georgisch* p. 467.

89) Si quis auctoritatem nostram subreptitie contra legem elicuerit fallendo Principem, *non valebit*. *Constit. Chlotar.* c. 5.

90) In parentum ergo successionibus *quicquid legibus decernitur, observetur*, omnibus contra impetrandi aliquid licentia derogata; quae si quolibet ordine impetrata fuerit vel obtenta, a judicibus repudiata, inanis habeatur et vacua. *Const. Chlotar.* c. 2.

91) Nullus *per auctoritatem nostram* matrimonium viduae vel puellae sine ipsarum voluntate *praesumat expetere;* neque per suggestiones subreptitias rapiantur injuste. Sanctimoniales nullus sibi in conjugium audeat sociare. *Const. Chlotar.* c. 7. 8.

92) Man hat diese Constitution gewöhnlich Chlotar dem Ersten zugeschrieben, allein ich glaube, daß Montesquieu diesen Irrthum vollkommen berichtigt und hinlänglich dargethan hat, daß sie von Chlotar dem Zweiten ist, *Esprit des loix* Liv. XXXI. ch. 2.

42.

2.) Eben so wenig würden die Könige von selbst darauf verfallen seyn, daß sie berechtigt wären, die Bißthümer und höhern geistlichen Pfründen nach ihrem Gefallen zu besetzen. Vielmehr wurden sie auch hierzu durch diejenigen Glieder des Clerus veranlaßt, welche im Gefühl ihrer Untüchtigkeit, oder bei dem Bewußtseyn, daß sie auf die rechtmäßige Art und Weise nicht zum Besitz solcher Würden gelangen würden, sich an die Gnade der Könige hielten, und denselben von ihr verlangten. Ursprünglich und den Gesetzen der Kirche gemäß war das Recht zur Besetzung dieser Stellen dem Clerus und dem Volke der Diöces zuständig. Den Königen aber war es nicht zu verdenken, Bitten, die bei jeder Gelegenheit von einer Menge Supplikanten wiederholt wurden, zu erfüllen, da es auf der einen Seite ihrem Interesse gemäß und sehr vortheilhaft war, diese hohen geistlichen Würden mit Leuten besetzt zu sehen, die ihnen nicht allein aus Dankbarkeit, sondern auch aus Sorgfalt für ihre Erhaltung, beständig treu und zugethan seyn mußten; auf der andern Seite hatten sie aber auch das Herkommen für sich, da die römischen Imperatoren, besonders die morgenländischen, dieses Recht häufig ausgeübt hatten. Da nun die Fränkischen Könige von den frühesten Zeiten der Monarchie an überzeugt waren, alles thun zu dürfen, was die römischen Herrscher gethan hatten, und sich gleichsam für Nachfolger derselben in ihrer Regentengewalt hielten, so ist es desto weniger auffallend, daß sie ihnen auch in dieser Usurpation der Gewalt folgten, und die Bißthümer ihres Reichs besetzten. Wirklich

geschah es auch schon von Klodwig, und nach ihm von allen seinen Nachfolgern. Die Bischöfe und der Clerus waren zwar sehr unzufrieden damit, und suchten bei jeder Gelegenheit dagegen zu arbeiten; denn da sie aus natürlichen Gründen die Herren der Wahl waren, wurde ihnen dadurch ein sehr wichtiges Mittel für die Erhaltung des Gemeingeistes ihrer Gesellschaft entrissen. Doch hatten sie weder Muth, noch, da sie keinen Antheil an den allgemeinen Reichsversammlungen hatten, Gelegenheit, sich geradezu dem Sieger zu widersetzen, der eben zu ihrer Religion übergetreten war, und auf alle Weise geschont und geschmeichelt werden mußte. Sie konnten daher nichts weiter thun, als in ihren besondern Versammlungen Gesetze und Verordnungen zum Besten ihrer althergebrachten Wahlfreiheit machen. Dieses geschah auch von den frühesten Zeiten der fränkischen Herrschaft an, denn schon auf dem ersten Concilium zu Orleans, unter der Regierung des Klodwig, machten sie die Verordnung, daß es keinem Geistlichen ohne besondere Erlaubniß seines Bischofs verstattet seyn solle, nach Hof zu gehen, um etwas von dem König zu erbitten [93]). Auf dem dritten Concilium daselbst unter Childeberts Regierung wurde festgesetzt, daß ein Metropolit oder Erzbischof, den Verordnungen des apostolischen Stuhls gemäß, von den Bischöfen

93) Abbatibus, Presbyteris, omnique clero, vel in religionis professione viventibus, sine discussione vel commendatione episcoporum, pro petendis beneficiis, ad dominos venire non liceat. Quod si quisquam praesumpserit, tamdiu loci sui honore et communione privetur, donec per poenitentiam plenam ejus satisfactionem sacerdos accipiat. *Conc. Aurelian. I. A.* 511. *Canon.* 7. *ap. Mansi T. VIII. col.* 355.

seiner Provinz, mit Einstimmung des Clerus und des Volks, erwählt werden müsse: da es billig sei, daß der, welcher ein Vorgesetzter aller wäre, auch von allen erwählt würde [94]). Auf dem fünften Concilium zu Orleans, welches nach dem Tode des Königs Theodobert gehalten wurde, bezog man diese Verordnung auch auf die Bischöfe, indem man festsetzte, daß keiner ein Bißthum durch Geschenke oder ähnliche Mittel erlangen sollte, sondern nur durch und mit der Einwilligung des Königs, nach vorgängiger Wahl des Clerus und des Volks [95]). Um diese für die Glieder des Clerus verbindlichen Gesetze kümmerten sich aber die Könige nicht, vielmehr haben sie von den frühesten Zeiten an nach ihrem Gutdünken Bißthümer vergeben, und dabei niemals Rücksicht auf die kanonischen Gesetze genommen. Die fränkischen Annalen liefern eine Menge Beispiele, daß die Könige Befehl gaben, wem die bischöfliche Würde gegeben werden sollte, oder daß sie Präcepte oder Präceptionen zu Bißthümern ertheilt haben [96]). Jenes

---

[94]) Ipse tamen metropolitanus a comprovincialibus episcopis, sicut decreta sedis apostolicae continent, cum consensu cleri vel civium eligatur: quia aequum est, sicut ipsa sedes apostolica dixit, ut qui praeponendus est omnibus, ab omnibus eligatur. *Conc. Aurelian. III. A.* 530. *Canon.* 5. *ap. Mansi T. IX. col.* 12.

[95]) Ut nulli episcopatum praemiis aut comparatione liceat adipisci, sed cum voluntate regis, juxta electionem cleri ac plebis, sicut in antiquis canonibus tenetur scriptum, a metropolitano, vel quem in vice sua praemiserit, cum comprovincialibus pontifex consecretur. *Conc. Aurel. V. A.* 549. *Canon.* 10. *ap. Mansi Tom. IX. col.* 131.

[96]) Cum haec Theodorico nuntiata essent, *jussit* mihi sanctum Quintianum *episcopum constitui*, et omnem ei potestatem tradi ecclesiae. Et statim *directi nuntii* convocatis pontificibus et populo eum *in cathedram* Arvernae ecclesiae *locaverunt*. *Gregor. Turon.* L. III. c. 2. Cum Pientius episcopus ab hac luce migras-

geschah dadurch, daß die Könige Commissarien in die Provinz des vakanten Bißthums schickten, die dem Clerus und Volke bekannt machten, wem die eröfnete Stelle nach dem Willen des Königs ertheilt sei, und den neuen Bischof einführten. Späterhin war es schon hinreichend, daß der, welcher sich eine solche Stelle ausgewirkt hatte, einen Befehlsbrief des Königs vorzeigte. Um diese zu erhalten, brauchte man allerlei Mittel, besonders auch Geschenke, wie eine Stelle des Gregorius beweißt, wo er erzählt, daß der König Guntram denen, welche auf diese Weise um ein Bißthum anhielten, geantwortet habe: »Wir »sind nicht gewohnt, das Priesterthum zu verhandeln, »und euch steht es nicht zu, es zu erkaufen« [97]). Die Könige suchten also wenigstens den Schein zu vermeiden, als ob ihre Wahl durch Geschenke oder andere unerlaubte Mittel geleitet würde. Der Clerus aber war nicht eher im Stande, diesem endlich ver-

---

set, apud Parisios civitatem, Pascentius ei succedit *ex jussu Regis Chariberti. Gregor. Turon.* Lib. IV. c. 18. Tunc Felix episcopus Namneticae civitatis — vitam finivit. Cui Nonnichius consobrinus, *rege ordinante* successit. L. VI. c. 15. Jovinus iterum, qui quondam provinciae rector fuerat, *regium de episcopatu praeceptum* accipit. *L. VI. c.* 7. Nuper in Aquensi urbe episcopus obierat. Et Nicetius comes loci illius, germanus Ructici, vici Juliensis episcopi *praeceptionem ab Chilperico elicuerat*, ut tonsuratus civitati illi sacerdos daretur. *L. VII. c.* 31. Obiit et Evantius Viennensis episcopus, in cujus sedem Virus presbyter de Senatoribus *rege eligente* substituitur. *L. VIII. c.* 39.

97) Post haec Sulpitius in ipsa urbe ad sacerdotium *Guntchranno rege favente* praeeligitur. Nam cum multi munera offerrent, haec Rex episcopatum quaerentibus respondisse fertur: non est principatus nostri consuetudo, sacerdotium venundare sub precio, sed nec vestrum, cum praemiis comparare; ne et nos turpis lucri infamia notemur, et vos insgo Simoni comparemini. *Gregor. Turon.* L. VI. c. 59.

jährten Ernennungsrecht der Könige bei Besetzung der Bißthümer sich öffentlich und geradezu zu widersetzen, bis es seinen vornehmsten Gliedern gelungen war, Antheil an den Reichsversammlungen und eben dadurch Einfluß auf die gesetzgebende Gewalt und die Angelegenheiten des Staats zu erhalten. Dieses war nun bei der Abfassung des Chlotarischen Edikts schon geschehen, und ihre Theilnahme an den Reichsversammlungen ein nach der damaligen Verfassung wohl hergebrachtes Recht. Vermöge dieser Reichsstandschaft konnten sie daher auf dem Reichstage zu Paris, den dasselbe veranlaßte, auf die Abfassung jener Punkte antragen, deren Inhalt die oben angeführte gesetzliche Bestimmung der Art und Weise, wie bei Besetzung der Bißthümer verfahren werden sollte, und ihren Gerichtsstand zum Gegenstand hatte. In beiden Fällen erreichten sie aber die gewünschte Bestimmung nur zum Theil, und ihre Hoffnung auf eine vortheilhafte Entscheidung ihrer Beschwerden wurde nur halb befriedigt. Statt der unabhängigen Wahlfreiheit, die sie verlangt und erwartet hatten, wurde ihnen zwar das Recht zugestanden, nebst dem Volke die Bischöfe zu wählen, der König aber behielt sich vor, die Wahl nur unter der Überzeugung von der Würdigkeit des Erwählten zu bestätigen; ja es wurde ihm sogar vorbehalten, die erledigten Bißthümer selbst und eigenmächtig besetzen zu können; doch sollte dann auf das Verdienst und die Gelehrsamkeit der erwählten Personen Rücksicht genommen werden. Offenbar hatte der König bei dieser Verordnung noch gewonnen, denn nun stand es, vermöge eines constitutionsmäßigen

Reichsgesetzes, bei ihm, den Clerus und das Volk die Bischöfe wählen zu lassen, oder nach seinem Gefallen seine Ergebene entweder sogleich dazu zu ernennen, oder nachdem er der Wahl von jenen seine Bestätigung versagt hatte. Seidem haben die Könige, wie es die Formeln des Markulf beweisen, so oft es ihnen gefällig war, die Bißthümer vergeben, jedoch nach vorheriger Überlegung und Berathschlagung mit den Bischöfen oder Großen [98]). Eben so wenig erlangte der Clerus eine vollständige Immunität von den königlichen und gemeinen Gerichten nicht allein bei Personal-, sondern auch bei Realklagen, wie er es verlangt hatte. Zeither und dem Herkommen gemäß hatten die Metropoliten und Bischöfe die Aufsicht über die Sitten und das Betragen des niedern Clerus, und in vorkommenden Criminalfällen wurde die Sache auf einer Versammlung der Bischöfe untersucht, und der schuldig Befundene, nach der Größe seiner Verschuldung, mit der Absetzung oder einer andern canonischen Strafe belegt. Nun hatte aber der König noch das Recht, ihm als Bürger oder Unter-

98) In einer Formel bei Markulf, welche ein *praeceptum de episcopatu* enthält, heißt es: Quia cognovimus sanctae recordationis dominum illum, urbis illius Antistitem, evocatione divina ab hac luce migrasse: de cujus successore sollicitudinem congruam, *una cum Pontificibus vel proceribus nostris plenius tractantes, decrevimus* inlustri viro aut venerabili illi, in ipsa urbe *pontificalem* in Dei nomine *committere dignitatem.* Quem plerumque apud animos nostros et actio probata commendat, et nobilitatis ordo sublimat, ac morum probitas, vel mansuetudinis et prudentiae honestas exornat. Qua de re statuta praesentibus ordinamus, ut cum adunatorum caterva Pontificum, ad quos tamen nostrae serenitatis devotio scripta pervenit, ipsum ut ordo postulat benedici, vestra industria studeat voluntatis nostrae deliberationem reseratis oraculis publicare, atque effectum Domino annuente sortiri. *Form. 5. L. I. in edit. Bignon. p. 26.*

than zu bestrafen, denn jene bestraften nur die Verletzung der Pflichten seines Standes, dieser aber die des Bürgers, und zwar mit der Landesverweisung oder einer andern dem Verbrechen angemessenen Strafe. Ein merkwürdiges Beispiel von der Verweisung eines Bischofs finden wir bei Gregorius. Ein gewisser Bischof Prätextatus hatte den mit seinem Vater Chilperich in Feindschaft lebenden Merowig mit der Erbfeindin seiner Eltern Brunehild verbunden, und sich noch andere dem Interesse des Königs zuwider laufende Handlungen zu schulden kommen lassen, indem er das Volk von ihm abwendig zu machen gesucht, ja wohl gar aufgemuntert hatte, ihn zu ermorden. Es wurde daher zu Paris eine Versammlung der Bischöfe gehalten, um die Sache zu untersuchen. Ohngeachtet nun der König eidlich versprochen hatte, nichts gegen ihn zu unternehmen, was den canonischen Gesetzen zuwider wäre, machte er doch, nachdem Prätextatus eingestanden hatte, daß er dem König nach dem Leben getrachtet habe, um dem Merowig den Thron zu verschaffen,

Forderungen an die Versammlung, wie man ihn bestrafen sollte, und als man sich dessen weigerte, wurde der Schuldige auf Befehl des Königs aus ihrer Mitte ins Gefängniß gebracht, und als er versucht hatte, daraus zu entfliehen, nach einer entlegenen Insel ins Exilium abgeführt [99]). — In Civilsachen,

99) Rex vero porrecta dextera, juravit per omnipotentem Deum, quod ea, quae lex et canones edocebant, nullo praetermitteret pacto. — — Praetextatus episcopus prostratus solo, ait: Peccavi in coelum et coram te, o Rex misericordissime: ego sum homicida nefandus: ego te interficere volui, et filium tuum in solio tuo erigere. — His ita gestis, petiit Rex, ut aut tunica ejus

welche ihr Vermögen und ihre Besitzungen betrafen, standen die Geistlichen so gut wie die Kirchengüter und die weltlichen Herren unter den königlichen Gerichten, und sie waren verpflichtet, vor denselben zu erscheinen, wenn sie in einer zur Kompetenz dieser Gerichte qualificirten Sache von denselben belangt wurden. Markulf hat uns die Citationsformel der Bischöfe vor die königlichen Gerichte aufbewahrt, vermöge welcher sie aufgefordert wurden, in Person oder durch Abgeordnete vor dem König zu erscheinen, um sich auf die angebrachte Klage einzulassen, und ihre etwanige Unstatthaftigkeit zu beweisen [100]). Die königlichen

---

scinderetur, aut centesimus octavus psalmus, qui maledictiones Ischarioticas continet, super caput ejus recitaretur, aut certe judicium contra eum scriberetur, ne in perpetuum communicaret. Quibus conditionibus ego restiti, juxta promissum Regis, ut nihil extra canones gereretur. Tunc Praetextatus a nostris raptus oculis, in custodiam positus est. De qua fugere tentans, nocte gravissime caesus, in insulam maris, quod adjacet civitati Constantinae, in exilium est detrusus. *Gregor. Turon.* L. V. c. 19. Es ist der Mühe werth, dieses Kapitel nachzuschlagen, und es ganz durchzulesen, weil man daraus lernt, wie sehr die Geistlichen schon jetzt zusammenhielten, und darauf bedacht waren, die Verbrechen ihrer Glieder zu beschönigen und ihre Bestrafung zu erleichtern. Um die ganze angeführte Geschichte kennen zu lernen, muß man das 31. Kap. des VIII. Buchs mit diesem verbinden.

100) Domino sancto et apostolico sede colendo, domno et in Christo Patri illo Episcopo, ille Rex. Fidelis Deo propitio noster ille ad praesentiam nostram veniens suggessit nobis, eo quod villam aliquam nuncupatam illam, quae ad eundem de parte illius pervenire debuerat, post vos retineatis indebite, et nullam justitiam vobiscum possit consequi. Propterea praesentem indiculum ad coronam beatitudinis vestrae direximus, ut et pro nobis orare debeatis, et si taliter agetur antedictum illum de suprascripta villa legibus revestire faciatis. Certe si nolueritis, et aliquid contra hoc habueritis, quod opponere vos metipsi per hunc indiculum commoniti, aut missus in persona vestra instructus, nunc ad nostram veniatis praesentiam, ipsi lui ad hoc dandum responsum. *Lib. I. form.* 26. *p.* 57.

Gerichte behaupteten aber auch ihre Kompetenz über die niedern Geistlichen sowohl in Criminal- als Civilsachen, und suchten dieselbe überall und so oft es möglich war geltend zu machen. So gern nun auch der Clerus zugab, daß seine höhern Glieder unmittelbar der höchsten richterlichen Gewalt im Staat unterworfen wären, und der Natur der Sache nach nichts dagegen einwenden konnte, da die weltlichen Herren es ebenfalls waren; war er doch destomehr damit unzufrieden, daß dieselbe sich auch unmittelbar auf die niedre Geistlichkeit erstrecken sollte, da er glaubte, daß es nur den Bischöfen und höhern Geistlichen zukommen müsse, die niedern Glieder ihres Standes zu richten. Deswegen gaben sie sich alle Mühe, dieses Verfahren der königlichen Gerichte als einen Misbrauch und ungerechten Eingrif in ihre Gerechtsame über den Haufen zu werfen. Deswegen machten sie zunächst in den besonderen Versammlungen, welche sie bei Gelegenheit des großen Reichstags zu Paris, der das Chlotarische Edikt zur Folge hatte, untereinander hielten, das Gesetz: daß kein weltlicher Richter einen Priester, Diakonus, oder andern Geistlichen und Kirchendiener, ohne Vorwissen seines Bischofs vor Gericht fordern, noch ein Urtheil über ihn sprechen solle; in dem Fall aber, wenn er es thun würde, solle er so lange von der Gemeinschaft der Kirche ausgeschlossen seyn, bis er sein Verfahren als ungerecht zurückgenommen habe [101]). So wie

101) *Ut nullus judicum neque presbyterum, neque diaconum, vel clericum ullum, aut juniores ecclesiae sine scientia pontificis per se distringat aut damnare praesumat.* Quod si fe-

die königlichen Gerichte nach einer vollständigen und uneingeschränkten Gerichtsbarkeit über den Clerus strebten, strebte dieser im Gegentheil nach einer eben so vollständigen und uneingeschränkten Befreiung von denselben. Deswegen bemühte sich dieser auch, die Bischöfe derselben zu entledigen, und indem er alles that, was in seinen Kräften stand, diesen Zweck zu erreichen, verordnete er auf eben diesen Versammlungen durch ein anderes Gesetz: es solle sich kein Bischof in einer Rechtssache mit einem andern Bischof an ein anderes Gericht als den Metropoliten und die Provinzialbischöfe wenden; ginge er aber dennoch an ein königliches Gericht, solle er so lange der Gewogenheit des Metropoliten verlustig seyn, bis er auf der nächsten Synode sein Verfahren gerechtfertiget habe [102]). Dieses Gesetz ist weit vorsichtiger abgefaßt als jenes, welches man unmittelbar auf dem Reichstag als Reichsgesetz durchsetzen wollte, und wie die oben angeführte Stelle des Chlotarischen Edikts von der Gerichtsbarkeit über die Geistlichen beweißt, auch wirklich durchsetzt. jedoch unter einigen einschränkenden Abänderungen. Diese Stelle ist, wie der Augenschein lehrt, sehr unbestimmt abgefaßt, und,

---

cerit, ab ecclesia, cui injuriam irrogare dignoscitur, tamdiu sit sequestratus, quamdiu reatum suum corrigat et emendet. *Conc. Paris. V. A.* 615. *Can.* 4. *ap. Mansi Tom. X. col.* 540.

102) Placuit etiam, secundum constitutionem anteriorem, ut si quis episcoporum cum coepiscopo suo quodcumque negotium exequi voluerit, *ad judicium metropolitani sui recurrat.* Quod si spreto metropolitano, vel reliquis comprovincialibus, judicem publicum adierit, tamdiu a caritate metropolitani habeatur extraneus, quamdiu in proxima synodo coram fratribus facti hujus debeat reddere rationem. *Conc. Paris. V. Can. II. ap. Mansi T. X. col.* 542.

wie man zu sagen pflegt, so auf Schrauben gestellt, daß sie schwer zu verstehen ist, und man nicht recht weiß, was man daraus machen soll. Wahrscheinlich hat man mancherlei Veränderungen damit vorgenommen, ehe sie diese zweifelhafte Gestalt erhalten hat; denn soviel auch dem König daran gelegen seyn mußte, den Clerus nicht geradezu durch Verweigerung des verlangten Gesetzes zu beleidigen, konnte er es ihnen doch eben so wenig unbedingt zugestehen, ohne sich eines Theils seiner Macht auf eine sehr sichtbare Weise vor der ganzen Nazion zu begeben, und sich dadurch ähnlichen Anforderungen für die Zukunft auszusetzen. Offenbar ist dieses Gesetz mit großer Klugheit so abgefaßt worden, daß es einer zwiefachen Auslegung fähig war, und ob es gleich scheinbar das Verlangen des Clerus befriedigte, dennoch bei näherer Ansicht mancherlei Einschränkungen seiner Gerichtsbarkeit enthielt. Aus allem diesen wird es klar, daß der Clerus durch das Chlotarische Edikt nur sehr geringe und dabei zweideutige Vortheile erhalten hat, die seinen Hoffnungen gar nicht entsprachen und beweisen, wie eifersüchtig die Könige und weltlichen Großen schon jetzt auf seine anwachsende Gewalt gewesen sind.

43.

3.) Den größten und unzweideutigsten Vortheil gewährte das Chlotarische Edikt den Getreuen oder Leuden des Königs; denn indem es die Erblichkeit der Beneficien begründete, macht es eine wichtige Epoche in der Geschichte des Untergangs und Verfalls der Nazionalfreiheit. Es

wird

wird daher nothwendig seyn, derjenigen Verordnung desselben, welche darauf Bezug hat, eine ganz vorzügliche Aufmerksamkeit zu widmen, insbesondere aber die Ursachen zu entwickeln, welche ihre Abfassung veranlaßt haben. Wir haben oben (26.) jene schon in den ersten Verbindungen der Germanier gewöhnlichen Komitate oder Gefolgehaufen kennen gelernt, die aus einer Anzahl von Männern, die sich der willkürlichen Disposition eines Anführers zu Kriegsdiensten überlassen hatten, bestanden. Die Genossen dieser Gefolge oder Komitate zerfielen in zwei Klassen, in immerwährende und zeitige, je nachdem sie sich unbestimmt zu allen und jeden Kriegen des Gefolgechefs, oder nur zu bestimmten Kriegsdiensten für einen einzigen Krieg verbindlich gemacht hatten. Nachdem es bei den verschiedenen Völkerschaften solchen Gefolgechefs gelungen war, nicht allein ihr beständiger Anführer im Kriege, sondern auch die erste Magistratsperson im Frieden zu werden, nach den Begriffen der Römer ein König, waren sie darauf bedacht, sich ein beständiges Gefolge von Getreuen zu erhalten, weil sie wohl wußten, daß diejenige Einrichtung, der sie ihr Ansehen und ihren Einfluß zu verdanken hatten, auch das beste Mittel seyn würde, es zu erhalten. Dem tapfern, berühmten und unternehmenden Volkschef konnte es nicht fehlen, immer einen zahlreichen Haufen getreuer Männer um sich versammelt zu sehen, da diese sich eine Ehre daraus machten, mit ihm auf kriegerische Streifzüge gegen benachbarte Völkerschaften auszugehen, und Ruhm und Beute mit ihm zu theilen. So erlangten sie durch Tapferkeit Ehre und Vermö-

gen, in den Zeiten der Ruhe aber lebten sie gewöhnlich auf Unkosten ihres Chefs, waren die Gäste seiner festlichen Gelage, seine Freunde, Rathgeber und Beschützer. Als solche wurden sie auch von den freien Genossen ihres Volks besonders geehrt und geschätzt. Bei den Volksversammlungen umgaben sie zunächst die Person des Anführers, und bald hielt man dieses für eine besondere Ehre, da sie durch die so hochgeschätzte Tapferkeit errungen war; aus Achtung gegen den Anführer und aus Klugheit wurden meistens nur ihnen die öffentlichen Ämter von den freien Genossen ertheilt, da man sich dadurch dem Anführer gefällig machte, und wohl wußte, daß der oberste Gerichtshof, dessen Glieder der Anführer nach Gefallen wählte, aus ihrer Mitte zusammengesetzt war. So war die Ehre zugleich Triebfeder und Belohnung für den tapfern kampflustigen Mann, der Getreue eines berühmten Heerführers zu werden. Pferde und Waffen, welche diese Getreuen zuweilen von ihm zum Geschenk erhielten, wurden für errungene Ehrenzeichen, nicht für Bezahlung geleisteter Dienste gehalten, und außerdem hatten sie vor den freien Genossen des Volks noch den Vortheil voraus, daß ihre Streitigkeiten nicht von den Volksrichtern, sondern nur allein von dem Anführer und einigen aus ihrer Mitte zugezogenen Räthen konnten entschieden werden, und daß bei ihnen zugefügten Beleidigungen ein höheres Wehrgeld als bei den freien Genossen mußte geleistet werden.

Als Klodwig den gallischen Heerszug beschlossen hatte, dessen Absicht die Eroberung und Besiegung des ganzen römischen Galliens seyn sollte, sah

er wohl ein, daß sein ursprüngliches und immerwährendes Komitat, die Anzahl seiner Getreuen, nicht stark genug wäre, diesen Zweck zu erreichen. Er ließ daher einen Aufruf an alle Heerführer der Franken und ihre Völkerschaften ergehen, ihn bei dieser Unternehmung zu begleiten, unter dem Versprechen eines verhältnißmäßigen Antheils an der zu erkämpfenden Beute. Von allen Seiten versammelten sich eine Menge Krieger aus allen Stämmen der Franken zu ihm, um ihn als zeitige Gefolgegenossen, als Gefährten unter ihren Anführern bei diesem Kriegszug zu begleiten. Jetzt konnte er seiner Unternehmung die Disposition eines Eroberungskrieges geben. Bald war sie seinen und seiner Begleiter Erwartungen gemäß ausgeführt, und jeder Gefährte nahm außer der Kriegsbeute ein Stück Landes in Besitz, denn alle hatten beschlossen in Gallien zu bleiben und hier neue Wohnsitze aufzuschlagen. Die Eroberungsverbindung gieng auseinander, denn ihr Zweck war erreicht. Man behielt blos die Bande der Vertheidigungsverbindung bei, wie sie in dem verlassenen Vaterlande statt gefunden hatte. Ohnstreitig theilten sich die Eroberer zuerst nach ihren verschiedenen Völkerschaften in die verschiedenen Gegenden des eroberten Landes, und jede erkannte ferner ihren vormaligen Heerzog oder König für das Oberhaupt ihrer Verbindung. Nachdem der treulose und grausame Klodwig, der nach der Königswürde bei allen Franken strebte, die verschiedenen durch Abstammung von einem Stammvater ihm verwandten Stammchefs aus dem Wege geräumt hatte, erkannte ihn das ganze Frankenvolk als den letzten

und einzigen Nachkommen Merowigs, für seinen König. Übrigens verpflanzte man die alte und vormalige Verfassung des Staats, ganz so wie sie war, auf den neuen Boden. Man hielt ferner wie vorhin zu gewissen Zeiten gemeinschaftliche Versammlungen, und berathschlagte sich hier über die allgemeinen Angelegenheiten des Volks. Man theilte alle Genossen zum Besten der Vertheidigungsverfassung in größere und kleinere Haufen, unter Grafen und Hundertmänner; und folgeweise auch das Land nach Analogie der alten Gaue und Centen, in Provinzen und kleinere Distrikte. In jedem derselben wurden beständige Officiere angestellt, die im Nothfall den Heerbann sogleich zusammenberufen und an den vom König bestimmten Platz führen konnten. Gewöhnlich waren sie auch die Vorsitzer der Gerichte. So war die alte Staatsverfassung des Volks ohne wesentliche Veränderungen in die neuen Wohnsitze verpflanzt worden. Ein anderes Schicksal hatte jenes unter dem Namen der Komitatverfassung von uns dargestellte altgermanische Institut, dessen Daseyn die Veranlassung zu der möglichen und auch glücklich realisirten Eroberung von Gallien gegeben hatte. Nach ihrer Vollendung und der geschehenen Theilung des eroberten Landes, waren die mächtigern Franken, welche diesen Kriegszug in Begleitung angesehener Geleite gemacht hatten, vor allen aber der König darauf bedacht, sich ihre ursprünglichen und immerwährenden Komitate auch für die Zukunft zu erhalten. Nicht zu gedenken, daß die Gefahr, von benachbarten Völkern in ihrer neuen Herrschaft und ihren glücklich errungenen Besitzungen

gestört zu werden, ihnen dieselben nothwendig machte; hatten sie auch die mancherlei anderweitigen Vortheile, welche der Besitz eines solchen Geleites gewährte, in einer langen Erfahrung genau und von allen Seiten kennen lernen. Die Besitzer derselben genossen die allgemeine Achtung aller Genossen, denn man fürchtete ihre Macht und Überlegenheit; sie aber hatten das ihnen reizende Bewußtseyn, im Nothfall jede Beleidigung mit Hülfe ihrer Getreuen nachdrücklich rächen zu können. In dem durch die Vertheilung des eroberten Landes jedem zugefallenem Landeigenthum war jetzt eine neue ergiebige Quelle gefunden, sich ferner im Besitz einer wegen ihrer Vortheile so wünschenswerthen Macht zu erhalten. Schon lange hatte der habsüchtige Franke aus seinen Wäldern mit Sehnsucht nach dem reizenden Gallien hingeblickt, wo ihm ein seit Jahrhunderten von Menschenfleiß bearbeiteter Boden unter dem Einfluß eines sanfterwärmenden Himmels, in einer ihnen unbekannten Fruchtbarkeit, Überfluß und üppige Fülle an allen Bedürfnissen des Lebens zeigte. Ganz natürlich legte man nun nach der Eroberung einen sehr hohen Werth auf den Besitz von Grundeigenthum in diesem schönen Lande. Ihn zu erringen, hätte man selbst ein höhergeschätztes Gut, als die Freiheit jetzt schon war, aufgeopfert; vielmehr also sie, deren Werth gegen die Zeiten der Väter schon tief gefallen war. Nun hatten wahrscheinlich alle diejenigen, welche den gallischen Heerszug als alte und immerwährende Getreue der Könige oder in andern Privatkomitaten mitgemacht hatten, außer der ihnen versprochenen und von rechtswegen zuständigen Kriegsbeute

keinen Antheil an der Landesvertheilung gehabt. Dieses lag in der Natur der Sache; denn so wie sie schon lange und nach alten Herkommen keinen Antheil an den bürgerlichen Vorrechten der freien Genossen hatten, so lange sie im Dienst waren, konnten sie auch jetzt als immerwährende und bleibende Komitatgenossen, keine Ansprüche anf die Rechte derjenigen machen, die nur bedingungsweise, nämlich auf und zu der durch die Eroberung vollendeten Unternehmung, den Komitatchefs gefolgt waren. Dieser ihre Verpflichtung war nun erfüllt. Sie traten als bloße Gefährten wieder in ihre vorige Freiheit und Unabhängigkeit zurück, und nahmen sich einen Antheil des eroberten Landes als wohlerworbene Errungenschaft, deren gehofte Erreichung nur sie hatte bewegen können, ihre Freiheit auf eine Zeitlang den Gesetzen der Komitatverfassung zu unterwerfen. Jene Getreuen aber blieben ihnen ferner unterworfen, denn sie waren immerwährende Getreue bis auf Widerruf des einen oder andern Theils. Sie erhielten einen Theil von der beweglichen Kriegsbeute, und mehr konnten sie nicht verlangen; ja gesetzt auch, sie hätten jetzt nach vollendeter Eroberung ihren Chefs den Dienst aufgesagt, konnten sie doch keinen Antheil an der Landestheilung haben, da sie vermöge der Art und Weise ihrer Theilnahme an der Eroberung nicht dazu berechtigt waren. Dagegen aber erhielten ohnstreitig diese Gefolgechefs nach dem Verhältniß ihrer größeren oder kleineren Geleite, und folgeweise nach dem Grad der Theilnahme, den sie mit Hülfe derselben an der vollendeten Eroberung gehabt

hatten, ein größeres Stück Landeigenthum als andere, die allein und ohne Geleit mitgezogen waren. Dieses Eigenthum nun theilten sie in kleinere Portionen, und vergaben dieselben nach Willkür an ihre Getreuen zur Belohnung. Diese versprachen ihnen auch ferner, auf ihre ganze Lebenszeit oder bis zur gegenseitigen Aufkündigung in allen Kriegen und sonst ihre Getreuen zu verbleiben. Dagegen erhielten sie von jenen den Niesbrauch eines Grundstücks auf die Dauer ihrer Treue, oder so lange es ihnen gefällig war, zur Belohnung. Dergleichen Grundstücke, welche von den Komitatchefs den Getreuen zur Belohnung gegeben wurden, erhielten zum Unterschied von denjenigen, welche den freien Genossen bei der Landestheilung zugefallen waren, und Allodien genannt wurden, die Namen Beneficium, Honos, Fiscale. Diejenigen, welche sie besaßen, heißen in den gleichzeitigen Geschichtschreibern und Urkunden Leudes, Leute, Fideles, Antrustienes, Juniores, Vassi und Vasalli; den Komitatchef oder Anführer aber, welcher sie ertheilte, nannte man *Dominus*, *Senior*, woraus denn in den neuern Sprachen das *Seigneur*, *Sennor* und *Signore* entstanden ist. Die Überlassung des Niesbrauchs solcher Beneficien war also ursprünglich eine, der durch die Eroberung von Gallien veränderten Lage des fränkischen Volks angemessene, Belohnung geleisteter Kriegsdienste, welche die Anführer ihren Getreuen auf die Zeit ihres Dienstes oder sonst nach Willkür gaben und verhältnißmäßig zurückerhielten.

Die größten und mannigfaltigsten Vortheile schien dieser jetzt entstehende Gebrauch, die Getreuen

durch zum Niesbrauch überlassenes Grundeigenthum zu belohnen, dem König zu versprechen. Ihm war ein weites Feld eröfnet, sich einen mächtigen Anhang zu verschaffen, da nach den Gesetzen und dem Recht der Eroberung alles Landeigenthum, was nach der Theilung unter die Gefährten noch übrig blieb, und dieses war sehr betrachtlich, seiner Disposition und seinem Gebrauch überlassen blieb. Zunächst konnte er seine alten Getreuen, die schon vor dem Eroberungskrieg sein immerwährendes Gefolge gebildet hatten, belohnen, und sie durch neue und festere Bande sich erhalten und an sich ziehen. Unterdessen hörten aber auch die Landsleute der Eroberer, die in dem alten Vaterlande zurückgeblieben waren, von dem glücklichen Wohlstand ihrer Brüder in den neuen reizenden Besitzungen. Es entstand der Wunsch in ihnen, dieses Glück theilen zu können, und gewiß eilten bald tapfere Männer in Menge mit ihren Familien den Glücklichen nach. Aber diese konnten ihnen nichts geben, denn sie hatten bei der Ergreifung des Eigenthums nur an sich selbst und an ihre Bedürfnisse gedacht, und diejenigen, welche etwa Komitate mitbrachten, hatten nur soviel genommen und erhalten, als nöthig war, dieselben zu belohnen. Die neuen Ankömmlinge mußten sich an den König wenden, dem der große Rest der unvertheilten Masse als eigenthümliches Fiskalgut zugefallen war, das er nun nach Gefallen in Beneficien zerschlug und seinen Getreuen vertheilte, aber nicht zum Besten der Nazion und des Staats, sondern zur Beförderung seines Privatinteresse. Gern vergaßen sie die

glückliche Freiheit, die sie zeither vermöge der Einfachheit ihrer Sitten und einer bis jetzt nicht gefühlten Armuth besessen und erhalten hatten, und leisteten ihm den Handschlag der Treue, um auch Wohnungen und Landeigenthum in dem gelobten Lande zu erhalten [103]). Indem sie zu dem Bewußtseyn ihrer Armuth gelangten, und indem das Streben nach Reichthum und Bequemlichkeit in ihnen lebendig und thätig geworden war, war auch das Gefühl und der Sinn für die Freiheit erloschen und verloren gegangen. Die Sinnlichkeit hatte, wie die folgende Darstellung ihrer ferneren Schicksale zeigen wird, noch eine überlegene Herrschaft über den Verstand, der ungebildet und unentwickelt, wie er war, nicht einmal die Freiheit kannte, bei ihnen in diesem Zustand eine bis jetzt glücklich erhaltene Tochter des Instinkts, ein Trieb der Sinnlichkeit. Sie verdienten es, nachdem der Trieb nach Bequemlichkeit den Trieb der Freiheit unterdrückt hatte, und nachdem mit und durch die errungene Bequemlichkeit Weichlichkeit und Wollust und die verdorbenen Sitten der alten Landeseinwohner sich ihres Charakters bemächtigt hatten, in eine selbsterwählte Sklaverei zu versinken, deren Fesseln, von ihren mächtigen Genossen geschmiedet, ihnen immer fester angelegt wurden. Durch die Einführung der Beneficien hatten die Könige ein unfehlbares Mittel in die Hände bekommen, ihre anfangs eingeschränkte Würde nach und nach in Einherrschaft zu verwandeln; denn unter allen Verhältnissen und Umständen der Gegenwart dachten sie immer daran, diese Einrichtung zur Erlangung ihrer

103) Man vergleiche hier Anmerk. VII.

Zwecke zu gebrauchen. Dieses gelang ihnen besonders noch dadurch, daß sie alle andere Anordnungen und Einrichtungen zur Beförderung ihrer Einherrschaft mit diesem Institut in Verbindung setzten. »Alle auf das Beste des Staats Bezug habende »ihnen zukommende Rechte und Befugnisse wurden »in Form und Materie an dieses Institut geknüpft,« und was sie im Namen des Staats zu ertheilen und zu vergeben hatten, wurde dadurch in eine unmittelbare Abhängigkeit von ihnen gebracht.

Zunächst wurde diese Operation »mit den Einrichtungen für die Erhaltung der nothwendigen mi»litärischen Verfassung des Staats vorgenommen.« Die durch den Besitz der gemachten reichen Eroberungen veränderte Lage und Denkungsart der Genossen beförderte ihr Gelingen auf alle Weise. Jene machte eine kriegerische Verfassung nöthig, vermöge welcher es möglich war, bei jedem Anfall eifersüchtiger Nachbarn alle Genossen durch den Heerbann auf das schnellste unter die Waffen zu bringen, um mit vereinten Kräften den Feinden eben so schnell begegnen zu können. Immerwährende Officiere, welche die heerpflichtigen Bannalisten sogleich aufbieten und zusammenrufen konnten, um sie an die bestimmten Versammlungsplätze zu führen, waren hier das zweckmäßigste Mittel. Diese, die Denkungsart der Genossen hatte sich bei der durch den reichlichen Güterbesitz entstandenen Wohlhabenheit in so fern verändert, daß ihr Charakter weichlicher und jener ehemals so lebendige kriegerische Ehrgeiz, dem es das höchste Ziel der Ehre schien, der Anführer tapferer Genossen zu seyn, entkräftet-

worden war. Ehemals gelangte man durch Verdienste zu dieser Ehre, jetzt suchte man durch diese Ehre Verdienst. Der Besitz des Landeigenthums war, da er nicht allein reichlichen Unterhalt gewährte, sondern auch die besten Mittel an die Hand gab, sich durch Vertheilung einzelner Theile desselben an eine Reihe getreuer Leute Ansehen und Macht zu verschaffen, so hochgeschätzt und wünschenswerth, daß man sein ganzes Streben darauf richtete, ihn auf jede mögliche Weise zu vermehren. Die Äußerung des Königs, die neuen Officiere der Nazionalarmee durch Beneficien zu belohnen, war jetzt ein größerer Reiz für die ehemaligen Tapfern, diese Stellen anzunehmen, als die denselben anhängige Ehre. Bald wurde es zur allgemeinen Gewohnheit, »daß der »König die beständigen Officiere der Nazionalarmee »besoldete,« indem er ihnen gewisse mit ihrer Würde im Verhältniß stehende Güter als Beneficien zur Benutzung übergab. »Die Beneficien wurden mit den »Würden, und diese mit den Beneficien so verbunden, »daß eines mit dem andern ertheilt wurde,« und der, welcher das Beneficium für eine bestimmte Herzogswürde erhielt, zugleich auch diese gleichsam als ein Beneficium mitbekam [104]). So scheinbar richtig auch der Schluß von dem Recht der Ernennung zu diesen Würden auf die Pflicht zur Besoldung ihrer Besitzer seyn mochte, konnte doch nur die trunkene Freude des eben errungenen Glücks die gemei-

---

104) Unde cum Clodovaeus regnum suum usque Sequanam, atque postmodum usque Ligerim fluvios ampliasset, *Milidunum castrum eidem Aureliano, cum totius ducatu regionis, jure beneficii concessit. Aimoin. de gestis Francor.* L. I. c. 14.

nen Genossen bewegen, diese neue schon bei ihrer Entstehung so gefährliche Einrichtung zu dulden. Nur eine allgemeine Widersetzung gegen dieselbe und die unabänderliche Bestimmung, daß die Würde eines Officiers nur in sich selbst und in der ihr ankleben-den Ehre ihre einzige Belohnung finden sollte, hätte die Freiheit retten können. Allein die heftige Er-schlaffung, eine Folge der im vorhergegangenen Krieg eben so großen nothwendigen Anstrengung, die sich ihrer bemächtiget hatte, ließ ihnen den entscheidenden Zeitpunkt verschlummern, aus dem sie zu spät und so ermattet erwachten, daß ihre Kräfte zu schwach waren, die durch die Zeit gehärteten Fesseln zu bre-chen. Vielmehr hielten sie es für das Beste, ihnen freiwillig zu folgen, da sie ihnen endlich doch nicht entgehen konnten. Dabei blieb ihnen doch noch die Hofnung, obgleich selbst Sklaven, doch auch welche machen und andere in eigenen Fesseln als solche lei-ten zu können. Man eilte, sich durch den Eid der Treue zu Leuden oder Getreuen der Könige zu be-kennen, denn dadurch konnte man zu Reichthümern und Ehre, und zu Würden, welche beides verschaften, gelangen. Die Könige nur darauf bedacht, eine recht große Anzahl getreuer Leude oder Vasallen zu be-sitzen, nahmen von jedem auch von den Provinzialen den Eid der Treue an, denn anstatt, daß ehemals Tapferkeit zur Aufnahme unter die Getreuen qua-lificirte, forderte man jetzt nichts, als kriechende Schmeichelei und sklavische Ergebenheit. Die Getreuen wetteiferten nicht mehr untereinander, sich durch Muth und Tapferkeit hervorzuthun und aus-zuzeichnen, sie wetteiferten blos um die Gunst, die

Zuneigung und das Vertrauen des Herrn. Die Könige belohnten nicht mehr wie vormals die Tapferkeit und das Verdienst, sondern die Ergebenheit und Brauchbarkeit für ihre Zwecke. Je nachdem man in ihrem Vertrauen stieg, erhielt man »kleinere Geschen»ke an Waffen und Unterhalt, oder Beneficien, oder »militärische und geistliche Würden zur Belohnung.« Jene sollten zur ferneren Treue aufmuntern und anreizen, diese sie belohnen. Damit aber die, welche Belohnungen erhalten hatten, ihre Pflichten nicht vergessen möchten, und andere, die noch keine erhielten, dadurch, daß andere sie besaßen, nicht von dem Streben darnach möchten abgehalten werden, »behielten sich die Könige das Recht vor, ihre Be»lohnungen nach Gefallen wieder zurücknehmen zu »können.« So verwahrten sie sich die Treue der Belohnten durch Furcht vor Verlust, die der noch nicht Belohnten durch Hofnung auf Belohnung. Indem sie nun die Officierstellen bei der Nazionalarmee mit ihren Getreuen besetzten und durch Beneficien belohnten, entstand dadurch ein für die Nazionalfreiheit sehr nachtheiliges Verhältniß für diese Beamte. Da nämlich diese Würden mit den Beneficien verbunden waren, und eines mit dem andern ertheilt wurde, mußten sie beständig darauf bedacht seyn, sich durch Treue und Ergebenheit die Zuneigung des Königs zu erhalten; denn hatten sie diese verloren, konnte er, wenn er wollte, sein Beneficium zurücknehmen, und damit verloren sie zugleich ihre Kriegswürde beim Heerbann. Die Pflichten dieser ehrenvollen Würde wurden daher über die Pflichten gegen den König als Komitatherrn und Verleiher

der ihnen anhängigen Beneficien vernachläßigt, denn um sie lange zu behalten, mußte man immer bereit seyn, seine Wünsche zu erfüllen, und sein Vertrauen zu verdienen. Dieser machte ihnen auch sogleich in der Ernennungsurkunde zur Würde eines Herzogs oder Grafen die Pflichten bekannt, welche er von ihrer Treue erwartete. Nach einem für uns übrig gebliebenen Formular einer solchen Urkunde war mit diesen Officierstellen zugleich die Regierung, die Gerechtigkeits- und Sicherheitspflege des Distrikts und die Verwaltung der in denselben fallenden königlichen Einkünfte verbunden [105]). Diese Verbindung der richterlichen und einer gewissen vorsehenden oder Polizei-Gewalt mit den beständigen Officierstellen, sie mag nun zufällig, oder absichtlich und aus weiser Politik geschehen seyn, gewährte dem König sehr große Vortheile für die Vermehrung seiner Gewalt. Schon bei ihrer Entstehung er-

---

105) *Charta de Ducatu, Patritiatu vel Comitatu.* Praecipue regalis in hoc perfecta conlaudatur clementia, ut inter cunctum populum bonitas et vigilantia requiratur personarum. Nec facile cuilibet judiciariam convenit committere dignitatem, nisi prius fides seu strenuitas videntur esse probatae. Ergo dum et fidem et utilitatem tuam videmur habere compertam, ideo tibi actionem Comitatus, Ducatus, Patritiatus in pago illo, quem antecessor tuus ille usque nunc visus est egisse, tibi ad agendum regendumque commisimus. Ita ut semper erga regimen nostrum fidem inlibatam custodias, et omnes populi ibidem commanentes, tam Franci, Romani, Burgundiones, vel reliquae nationes sub tuo regimine et gubernatione degant, et moderentur, et eos recto tramite secundum legem et consuetudinem eorum regas: viduis et pupillis maximus defensor apparens: latronum et malefactorum scelera a te severissime reprimantur: ut populi bene viventes sub tuo regimine gaudentes debeant consistere quieti: et quicquid de ipsa actione in fisci ditionibus speratur, per vosmetipsos annis singulis nostris aerariis inferatur. *Marculfi Formul.* L. I. 8. p. 30.

blickte er die gewünschte Einherrschaft als dadurch erreichbar in der Ferne; denn da diese Beamten ihm ihr ganzes Seyn, ihre Würde und Besoldung zu verdanken hatten, und sie durch eben die Willkür, die sie ihnen gab, wieder verlieren konnten, war es wahrscheinlich, daß er sie immer seinen Absichten gemäß würde leiten und auf diese Weise nach und nach seine Person und seinen Willen zu der Seele der ganzen Verbindung würde machen können. Offenbar berechtigten alle Gründe der Wahrscheinlichkeit zu dieser Erwartung, und sie würde auch nicht getäuscht worden seyn, hätte nicht, wie wir gleich sehen werden, ein Gesetz der Nothwendigkeit die Könige veranlaßt, einen vermöge desselben fast unvermeidlichen Fehlgriff bei der Wahl der Subjekte zu diesen Bedienungen zu thun. Ihre jugendliche und unerfahrne Politik sorgte nur für den gegenwärtigen Augenblick, und nahm keine Rücksicht auf die Möglichkeit nachtheiliger Folgen, welche in und aus gewissen Verhältnissen entstehen konnten und mußten.

»Der unruhige kriegerische Geist der Franken »war nicht auf immer entflohen.« Einzelne Beispiele seiner Kraft und seines Aufstrebens ließen leicht vorhersehen, daß derselbe, wenn die Nazion sich mit der Zeit an den Genuß und die Vortheile der neuen Besitzungen gewöhnt haben würde, einmal bald hier bald da oder gar allgemein aus dem zeitigen Schlummer erwachen, und sich vielleicht durch aufgefaßte neue ihm vorher unbekannte Ideen geleitet, in Ausschweifungen und Unternehmungen aller Art, Wirksamkeit zu verschaffen suchen könnte. Sollte der Keim der Einherrschaft zur Blüte gelangen und die ge-

wünschten Früchte bringen, war es nothwendig, diesen aufstrebenden Kräften so früh als möglich den Spielraum zu entrücken, indem sie den Forderungen der königlichen Gewalt hätten gefährlich werden können. Vorzüglich war der Ungehorsam gegen die Gesetze zu verhindern, damit er nicht in eine gewaltsame Widersetzung der physischen Kräfte ausarte. Kräfte müssen durch Kräfte besiegt werden, Überlegene den Schwächern Grenzen setzen. Um die Officiere des Heerbanns nicht allein als solche, sondern besonders auch als Richter und Polizeibeamte in Ansehen zu bringen und dabei zu erhalten, wurde »eine physische Gewalt erfordert, die sie in den Stand »setzen konnte, im Fall der Widersetzung, nachdrück»lich mit den Waffen in der Hand die Einzelnen zur »Ruhe zu nöthigen,« und sich Achtung und Gehorsam zu verschaffen. Die neue, erst vor kurzer Zeit usurpirte höchste Gewalt des Königs kannte oder hatte noch kein Mittel, das sie selbst ihren Beamten zu dieser nothwendigen Gewalt hätte verleihen können. Die Nazion aber oder ihre einzelnen Glieder waren nur selten bereit, den Königen ihre Hülfe anzubieten, ungehorsame Genossen mit Gewalt zur Befolgung der Gesetze zu nöthigen, ohngeachtet sie selbst diese Gesetze gegeben hatten. Ihr persönliches und besonderes Interesse bestimmte sie, das allgemeine Interesse für die öffentliche Ruhe zu vernachlässigen, um nicht durch Eifer und Bereitwilligkeit für ihre Erhaltung die königliche Gewalt, die ihnen auf mancherlei Weise fühlbar werden konnte, zu vermehren. Dadurch, daß sie zur Einschränkung der Ungebundenheit und Gesetzlosigkeit ihres Genossen mit-

mitwirkten, konnte dieser schwach und muthlos werden, sich in Fällen, wo es das gemeinschaftliche Interesse erforderte, unrechtmäßigen Anmaßungen des Königs zu widersetzen; oder er konnte auch desto bereitwilliger werden, wenn sie sich einmal in demselben Fall mit ihm befänden, dem König zu ihrer Bestrafung oder Zurechtweisung Hülfe zu leisten. Bei dieser Lage der Umstände blieb den Königen nichts weiter übrig, als bei der Besetzung jener öffentlichen Ämter darauf Rücksicht zu nehmen, »daß diejenigen, »welche sie erhielten, selbst mächtig genug wären,« den Gesetzen, die sie bewachen und in Autorität erhalten sollten, im Nothfall Achtung und Gehorsam zu verschaffen. Der König war also genöthigt, entweder wohlhabende und mächtige Freie, die Besitzer großer Allodien waren und zahlreiche Gefolge mitgebracht hatten, mit diesen Ämtern zu bekleiden; oder er mußte seinen alten Getreuen, welchen er sie ertheilte, verstatten, das ihrer Würde anhängige Beneficium wieder an Untervasallen zu vertheilen, oder die in denselben wohnhaften kleineren Vasallen, sie mochten nun Beneficien oder Allodien besitzen, ihnen unmittelbar unterwerfen; auf jeden Fall aber dahin sehen, daß sie durch ihre Getreue mächtig genug wären oder würden, sich durch eigene von ihnen unmittelbar abhängige Kraft Ansehen und Achtung zu verschaffen und zu erhalten. Durch ihre Komitate und Getreuen hielten also die öffentlichen Beamten das Schwert der kühnen und tapfern Genossen, die sich den Ansprüchen der Gesetze oder den Anmaßungen der Könige hätten widersetzen können und wollen, in der Scheide; dadurch machten sie die Versuche derjel-

ben für die Unabhängigkeit von den Gesetzen oder für die Freiheit unmöglich. Insbesondere hatte diese Maxime, mächtige Beamte zu haben, ihr höchstes Interesse bei den Grenz-Provinzen. Hier war es, bei der mit dem Glück der Franken wachsenden Eifersucht der benachbarten Völker, auch wegen der auswärtigen Verhältnisse des Staats nothwendig und zweckmäßig, mächtige und angesehene Genossen, die Besitzer zahlreicher Komitate waren, zu den ersten Stellen zu ernennen, damit sie schon durch ihr eigenes Interesse mächtig bestimmt würden, den Feinden mit allen Kräften zu begegnen, wenn ihnen das Glück der feindlichen Waffen mit einer gewissen Knechtschaft und dem unersetzlichen Verlust ihrer für sie unschätzbaren Besitzungen drohte. So bereitete das Interesse des Königs und der Nazion hier abermals ein mächtiges Glied in der furchtbaren Kette des Despotismus. Jener wünschte alle Beamte der Verbindung und durch sie alle Genossen seinem Willen unterzuordnen; diese wünschten Ruhe und Sicherheit vor feindlichen Anfällen in ihren geliebten Besitzungen; beide fanden in den erwähnten Einrichtungen die Mittel, ihre Wünsche zu befriedigen. Durch diese Einrichtungen aber wurde den gemeinen minder vermögenden Genossen alle Hofnung zu diesen Bedienungen verschlossen. In den mächtigen Beamten erstickte der Eigennutz die Pflichten der Brüderschaft und des Bundes. Die alte Biederkeit und Treue war dahin, denn sie kann sich nicht mit Reichthümern vertragen. Dadurch, daß die wichtigsten Staatsämter auf die kleine Anzahl der mächtigen und reichen Genossen eingeschränkt waren, wurde der

Grund zu der späterhin entstandenen Erbaristokratie dieser Familien gelegt, welche die Freiheit aller übrigen Genossen grausam unterdrückt, den unklugen Urheber ihrer Gewalt aber in ein Spiel ihrer Hände verwandelt hat.

Die Einrichtung der öffentlichen Ämter, vermöge welcher sie mit Besoldungsbeneficien verbunden waren, und mit diesen auf unbestimmte Zeit ertheilt wurden, versetzte die, welche sie besaßen, bei der Verwaltung ihrer Ämter, besonders aber durch den Besitz der damit verbundenen Beneficien, in ganz eigene und sonderbare Verhältnisse, die ihnen bald unerträglich und mit ihren Wünschen unvereinbar erschienen und erscheinen mußten. Als reiche Allodienbesitzer waren sie mächtig und frei, als Beamte und Vasallen abhängig und gebunden. In jener ersten Qualität hatten sie zahlreiche Gefolge getreuer Vasallen, von ihnen und ihrer Willkür abhängig, und in ihren Besitzungen waren sie unumschränkt; kein Gesetz, als zu dem sie selbst ihre Einwilligung gegeben hatten, konnte oder durfte ihrem Willen Grenzen setzen. Als Getreue des Königs dagegen waren sie abhängig, und in den von ihm erhaltenen Beneficien oder Besoldungsbesitzungen waren ihnen die Hände gebunden. Die Allodien und die ihnen als Besitzer derselben zukommenden Rechte waren eine kostbare Verlassenschaft, die der Vater dem Sohn hinterließ, wie er sie von seinem Vater ererbt hatte; die Beneficien dagegen nahm der König als Verleiher und Eigenthümer nach Willkür oder bei dem Tode des Besitzers zurück. Sehr natürlich mußte in ihnen das Bestreben entstehen, die-

se Beneficien ihren Allodialbesitzungen gleich zu machen, über sie eben so wie über diese unumschränkt und unabhängig zu disponiren, ihrer Familie, wenn auch nicht das erbliche Eigenthum, doch wenigstens den erblichen Besitz derselben zu verschaffen. Dasselbe Streben äußerte sich auch in allen andern Getreuen der Könige, welche Beneficien besaßen. In Gemäßheit desselben betrachteten sie bald eine darauf gegründete Maxime als die Norm ihrer Handlungsweise. Dieser Grundsatz ihrer Politik war: ihre Dienste so theuer und vortheilhaft zu verkaufen, als es nur möglich seyn würde, dem Besitz der wirklich erlangten Vortheile und Belohnungen aber Dauer zu verschaffen. Die Maxime der Könige dagegen war: Veränderlichkeit in der Ertheilung der Beneficien und anderer Gnadenbezeugungen, um die alten Vasallen zur Fortsetzung ihrer Treue, die neuen aber zur Bewährung und Vermehrung derselben aufzumuntern. Dadurch wurden alle diejenigen, welche in das Institut der Komitat- und Beneficialverfassung verwickelt waren, in einer beständigen Regsamkeit und Lebendigkeit erhalten. Die Geber und Nehmer suchten sich auf alle Weise und bei allen Gelegenheiten gegenseitig zu bevortheilen, um Macht und Ansehen, oder Besitz und Gewinn zu erlangen. Die Könige sahen bald mehr darauf, ein zahlreiches, wenn auch in den Waffen ungeübtes, als ein minder zahlreiches und tapferes Komitat zu besitzen. Sie waren nicht darauf bedacht, nur tapfere, durch ihr Ansehen und ihren Charakter bei der Nazion geachtete Franken darunter aufzunehmen; sondern ließen sich von allen und jeden den

Eid der Treue leisten; sie mochten es thun, um der allgemeinen Unterdrückung zu entgehen, oder als Getreue Reichthum und Ansehen zu erlangen. Indem sie aber von der Vermehrung der Anzahl ihrer Getreuen die Erweiterung ihrer Macht und ihrer Herrschaft erwarteten, verloren sie gerade dadurch eben so viel von derselben, als von ihren Reichthümern. Denn da diese Getreuen nicht mehr wie in den alten Zeiten deswegen dienten, um sich durch Tapferkeit und Auszeichnung im Dienst Ansehen und Ehre zu erringen, sondern um Beneficien und einträgliche öffentliche Ämter zu erhalten, konnte ihre Treue auch nur dadurch erkauft und aufgemuntert werden. Nachdem das Reich unter mehrere Könige vertheilt war, drohten sie dem zuersterwählten Herrn, wenn ihre Erwartungen nicht bald und vollständig befriedigt wurden, zu einem der andern Könige überzugehen. Wollte er sie behalten, mußte er ihre Wünsche und Ansprüche befriedigen, und bald wurden neben den alten Beneficien noch so viele neue errichtet und vertheilt, daß die anfangs reichen Könige, welche nur den Überfluß ihrer Domainen als Beneficien ertheilt hatten, bald »so arm wurden, daß sie fast nichts »mehr zu geben hatten.« Dazu hatten auf der andern Seite auch noch die Geistlichen beigetragen. So wie die weltlichen Großen und die gemeinen Getreuen ihre Dienste und ihre Treue zu hohen Preißen verkauften, trieben sie einen schändlichen Wucher mit der Gnade Gottes und der Vergebung der Sünden, für deren wohlbestellte Verwalter sie sich ausgaben. Sie drohten den ungerechten, grausamen, herrschsüchtigen und wollüstigen Königen eben so wie dem ver-

dorbenen mit Verbrechen aller Art vertrauten Volke, mit der Ungnade und den Strafgerichten des höchsten Richters aller menschlichen Thaten, des Königs der Könige, und wußten ihnen glaubend zu machen, daß nur Geschenke und milde Stiftungen für die Kirchen und ihre Diener seine Ungnade und sein Urtheil versöhnen und mildern könnten. Die Könige und das Volk beeiferten sich daher wechselsweise, die Kirchen und Geistlichen zu beschenken, damit ihre Seele erlöset und ihre Sünden abgetilgt würden [106]). Man betrachtete diese Schenkungen an die Kirchen und Armen gleichsam als ein Wehrgeld für die gegen Gott begangenen Verschuldungen und Verbrechen, und der ungebildete Franke glaubte sich dadurch hinlänglich gelößt und von aller Strafe befreit zu haben [107]). Eben so wußte ihnen die List und der Betrug der Geistlichen glaubend zu machen, daß sie zugleich auch ihre zeitliche Wohlfarth damit befestigen und vermehren würden [108]), indem sie den Richter

106) Dum fragilitatem humani generis pertimescit, ultimum vitae temporis subitanea transpositione ventura, oportet ut non inveniat unumquemque imparatum, ne sine aliquo boni operis respectu migret de saeculo; nisi dum suo jure et potestate consistit, *praeparet viam salutis, per quam ad aeternam valeat beatitudinem pervenire. Ideoque ego in Dei nomine, pro remedio animae nostrae, et remissione peccatorum nostorum, ut veniam in futurum consequi mereamur, cedimus* etc. *Marculfi Form.* L. II. 4.

107) Eo anno Chrodinus obiit, vir magnificae bonitatis et pietatis, eleemosynarius valde, pauperumque refector, profluus ditator ecclesiarum, clericorumque nutritor. Nam saepe a novo fundans villas, ponens vineas, aedificans domos, culturas erigens, vocatis Episcopis, quorum erat parva facultas, dato epulo ipsas domos cum cultoribus et culturis, cum argento, peristromatibus, utensilibus, ministris et famulis benigne distribuebat, dicens: *Sint haec ecclesiae data, ut dum de his pauperes reficiuntur, mihi veniam obtineant apud Deum. Gregor. Turon.* L. VI. c. 20.

108) Maximum regni nostri augere credimus munimentum, si

der Welt, der bei dem wahrscheinlich nahen Ende aller Dinge erscheinen würde, versöhnten [109]); ja wenn man Meuchelmörder erkaufte, und ihnen auf den Fall, daß sie wegen der Mordthat ihr Leben verlieren sollten, versprach, ihre Schuld bei Gott durch Almosen an die Kirchen zu tilgen, waren sie desto eher bereit, die bedungene That zu begehen [110]). Um die Kirchengüter zu vermehren und ihren Besitz zu versichern, wußten die habsüchtigen Geistlichen noch mancherlei Mittel zu ersinnen. Dergleichen waren die sogenannten Precarien, (precariae) eine Art von Schenkungsurkunden, vermöge welcher man die Kirchen unter der Bedingung mit gewissen Gütern beschenkte, daß sie dieselben gegen eine bestimmte Abgabe dem Geber wieder auf zeitlebens zum Gebrauch überließen [111]). Die Kirchen erhielten da-

---

beneficia oportuna locis Ecclesiarum, benevola deliberatione concedimus. *Marculfi Form.* L. I. 3.

109) Mundi terminum ruinis crebrescentibus adpropinquantem indicia certa manifestant, experimenta liquida declarare noscuntur. et ad discutiendas infidelium mentes illa dudum in Evangeliis a Domino dicta oracula incumbere noscuntur: operae pretium arbitror futurum, tempus vicissitudine praeoccupans anticipare, et incertum humanae conditionis eventum sagaci mentis intuitu providere. *Marculfi Form.* L. II. 5.

110) Tunc Fredegundis memor artium suarum inebriavit duos pueros Taruvanenses, dixitque eis: Ite ad cuneum Sigiberti, et adsimulate, ut eum supra vos in Regem elevare debeatis, eumque interficite. Si evaderitis vivi, ego mirifice honorabo vos, et sobolem vestram: *si autem corrueritis, ego pro vobis eleemosynas multas per loca Sanctorum distribuam. Gesta regum Francor. epitomata.* c. 32. ap. *Du Chesne* T. I. p. 712.

111) Pluribus non est incognitum, qualiter propter nomen Domini ad Ecclesiam illam, in honorem sancti illius, villam nostram sitam in pago illo, quicquid ibidem undecumque nostra possessio in integritate, per epistolam cessionis nostrae visi fuimus concessisse, et eam vos ad partem Ecclesiae recepistis; sed dum postea

durch ein vollkommenes Eigenthumsrecht auf das geschenkte Gut, der Precariste aber war verpflichtet, die bestimmte Abgabe zu leisten [112]), und durfte ohne besondere Einwilligung des Beschützers der Kirche, welcher es gegeben hatte, nicht mehr darüber disponiren [113]). Den Kirchen war ferner erlaubt, durch Kauf und Verkauf und sonst auf alle Weise soviel Güter an sich zu bringen, als sie nur wollten; dagegen aber durften keine Kirchengüter, als nur unter ganz besondern Umständen, wieder veräußert werden. Ihre Besitzungen mußten sich daher beständig vermehren, da sie ihrer Natur nach nicht wieder weggegeben werden konnten. Um insbesondere den Besitz der erhaltenen Schenkungen zu sichern, und um zu verhindern, daß die Nachfolger und Erben nicht dagegen protestiren und sie wieder an sich ziehen möchten, wußten die Geistlichen bei den Schenkungsurkunden, welche darüber abgefaßt wurden, nicht nur die fürchterlichsten Drohungen und Ver-

---

nostra fuit petitio, et vestra benevolentia, et pietas habuit, ut ipsam villam dum advivimus, aut qui pari suo ex nobis superstes fuerit, dum advivit, nobis ad beneficium usufructuario ordine excolendum tenere permisistis. *Marculfi Formul.* L. II. 5.

112) Si quis liber res suas ad Ecclesiam dederit, et per chartam firmitatem fecerit, et post haec a pastore ecclesiae per beneficium susceperit ad victualem necessitatem conquirendam diebus vitae suae, et quod spondit persolvat ad Ecclesiam censum de illa terra, et hoc per epistolam firmitatis fiat, ut post ejus discessum ullus de heredibus non contradicat. *Lex Alamannor.* Tit. II. l. 1. ap. *Canciani Vol. II. p.* 324.

113) Si quis liber persona voluerit et dederit res suas ad Ecclesiam pro redemptione animae suae, licentiam habeat de portione sua, postquam cum filiis suis partivit. — — — — Et posthaec nullam habeat potestatem exinde, nec ipse nec posteri ejus, nisi defensor Ecclesiae ipsius per beneficium praestare voluerit etc. Lex *Bajuvar. Tit. I. c.* 1. *ap. Canciani Vol. II.* p. 356.

wünschungen, sondern auch eine vermöge dieser Urkunde gültige und pflichtmäßige Geldbuße an den Bischof der beleidigten Kirche oder an den Fiscus einzuführen, welche der milde Geber gegen diejenigen richtete, und denen auflegte, welche seiner frommen Absicht zuwider handeln würden [114]); ja es wurden selbst in den bürgerlichen Gesetzen Verordnungen zur Sicherheit der milden Stiftungen für die Kirchen gemacht. Da nun gleich vom Anfang der fränkischen Herrschaft an die reichen Könige von den listigen Geistlichen in Anspruch genommen und aufgemuntert wurden, die Kirchen zu beschenken, und die Könige auch wirklich um des Heils ihrer Seele, vielleicht auch um mancher politischen Ursachen willen, eben so verschwenderisch gegen die Kirche wurden, als die Repräsentanten und Diener derse-

---

114) Si quis hanc voluntatem meam pro quibuslibet adinventionibus seu propositionibus, sicut mundus cotidie et iujuriis expolio obvius, vel repetitor, convulsor etiam, aut tergiversator extiterit, anathema sit, et tam qui fecerit, quam qui faciendo consenserit, anathema sit: et sicut Datan et Abiron hiatu terrae absorpti sunt, vivens in infernum descendat, et Zeziae fraudis mercatorem, et in praesenti, et in futuro saeculo partem damnationis excipiat: et tunc veniam consequatur, quando consecuturus est et diabolus, qui se fallendo aetheria sede dejectus, cruenta adinventione, bonis operibus semper vigilari pervigilat. Insuper etiam inferat societati quoque et fisco, vel sanctis Episcopis Ecclesiae illius, auri libras *C. Marculfi Formul.* L. II. 1. Si quis vero, quod futurum esse non credimus, huic voluntati nostrae pro quibuslibet adinventionibus, aliquis de heredibus nostris, aut judicum saeva cupiditas, vel quaelibet persona, obvius repetitor extiterit, a conventu omnium Christianorum, vel limitibus Ecclesiarum extraneus habeatur, et Iudae traditoris Domini nostri Jesu Christi perfruatur consortio: insuper etiam inferat partibus ipsius monasterii, vel fratrum ibidem consistentium, socio quoque, tam in actibus, quam in prosecutione, sacratissimo fisco, auri libras etc. *Marculfi Formul.* L. II, 3.

ben habsüchtig waren; wird man sich weniger darüber verwundern, wenn schon der König Chilperich, Klodwigs Enkel, darüber klagt, daß »fast alle seine Reichthümer und Domänen wären an die »Kirchen verschenkt worden.« Er äußerte dieses mehrmals mit den Worten: »Sehet unser Fiscus ist »arm geworden, und unsere Reichthümer sind zu den »Kirchen übergegangen; die Bischöfe allein regieren; »unsere Ehre ist verloren gegangen und an die Bi»schöfe gekommen [115].« Deswegen pflegte er auch Testamente, in welchen die Kirchen bedacht waren, und andere zu ihrem Besten gegebene Verordnungen seines Vaters zu vernichten [116]. Dafür nennt ihn aber Gregor den Nero und Herodes seiner Zeit, und erhebt desto mehr den Guntram, der alles wieder in den vorigen Zustand setzte, ja selbst noch von seinem eigenen Vermögen den Kirchen große Geschenke machte [117]. So blieb es denn auch in den folgenden Zeiten. Ohngeachtet der fürchterlichen Flüche und Verwünschungen, welche den Schenkungsurkunden angehängt wurden; ohngeachtet der aus-

---

115) Ajebat enim plerumque: *Ecce pauper remansit fiscus noster, ecce divitiae nostrae ad Ecclesias sunt translatae. Nulli penitus nisi soli Episcopi regnant: periit honor noster, et translatus est ad Episcopos civitatum.* *Gregor. Turon.* L. VI. c. 46.

116) Haec agens assidue testamenta, quae in Ecclesiis conscripta erant, plerumque disrupit, ipsasque patris sui praeceptiones, putans quod non remaneret, qui voluntatem ejus servaret, saepe calcavit. *Gregor. Turon.* L. VI. c. 46.

117) Guntchramnus vero rex omnia, quae fideles regis Chilperici, non recte diversis abstulerant, justitia intercedente restituit. Multa et ipsa Ecclesiis conferens, testamenta quoque defunctorum, qui ecclesias haeredes instituerant, et ab Chilperico compressa fuerant, restauravit: multisque se benignum exibens, ac multa pauperibus tribuens. *Gregor. Turon.* L. VII. c. 7.

drücklichen Gesetze über die Unverletzlichkeit der Kirchen, der Geistlichen und ihrer Güter blieben doch die von den Königen ihnen gemachten Schenkungen von der Willkür derselben abhängig, und der Besitz derselben war immer ungewiß und wandelbar. Gesetzt auch, daß der Geber sie nicht wieder zurücknahm, so kümmerten sich doch seine Söhne oder Nachfolger wenig um die Heiligkeit jener Verträge und Gesetze. Sie hielten sich nicht dazu verpflichtet, um seiner Seeligkeit und Entsündigung willen die schönsten Güter zu entbehren, und so oft es die Umstände erlauben wollten, nahmen sie geradezu oder unter allerlei Vorwand die den Kirchen geschenkten Güter zurück. Die Ungerechtigkeit des einen Königs riß das wieder an sich, was der Aberglaube und die Gutmüthigkeit des andern, von der List und dem Betrug der Geistlichen gemisbraucht, weggeschenkt und verschleudert hatte. Eben so ging es auch mit den Beneficien der Getreuen und Vasallen. Man verfuhr bei dem Geben und Nehmen derselben ganz willkürlich, und es gehörte bei den unruhigen und schwankenden Königen zur Ordnung des Tages, ganz ohne besondere Veranlassung dem einen zu geben, dem andern zu nehmen, nur um zu geben und zu nehmen. War die Treue eines mächtigen Beamten verdächtig geworden, und brauchte man ihn wegen seiner Verhältnisse weniger zu schonen als andere, nahm man ihm sein Beneficium und seine Herzogs- oder Grafenwürde, um einen andern zu belohnen, der schon lange vertröstet worden war, und nun befriedigt werden mußte, wenn man sich nicht der Gefahr aussetzen wollte, ihn ganz zu verlieren,

und einen mächtigen Getreuen in ein gefährliches Glied der Opposition verwandelt zu sehen.

Nach und nach wurden fast alle geistliche und weltliche Große und die übrigen Getreuen durch »diese konsequente Willkür der Könige bei der Er»theilung ihrer Beneficien und Gnadenbezeugungen »getäuscht,« und diejenigen, welche sie noch nicht selbst erfahren hatten, mußten wenigstens immer fürchten, dieses Schicksal auch einmal zu erfahren. Da nun dieses Verfahren ihren Absichten geradezu entgegen war, und ihre schönsten Hofnungen vernichtete, war es sehr natürlich, wenn sie beständig darauf bedacht waren, ihm zu entgehen und es wo möglich ganz abzubringen. Dieses konnte und mußte ihnen freilich alsdann nothwendig gelingen, wenn sie im Stande waren, »durch die Freigebigkeit der Könige »über die Könige selbst zu herrschen,« und sich ihnen furchtbar zu machen; allein es traten doch noch ganz besondere Umstände ein, welche sie unterstützten, jene so gefährliche Willkür der Könige, die sie in einen immerwährenden Zustand von Furcht und Hofnung versetzt hatte, auf eine solche Weise zu beschränken, daß sie wenig mehr von ihr zu fürchten hatten. Die Veranlassung dazu gaben die Familienkriege der Merovingischen Könige. Nachdem die Theilungen des Reichs und die unaufhörlichen Zwistigkeiten in der regierenden Familie eine nichtversiegende Quelle von Familienkriegen um die Herrschaft geworden waren, wurden diese Kriege, da sie keine Nazionalkriege waren, in der Regel mit den Komitaten geführt. Auf die Bannalisten war dabei gar nicht zu rechnen, da sie nur ihr freier Wille zur Theilnahme bestim-

men konnte; sondern nur allein auf die Anzahl, die Macht und die Ergebenheit der Getreuen. Auf ihnen beruhte die Wohlfarth der Könige, und es konnte wenigstens den mächtigern nicht lange verborgen bleiben, daß sie und ihre Gefolge und die übrigen Getreuen ganz allein der Grund und die Stützen der Macht und des Ansehens der Könige wären, daß ihr Blut und ihre Treue den Thron erhielten und befestigten. Das erste Beispiel davon, daß ein solcher Familienkrieg der Merovinger mit Hülfe der Komitate entschieden wurde, liefert uns die fränkische Geschichte schon zwanzig Jahre nach Klodwigs Tod. Als nach dem Tode seines ältesten Sohnes, Theodorichs, Königs der Ostfranken, die Brüder desselben, Childebert und Chlotar, die Könige der Westfranken zu Paris und Soissons, es versuchten, seinem Sohne Theodobert das väterliche Reich zu entreißen, vertheidigte ihn sein Komitat, und erhielt ihm durch Treue und Tapferkeit die väterliche Herrschaft [118]). Eben so wurden jene blutigen Kriege, welche unter den drei Söhnen Chlotar des Ersten, Siegebert, Guntram und Chilperich nach dem Tode des vierten Charibert über die Erbschaft desselben ausbrachen, und durch den Einfluß der beiden Feindinnen Brunehild und Fredegunde vierzig Jahre lang unter ihnen und ihren Nachkommen, nach längern oder kürzern Zwischenräumen, immer wieder über mancherlei Ursachen er-

---

[118]) Consurgentes autem Childebertus et Chlotarius contra Theodebertum regnum ejus auferre voluerunt. Sed ille muneribus placatis *a leodibus suis defensatus est et in regnum stabilitus. Gregor. Turon.* L. III. c. 21.

neuert wurden, größtentheils »durch die Getreuen ge»führt und entschieden.« Die nachtheiligen Folgen davon sowohl für das Ansehen und die Gewalt der Könige, als für die Nazionalfreiheit der Franken und die Freiheit der Provinzialen zeigten sich bald. Je öfter jetzt das Reich getheilt wurde, je mehrere einzelne Corps dieser Getreuen entstanden, je häufiger die Könige untereinander in Privatkriege verwickelt waren, und je mehr sie dabei die Hülfe ihrer Getreuen bedurften; desto besser mußte es diesen gelingen, da sie immer zahlreicher und mächtiger wurden, sich auf Unkosten der Könige und der Nazionalfreiheit zu bereichern, und furchtbar zu machen. Zunächst erlitt die Nazionalfreiheit während dieser blutigen Kriege und Verwirrungen manchen beträchtlichen Verlust. Anarchie, Gesetzlosigkeit, Ungerechtigkeiten und Gewaltthaten sind die unvermeidlichen Begleiter des Kriegs, am meisten alsdenn, wenn derselbe in dem Innern eines Staats selbst von seinen eigenen Bürgern oder Bewohnern geführt wird. Die Kraft und Übermacht des Stärkern wird sichtbar, und erhält einen freien Spielraum ihrer Thätigkeit. Dieses geschah dann auch in dem fränkischen Reich während jener Familienkriege der Merovinger. Nicht allein die mächtigen und reichen Getreuen der Könige und die angesehenen Staatsbeamten, sondern auch andere unabhängige reiche und mächtige Große, die sich bis jetzt noch von dem alten Freiheitssinn beseelt unabhängig von der Komitatverfassung erhalten hatten, benutzten dieses Zeitalter der Unordnung und Gesetzlosigkeit, welches alle Gewaltthätigkeiten begünstigte, mit ihrer Macht alle diejenigen

Vortheile an sich zu ziehen, welche die Umstände ihnen darboten. Indem es diese erlaubten, die Freiheit der ohnmächtigern Genossen, die ihre nächsten Nachbarn waren, und als unmittelbare Staatsbürger dieselben Rechte mit ihnen hatten, ungeahndet anzugreifen, unternahmen sie mit Hülfe ihrer Übermacht alles, was ihnen eine eigenmächtige Disposition über die Freiheit derselben verschaffen konnte. Sie misbrauchten ihr Ansehen und ihre Übermacht dazu, von ihren Nachbarn gewisse Zinsen oder Abgaben, ja persönliche Dienstleistungen, die in der Folge den Namen der Herrendienste erhalten haben, zu verlangen, neue Zölle zum Nachtheil derselben anzulegen, sich zu Richtern bei ihren Streitigkeiten aufzuwerfen, und nöthigten sie im Weigerungsfall mit Gewalt dazu. Einige gingen jedoch nicht so gewaltthätig zu Werke, sondern verstanden es, dieselbe Gewalt durch eine »kluge Benutzung der Umstände und »Verhältnisse« unter einem Schein des Rechts durch Verträge, zu welchen die Nothwendigkeit ihre Nachbarn zwang, an sich zu bringen. Während dem nämlich das fränkische Reich in jenen blutigen immer erneuerten Familienkriegen ein Schauplatz des Mordes, des Raubes und der Unterdrückung war, wo die beständig unter den Waffen befindlichen Komitatheere das Land durchstreiften, und jedermann sowohl in Freundes als Feindes Land nicht sicher war, Leben, Freiheit und Eigenthum durch ihre Gewaltthätigkeiten zu verlieren; war man darauf bedacht, sich, so gut es möglich war, dagegen zu verwahren. Die mächtigern Allodialbesitzer suchten mit Hülfe ihrer Getreuen und Anhänger Gewalt mit

Gewalt zu vertreiben. Ihre ohnmächtigern Nachbarn flüchteten sich, um dem Raub und der Sklaverei zu entgehen, mit ihren besten Habseligkeiten aus ihren auf dem flachen Lande zerstreuten Wohnungen in die festen Burgen oder Schlösser dieser mächtigen Landherren, oder der mächtigen Vasallen und Beamten, oder zu den Kirchen berühmter und verehrter Heiligen. Sie erkauften den Schutz, welchen sie wünschten, durch Geschenke, oder machten sich zu gewissen Abgaben und Dienstleistungen anheischig, die freilich bei ihrer Entstehung nur eine »zeitige Schuld »der Dankbarkeit« waren, mit der Zeit aber, bei der durch die Umstände nothwendig gemachten Verlängerung des Schutzes, in eine »schuldige Abgabe »des Beschirmten an den Schirm- oder Schutzherrn« verwandelt wurden. Bald unterwarfen sich diese Beschützten auch bei ihren Streitigkeiten und rechtlichen Angelegenheiten »dem Ausspruch ihrer Schirmherren,« da in den öffentlichen Gerichten, bei der allgemeinen Gesetzlosigkeit, die einem jeden verstattete, zu thun, was er nur wollte, die schändlichsten Misbräuche eingerissen, und die Gerechtigkeit zu einer feilen Dirne herabgewürdigt worden war, die ihre Gunst an die Meistbietenden verkaufte. Auf diese Weise sind zum Nachtheil der Nazionalfreiheit die sogenannten »Herrschaftsrechte, Patrimonial-Herrschaften und Pa»trimonialgerichte« entstanden, von welchen weiter unten noch einmal die Rede seyn wird.

Auf der andern Seite verlor aber auch »die »Gewalt und das Ansehen der Könige,« während dieser Unruhen, die den Staat zerrütteten, eben so sehr und noch mehr als die Nazionalfreiheit, sowohl an

Aus-

Ausdehnung und Umfang als an Energie und Kraft. Nicht zu gedenken, daß die Besitzer der eben erwähnten Herrschaftsrechte, welche ihnen als einzelnen Genossen über die andern gewisse nur dem Herrscher gegen die Unterthanen zukommende Rechte gaben, alle diese Rechte mittelbar und folgeweise auf Unkosten der königlichen Gewalt usurpirten und an sich brachten; mußten die Könige selbst noch und zwar gleichsam freiwillig ihren ihnen so unentbehrlichen Getreuen viele Rechte und Vorzüge einräumen, die ihrer Gewalt und ihrem Ansehen äusserst nachtheilig waren. Anstatt daß sie sonst und ursprünglich die Beneficien ganz willkürlich und auf unbestimmte Zeit an ihre Getreuen vergeben konnten, wußten es diese jetzt dahin zu bringen, daß sie dieselben auf Lebenszeit behielten, daß der Sohn oder Nachfolger das von seinem Vater oder Vorfahren ertheilte Beneficium nicht zurücknehmen konnte, und daß es überhaupt auf keine Weise verwirkt werden konnte, als durch Brechung des geleisteten Vasalleneides und Aufsagung des Dienstes, ja auch dadurch nicht in allgemeinen, sondern nur unter besondern Umständen. Die Könige gaben selbst Veranlassung zu diesen Verbesserungen des Zustandes der Getreuen. Sie bemühten sich gegenseitig, die Getreuen ihrer Gegner zur Untreue zu bewegen, und in ihre Dienste zu ziehen. Dadurch verlor der Eid der Treue jenen »Schein von Heiligkeit und Unverletzlichkeit« in den Augen der Vasallen, der zeither die festeste Stütze der Komitatverfassung gewesen war. Sie fanden, daß die Untreue ihnen mehr Vortheil brachte, als die Treue, und jeder war

darauf bedacht, »seine Untreue so theuer als möglich »zu verkaufen.« Sie erschwerten ihren Herren die Erhaltung ihrer Dienste und ihrer Treue, so viel sie nur konnten, denn so bald sie bemerkten, daß sie dem Herrn unentbehrlich waren, drohten sie, ihn zu verlassen und zu seinem Feind überzugehen, wenn er ihnen nicht gewisse Vortheile, die sie ihm vorschrieben, zugestehen wollte. Der Herr, welcher wohl wußte, daß sie der Feind mit Freuden annehmen würde, und also in Gefahr kam, der Überlegenheit desselben zu unterliegen, mußte um seiner Sicherheit willen die Bedingungen, welche sie ihm machten, eingehen, die schönste und vortheilhafteste Einrichtung der Komitatverfassung, »die Veränderlichkeit bei der »Ertheilung der Beneficien,« aufzugeben. Damit war schon ein großer Schritt dazu geschehen, die Beneficien dem Eigenthum näher zu bringen, wohin von jetzt an das beständige Bestreben der Vasallen gerichtet war. Vermöge des durch die Überzeugung von ihrer Unentbehrlichkeit immer höher gestiegenen Ansehens der Vasallen und Getreuen, und vermöge ihres überlegenen Einflusses auf den Nazionalversammlungen, bei welchen sie als Nazionalbeamte oder als Allodienbesitzer, oder im Gefolge des Königs als seine besondern Getreuen und Räthe erschienen, erlangten sie auch bald »in Hinsicht der bürgerlichen »Freiheit manche persönliche Vorrechte und Privile»gien« in den bürgerlichen Gesetzen vor den übrigen Freien und Nazionalen. So wurde nach den salischen und ripuarischen Gesetzen die Composition oder das Wehrgeld für den Tod eines königlichen Vasallen oder Getreuen auf sechshundert Soli-

den erhöht; da es dagegen für den Tod eines freien Franken oder eines freien Provinzialen, der nach fränkischen Rechten lebte, nur auf zweihundert, und für den Tod eines andern Provinzialen auf hundert Soliden gesetzt war. Eben so erlangten sie durch die Gesetze manche bedeutende Vorrechte bei den öffentlichen Gerichten, indem nicht allein der Ungehorsam gegen die Vorladungen derselben weit geringer und nachsichtiger bestraft wurde, als bei andern, die keine königlichen Vasallen waren; sondern man erleichterte ihnen auch den Beweis oder die Vertheidigung, je nachdem sie Kläger oder Beklagte waren, auf mancherlei Weise. Ferner wurde an ihnen die Vernachlässigung der Heerbannspflichten weit weniger geahndet, als an den übrigen Freien, die sich deswegen sehr strengen Strafen unterwerfen mußten. Dadurch wurde also, wie man leicht einsieht, »die Komitatverfassung zum Nachtheil der bürgerlichen Verfassung und der Nazionalfreiheit ungemein begünstigt,« und diese jener auf eine für die Genossen der letztern so sichtbare und drückende Art nachgesetzt, daß man es ganz natürlich finden wird, wenn sich die freien Franken und Provinzialen auf alle Weise bemühen, Getreue oder Vasallen des Königs zu werden. Man leistete dem König den Eid der Treue, und wurde dadurch ein Antrustis oder solcher Getreuer, der zwar kein Beneficium, aber alle nach den Gesetzen den Getreuen des Königs zukommende Vorrechte besaß. Derjenige, welcher den Handschlag der Treue gegeben hatte, erhielt darüber ein schriftliches Instrument, vermöge dessen er gegen einen jeden beweisen konnte, daß er von nun

an unter dem besondern Schutze des Königs stehe, und daß nun sein Wehrgeld nach den Gesetzen auf sechshundert Soliden erhöht worden sei. Markulf hat uns das Formular dieser Urkunden hinterlassen [119]). Andere Freie wollten nicht allein die persönlichen Vorrechte der Getreuen durch den Handschlag der Treue an den König erwerben, sondern zugleich auch ihre Besitzungen vor der Habsucht der Staatsbeamten, der mächtigen Vasallen und Herren, und allen den Gefahren, welchen sie in diesen unruhigen Zeiten ausgesetzt waren, sichern. Man kam daher, vielleicht nach Analogie der Prekarien, auf die Gewohnheit, bei der Ablegung des Eides der Treue ihm zugleich »die Allodialgüter, welche man »besaß, zu schenken,« jedoch unter der Bedingung, daß er sie »als Beneficien zurückgab,« und zwar als erbliche Beneficien, in welchen die von dem Besitzer angezeigten Erben von Rechtswegen succedirten. Wir haben ebenfalls noch das Formular derjenigen Urkunde, welche bei einer solchen Übertragung eines Allodiums und Zurückgabe desselben als Beneficium dem neuen Vasallen ausgestellt zu werden pflegte [120]).

---

119) *De regis antrustione.* Rectum est, ut qui nobis fidem pollicentur inlaesam, nostro tueantur auxilio. Et quia ille fidelis, Deo propitio, noster veniens ibi, in palatio nostro, una cum arimania sua in manu nostra trustem et fidelitatem nobis visus est conjurasse: propterea per praesens praeceptum decernimus ac jubemus, ut deinceps memoratus ille in numero antrustionum computetur. Et si quis fortasse eum interficere praesumpserit, noverit, se wirgildo suo sol. DC. esse culpabilem judicetur. *Marculfi Formul.* L. 1. 18.

120) Quicquid enim praesentia nostra agitur, vel per manum nostram videtur esse transvulsum, volumus ac jubemus, ut maneat in posterum robustissimo jure firmissmum. Ideoque veniens ille fidelis noster, ibi in palatio nostro, in nostra vel procerum nos-

Auf diese Weise mußte sich die Komitatgesellschaft nothwendig auf Unkosten und zum Nachtheil der bürgerlichen Gesellschaft vermehren, und diese in eben dem Verhältniß verlieren, in welchem jene an Quantität und Qualität gewann. Je zahlreicher und mächtiger aber die Komitate der verschiedenen fränkischen Könige wurden, und je entscheidender ihre Dienste und ihre Kräfte für die Existenz und Wohlfarth derselben waren, »desto anmaßender gebrauchten sie den Einfluß,« welchen ihnen die Umstände verstatteten. Sie waren darauf bedacht, dem Institut, welches sie verband und von den übrigen Bürgern trennte, »eine feste und ihrem Interesse »vortheilhafte Organisation« zu geben. Sie strebten dabei nach einer so viel möglichen Unabhängigkeit von dem Herrscher ihrer Verbindung, nach der Erblichkeit ihrer nur persönlichen oder zeitigen Vorrechte und Besitzungen, und nach einem überlegenen Einfluß auf die Angelegenheiten der bürgerlichen Gesellschaft.

---

irorum praesentia, villas nuncupatas illas, sitas in pago illo, sua spontanea voluntate, nobis per fistucam visus est werpisse, vel condonasse, in ea ratione si ita convenit, *ut dum vixerit sub vestro beneficio debeat possidere, et post suum discessum, sicut ejus adfuit petitio, nos ipsas villas fideli nostro illi plena gratia visi fuimus concessisse.* Quapropter per praesens decernimus praeceptum, quod perpetualiter mansurum esse jubemus, ut dummodo taliter ipsius illius decrevit voluntas, quod ipsas villas in supra scriptis locis nobis voluntario ordine visus est laesowerpisse, vel condonasse: et *nos praedicto viro illi ex nostro munere largitatis*, sicut ipsius illius decrevit voluntas, *concessimus*: hoc est tam in terris, domibus, aedificiis etc. etc. ad integrum quicquid ibidem ipsius illius portio fuit, dum advixerit, absque aliqua deminutione, de qualibet re usufructuario ordine debeat possidere: et *post ejus discessum memoratus ille hoc habeat, teneat et possideat, et suis posteris, aut cui voluerit, ad possidendum relinquat.* ***Marculfi Formul.*** **L. I. 13.**

Das erste Beispiel der gesetzlichen Begründung einer solchen den Wünschen der Getreuen entsprechenden Organisation der Komitatverfassung ist für uns der schon oben erwähnte Vertrag zu Andlo oder Andely, dessen Urkunde uns Gregorius aufbewahrt hat. Dieser Vertrag wurde drei Jahre nach dem Frieden, welcher den Streitigkeiten zwischen dem König Guntram von Burgund mit seinem Vetter Childebert, König der Austrasier, ein Ende gemacht hatte, zur endlichen Beilegung aller Zwistigkeiten, »auf Vermittelung der Bischöfe und Großen,« wie es gleich im Eingange heißt, abgeschlossen [121]). Außer einer nochmaligen Bestätigung der burgundischen Thronfolge für Childebert nach Guntrams Tod, einigen Grenzbestimmungen und andern die Ansprüche der beiden Könige betreffenden Auseinandersetzungen, enthält dieser Vertrag manche wichtige »Aufschlüsse über den damaligen Zustand der Komi»tate, und einige zum großen Vortheil der Getreuen »gereichende Stellen,« deren Ursprung sich leicht aus jener Vermittlung der geistlichen und weltlichen Großen erklären läßt. Vermöge derselben sollen in Rücksicht auf die Verträge, welche ehemals zwischen Guntram und seinem Bruder Siegebert, Childe-

---

121) Cum in Christi nomine praecellentissimi Domini Gunrheramnus et Childebertus reges, et gloriosissima domina Brunichildis regina, Andelaum charitatis studio convenissent, ut omnia, quae undecunque inter ipsos scandalum poterant generare, pleniori consilio definirent: id inter eos *mediantibus sacerdotibus atque proceribus*, Deo medio, charitatis studio sedit, complacuit, atque convenit, ut quamdiu eos Deus omnipotens in praesenti seculo superesse voluerit, fidem et charitatem puram et simplicem sibi debeant conservare. *Gregor. Turon.* L. IX. c. 20. Dieses geschah im Jahr 587.

berts Vater, abgeschlossen worden sind, diejenigen Getreuen, welche nach dem Tode ihres Vaters Chlotar zuerst dem Guntram den Eid der Treue geleistet hatten, wenn sie überführt werden können, daß sie sich in der Folge zu einem andern Theil gewendet haben, von diesem entlassen, und wenn sie Beneficien besessen haben, derselben beraubt werden. Dasselbe soll auch mit denen geschehen, die den Getreueneid zuerst dem Siegebert geleistet hatten, und nachmals ebenfalls zu einem andern übergegangen waren. Was die Könige den Kirchen oder ihren Getreuen verliehen haben oder noch übertragen werden, soll ihnen unverändert verbleiben; und was dieser oder jener Getreue in einem oder dem andern Reich nach den Gesetzen und von Rechtswegen zurückerhält, soll er ohne Beeinträchtigung wieder erhalten und ferner besitzen. Was einem während der vorigen Unruhen und Zwischenreiche ohne seine Schuld ist genommen worden, soll ihm nach vorgegangener Untersuchung wieder gegeben werden. Überhaupt soll ein jeder alles das, was er von der Freigebigkeit der vorherigen Könige bis zum Tode Chlotars besessen hat, ferner ungestört besitzen; wäre es ihm aber unterdessen entrissen worden, soll er es vermöge dieses Vertrags wieder erhalten. Den beiderseitigen Getreuen soll, wenn sie wollen, es sei in öffentlichen oder ihren Privat-Angelegenheiten, jederzeit der Durchzug in beiden Reichen verstattet seyn. Keiner der beiden Könige soll die Getreuen des andern an sich locken, oder wenn sie freiwillig zu ihm übergehen, annehmen; wenn sie aber wegen einer Verschuldung sich veranlaßt glaubten, zu dem andern überzugehen,

ſollen ſie nach der Beſchaffenheit dieſer Verſchuldung mit einer Fürſprache zurückgegeben werden [122]). Indem dieſer ganze Vertrag, zunächſt aber der angeführte Theil deſſelben, ſchon wegen ſeines Daſeyns ein merkwürdiger Beweis von dem großen »politiſchen Anſehen und Einfluß der Getreuen« iſt, da die Angeſehenſten unter ihnen die Vermittler deſſelben waren, und ſehr natürlich den größten Antheil an ſeinem Inhalt hatten: ſo iſt insbeſondere noch dieſer Theil deſſelben, welcher nicht allein »das Verhältniß der beiden Könige in Hinſicht ihrer Komitate« auseinander ſetzt, ſondern auch »die Rechte »dieſer Getreuen ſelbſt« beſtimmt, von großer Wich-

[122]) Similiter convenit, ut secundum pactiones inter domnum Guntheramnum et bonae memoriae domnum Sygibertum initas, *leudes illi, qui domno Guntheramno post transitum domni Chlotari sacramenta primitus praebuerunt: et si postea convincuntur, se in parte alia tradidisse, de locis, ubi commanere videntur; convenit, ut debeant removeri.* Similiter et *qui post transitum domni Chlotari convincuntur, domno Sygiberto sacramenta primitus praebuisse, et se in aliam partem transtulerunt, modo simili removeantur.* Similiter *quicquid antefati Reges ecclesiis aut fidelibus suis contulerint, aut adhuc conferre cum justitia, Deo propitiante, voluerint, stabiliter conservetur: et quicquid unicuique fidelium in utriusque regno per legem et justitiam redhibetur, nullum ei praejudicium pariatur, sed liceat, res debitas possidere atque recipere. Et si aliquid cuicunque per interregna sine culpa sublatum est, audientia habita restauretur. Et de eo quod per munificentias praecedentium Regum unusquisque usque ad transitum gloriosae memoriae domni Chlotarii possedit, cum securitate possideat.* Et *quod exinde fidelibus personis ablatum est, de praesenti recipiat.* Et quia inter praefatos Reges pura et simplex est in Dei nomine concordia inligata, convenit, ut in utroque regno utriusque fidelibus tam pro causis publicis quam privatis, quicunque voluerit ambulare, pervium nullis temporibus denegetur. Similiter convenit, *ut nullus alterius leudes nec sollicitet, nec venientes excipiat. Quodsi forsitan pro aliqua amissione partem alteram crediderit expetendam, juxta qualitatem culpae excusati reddantur.* *Gregor. Turon.* L. IX. c. 20.

tigkeit, um den Zustand und die Einrichtung der Komitatverfassung in diesen Zeiten kennen zu lernen. Wir sehen daraus, daß das Ansehen und die Heiligkeit des Getreuen- oder Vasallen-Eides schon sehr gesunken war, indem die Getreuen in den vorhergegangenen Unruhen und Kriegen ihren ersten Herrn nach Gefallen verlassen haben, und zu einem andern übergegangen sind. Wir sehen aber auch, daß die Könige selbst dazu Veranlassung gegeben haben, indem sie solche untreue Überläufer ohne Bedenken angenommen, oder sie wohl gar zur Untreue aufgemuntert hatten, um sie an sich zu locken. Um der höchstnachtheiligen Folge, welche dieser Misbrauch haben mußte, nämlich der Untergrabung der hauptsächlichsten und festesten Stütze der Komitatverfassung, der Heiligkeit des Eides der Treue vorzubeugen, kamen die beiden Könige in diesem Vertrage gleichsam durch ein Cartel dahin überein, von ihrer Seite diesen Misbrauch von nun an auf keine Weise zu befördern oder zu billigen. Keiner wollte ferner die Getreuen des andern zur Untreue verleiten, noch diejenigen, welche ihren Herrn freiwillig verlassen hatten, um in seine Dienste zu treten, annehmen. Sollten Getreue, welche sich eines Vergehens schuldig gemacht hatten, von einem zum andern übergehen, um gleichsam der verdienten Strafe zu entgehen und Schutz zu finden, versprachen sich die Könige, sie einander auszuliefern, jedoch aber sich für sie, wegen der auf ihnen liegenden Verschuldung, zu verwenden. Damit auch diejenigen Vasallen, welche untreu geworden und von einem König zum andern übergegangen waren, für ihre Untreue bestraft würden, wurde festgesetzt, daß

sie von dem neuen Herrn, zu dem sie übergegangen waren, entlassen, vielleicht auch ausgeliefert werden, ihrer Beneficien aber, die sie vorher besessen hatten, beraubt werden sollten [123]). »Zum Besten der Ge»treuen, der Kirchen, und der mit Beneficien verse»henen Vasallen« gereicht diejenige Übereinkunft, welche bestimmt, daß ihnen das, was ihnen die Könige gegeben und verliehen haben, oder noch geben werden, »beständig verbleiben soll;« daß sie alles das, was ihnen während der Unruhen ohne ihr Verschulden ist genommen worden, nach vorgängiger Untersuchung soll zurückgegeben werden, wie es dem Recht und den Gesetzen gemäß sei, und zwar »ganz ohne Einschränkung« in seiner vormaligen Qualität; endlich daß ein jeder das, was er bei dem Tode des Königs Chlotar besessen hat, auch »fer»nerhin besitzen soll.« Auf der einen Seite ist durch diese Bestimmung klar und mit deutlichen Worten entschieden, daß sich »die beiden vertragenden Kö»nige,« zum Vortheil ihrer Vasallen, »des alten »wohlhergebrachten Rechts begeben haben, die von »ihren Vorfahren ertheilten Beneficien ihren Besitzern »zu entziehen,« und daß sie selbst den Grundsatz festsetzten, auch diejenigen Beneficien, welche sie selbst ertheilt hatten oder noch ertheilen würden, den Vasallen auf Lebenszeit zu lassen oder zu ertheilen.

[123]) So müssen wohl die ersten Worte der angeführten Stelle, von: Similiter convenit etc. — de locis, ubi commanere videntur, convenit, ut debeant removeri. Similiter etc. — modo simili removeantur, erklärt werden. Schmidt in der Geschichte der Deutschen im 3. Kap. des 2. Buchs glaubt, diese Worte enthielten das Versprechen, alle auf die darin angegebene Weise übergangene Getreue gegenseitig auszuliefern. Der wahre und eigentliche Sinn der Hauptworte ist unstreitig sehr unbestimmt, und ich wage es nicht, hier zu entscheiden.

Es wurde also durch diesen Vertrag, als durch ein öffentliches Gesetz, für die Vasallen »das Recht des »immerwährenden und Zeitlebens daurenden Besitzes »der Beneficien constituirt.« Auf der andern Seite aber sind diejenigen Worte, welche diese Bestimmung enthalten, absichtlich oder zufällig, so zweideutig und unbestimmt abgefaßt, daß, indem sie durch Zugestehung des Besitzes der Beneficien auf Lebenszeit das Streben der Vasallen, die Beneficien den Allodien gleich zu machen, auf das vortheilhafteste begünstigen, sie zugleich diesen Vasallen, wenn auch nicht im Allgemeinen, doch in besonderen Fällen die Möglichkeit versprechen, »ein Erbrecht auf die »Beneficien daraus herzuleiten.« Einmal ist da, wo es heißt, daß das, was die Gunst des Königs ihnen verliehen hat, ihnen beständig verbleiben soll, (stabiliter conservetur) und daß jeder das, was er bei dem Tode des Königs Chlotar besessen hat, fernerhin ungestört besitzen soll, (cum securitate possideat) nicht ausdrücklich bestimmt, ob sie es »nur für sich auf ihre Lebenszeit« besitzen sollen, oder ob es »auch ihren Erben zukommen soll.« Zweitens aber ist in den Worten, welche verordnen, daß einem jeden das, was ihm während der Zwischenreiche, oder in den gesetzlosen Zeiten der Unruhen ohne sein Verschulden ist genommen worden, nach vorgängiger Untersuchung soll zurückgegeben werden, und daß ein jeder das, was ihm in einem oder dem andern Reich nach dem Recht und den Gesetzen wiedergegeben werden muß, unbeschadet in seinem vorigen Zustand erhalten soll, kein Unterschied zwischen Beneficien oder Fiscal-Besitz-

zungen und Allodien gemacht. Es wird nur geradezu von Besitzungen gesprochen. Nun konnten aber während der Kriege, welche zwischen den vertragenden Königen statt gehabt hatten, nach der ganzen Lage der Dinge und dem Zustand der Komitatverfassung, den Getreuen eben so gut Allodien als Beneficien und zwar aus denselben Ursachen, mit gleichem Recht oder Unrecht, entzogen worden seyn. Jeder freie Mann hatte das Recht, nach seinem Gefallen ein Getreuer zu werden, und den Eid der Treue zu leisten, wem er wollte. Bei den Theilungen der Monarchie geschah es wohl, daß ein freier Mann, der in dem Reich des einen Königs Allodialbesitzungen hatte, einem andern fränkischen König den Eid der Treue leistete, und sein Vasall wurde. Dieses war unstreitig auch der Fall bei vielen Vasallen des Childebert und Guntram, daß sie als Staatsgenossen oder freie Bannalisten Unterthanen des Guntram, und als Vasallen Getreue des Childebert waren, oder umgekehrt. In den Zeiten der Ruhe und des Friedens war nichts dagegen einzuwenden, und jeder freie Mann konnte unbeschadet seines Allodialbesitzes in dem einen Reich Vasall eines andern Königs seyn, und von ihm in dem andern Reich Beneficien besitzen. Jetzt aber entstand Krieg zwischen Guntram und Childebert. Dieser Krieg wurde vielleicht nicht allein mit den beiderseitigen Komitaten, sondern auch durch den Heerbann der Burgunder und Austrasier geführt. Derjenige Burgunder nur, welcher in Burgund ein Allodium besaß, war ein Vasall des Königs der Austrasier, und besaß von ihm vielleicht ein Beneficium. Für

seine Person war er als Vasall und wegen des geleisteten Eides der Treue verbunden, dem König Childebert zu dienen, und in dem Komitat desselben Kriegsdienste zu leisten. Als burgundischer Staatsbürger und Allodialbesitzer dagegen war er vermöge seines Allodiums zum Heerbann verpflichtet, und wenn dieser seinem König Hülfe gegen die Austrasier versprochen hatte, mußte er als burgundischer Bannalist unter dem Distrikts-Officier seines Allodiums gegen den König der Austrasier, dem er den Eid der Treue geleistet hatte, zu Felde ziehen. Er sollte also im eigentlichen Sinne des Worts »auf einmal zweien »Herren dienen.« Da er nun dieses nicht konnte, mußte er von der doppelten Verpflichtung die eine aufgeben, und die andere erfüllen. Die Komitatgenossenschaft war einzig und allein an den Eid der Treue und an die persönliche Dienstleistung gebunden. Mit dem Ende des Dienstes war auch der Eid gelöst, und die Genossenschaft am Komitat hörte auf, und zugleich fielen auch alle Vortheile, welche man davon besessen oder erwartet hatte, weg. Die Vernachlässigung des Heerbanns dagegen hob weder die Staatsbürgerschaft auf, noch zog sie rechtmäßig den Verlust des Allodiums nach sich. Man zahlte die unter dem Namen Heerbann hergebrachte Strafe der Vernachlässigung des Heerdienstes, hatte übrigens aber nichts für das Allodium, um welches willen man dazu verpflichtet war, zu befürchten. Schon deswegen also, daß die Vernachlässigung der Heerbannspflichten nur geringe Nachtheile veranlaßte, der Vasallendienst aber große Vortheile gewährte, zog man diesen vor; nicht zu geden-

ken, daß der Sinn für Freiheit in der öffentlichen Meinung schon so weit gesunken war, daß man den Vasallendienst nicht allein für ehrenvoller hielt als den Heerdienst, sondern auch den Eid der Treue, weil er unmittelbar die Person verbindlich machte, und also zur abhängigen Maschiene herabwürdigte, der Verbindlichkeit zur nothwendigen Vertheidigung des freien Eigenthums weit vorzog. Die Sklaverei in der Komitatverfassung brachte Vortheil, denn sie versprach der Habsucht Befriedigung; die weit größere Freiheit als Bannalist dagegen, die sich nur um der Sicherheit der Person und des Eigenthums willen gewissen selbstbestimmten Einschränkungen unterwarf, versprach nur Erhaltung eines vielleicht geringen Eigenthums, das ohnedies von den übrigen Bannalisten mit vertheidigt wurde, wenn man nur seine Strafe wegen Vernachlässigung der Vertheidigungspflicht erlegte. Man gab die Freiheit auf und wählte die Sklaverei, um eine falsche Ehre, bürgerliche Vorzüge und Reichthümer zu erlangen. Nun war es aber wohl während der innerlichen Kriege und Unruhen, die dem Vertrag von Andely vorausgingen, öfters geschehen, daß der König von Burgund, um in dem gegebenen Beispiel fortzufahren, die Allodien derjenigen Burgunder, welche dem Childebert von Austrasien Vasallendienste leisteten, und also gegen ihn Krieg führten, eingezogen hatte. Ebendasselbe that Childebert mit den Allodien derjenigen Austrasier, welche Guntram dienten. Die Könige thaten dieses entweder geradezu, ob es gleich ein unrechtmäßiger Eingriff in das Eigenthumsrecht der Allodien war, um die Besitzer derselben zu nöthi-

gen, in ihre eigenen Dienste zu gehen; oder in Gemäßheit des gegen untreue Vasallen gebräuchlichen Verfahrens. Nach demselben war es ein allgemeines Herkommen, daß wenn ein Vasall aus dem Dienst trat und einem andern Herrn, vielleicht gar dem Feind des vorigen, den Eid der Treue leistete, dieser das Beneficium, welches er von ihm als Belohnung seiner Dienste besessen hatte, einzog; denn es lag in der Natur der Sache, und war dem Herrn gar nicht zu verdenken, wenn er einem, der untreu geworden war, sein Beneficium nahm, und andere, die ihm treu waren, damit belohnte. Wie diese Beneficien untreu gewordener Vasallen, wurden oft auch nach demselben Grundsatz die Allodien derjenigen Freien, die einem andern König den Eid der Treue geleistet hatten, und gegen ihr Vaterland dienten, eingezogen und als Beneficien an andere gegeben. Es fragt sich nun: »von welcher Art der eingezogenen Güter »die Rede sei, ob von den Allodien oder Beneficien?« wenn es in dem Vertrag zwischen Guntram und Childebert heißt: daß die Vasallen in beiden Reichen diejenigen Besitzungen, welche ihnen während der Unruhen und Kriege, ohne ihr Verschulden, sind genommen worden, zurückerhalten sollen. Bei einer ruhigen Ansicht dieser Worte und nach der Natur der Sache sollte man glauben, daß von nichts anderm als von den Allodien die Rede seyn könnte; allein da in spätern Zeiten dieselben Fälle wiedervorkommen, indem man nach wie vor Allodien derjenigen Freien, die in anderer Herren Diensten waren, confiscirte, und diese Sache erst unter Karl dem Großen vollständig und bestimmt entschieden wor-

den ist, scheint es, daß man sie »nicht bestimmt und »ausschließend auf die Allodien, sondern auch auf »die Beneficien bezogen hat.« Da die mächtigen Vasallen die Vermittler dieses Vertrags waren, mußten sie natürlich, wenn in der Folge Zweifel über den wahren Sinn dieser oder jener Worte entstanden, um Rath gefragt werden, und es läßt sich vermuthen, daß sie diejenigen Stellen, welche ihre Angelegenheiten betrafen, immer zu ihrem Vortheil werden interpretirt haben. Wirklich lag auch nach der damaligen Einrichtung der Komitatverfassung, wenn man einmal annimmt, daß die Beneficien zeitlebens besessen wurden, an sich und geradezu kein Widerspruch darin, daß ein Vasall, der in andere Dienste ging, sein Beneficium ferner auf die Zeit seines Lebens behielt. Die Beneficien waren jetzt noch Belohnungen für geleistete Dienste. Ein Vasall mußte oft viele Jahre dienen, und sich durch Treue gegen seinen Herrn auszeichnen, ehe er ein Beneficium erhielt. Er diente nach wie vor um des Eides der Treue willen, welchen er dem Herrn geleistet hatte, nicht weil er ein Beneficium besaß. Dieses war eine wohlerworbene Belohnung seiner Dienste, nicht aber, wie in den spätern Zeiten, ihm unter der Bedingung der Dienstleistung gegeben. Sagte er also seinem Herrn den Dienst auf, so folgte daraus nicht, daß die Belohnung für seine ehemaligen Dienste dadurch verloren ging, sondern er behielt sie so gut wie jeder andere auf Lebenszeit, und er konnte unbeschadet dieses Besitzes in andere Dienste gehen, um sich noch ein Beneficium zu verdienen. Ganz unstreitig ist dieser Grundsatz von den Vasallen bei der Abfas-

sung

sung des Vertrags zu Andely benutzt worden. Daher ist es sehr wahrscheinlich, daß in demselben, da wo es heißt, die Vasallen, welche von einem der vertragenden Könige zu dem andern übergegangen sind, sollten herausgegeben und ihrer Beneficien beraubt werden, von denen die Rede sei, die während des Kriegs zwischen den beiden Königen übergegangen sind, und gleichsam Überläufer waren; dort aber, wo von der Herausgabe der ihnen während der Unruhen unrechtmäßig entzogenen Güter gesprochen wird, diejenigen Vasallen, welche als Freie oder Vasallen, sondern auch Vasallen, welche schon vor dem Krieg aus dem Lande oder dem Dienst des einen Königs in den Dienst des andern gegangen waren, gemeint sind. Dadurch erhielten also die Vasallen, welche Beneficien besaßen, abermals einen großen Vortheil, und der Einfluß dieses Vertrags auf die ganze Einrichtung und den Zustand der Komitatverfassung eine desto wichtigere und folgenreiche Bedeutung. Wir wollen die Vortheile und Nachtheile, welche er nothwendig haben mußte, nach den einzelnen Gliedern dieses Instituts betrachten und anführen. Vortheilhaft, sehr vortheilhaft war er denjenigen Vasallen und Getreuen, welche schon Beneficien hatten, denn er gewährte ihnen den sonst nur zeitigen Besitz und Genuß derselben auf ihre Lebenszeit, und zweitens einem großen Theil derjenigen, welche schon einmal Beneficien besaßen, und sie auf mancherlei Weise verloren hatten, indem er sie ihnen wieder verschafte und zwar ebenfalls auf Lebenszeit. Ja indem diejenigen Worte, welche diesen Besitz auf Lebenszeit versichern, so unbestimmt und allge-

mein abgefaßt sind, daß eine von den Vermittlern des Vertrags zu erwartende günstige Interpretation leicht erbliche Ansprüche an die Beneficien daraus herleiten konnte, mußte derselbe noch einen sehr großen Werth für die Besitzer der Beneficien erhalten. Schon vorher war es gewöhnlich gewesen, daß sich die Söhne nach dem Tode der Väter um ihre Beneficien bewarben und sie erhielten [124]), und es war daher eben so wenig neu und unerwartet, diesen Gebrauch wenigstens stillschweigend durch ein Gesetz zu autorisiren, das jenen andern Gebrauch, den lebenslänglichen Besitz der Beneficien ausdrücklich bestätigte. Nachtheilig war dieser Vertrag den Königen und denjenigen Getreuen, welche noch keine Beneficien hatten. Die Könige verloren dasjenige Recht, dessen Ausübung die festeste Stütze ihrer Macht und ihres Ansehns in der Komitatverfassung gewesen war, die Veränderlichkeit beim Geben und Nehmen der Beneficien, fast ganz, denn es wurde vermöge der in diesem Vertrag aufgestellten Grundsätze so gelähmt, daß die Vortheile, welche es gewährte, beinahe gänzlich verloren gingen. Statt daß sie sonst die Beneficien nach Gefallen ertheilen und wieder zurücknehmen konnten, mußten sie dieselben denjenigen, welche sie einmal besaßen, auf Lebenszeit lassen, ja sie mußten erwarten, daß die Erben dieser Besitzer Ansprüche darauf machten die sie nicht allemal abweisen konnten. Sie sahen sich in eine drückende »Abhängigkeit von »der Willkür der Beneficienbesitzer« gebracht, da

---

124) Explicita igitur tam infeliciter vita, filius Vuaddonis ad regem abiit, resque ejus obtinuit, *Gregor. Turon.* L. IX. c. 35.

diese vermöge ihrer Macht manche lästige Forderungen machen konnten. Zugleich waren sie bei der Armuth ihres Domaniums, welches fast ganz an die Kirchen und Vasallen geschenkt und vertheilt war, nicht im Stande, ihre übrigen Getreuen, welche ihnen mit der Hoffnung auf Beneficien dienten, wenn sie wollten und mochten, zu belohnen, da sie erst die Erledigung einzelner Beneficien durch den Tod ihrer Besitzer abwarten mußten. Die Getreuen, welche noch keine Beneficien hatten, sahen die Hoffnung, sie zu erlangen, eben deswegen weiter hinausgerückt und so unsicher gemacht, daß die Beständigkeit und Ausdauer in ihrer Treue, welche sonst durch die Hoffnung auf reiche Belohnung erhalten und genährt worden war, sehr viel verlieren mußte.

Bei diesen Veränderungen in der Lage, den Umständen und den innern Verhältnissen der Komitatverfassung konnte es nicht fehlen, daß diejenigen Partheien, welche den Nachtheil davon empfanden, dadurch als durch ein gemeinschaftliches Interesse bewogen wurden, sich zu vereinigen, wenigstens aber der Natur der Sache nach, so oft es die Gelegenheit erlaubte, eine natürliche Opposition gegen diejenigen zu bilden, welche im Besitz der Vortheile waren. Es entstanden die heftigsten Agitationen unter den Gliedern der Komitatverfassung, die sich um das Streben nach dem ruhigen und dauerhaften Besitz der Beneficien als um ihren Mittelpunkt drehten. Die eine und zwar die mächtigste Parthei, welche schon im Besitz war, dachte beständig darauf, ihn zu erhalten und zu vertheidigen; die andere dagegen lebte im beständ-

digen Angrif gegen diesen Besitz, um ihn sich selbst zuzueignen. Jene bestand aus den großen und mächtigen Beneficienbesitzern, diese aus den ärmern Beneficienbesitzern und denjenigen Getreuen, die noch gar keine Beneficien hatten. Sie hatten den König auf ihrer Seite, der ohne Unterlaß darauf bedacht war, wenn und so oft es nur die Umstände erlauben wollten, mit ihrer Hülfe und zu ihrem Besten, den ihm und ihnen so lästigen Vertrag zu Andlo zu brechen, einen Vertrag, den er nur dann hielt, wenn es unmöglich war, ihn zu brechen. Es war bald vorherzusehen, daß je fester und konsequenter die Könige diese Maxime verfolgen würden, desto früher und unvermeidlicher würde eine allgemeine Empörung der mächtigen Vasallen erfolgen, deren Einfluß sich auch auf die Angelegenheiten des Staats unvermeidlich erstreken würde. Wirklich geschah dieses auch in verschiedenen Reichen der Franken in demselben Verhältniß, und die Unfälle welche das Austrasische Königshaus betrafen, ja der traurige Untergang desselben, den wir schon oben erzählt haben, hatte seinen Grund größtentheils in dem Verfahren der in diesem Reiche allgewaltigen Brunehild gegen den Vertrag zu Andlo. Schon lange hatte diese kluge und verständige Königin alle die schädlichen Folgen, welche dieser Vertrag, den sie als Vormünderin ihres Sohnes Childebert mit unterschrieben hatte, nothwendig für die königliche Gewalt haben mußte, eingesehn; nur fehlte es ihr während der Regierung ihres Sohnes an genugsamen Einfluß, diejenigen Maßregeln, welche nach ihrer Überzeugung gegen diesen Vertrag genommen werden mußten, in Aus-

übung zu bringen. Man begnügte sich, jede Gelegenheit zu ergreifen, die seine Übertretung möglich machte. Als aber Brunehild nach dem Tod ihres Sohnes bei der Jugend ihrer Enkel Theodobert und Theodorich die Zügel der Herrschaft ergrif, glaubte sie durch Kühnheit und Gewalt die so sehr beschränkten Gerechtsame der Könige bei der Ertheilung der Beneficien wieder in ihr voriges Ansehn bringen zu können. Ehrgeiz und Herrschsucht waren die Triebfedern ihrer Handlungen, sie fürchtete kein Hinderniß und scheute kein Mittel, konnte es auch nur durch Treulosigkeit und Ungerechtigkeit bereitet werden, um ihre Zwecke zu erreichen. Nur ließ sie sich zu sehr von ihrer Lebhaftigkeit und Heftigkeit beherrschen, und sie vergaß gewöhnlich beim leidenschaftlichen Verfolgen ihres Ziels die Klugheit um Rath zu fragen. Dadurch bereitete sie sich, besonders durch ihre Unternehmungen gegen den Vertrag zu Andlo, den Untergang. Ganz ohne Rücksicht auf sein Daseyn, handelte sie in allen Fällen, die darauf Bezug hatten, so, daß man bald errathen mußte, ihre Absicht sei dahin gerichtet, so viele Beneficien, als nur möglich war, zurückzunehmen, um sie wieder mit dem verarmten königlichen Domanium zu vereinigen, oder willkürlich und unbestimmt an andere Getreue zu vergeben. Wahrscheinlich geschah aber dieses nur selten, denn die Unternehmungen der ihr entgegengesetzten Parthei, die, wie es natürlich war, vorzüglich aus den alten Beneficienbesitzern bestand, bekamen endlich ein so drohendes Ansehen, daß sich Brunehild nicht stark genug glaubte, ihr die Spitze zu bieten; ja es kam endlich zu einer so

allgemeinen Erklärung gegen sie, daß sie von allen ihren Anhängern verlassen, von dem Hof der Austrasier fliehen und froh seyn mußte, daß ein armer Mann sie auf ihre Bitte zu ihrem andern Enkel Theodorich, König von Burgund, brachte [125]). Kaum aber hatte sie hier über der freundlichen und ehrenvollen Aufnahme desselben die ihr in Austrasien wiederfahrenen Widerwärtigkeiten vergessen: so fing sie schon an, auch in Burgund auf eben die Weise zu verfahren, wie sie es in Austrasien gethan hatte. Der Theilnehmer ihrer despotischen Regierung war jener Protadius, ihr Geliebter, und deswegen von allen Hofleuten schmeichelnd geehrt. Auf ihre Veranlassung wurde er, nachdem er vorher schon beträchtliche Ehrenstellen besessen hatte [126]), endlich gar Major Domus. Da erkannte man in ihm bald den strengen und geizigen Mann, dessen ganzes Streben dahin gerichtet war, durch Entkräftung und Beraubung der Großen den königlichen Fiscus und sich selbst zu bereichern [127]). Bald glaub-

---

125) Eo anno Brunechildis ab Austrasiis ejecta est, et in Arciacensi Campania a quodam homine paupere singula reperitur. Secundum ejus petitionem ipsa ad Theudericum perducitur. Theudericus aviam suam Brunechildem libenter recipiens, gloriose honorat. *Fredegar.* c. 19.

126) Cum jam Protadius genere Romanus vehementer in Palatio ab omnibus veneraretur, et Brunechildis stupri gratia eum vellet honoribus exaltare; defuncto Wandalmaro Duce, in pago Ultra - Jurano et Scutingorum Protadius Patricius ordinatur, instigatione Brunechildis. *Fredegar.* c. 24.

127) Protadius, instigante Brunechilde, Theuderico jubente, Majordomus substituitur. Qui cum esset nimium argutissimus et strenuus in cunctis, sed saeva illi fuit contra personas iniquitas: fiscum nimium stringens, de rebus personarum ingeniose fiscum volens implere et seipsum ditare: quoscumque de gente nobili repe-

ten die mächtigen Staatsbeamten und Beneficienbesitzer, daß alles auf ihren gänzlichen Ruin abgesehen sei, und mehr um ihrer Sicherheit und ihres Interesse willen, als aus Liebe für das gemeine Wohl, richteten sie ihn und die gefährliche königliche Parthei zu Grunde. Die Ermordung des Protadius geschah in einer offenbaren Empörung gegen den König. Das ganze Heer verlangte, der König sollte Frieden machen, und ihnen den Protadius, den man als den einzigen, der Krieg wollte, für den Urheber alles Übels hielt, ausliefern. Einige der Verschwornen suchten den König von der Nothwendigkeit zu überzeugen, daß Protadius zum Wohl des Ganzen sterben müsse, und indem sie den König mit Gewalt zurückhielten, den Aufruhr persönlich zu stillen, ging ein Anderer der Verschwornen, dem er es aufgetragen hatte, hin, und befahl die Ermordung des Majordomus im Namen des Königs, welche denn auch sogleich und zwar in dem königlichen Zelte selbst, wo er eben saß und spielte, vollbracht wurde [128]). Dadurch wurde der König genöthigt,

riret: totos humiliare conabat, ut nullus reperiretur, qui gradum, quem adripuerat, potuisset adsumere. *Fredegar.* c. 27.

128) Quod cum in loco nomine Caraciaco Theudericus cum exercitu castra metasset, hortabatur a leudibus suis, ut cum Theudeberto pacem iniret. Protadius singulos hortabatur, ut proelium committeretur. Theudebertus nec procul exinde cum exercitu residebat. Tunc omnis exercitus Theuderici inventa occasione supra Protadium inruunt, dicentes: Melius esse unum hominem mortuum, quam totum exercitum in periculum missum. Protadius in tentorio Theuderici Regis cum Petro ancliatro tabula ludens sedebat. Cum eum undique jam exercitus circumdasset, et Theudericum leudes tenebant, ne illuc adgrederetur, misit Vncelenum, ut suae jussionis verbum nunciaret exercito, ut se de insidiis Protadii removerent. Vncelenus protinus ad exercitum nuntians dixit:

Friede zu machen, um uns seine Abhängigkeit von der Willkür der Getreuen und Krieger noch deutlicher zu zeigen. Ob nun gleich Brunehild die Zeit zur Rache zu verschieben wußte, bis sie die Hauptakteurs der Verschwörung einzeln bestrafen konnte, so konnte die Grausamkeit, mit welcher man dabei verfuhr, die Opposition nicht schrecken, vielmehr vermehrte sie die Erbitterung nur noch, und sie war um desto heftiger darauf bedacht, die königliche Parthei zu vernichten. So lange Theodobert lebte, fehlte es an Gelegenheit, sich zu rächen; als er aber, und zwar, wie wir oben gezeigt haben, als König von Burgund und Austrasien starb, vereinigten sich die alten Feinde der Brunehild in diesen beiden Reichen desto enger, und weigerten sich öffentlich und im Namen des Volks, den ältesten Sohn Theodoberts, Siegebert, welchen Brunehild zum König hatte ausrufen lassen, anzuerkennen, weil sie und in ihrer Lage mit Recht fürchteten, daß bei seiner Jugend nicht er, sondern dieses ihnen verhaßte Weib die Zügel der Herrschaft leiten würde. Die Herbeirufung und Erhebung des Chlotar, Königs von Neustrien, zum König der Burgunder und Austrasier, war, wie wir oben gesehen haben, die Folge davon. Die mittelbare Veranlassung dieser Verrätherei und Entthronung der Familie Theodorichs war also der Vertrag zu Andlo; denn die Anhänger desselben waren die Anführer der

Sic jubet domnus Theudericus, ut interficiatur Protadius. Inruentes super eum, tentorium Regis gladio undique incidentes, Protadium interficiunt. Theudericus confusus et coactus cum fratre Theudeberto pacem inivit. *Fredegar.* c. 27.

Verschwörung. Wenn nun aber auch die Ermordung der Söhne Theodorichs von Chlotar zur Sicherheit und Befestigung seiner neuen Herrschaft befohlen wurde, so war die gerichtliche Hinrichtung der Brunehild dagegen, durch welche er den Verschwornen seine Erkenntlichkeit bezeigen wollte, nicht blos ungerecht, sondern auch höchst unklug, weil er dadurch jenen Anhängern des Vertrags zu Andlo und der Opposition abermals einen öffentlichen Triumpf über die königliche Gewalt gewährte, und die Autorität derselben unendlich erniedrigte. Aus dem allen sieht man leicht ein, in welchem genauen Zusammenhang alle diese Veränderungen im Innern des Reichs mit jenem Vertrag gestanden haben; zu welcher drohenden Größe die Übermacht der Anhänger und Vertheidiger desselben schon herangewachsen war, und bei dem unklugen Benehmen der königlichen Parthei heranwachsen mußte. Die Hinrichtung der Brunehild war die nächste für die königliche Gewalt höchstentehrende stillschweigende Sanktion desselben, welche ihr unvermeidlich die größten Nachtheile bringen mußte. »Die öffentliche und ausdrückliche Sanktion« erfolgte bald darauf in dem Chlotarischen Edikt, von welchem wir bei dieser ganzen Untersuchung und Darstellung ausgegangen sind, um seinen Inhalt aus den Ursachen und Begebenheiten, welche es veranlaßt haben, zu erklären. Die Interpretation des sechzehnten und siebzehnten Artikels desselben, welche verordnen: daß alle von ihnen oder ihren Vorfahren ertheilte rechtmäßigen Concessionen und Confirmationen ihrem ganzen Umfange nach bestätigt und bekräftigt seyn sollen, und daß

diejenigen Getreuen und Leude, welche ihrem rechtmäßigen Herrn getreu geblieben sind, was sie während der vorhergegangenen Unruhen widerrechtlich verloren haben, ohne einigen Abbruch in seinem vorigen Zustand wieder erhalten sollen; — hängt, wie man nun einsehen wird, ganz allein »von der Erklärung der »ähnlichen Verordnungen des Vertrags zu Andlo »ab.« Offenbar kann die Behauptung: »daß die »Erblichkeit der Beneficien durch diese Worte des »Chlotarischen Edikts ausdrücklich bestimmt und an»erkannt worden sei,« nur dann gerechtfertigt werden, wenn man sie für eine ausdrückliche Bestätigung und Sanktion desjenigen ansieht »was in dem »Vertrag zu Andlo stillschweigend festgesetzt war,« oder von den Vertheidigern und Anhängern desselben daraus hergeleitet worden ist. Offenbar ist, wie alle Urkunden der gleich darauf folgenden Zeit beweisen, in diesem Chlotarischen Edikt oder bald darauf die Erblichkeit der Beneficien anerkannt worden. Da wir nun aber kein anderes Gesetz und keine andere Urkunde kennen, welche diese Verordnung enthält, auch die gleichzeitigen Geschichtschreiber keine erwähnen, müssen wir uns nun mit dieser dem ganzen Zusammenhang nach sehr natürlichen Combination begnügen: daß nämlich »in der angeführten Stelle »des Chlotarischen Edikts die Erblichkeit der Beneficien »entschieden sei, aber nur in so ferne sie auf die ähnliche »Verordnung des Vertrags zu Andlo bezogen wird.« Dann kann die Dunkelheit dieser Stelle nicht auffallend seyn, und wegen derselben läßt sich nichts dagegen beweisen, sobald man bedenkt, daß es dem Interesse des Königs und seiner Parthei vortheilhaft

war, diese Verordnung, so wie sie da steht und abgefaßt ist, nicht mit klaren Worten auszudrücken; weil man sonst in diesem Fall weit weniger im Stande gewesen seyn würde, ihr bei günstiger Gelegenheit das Schicksal des Vertrags zu Andlo zu bereiten. In diesen Zeiten dachte man immer darauf, Gesetzen und Verträgen, welche meist durch Übermacht abgezwungen waren, eine solche zweideutige Stellung zu geben, die es möglich machte, sie bei guter Gelegenheit zu übertreten und zu brechen. Auch hier scheint es der königlichen Parthei gelungen zu seyn, in eine ihr so nachtheilige Verordnung zugleich die scheinbare Begünstigung der schon jetzt beschlossenen Übertretung zu legen. So viel ist gewiß, daß in den folgenden Jahren der Regierung Chlotars, wie wir in der Folge noch sehen werden, das königliche Ansehen auf eine so augenscheinliche Weise und so schnell in Verfall gerieth, daß dieses unmöglich gewesen wäre, »wenn der König nur noch in dem Grade hätte über die Beneficien disponiren können, wie nach »dem Vertrag zu Andlo;« vielmehr muß die Erblichkeit derselben schon jetzt ganz allgemein geworden seyn, da sie zu den Zeiten Markulfs, ungefähr vierzig Jahre nach Abfassung des Chlotarischen Edikts, gar keinem Zweifel mehr unterworfen war. Um diese Zeit wurde den Verleihungsbriefen der Könige, in welchen sie ihren Getreuen ein Beneficium ertheilten, in der Regel die Clausel beygefügt: daß sie das ihnen verliehene Gut, vermöge königlicher Vergünstigung nach Eigenthumsrecht besitzen und berechtigt seyn sollten, dasselbe »bei ihrem Tode ihren Kindern oder wem sie sonst wollten,

zum Besitz zu überlassen« [129]). Aus einer andern seiner Formeln sehen wir aber, daß es dessenungeachtet, wahrscheinlich um des Besitzes der Beneficien vollkommen versichert zu seyn, gewöhnlich war, sich von den Königen den Besitz derjenigen Beneficien, welche ihre Vorfahren verliehen hatten, durch eine eigene Confirmationsurkunde bestätigen zu lassen, in welcher der Aussteller erklärte: daß er in Erwägung der Treue des Bittenden nicht umhin könne, ihm gleich den andern Getreuen, welche geziemend darum anhielten, den Besitz seines Beneficiums zu bestätigen, und zwar dergestalt, daß so wie er es jetzt nach Eigenthumsrecht besitze, dieses auch seine Nachkommen oder jeder, welchem es von ihm oder ihnen vermacht würde, berechtigt seyn sollten [130]). Es scheint also ei-

---

[129]) In dem Formular einer königlichen Schenkungsurkunde heißt es: Ergo cognoscat magnitudo, seu strenuitas vestra, hos inlustro viro illi promptissima voluntate, villam nuncupatam illam, sitam in pago illo, cum omni merito ex termino suo, in integritate sicut ab illo, aut a fisco nostro fuit possesa, vel moderno tempore possidetur, visi fuimus concessisse. Quapropter praesentem auctoritatem nostram decernimus, quam perpetualiter mansuram esse jubemus, ut ipsam villam illam antedictus vir ille, ut diximus, in omni integritate, cum terris, domibus etc. vel quolibet genere hominum ditioni fisci nostri subditorum, qui ibidem commanent, in integra emunitate, absque ullius introitu judicum, de quibuslibet causis ad freda exigendum, perpetualiter habeat concessam. Ita *ut eam jure proprietario, absque ullius expectata judicum traditione, habeat, teneat atque possideat, et suis posteris*, Domino adjuvante, *ex nostra largitate, aut cui voluerit ad possidendum relinquat*, vel quicquid exinde facere voluerit, ex nostro permissu in omnibus habeat potestatem. *Marculfi Formul.* L. I. 14.

[130]) Regiam consuetudinem exercemus, et fidelium nostrorum animos adhortamur, si petitionibus fidelium libenter annuimus, et eas in Dei nomine effectui mancipamus. Igitur illustris vir ille clementiae regni nostri suggessit, eo qnod ante hos annos ille quondam Rex parens noster, villam aliquam, nuncupatam, si-

ne allgemeine Gewohnheit und Herkommen gewesen zu seyn, daß die Beneficienbesitzer beim Antritt der Regierung eines Königs ihn um Bestätigung ihres Besitzes baten, worauf dieser diese Bestätigung nicht verweigern konnte. Die besondere Ursache davon werden wir bald finden, wenn wir von den Vorrechten sprechen, welche zugleich mit den Beneficien ererbt wurden.

So ergibt sich denn aus dieser ganzen Untersuchung das endliche Resultat: »daß entweder durch »das Chlotarische Edikt selbst, wenn man es mit dem »Vertrag zu Andlo in Vergleichung setzt und beide »aus- und durcheinander erklärt, oder wenigstens in »derselben Zeit, stillschweigend und vermöge des Her»kommens, oder durch ein für uns verloren gegan»genes Gesetz, die Erblichkeit der Beneficien ist ent»schieden, und ihr Besitz dadurch dem Besitz der Al-

---

tam in pago illo, quae antea ad fiscum suum adspexerat, et ille, tenuerat, pro fide sua recta, ejus meritis compellentibus, cum omni integritate, et ipsam villam aspicientem per suam praeceptionem, sua manu roboratam, in integra emunitate, absque ullius introitu judicum de quibuslibet causis ad freda exigendum, eidem concessisset. Unde et ipsam praeceptionem antedicti principis nobis ostendit relegendam, et memoratam villam ad praesens sub eodem modo possidere videtur; petiit ut hoc circa eadem nostra plenius deberet auctoritas generaliter confirmare. Cujus petitionem pro respectu fidei suae, sicut unicuique de fidelibus nostris, justa petentibus, nequivimus denegare, sed gratante animo praestitisse, et confirmasse cognoscite. *Praecipientes ergo ut sicut constat antedictam villam illam, cum omni integritate sua*, ab ipso principe illo memorato illi *fuisse concessam, et eam ad praesens jure proprietario possidere videtur, per hoc praeceptum* plenius in Dei nomine *confirmatum inspecta ipsa praeceptione, et ipse, et posteritas ejus eam teneant et possideant, et cui voluerint ad possidendum relinquant*, vel quicquid exinde facere decreverint, ex nostro permissu libero perfruantur arbitrio. *Marculfi Formul.* L. I, 17.

»lodien beinahe gleich gemacht worden.« Die Vasallen erlangten damit die Befriedigung jenes Strebens, das, wie wir sahen, die beständige Maxime ihrer Handlungen gewesen war, die Beneficien dem Allodialeigenthum gleich zu machen. Die Folgen davon waren von der größten Wichtigkeit für den Staat und seine ganze Verfassung: denn so wie auf der einen Seite »die mächtigste Stütze des Ansehens »des Königs bei seinen Getreuen« dadurch zertrümmert war und das große Domanium, welches schon vorher wegen des eingeschränkten Gebrauches, den er davon machen konnte, für halb verloren zu rechnen war, »nun vollends und für immer verloren »ging; so waren auf der andern Seite, die durch den gesicherten Besitz ihrer Beneficien mächtiger und kühner gemachten Getreuen beständig darauf bedacht, »die ihnen zugefallene Eigenmacht zum »Nachtheil der übrigen Genossen auszudehnen und »zu vermehren,« zumal da sie von der Ohnmacht der höchsten Gewalt im Staat kein Hinderniß, vielweniger die Bestrafung ihrer Usurpationen zu fürchten hatten. Eine der schädlichsten und nachtheiligsten Folgen der Erblichkeit der Beneficien für die Nazionalfreiheit, war die dadurch bewirkte »Entste»hung eines zahlreichen und mächtigen Erbadels,« über welchen wir noch einige besondere Bemerkungen anstellen wollen, ehe wir zu der Darstellung der folgenden Begebenheiten fortgehen, welche uns den mannichfaltigen und bedeutenden Einfluß, den diese Folgen darauf gehabt haben, zeigen werden.

44.

Bei den alten Germaniern waren nur die freien und wehrhaften Männer Genossen der Mannien oder politischen Verbindungen, und alle Genossen dieser Mannien, nach unsern Begriffen alle aktiven Bürger des Staats, waren freie Genossen. Ihre Familien, wozu auch ihre Leibeigenen oder Knechte gehörten, waren im Bezug auf den Verein keine Menschen, sondern ein Eigenthum der Männer, der Genossen der Mannie. Sie waren für die Handlungen derselben der Mannie, und einer dem andern verantwortlich; sie mußten für ihre Vergehungen den vertragsmäßigen Ersatz leisten, und erhielten für ihnen zugefügte Beleidigungen das Wehrgeld. Spricht man also von der ganzen Masse der Bewohner Germaniens überhaupt, dann machen die freien Genossen der Mannien, im Verhältniß zu ihren Eigenen, einen besondern mit großen Vorzügen und Vorrechten versehenen Menschenstand aus; ist aber die Rede von den einzelnen Mannien als politischen Verbindungen, so waren nur die freien Eigenthümer und wehrhaften Männer Rechte habende und Recht gebende Menschen. Sie allein waren die unmittelbaren und aktiven Bürger der Mannien; ihre Familien und ihre Eigenen waren ihre Schutzverwandte, mittelbare Glieder der Mannien und unmittelbare Glieder des Hausstaates der Männer. (18. 19.) Diese hatten als solche, als freie und unmittelbare Genossen der Mannien, »vollkommen gleiche Rechte »und Vorzüge.« Der Zufall bildete einen Adel der Meinung, welcher darin bestand, daß die Meinung der Genossen zuweilen eine Familie, wegen

eines oder mehrerer durch Tapferkeit und andere in ihren Verhältnissen geschätzte Vorzüge ausgezeichneten Männer, die sie besaß oder besessen hatte, vor andern unterschied, und durch eine allgemeine und vorzügliche Achtung und Zutrauen auszeichnete. Man hielt eine solche Familie für edel, wegen der verdienten Achtung, die sie von den übrigen genoß. (20) Aber diese Achtung verlor sich mit der Erinnerung an die großen und ausgezeichneten Thaten, die sie veranlaßt hatten. Einen Adel des Rechts, welcher gewisse besondere und ausschließende Vorzüge und Vorrechte begreift, die er seinen Besitzern zum Nachtheil der bürgerlichen Freiheit und Gleichheit ertheilt, gab es nicht, noch weniger also einen Erbadel des Rechts. Es folgt aus dem allen: »daß bei den »Deutschen der Adel nicht so alt ist, als die bürger»liche Gesellschaft, und daß die alten Germanier kei»nen Adel gehabt haben, der mit dem Andenken sei»ner Thaten zugleich gewisse Vorzüge und Vorrech»te in der bürgerlichen Gesellschaft auf seine Nach»kommen vererbt hätte. Eben so war es bei den »Franken in ihren alten germanischen Wohnsitzen,« und auch noch lange nach ihrer Niederlassung in Gallien. In jenen waren sie in mehrere verschiedene von einander unabhängige Stämme oder Völkerschaften getheilt, deren jede ihren eigenen Anführer hatte. Diese Anführerstellen waren, wie es scheint, gewissen Familien erblich, dergestalt, daß jedesmal einer der Nachkommen oder Verwandten des verstorbenen Anführers zu seinem Nachfolger gewählt wurde, und endlich nach einem langhergebrachten gesetzlichen Herkommen gewählt werden mußte. Es

gab also bei jeder fränkischen Völkerschaft eine ausgezeichnete Familie, der es in einer längern oder kürzern Reihe von Jahren, durch die Verdienste derjenigen ihrer Glieder, welche tapfere und berühmte Anführer der Völkerschaft gewesen waren, gelungen war, einen rechtlichen Anspruch darauf zu machen, daß man jedesmal einen ihrer wehrhaften Männer zum Anführer ernannte. Dies es Recht konnte ihr von den Genossen freiwillig und aus Dankbarkeit für große Verdienste um die Verbindung eingeräumt worden seyn; oder sie konnte es, unter Begünstigung der Umstände, mit Gewalt oder durch List usurpirt haben. (30.) Vorausgesetzt nun, daß bei den Franken vor ihrer Niederlassung in Gallien in jeder Völkerschaft eine Familie war, welche rechtliche Ansprüche darauf hatte, daß jederzeit einer ihrer Männer Chef der Völkerschaft war, und von den übrigen Genossen dazu erwählt wurde; so gab es also »bei »jeder Völkerschaft eine adeliche Familie,« welche gewisse Vorzüge und Vorrechte auf ihre Nachkommen vererbte. Alle übrigen Genossen aber waren vollkommen gleich, hatten in der bürgerlichen Gesellschaft alle dieselben Rechte und Vorzüge. Ja wenn, wie es scheint, jener erbliche Anspruch auf die Chefswürde der Völkerschaft das einzige Vorrecht der privilegirten, der adelichen Familie war, und sie übrigens den andern Genossen gleichgesetzt blieb, so war ihr Adel nicht einmal der bürgerlichen Freiheit nachtheilig, sondern blos der politischen der übrigen Genossen, da vermöge desselben ihr Einfluß auf die Regierung, durch eine gebundene und nothwendige Rücksicht bei der Wahl eines Anführers, einigermaßen be-

schränkt war. Dieser Adel war daher noch lange nicht das, was wir darunter verstehen, und was man allgemein darunter versteht und verstehen muß, wenn man Untersuchungen über den Ursprung oder die Rechtmäßigkeit desselben anstellen will. Dabei ist die Rede von »einer begünstigten Volksklasse,« deren »Familien wegen ihrer Geburt« gewisse Vorzüge und Vorrechte in der bürgerlichen Gesellschaft besitzen, und vermöge derselben ausschließende Ansprüche darauf zu machen haben. Dieses ist der wahre »Erbadel des Rechts,« der aber, wo er auch ist, kein rechtlicher oder gerechter Adel ist, es niemals war und auch niemals seyn kann, da er die von Natur allen Bürgern gleichförmig zukommenden Rechte der bürgerlichen Freiheit und Gleichheit verletzt und also mit dem Wesen der bürgerlichen Gesellschaft im Widerspruch steht. Misbräuche, Ungerechtigkeiten, Anmaßungen und Usurpationen sind die Schöpfer eines solchen Adels in den Staaten gewesen; aber nicht schnell und auf einmal, sondern erst nach mannichfaltigen oft in einer langen Reihe von Jahren erlangten Modifikationen des ersten Adels des Rechts. Nach unserer Überzeugung und in Gemäßheit der Geschichte der Staaten, lassen sich drei verschiedene Arten des Adels des Rechts denken, nämlich ein persönlicher, ein Erbadel des Rechts und ein Geschlechtsadel des Rechts. Der persönliche Adel des Rechts besteht darin, daß die ihn ausmachenden Rechte und Vorzüge mit dem Besitz einer Würde oder eines Guts verbunden sind, oder selbst als eine Würde ertheilt werden, und also der Person desjenigen zukommen, der jene Würde, oder das

Gut, oder den Adel als Würde besitzt und erhalten hat. Je nachdem er das eine oder das andere zeitlebens besitzen kann, und vielleicht vermöge ausdrücklicher Gesetze besitzen muß, oder es nur auf eine gewisse Zeit besitzt oder besitzen kann, ist dieser persönliche Adel wieder immerwährend und »bleibend auf »Lebenszeit,« oder nur temporär und zeitig. Sind die Rechte und Vorzüge des Adels mit dem Besitz eines Gutes oder einer Würde verknüpft, und dieser Besitz erblich, so geht mit demselben zugleich der Adel auf den jedesmaligen Erben der Würde oder des Guts über, und dieses ist ein Erbadel des Rechts. Ist aber der Adel selbst als Würde ertheilt, und werden die Rechte und Vorzüge desselben auf die Nachkommen vererbt, so gehen diese Rechte entweder bedingt nur auf bestimmte Personen über, oder sie werden an alle und jede Nachkommen vererbt. Jenes ist ebenfalls Erbadel des Rechts, dieses Geschlechtsadel des Rechts. Die Vernachlässigung dieser aus der Natur der Sache selbst folgenden Distinktionen ist, wie wir sehen werden, die Ursache mannichfaltiger Irrthümer und Unrichtigkeiten gewesen, welche sich insbesondere auch bei den Untersuchungen über den Ursprung oder das Daseyn des Adels bei den Franken eingeschlichen haben. Wir bemerken hier noch vorläufig, daß dabei immer die Rede von dem Adel des Rechts gewesen ist, und auch wir verstehen in der folgenden Darstellung immer nur diesen darunter.

Nach der Analogie der allen Germaniern gemeinen Verfassung und Einrichtung ihrer ersten bürgerlichen Gesellschaften, hatten also auch »die Franken

»vor ihrer Niederlassung in Gallien keinen Adel.« Alle waren frei, und jeder hatte als Genosse der Verbindung, die sie vereinigte, dieselben Rechte und Befugnisse. Es gab noch gar keine rechtlichen Vorzüge in der bürgerlichen Gesellschaft, denn die, welche dem immerwährenden Anführer und vielleicht seiner Familie zukamen, hatten keinen unmittelbaren Einfluß auf dieselbe. Alle Mühe und Anstrengung, das Daseyn eines Adels bei den alten Germaniern überhaupt, und insbesondere bei den Franken vor der Eroberung von Gallien, historisch zu beweisen, i vergebens, denn es gibt wirklich keinen einzigen Grund dafür in der Geschichte; auch wird ein jeder, der die Versuche, welche man gemacht hat, das Daseyn eines Adels zu beweisen, nur einigermaßen kennt, wissen, wie seicht und unzulänglich die dafür angegebenen Gründe sind. Nachdem die germanischen Völkerschaften die Provinzen des abendländischen Römerreichs erobert und sich darin festgesetzt hatten, brachten sie auch ihre alte Verfassung mit in ihre neuen Wohnsitze. Dieses geschah denn auch von den Franken bei ihrer Niederlassung in Gallien. Wahrscheinlich theilten sie, wie wir schon mehrmals erwähnt haben, nach althergebrachten Kriegsgesetzen, vermöge welcher ein jeder nach dem Grad seiner Theilnahme an der Eroberung, die um neue Wohnsitze zu erlangen unternommen worden war, seinen Antheil erhielt. Derjenige Genosse, welcher als Gefährte des obersten Kriegschefs mit einem zahlreichen Geleite zu der Eroberung beigetragen hatte, erhielt mehr als derjenige, welcher in derselben Qualität allein und ohne Geleit gekämpft hatte.

Wie und nach welchen Maximen aber auch mag getheilt worden seyn, ist doch so viel gewiß und ganz unleugbar, daß ungeachtet der notorisch »ungleichen »Austheilung des eroberten Landes« und ungeachtet des dadurch entstandenen Unterschiedes unter den neuen Besitzern an Reichthum und Macht, »die Art »und Weise dieses Besitzes völlig gleich war,« und daß vermöge derselben alle Franken, welche als Gefährten einen Theil des eroberten Landes erhielten, vollkommen gleichförmig beschränkte oder unbeschränkte Rechte und Freiheiten hatten und besaßen.

Andere Franken hatten als Getreue in dem Komitat des obersten Kriegschefs, oder in den Komitaten anderer Chefs und mächtiger Gefährten den Eroberungskrieg mitgemacht. Sie bekamen ihren Antheil an der beweglichen Kriegsbeute, wie es ihr Dienst mit sich brachte; von dem eroberten Lande aber erhielten sie bei der Theilung nichts, denn sie hatten nicht als freie Gefährten um der Eroberung willen gekämpft. So lange sie in einem Komitat dienten, waren sie in dem Verhältniß zu den übrigen Franken, welche nicht Getreue, keine Komitatgenossen waren, Unfreie, denn sie waren der Disposition eines andern überlassen, und bekamen von ihm Ehre und Unterhalt. Ihre Unfreiheit war aber willkürlich, denn sie hatten dieselbe freiwillig erwählt, und konnten sie wieder aufgeben, wenn sie wollten. Außerdem brachten aber auch die freien Eroberer, diejenigen, welche als bloße Gefährten für die vorgesetzte Eroberung den Kriegszug mitgemach hatten, ihre alten Knechte oder Leibeigenen als ihr Eigenthum mit herüber in die neuen Wohnsitze. Die

solchergestalt in Gallien unter dem Namen der Franken angekommene Menschenmasse bestand demnach als solche, aus drei verschiedenen Menschenklassen, aus Freien, aus Unfreien und aus Leibeigenen oder Knechten; als Volk, als Genossen einer politischen Verbindung aber nur aus den freien Genossen, welche unter sich und durch die Geburt ganz gleich waren, und dieselben Rechte und Freiheiten besaßen. Sie führten die Getreuen, welche sich durch Vertrag ihrer Disposition überlassen hatten, und Knechte oder Eigene, welche sie als Eigenthum erworben hatten, mit sich. Diejenigen mächtigen Freien, welche die Eroberung mit ihren Komitaten mitgemacht hatten, dankten dieselben aber, wie wir gesehen haben, nach Vollendung derselben nicht ab. Vielmehr wurden sie durch mancherlei Umstände ihrer neuen Verhältnisse mächtig bestimmt, dieselben ferner beizubehalten. Dazu kam noch, daß eben diese Umstände dieses Vorhaben auf alle Weise begünstigten und seine Ausführung erleichterten. Auf der einen Seite waren die Getreuen dadurch, daß sie keinen Antheil an dem neuen Landeigenthum erhalten hatten, genöthigt, von nun an beständig zu dienen, wenn sie in dem neuen Lande bleiben wollten, es stand ihnen blos frei zu dienen, wem sie wollten. Auf der andern Seite waren diejenigen Freien, in deren Komitaten sie den Kriegszug mitgemacht hatten, durch den beträchtlichen Antheil, welchen sie eben wegen der kräftigen Theilnahme, die sie mit ihren Komitaten an der Eroberung gehabt hatten, erhielten, in einen Zustand versetzt, der es ihnen möglich machte, ihre Getreuen auf eine

diesen höchst erwünschte Weise, durch Ertheilung von Ländereien, zu belohnen. Dadurch erhielt die Komitatverfassung neue Festigkeit und eine beträchtlich erhöhte Wichtigkeit in der bürgerlichen Verfassung. Die meisten und bedeutendsten Vortheile aber brachte diese Veränderung in der Einrichtung der Komitatverfassung, wie wir ebenfalls in der vorhergegangenen Darstellung gesehen haben, dem König, weil er als oberster Kriegschef und als derjenige, welcher als der mächtigste Geleitsbesitzer den größten Antheil an der Eroberung gehabt hatte, auch den unendlich größern Antheil an dem eroberten Lande erhielt. Dadurch konnte er, vermöge des Gebrauchs, den man jetzt mit dem Landeigenthum für die Komitatverfassung machte, auch ferner ein zahlreiches und mächtiges Komitat erhalten.

Ursprünglich und in den ersten Zeiten der fränkischen Herrschaft in Gallien hatten die Genossen des königlichen Komitats, die Getreuen des Königs, keine Vorzüge vor den Getreuen der übrigen Komitatbesitzer, vielweniger vor den freien Genossen des Staats; eben so wenig wie die mächtigen und reichen Freien vor den weniger reichen. Vielmehr standen sie den freien Genossen weit nach, denn indem sie Getreue oder Vasallen waren, hörten sie auf, freie Männer zu seyn, und hatten also gar keinen Antheil an der bürgerlichen Freiheit der unmittelbaren Staatsgenossen, da die Unfreiheit nach altgermanischem Herkommen von der Staatsgenossenschaft ausschloß. Das Verhältniß zwischen den verschiedenen Classen der Franken, die nun in Gallien wohnten, den reichen und ärmern freien Genossen,

den königlichen und andern Getreuen, den freien Genossen und den Getreuen, war auf diese Weise nach den Grundsätzen der vormaligen Verfassung genau bestimmt, und zwar so: »daß nur die freien Genossen im gleichförmigen Besitz und Genuß derjenigen »Rechte und Freiheiten waren, welche nach dem alt»germanischen Herkommen den Staatsbürgern zu»kamen.« Während der durch die wiederholten Theilungen des Reichs veranlaßten und beförderten innerlichen Kriege aber, nachdem Kraftlosigkeit der Regierung, Anarchie, Gesetzlosigkeit, Sittenverderbniß und alle Laster, welche Folgen der Treulosigkeit und der Habsucht sind, unter den Franken allgemein geworden waren; als jeder nur that, was er wollte, und Gewalt für Recht galt; als Misbräuche, Anmaßungen und Ungerechtigkeiten aller Art durch die allgemeine Verwirrung begünstiget wurden: da »hör»te jenes genau abgemessene Verhältniß unter den »Franken auf,« und die Genossen der verschiedenen Classen erhielten oder verloren Rechte und Vorzüge, deren Verlust oder Gewinn man vorher nicht geahnet hatte. Die hauptsächlichste und schädlichste Folge davon für die bürgerliche Gesellschaft war die, daß »die freien Genossen nicht allein den gleichför»migen,« sondern auch den ausschließenden Besitz derjenigen Rechte und Vorzüge, welche ihnen als Staatsbürgern zukamen, verloren. Den ungefähren Zusammenhang und die Entwickelung derjenigen Begebenheiten, welche diese Folge herbeigeführt haben, haben wir in der vorhergehenden Abtheilung schon kennen lernen. Wir kennen das wie dieser Veränderung, und es kommt nun darauf an, zu bemerken,

was eigentlich dadurch geschehen und wodurch es gelungen ist, »daß diese Misbräuche und Ungerech»tigkeiten für wohlhergebrachte Gebräuche, für »erlaubte Rechte und Vorzüge gehalten, ja selbst »in den Gesetzen dafür erklärt wurden.« Wir haben gesehen, daß nicht allein freie Genossen als solche, sondern auch Freie, welche zugleich Vasallen des Königs waren, vermöge ihrer Vasallenschaft, ja sogar königliche Vasallen oder Getreue als solche, gewisse Vorzüge und Vorrechte zum Nachtheil derjenigen Freien, welche diese Vorrechte nicht besassen, erworben und an sich gebracht haben. In ihrer Entstehung waren alle diese nachmals durch allgemeine Gesetze und stillschweigende Bestätigung der höchsten Gewalt autorisirten Vorrechte, Misbräuche und ungerechte Anmaßungen gegen die Freiheit derjenigen Genossen, die nicht Ansehn oder Gewalt genug besaßen, diese Anmaßungen zu verhindern oder sich selbst an die Usurpatoren anzuschließen, um jene Früchte der Ungerechtigkeit und Unterdrückung mit ihnen zu theilen. Die Verhältnisse der verschiedenen Classen der Usurpatoren kamen ihnen zu statten, ihre ungerechten Anmaßungen auf diese oder jene Weise, je nachdem es ihre Verhältnisse erlaubten und begünstigten, auf eine eben so ungerechte Weise durch List oder Misbrauch ihres Ansehns, »die Bestätigung der Gesetze zu verschaffen.« Zuerst gelang dieses den Vasallen des Königs unstreitig dadurch, daß ein Theil von ihnen Freie, oft mächtige Freie waren, welche, ob sie gleich als Vasallen unfrei waren, und vermöge des alten Herkommens keinen Antheil an den Volksversammlungen hatten, dennoch als Al-

lodienbesitzer dabei erschienen. Wir haben gesehen, daß vorzüglich durch jene vom König gemachte Einrichtung, daß er die Staatsämter mit verhältnißmäßigen von ihm abhängigen Beneficien verband, welche ihre Besitzer nöthigten, ihm den Eid der Treue zu leisten, »viele mächtige Freie in das Interesse der »Komitatverfassung gezogen wurden.« Indem nun in diesen Zeiten ein jeder darnach strebte, so viele Vorzüge und Vorrechte an sich zu bringen als er nur konnte, um den Ehrgeiz und die Habsucht zu befriedigen; konnte es auch nicht fehlen, daß diejenigen Freien, welche zugleich Vasallen des Königs waren, diesen Stand, der ihnen Ehre und Reichthümer gab, auf alle Weise über den Stand der freien Bannalisten zu erheben suchten. Das Interesse des Königs und aller übrigen Getreuen desselben war damit verbunden, und da sie zumal als Nazionalbeamte den gemeinen Freien, die sich ihren Propositionen widersetzten, dieses auf mancherlei Weise konnten empfinden lassen, war es sehr natürlich, daß sie auf den Volksversammlungen immer eine hinlängliche Majorität für sich hatten, um ihr Interesse durch Gesetze zu begünstigen. Nachdem wegen und während der Familienkriege der Merovinger vollends gar diese Versammlungen in Verfall kamen, und nicht mehr zu den bestimmten Zeiten, sondern nur nach Willkür der Könige gehalten wurden; ja wohl gar »von »den Königen besondere Versammlungen der Staats»beamten und übrigen Vasallen, und der Bischöfe »und Geistlichen, welche sich an diese angeschlos»sen hatten, gehalten und ihre Beschlüsse als all»gemeine Gesetze promulgirt wurden,« da war es

denn ganz natürlich, daß die Anmaßungen der Vasallen »in den vorgeblichen bürgerlichen Gesetzen »selbst,« als wohlhergebrachte Vorrechte und Privilegien, zum Nachtheil der übrigen Freien bestätigt wurden. Daher ist das erhöhte Wehrgeld der Vasallen, sie mochten Beneficienbesitzer seyn oder nicht, zu erklären; daher jene Vorrechte, welche sie bei den Gerichten und bei ihren Prozessen hatten; daher jene leichtere Bestrafung ihrer Nachlässigkeiten im Kriegsdienst. Deswegen entschlossen sich nun viele Freie, dem König den Eid der Treue zu leisten, und unter seinem Schutz als seine Antrustionen diese Vorrechte auch zu erhalten; oder sie übergaben ihm zugleich ihre Güter, um sie als Beneficien zurückzuerhalten, damit sie nicht allein für ihre Person, sondern auch in Hinsicht ihrer Besitzungen jener Vorrechte theilhaftig würden. »Alle diese den Getreuen oder »Leuden zuständigen Vorzüge und Vorrechte waren »aber nur persönlich, nicht erblich.« Ihre Kinder erlangten sie nicht durch die Geburt, sondern erst dann, wenn sie dem König eben so wie ihre Väter den Eid der Treue geleistet hatten, und seine Vasallen geworden waren. Dieses konnte aber auch jeder Freie, der Lust dazu hatte, denn es konnte ihnen ja niemand verbieten als sie selbst, sich zu Vasallen der Könige zu melden, und nur die Weigerung des Königs, den Eid der Treue von ihnen anzunehmen, konnte sie davon ausschließen; dazu hatte ja dieser aber nach der ganzen Einrichtung des Komitatinstituts keinen Grund, vielmehr lag ihm daran, so viele und mächtige Getreue zu haben, als nur möglich war. Montesquieu hat sich geirrt, wenn er behauptet: in den frühesten Zeiten der fränkischen Monarchie hät-

ten die Familien der Getreuen vor den übrigen Franken »den ausschließenden und unterscheidenden Vor»zug« gehabt, sich zu den Beneficien, oder wie er es nennt, zu den Lehen, zu melden, und es wäre also für sie ein Vorrecht gewesen, durch Ablegung des Eides der Treue, Getreue des Königs zu werden [131]). Er glaubt daher eben so irrig, die freien Franken hätten erst in der Folge unter Begünstigung der Zeitumstände den Genuß dieses Vorzugs erlangt, und zwar sei diese Veränderung in derjenigen Zeit vorgegangen, welche zwischen den Regierungen des Guntram und Karl des Großen verflossen ist. Dieses will er aus der Gegeneinanderhaltung und Vergleichung des Vertrags zu Andlo mit der Theilungsurkunde Karl des Großen, durch welche er das Reich unter seine Söhne vertheilt, und einer andern ähnlichen Urkunde von Ludwig dem Frommen beweisen. In Ansehung der Vasallen enthielten diese drei Urkunden einander sehr nahe kommende Verordnungen: denn weil man darin fast einerlei Gegenstände unter auch beinahe gleichen Umständen in Ordnung gebracht hätte, so wäre auch der Sinn und der Ausdruck dieser drei Urkunden in dieser Beziehung fast einerlei. In Ansehung der freien Genossen aber fände sich ein Hauptunterschied in ihnen. Der Verleich von Andlo nämlich sage nichts davon, daß sie sich zu den Lehen melden könnten, die Theilungsurkunden Karls und Ludwigs dagegen enthielten ausdrückliche Klauseln, welche sagten, daß sie sich darum mel-

---

131) *Esprit des Loix.* L. XXX. ch. 25.

den könnten. Daraus sei also klar, daß erst nach dem Vertrag zu Andlo ein neuer Gebrauch aufgekommen sei, nach welchem die freien Franken jenes Vorrechts fähig geworden wären. Auch glaubt er, daß sich dieses hätte nothwendig ereignen müssen, nachdem Karl Martell die Güter der Kirchen eingezogen uud unter seine Vasallen zum Theil als Lehn ausgetheilt, zum Theil als Allodien verschenkt hatte; denn dadurch sei in den Lehnsgesetzen eine große Veränderung entstanden [132]). Nach unserer Überzeugung kommt es hier darauf an, streng zu untersuchen, was Montesquieu eigentlich hat sagen wollen. Wie es uns scheint, geht seine Behauptung, so wie sie da liegt, dahin: daß »die freien Leute ursprünglich nicht fähig gewesen wären,« Beneficien, oder wie er es nennt, Lehen zu besitzen, sondern erst in der Folge unter Begünstigung der Zeitumstände wären dazu fähig erklärt worden. Dieses ist an sich wahr, denn natürlich konnte ein Freier keine Ansprüche auf Beneficien machen, da diese Ansprüche ein ausschließendes Vorrecht der Getreuen waren. Dadurch, daß sie dem König den Eid der Treue geleistet und ihm als Getreue gedient hatten, hatten sie gerechte Ansprüche auf Beneficien als eine vom König festgesetzte Belohnung für wohlverdiente Getreue. Es würde ungerecht vom König gewesen seyn, wenn er Freien, die nicht in seinen Diensten waren, hätte Beneficien geben wollen; aber dieser Fall war auch gar nicht denkbar, denn die Beneficien waren eingeführt, um Belohnungen für verdiente Ge-

---

132) *Esprit des Loix.* L. XXXI. ch. 23.

treue zu seyn, und ihr Daseyn war so unmittelbar mit dem Wesen der Komitatverfassung verknüpft, daß wenn der König einen andern Gebrauch hätte davon machen wollen, die ganze ihm so schätzbare und nothwendige Komitatverfassung über den Haufen gefallen wäre. Die Vasallen dienten, um sich durch ihre Treue und durch ihren Diensteifer Beneficien zu verdienen, ohne diese Hoffnung würden sie ihren Dienst bald aufgegeben haben. Von den Besoldungsbeneficien, welche mit den Staatsämtern verbunden waren, ist hier nicht die Rede. Sie gehörten nicht zum Wesen der Komitatverfassung, sondern waren eine Erfindung der Politik, um den Staat mit der Komitatverfassung in Verbindung zu bringen, um jenen von dieser abhängig zu machen; sie konnten also auch jedem Vasallen oder Freien gegeben werden, ja sie mußten in den ersten Zeiten des Staats unstreitig Freien gegeben werden, weil die, über welche sie gesetzt waren, Freie waren, und es nicht geduldet haben würden, von einem Vasallen angeführt oder gerichtet zu werden. Man kann es demnach als Grundsatz annehmen: »daß nur die Komitatgenossenschaft Ansprüche »auf die Beneficien des Komitatherrn gab.« Wenn aber Montesquieu daraus folgern will: daß nur diejenigen, welche aus den Familien der Komitatgenossen entsprungen waren, sich hätten zu den Lehen melden können, und daß die Geburt dazu berechtigt hätte, welche zu erhalten, so ist dieses falsch. Sich zu einem Beneficium melden, hieß nach der damaligen Verfassung so viel, und mußte vermöge derselben einerlei seyn mit der Ablegung des Eides der Treue; denn nur ein Getreuer konnte ja

ein Beneficium erhalten. Den Eid der Treue aber konnte jeder leisten, sowohl der Freie als der Sohn des Vasallen; denn wenn der König nur die Söhne seiner Vasallen zu Getreuen angenommen hätte, würde er sich selbst an der ihm so angelegenen Vermehrung der Zahl seiner Getreuen gehindert haben; auch wird dieses durch die Geschichte selbst widerlegt und hinlänglich bewiesen, daß Freie den Eid der Treue geleistet haben; wohin ich nur die Antrustionen anführen will. Noch weniger berechtigte die Geburt zu Ansprüchen an Beneficien, denn die Geburt machte ja nicht zum Getreuen, sondern der Eid, und der König hätte, wenn er gewollt hätte, den Kindern der Vasallen eben so gut verweigern können, den Komitateid von ihnen anzunehmen, als den Freien. Da nun also nur der Eid der Treue zum Komitatgenossen machte; da, wie es offenbar ist, sowohl Freie als Söhne von Vasallen diesen Eid ablegen und also Getreue werden konnten: so folgt daraus, »daß die Kinder der Vasallen und »die Freien gleiche Ansprüche auf die Beneficien hat»ten, und zwar beide aus demselben Grunde, näm»lich in so ferne sie durch Ablegung des Komitatei»des Getreue geworden waren.« Was übrigens noch die von Montesquieu zum Beweis angeführten Urkunden betrift, so hat schon Mably gezeigt, daß der Vertrag zu Andlo gar nicht anwendbar ist, und zwar eben wegen seines Stillschweigens von den freien Genossen [133]). Wir haben oben gesehen, daß in demselben blos von den Rechten der Vasallen,

---

133) *Observations sur l'histoire de la France.* L. I. ch 5. in der Anmerk. 1.

nicht aber von dem Recht, Vasall zu werden, die Rede ist; denn daß dieses den Freien so gut zukomme wie den Kindern der Vasallen, wurde gar nicht bezweifelt, und man hatte auch keinen Grund, dessen zu erwähnen. Die Theilungsurkunden Karls und Ludwigs aber können nur beweisen: daß zu ihrer Zeit die Beneficien und also auch die Rechte ihrer Besitzer als Vasallen erblich gewesen sind; davon ist aber hier ebenfalls nicht die Rede, sondern davon, daß vor dem Vertrag zu Andlo die Vorzüge und Vorrechte der Getreuen nicht erblich, sondern nur persönlich gewesen sind. Indem Montesquieu zur Unterstützung seiner Behauptung sagt: daß durch die Einrichtungen des Karl Martell eine große Veränderung in den Lehnsgesetzen vorgegangen sei; hat er uns zugleich die Hauptquelle seines Irrthums bei dem Beweis seines Systems angegeben. Wir werden nämlich in der Folge hören, daß dieser mächtige Major Domus eine neue Art von Beneficien errichtete, die von den vorigen ganz verschieden waren. Statt daß diese den Getreuen zur Belohnung ihrer Dienste gegeben wurden, gab er die seinen unter der Bedingung, daß man ihm dafür im Felde oder zu Hause dienen sollte. Sie waren also wesentlich von den alten Beneficien verschieden, denn jene waren Belohnungen geleisteter Dienste, die dem, der sie erhielt, keine neue Verpflichtung auflegten; diese aber legten dem, der sie erhielt, die Pflicht des Dienstes auf, und wurden nur unter dieser Bedingung gegeben. Sie konnten so gut den Freien als den Getreuen gegeben werden, denn vermöge des geleisteten Eides der Treue hatte man kei-

nen Anspruch darauf; sondern es konnte sie jeder erhalten, der den dabei gewöhnlichen Vertrag eingehen wollte. Man sieht also, daß er verschiedene Zeiten und verschiedene Sachen mit einander verwechselt hat; denn wenn er sagt: Freie und Vasallen hätten gleiche Ansprüche gehabt, sich zu den Beneficien zu melden, so spricht er von den Beneficien, die Karl Martell eingeführt hat; sagt er aber, daß es eine Zeit gegeben habe, wo es nur den Getreuen erlaubt gewesen wäre, hat er dabei an die alten Beneficien gedacht, welche nur von Getreuen erlangt werden konnten; aber er hat vergessen, daß auch die Freien Getreue werden konnten. Übrigens ist er zu dieser ganzen irrigen Behauptung durch seine vorgefaßte ebenfalls »irrige Hypothese, »von dem Daseyn eines ausschließenden Erb = oder »Geburts = Adels bei den Franken,« selbst schon vor der Eroberung von Gallien, geführt und verleitet worden. Der große Mann gibt uns ein warnendes Beispiel, zu welchen Irrthümern auch der denkende Kopf verleitet werden kann, wenn er die Dinge mit einem von vorgefaßten Meinungen beherrschten Auge ansieht. Aber auch in psychologischer Hinsicht ist es unstreitig eine sehr merkwürdige Erscheinung, daß ein Mann, wie Montesquieu, der so unabhängig von den Vorurtheilen und dem Geiste seiner Zeit dachte und schrieb, sich dennoch nicht von der Idee eines ursprünglichen Erbadels bei den Franken hat trennen und frei machen können, die, wie seine eigenen Worte beweisen, ein Kind des Vorurtheils war. Er glaubt, das anmaßende Vorgeben, wie er es nennt, in den ersten Zeiten der fränkischen Monar=

chie habe es nur eine einzige Art von Bürgern unter den Franken gegeben, beleidige nicht allein die vornehmsten französischen Familien, sondern auch die drei großen Häuser, welche nach und nach über die Franzosen regiert hätten. Dadurch würde ja klar, daß sich der Ursprung ihrer Größe nicht in Vergessenheit, Nacht und Zeit verlöre, und die Geschichte würde die Dunkelheit der Jahrhunderte erheitern, in welchen sie gemeine Geschlechter gewesen wären. Wenn also Childerich, Pipin, Hugo Capet Edelleute seyn sollten, müßte man sie von den Römern, oder den Sachsen, genug von überwundenen Völkern herleiten [134]). Unter seinem ausschliessenden Geburtsadel versteht er nur die Familien der Antrustionen oder Getreuen. Diese waren es, sagt er in demselben Kapitel, nicht deswegen, weil sie ein Lehn besaßen, sondern man gab ihnen Lehen, weil sie Antrustionen oder Getreue waren. Sie hatten aber damals noch nicht, wie in der Folge, immer nur ein einziges Lehn. Obgleich sie nun nicht immer eben dasselbe Lehn hatten, so hatten sie doch ein anderes; nicht allein, weil man die Lehen der Geburt wegen empfing, sondern auch, weil sie öfters in den

---

134) Mr. L'Abbé Dubos soutient, que dans les premiers tems de nôtre Monarchie il n'y avoit qu'un seul ordre de citoyens parmi les Francs. Cette prétention injurieuse au sang de nos premiéres familles, ne le seroit pas moins aux trois grandes maisons, qui ont successivement regné sur nous. L'origine de leur grandeur n'iroit donc point se perdre dans l'oubli, la nuit et le tems. L'histoire éclaireroit des siècles, où elles auroient été des familles communes; et pour que Childeric, Pepin et Hugues Capet fussent gentilshommes, il faudroit aller chercher leur origine parmi les Romains ou les Saxons, c'est-a-dire, parmi les nations subjugées. *Esprit des Loix* L. XXX. ch. 25.

Nazionalversammlungen vergeben wurden; und endlich, weil es sowohl dem Interesse des Adels gemäß war, sie zu besitzen, als dem Interesse des Königs, sie zu verleihen. Diese Geschlechter nun unterschieden sich vor andern wegen ihrer Treue und wegen des Vorzugs, daß sie sich zu einem Lehne melden konnten [135]). Dieses ist nun auch sein ganzer Beweis für den ursprünglichen Geburtsadel. Vorläufig bemerken wir noch, daß Montesquieu auch dadurch zu manchen Irrthümern ist veranlaßt worden, daß er die verschiedenen Arten der Beneficien nicht unterschieden, sondern allgemein durch das Wort Lehen bezeichnet hat, welcher Name doch nur derjenigen Art zukommt, die durch Karl Martell ist gestiftet und eingeführt worden. Was aber die Demonstration für das Daseyn des Geburtsadels selbst betrifft, so brauchen wir sie hier nicht einzeln durchzugehn und zu widerlegen, da nach unsrer Überzeugung ihre Unzulänglichkeit aus unsrer ganzen Darstellung, und besonders aus dem, was wir gegen die in den letzten Worten derselben enthaltene Behauptung vorgebracht haben, schon hinlänglich erwiesen ist.

---

135) Les Antrustions ou Fidéles n'étoient pas tels parce qu'ils avoient un fief, mais on leur donnoit un fief parcequ'ils étoient Antrustions ou Fidéles. Ils n'avoient pas pour leur, comme ils eurent dans la suite, le même fief, mais s'ils n'avoient pas celui-la, ils en avoient un autre, et parceque les fiefs se donnoient à la naissance et parcequ'ils se donnoient souvent dans les assemblées de la nation, et enfin parceque comme il étoit de l'interêt des nobles d'en avoir, il etoit aussi de l'intérêt du Roi, de leur en donner. Ces familles étoient distinguées par leur dignité de Fideles, et par la prérogative de pouvoir se recommander pour un fief.

Aus dieser ganzen Untersuchung folgt nun: »daß in den ersten Zeiten der fränkischen Monarchie, »das Recht Beneficien zu erhalten, so wie jene an»dern Vorrechte der Getreuen, oder Komitatgenos»sen des Königs, ausschliessende Vorrechte und Vor»züge derselben gewesen sind.« In so ferne einige dieser Vorrechte, und zwar vermöge der bürgerlichen Gesetze, ihre Besitzer vorzüglich begünstigten, gaben sie ihnen dasjenige, was man Adel nennt, und kraft dieser Vorrechte waren also »die Getreuen des Kö»nigs Edle,« im Verhältnisse zu den übrigen Franken, welche keine Getreue waren, und diese Vorrechte nicht besaßen. Weil aber, wie wir gesehen haben, nur die Komitatgenossenschaft oder die Waffenbrüderschaft des Königs, durch und während ihrer Existenz, der einzige Grund jener Vorrechte war; und weil ein jeder durch Ablegung des Eides der Treue ein Getreuer werden konnte: so waren diese Vorrechte zwar ausschliessende, aber auch nur persönliche Vorrechte der Getreuen, und der Adel, welchen sie gaben, war nur persönlich. Da nun jeder Franke, er mochte der Sohn eines Getreuen, oder ein Freier seyn, den Eid der Treue ablegen und ein Getreuer werden konnte; so konnte also auch »jeder Franke in die Klasse des Adels treten, und ein Edelmann werden.« Es gab vermöge dieser Einrichtung »zwei verschiedene Klassen der Franken,« aber die Familien selbst machten nur eine Klasse aus; denn die Söhne der Getreuen oder derjenigen Franken, welche zur Klasse des Adels gehörten, erhielten die Rechte derselben nicht durch die Geburt, sondern sie gehörten so lange in die Klasse der ge-

meinen Franken, bis sie dem König den Eid der Treue geleistet hatten; ja die Getreuen selbst konnten wieder in diese Klasse zurückfallen, und ihre Vorrechte verlieren, sobald sie nemlich dadurch, daß sie aus dem Dienste traten, oder wenn ihr Komitatherr gestorben war, und sie seinem Nachfolger den Eid der Treue nicht leisten konnten oder wollten, aufgehört hatten, Getreue zu seyn. »Vermöge der Geburt hatten demnach alle Franken gleiche Rechte,« auch gleiche Rechte, den Adel zu erlangen; denn jeder konnte, wenn er wollte, ein Getreuer des Königs, und also ein Edelmann werden. Dieser Adel war also ursprünglich, und in seiner Entstehung eine Belohnung der Sklaverei; denn nur die eidliche Versicherung in die Hand des Königs, ihm treu, hold und gewärtig, d. h. ergebener Diener und kein freier Mann mehr zu seyn, verschafte seinen Besitz. Montesquieu ursprünglicher Geburtsadel bei den Franken ist demnach ein Unding, und derjenige Adel, welcher zuerst bei ihnen statt gefunden hat, und die Quelle des spätern Erbadels gewesen ist, der persönliche Adel, war in seiner Entstehung ein Geschöpf des Despotismus und der Ungerechtigkeit. Boulainvilliers glaubte schon im Anfange dieses Jahrhunderts, gegen das allgemeine Vorurtheil seiner Zeit, daß in den frühesten Zeiten, noch vor der Eroberung von Gallien, die Geburt allen Franken gleiche Freiheit und gleiche Rechte gegeben habe. Seine Meinung aber »von dem Ursprunge des Adels« in ihrer Monarchie in Gallien, ist falsch. Er glaubt, als nach der Eroberung die Sieger mit den Besiegten einen gemeinschaftlichen

Staatskörper ausgemacht hätten, habe man angefangen, adeliche und bürgerliche oder gemeine Familien zu kennen und zu unterscheiden; denn jeder Franke sei ein Edelmann, jeder Gallier aber ein Bürgerlicher gewesen [136]). Mably hat dieses widerlegt [137]). Wir übergehen aber seine Gründe, da ein jeder, der dieser unsrer Untersuchung bis hieher seine Aufmerksamkeit geschenkt hat, selbst leicht einsehen wird, daß Boulainvilliers bei seiner Behauptung von sämmtlichen Bewohnern, also von der ganzen Menschenmasse des fränkischen Reichs spricht, da doch bei der Frage von dem Adel unter den Franken, »nur von diesen,« als dem herrschenden Volk in jenem Reiche, die Rede seyn kann. Seine Resultate müssen daher nothwendig falsch seyn. Bei der Gelegenheit, daß Mably gegen das System des Boulainvilliers anführt, es stände mit dem Salischen Gesetze in Widerspruch, welches für die Ermordung eines freien Franken zweihundert Soliden als Komposition; von dem Mörder eines Galliers hingegen, der ein Getreuer des Königs war, dreihundert fodert; denn dadurch sei ja das Blut eines Bürgers höher geschätzt, als das eines Edelmanns; will ich nur noch bemerken, daß eben in dieser Verordnung der Gesetze wegen des Wehrgeldes noch ein starker Beweis für unsre Behauptung liegt, daß nicht die Geburt, sondern blos die Komitatgenossenschaft der Grund des Adels

---

136) *Histoire de l'ancien gouvernement de la France, par Mr. le C. de Boulainvilliers.*

137) *Observations sur l'histoire de la France*, L. I. ch. 5. in der Anmerk. 1.

gewesen ist. Auch die Provinzialen erhielten, da sie Getreue werden konnten, die Rechte derselben, und ob sie gleich in Hinsicht des Wehrgeldes den Getreuen fränkischer Abkunft nachstanden, gingen sie doch den gemeinen Franken vor, und hatten ausserdem alle übrigen Vorzüge und Vorrechte der Getreuen. So sehr war der Sinn für die Freiheit bei den Franken verschwunden, und so tief ihr Werth gesunken, daß man in der bürgerlichen Gesellschaft, deren Zweck es war, die Freiheit zu sichern, und zu erhalten, eine Einrichtung duldete, in welcher selbst der Besiegte durch Treue gegen den Despotismus, durch Theilnahme an der Unterdrückung der bürgerlichen Freiheit, sich über den freien Sieger erheben, und Rechte und Vorzüge genieſſen durfte, welche dieser nur durch Aufopferung der Freiheit erlangen konnte. Doch wir wollen jezt noch nicht darauf aufmerksam machen, daß die Komitatverfassung ihrer ganzen Natur nach, den Staat nothwendig zu Grunde richten, und die Freiheit gänzlich vernichten mußte. Die Darstellung der folgenden Schicksale des fränkischen Reichs wird uns unerwartet und bald genug mit dieser Erscheinung überraschen.

Nach Boulainvilliers war dü Bos der erste, welcher behauptete, daß unter den ersten Königen der Merovingischen Dynastie die Franken nicht, wie zu seiner Zeit, als Staatsbürger in zwei verschiedene Stände, in den Adel- und Bürgerstand wären vertheilt gewesen. Damals habe es unter ihnen keine Familien gegeben, welche durch die Geburt jene besondern und vorzüglichen Rechte und Privilegien hätten erlangen können, die den ursprünglichen Adel ei-

nes Volks ausmachen. Alle diese Vorrechte wären damals persönlich und nicht erblich gewesen [138]). Der Beweis aber, welchen er für diese Meinung geführt hat, ist sehr unvollständig und fehlerhaft: so, daß es kein Wunder war, wenn der scharfsichtige Montesquieu die Blößen desselben entdeckte und sie bitter rügte, um den Triumph seines entgegengesetzten Systems zu verherrlichen. Entweder hatte dü Bos nicht Muth genug, seine Behauptung mit allen historischen Gründen, die er haben konnte, zur höchsten Evidenz zu bringen; oder wahrscheinlicher fehlte es ihm an einer vollständigen Kenntniß derselben, und deswegen gab er ihnen, durch das Gefühl von ihrer Schwäche in Verlegenheit gesetzt, jene unhaltbare Stellung. Insbesondere hat er sich bemüht, das Daseyn jener Erscheinung in der fränkischen Geschichte zu verbergen, daß es von den frühesten Zeiten an unter dem Namen der Getreuen, Leude und Antrustionen eine Klasse von Bürgern gegeben hat, welche mancherlei Vorrechte genoß, die den freien Franken als solchen nicht zukamen. Er würde aber, wie Mably sehr richtig sagt, gerade dadurch sein System um vieles befestiget haben, wenn er diese Erscheinung geradezu angeführt hätte, nur mit dem Zusatze, daß jene Vorrechte den Getreuen blos persönlich, vermöge ihrer Würde, und nicht vermöge der Geburt zuständig gewesen wären. Dieses hat nun Mably gethan, und indem er das System des dü Bos nicht allein berichtigen, sondern auch mit

---

[138]) *Etablissement de la Monarchie Française dans les Gaules* Tom. III. L. VI. ch. 4.

neuen und unumstößlichen Beweisen unterstützte, demselben zuerst eine unerschütterliche Evidenz gegeben [139]). Ihm sind nachmals alle diejenigen französischen Geschichtschreiber gefolgt, welche aufgeklärt genug dachten, ein durch sein in mehreren Jahrhunderten behauptetes Ansehn geheiligtes und gleichsam ehrwürdiges Vorurtheil zu vergessen; nur in Deutschland hat unsers Wissens kein Historiker diese Meinung ausdrücklich vertheidigt, und als den richtigen Maßstab auch für den Ursprung unsers deutschen Adels anerkannt.

Außer diesen Vorzügen und Vorrechten der königlichen Vasallen und Getreuen, die ihren Besitzern einen Adel des Rechts gaben, und die ganze Anzahl derselben zu einem privilegirten Stand im Staate machten; gab es noch »andere, von diesen wesentlich verschiedene Vorrechte,« welche denen, die sie hatten, ebenfalls einen sehr bedeutenden Adel gaben. Das Wesen des Komitatadels, derjenigen Privilegien, die den königlichen Getreuen zukamen, bestand »in »Vorrechten vor den übrigen Franken,« die nicht zu dieser Klasse gehörten; das Wesen jenes andern Adels hingegen, bestand »in Rechten auf andere,« und zwar auf freie Genossen. Wir reden hier von denjenigen Rechten, welche unter dem Namen der »Herrschaftsrechte, der Patrimonialherrschaften »und Patrimonialgerichte,« wie wir oben gesehen haben, dadurch entstanden sind, daß die mächtigen und reichen Franken, Staatsbeamte, Vasallen, oder

---

139) *Observations sur l'histoire de la France.* L. I. ch. 5. im Anfange und Anmerk. 1.

sogenannte gemeine Freie, gewaltthätig oder durch Verträge, die sie unter Begünstigung der Zeitumstände abschlossen, gewisse Rechte auf die ärmeren und ohnmächtigen Genossen, die in ihrer Nachbarschaft wohnten, an sich brachten. Als diese in den Zeiten des Unrechts, des Raubes und der Gewaltthätigkeit, welche vorzüglich durch die innerlichen Kriege hervorgebracht und erhalten wurden, in beständiger Gefahr waren, die Freiheit auf ihre Person und ihr Eigenthum zu verlieren; unterwarfen sie sich freiwillig dem Schutze ihrer mächtigen und angesehenen Genossen, oder diese nöthigten sie wohl auch, ihren Schutz anzunehmen. Für diesen Schutz aber mußten sich die Beschützten oder Beschirmten zu gewissen Verpflichtungen und Dienstleistungen anheischig machen, die in ihrem ganzen Umfange den Namen der Herrendienste erhalten haben. So lange dieses Verhältniß blos »ein freier Vertrag« war, der von beiden Theilen nach Gutdünken wieder aufgehoben werden konnte, und sodann keine weitern Folgen hatte, waren diejenigen Vorzüge und Vorrechte, welche es den Schirmherrn vor und auf die Beschirmten einräumte, eine bloße Privatangelegenheit zwischen diesen Genossen, die weiter keinen Einfluß auf die bürgerliche Gesellschaft, und die allen Genossen in derselben gleichförmig zukommende Rechte und Freiheiten hatte. Nachdem es aber besonders unter Begünstigung der immer erneuerten innerlichen Kriege, den Schirmherren gelang, ihren zeitigen, nur auf die Zeit der Gefahr verlangten Schutz in einen bleibenden zu verwandeln, und folgeweise auch den dafür verwilligten Herrendiensten den Charakter

einer bleibenden Verpflichtung anzunöthigen; nachdem sie besonders auch die Gerichtsbarkeit über die Beschirmten an sich gebracht hatten; da wurden jene anfänglich durch Vertrag bestimmten Rechte der Schirmherrn auf die Beschirmten, auch »Vorrechte »für dieselben in der bürgerlichen Gesellschaft.« Besonders wurde vermöge stillschweigender und ausdrücklicher Bestätigung des Königs die Gerichtsbarkeit über die Beschirmten, dadurch, daß sie ein eigenes, nicht ein übertragenes Recht für die Schutzherrn wurde, ein wahres und sehr bedeutendes Vorrecht; denn es war ja ganz natürlich, daß diejenigen Genossen, welche berechtigt waren, aus eigener Gewalt die Richter andrer, mit ihnen in einem bestimmten Verhältnisse stehenden, Genossen zu seyn, in der bürgerlichen Gesellschaft eine verschiedene Klasse von denen bildeten, die dieses Recht nicht hatten, oder ihm gar unterworfen waren. Indem nun aber dasselbe »nicht an die Person« geknüpft war, sondern so wie der Besitz der beträchtlichen Güter, die vermöge der Macht, die sie ihren Besitzern gaben, die nächste Veranlassung zur Entstehung, sowohl dieses, als jener andern Herrschaftsrechte waren, »auf die Erben dieser Güter überging,« entstand dergestalt eine neue »privilegirte Bürgerklasse, »deren Glieder durch die Geburt« den Besitz gewisser Vorrechte erlangte. In so ferne aber nicht die Familien, sondern nur diejenigen Glieder derselben diese Rechte erbten, welche diejenigen Güter, an welche ihr Besitz geknüpft war, erhielten; war dieses zwar »ein Erbadel, nicht aber ein Geschlechtsadel »des Rechts.« Wir hätten also eine neue, so viel

uns bekannt ist, noch gar nicht, oder nur wenig gekannte und berücksichtigte Quelle des Adels bei den Franken entdeckt, und zwar eines Adels, der seiner Natur nach, bald nach seiner Entstehung, Erbadel werden mußte. Wir wollen ihn den Herrnadel nennen. Alle Verhältnisse, welche ihn veranlaßten, sind auf so bekannte Einrichtungen und Begebenheiten der Verfassung und Schicksale des fränkischen Staats gegründet, daß man sein Daseyn nicht erst insbesondere historisch zu beweisen braucht, da es aus einer ungezwungenen Zusammenstellung derselben schon klar und unbezweifelt gewiß wird. Vorläufig bemerken wir hier noch, daß dieser von der höchsten Gewalt tolerirte, ja sogar bestätigte erbliche Besitz der Herrschaftsrechte, besonders auch in Deutschland die Grundlage aller derjenigen Anmaßungen gewesen ist, deren Resultat darin bestand, »daß einzelne Familien der Staatsbürger andere, die ursprünglich »eben so unabhängige Staatsgenossen wie sie waren, zu ihren Unterthanen machten,« wodurch dann der größte Theil der ursprünglich unmittelbaren Bürger des Staats in mittelbare Glieder desselben verwandelt wurde. Doch davon wird zu seiner Zeit, an einem andern Orte dieses Werks die Rede seyn.

Bald ging auch mit dem Komitatadel die große und wichtige Veränderung vor, daß er Erbadel, und also von nun an durch die Geburt erhalten wurde. Diese Veränderung wurde »durch die »Erblichkeit der Beneficien« hervorgebracht; denn indem nun das ererbte Beneficium »Grund der Komitatgenossenschaft des Königs« wurde, erbte man

ganz natürlich zugleich auch alle mit dieser verbundenen persönlichen Vorrechte. Auf welche Weise die Beneficien erblich geworden sind, haben wir in der vorhergehenden Abtheilung gesehen, nemlich durch den »Vertrag zu Andlo und das Chlotarische Edikt.« Gesetzt aber auch, daß man dieses bezweifeln wollte, kann man doch gar nicht ableugnen, daß die Erblichkeit der Beneficien »während der Regierung Chlo»tar des Zweiten angefangen hat,« und bald hernach die allgemeine Regel gewesen ist. So wie nun vorher die Komitatgenossenschaft des Königs der Grund des Besitzes derjenigen persönlichen Vorrechte war, welche den Getreuen als solchen zukamen, wozu auch der ausschliessende Anspruch auf Beneficien gehörte: wurde jezt dadurch, daß die Söhne die Beneficien der Väter erbten, der Besitz dieser Güter Grund zur Komitatgenossenschaft des Königs, und also folgeweise auch der Grund aller mit der Würde eines Getreuen verbundenen persönlichen Vorrechte. Dafür hatte nun aber auch der König diejenigen Rechte auf seine Getreuen, welche er vorher »vermöge des Eides der Treue« gehabt hatte, jezt sogleich »vermöge des Besitzes der Beneficien.« Vorher waren die Getreuen vermöge ihres Eides zu den »Vasallendiensten verpflichtet,« und die Leistung dieser Dienste gab ihnen ein Recht, Ansprüche auf Beneficien zu machen; jezt waren sie durch den »Besitz der Beneficien zur Leistung« der Vasallendienste verpflichtet. Die ganze wesentliche Einrichtung der Komitatverfassung wurde also durch die Erblichkeit der Beneficien gerade umgekehrt. Indem diese Erblichkeit von den Königen nur unter der Bedin-

gung gestattet worden war, und der ganzen Einrichtung der Komitatverfassung gemäß, nicht anders verstattet werden konnte, als daß diejenigen Verbindlichkeiten, für deren treue und gewissenhafte Erfüllung sie ertheilt worden waren, nun »auf dem »Besitze derselben ruhen mußten,« erlangte man von nun an vermöge und kraft dieser Verbindlichkeiten, die damit verbundenen persönlichen Vorrechte. Da nun aber jeder, der diese Verbindlichkeiten hatte, ein königlicher Vasall war, war also ein jeder, der durch die Geburt zur Erbschaft eines Beneficiums berechtigt war, auch ein geborner Vasall, indem er durch diese zu dem Besitze derjenigen Belohnung berechtiget war, welche sonst nur der Getreue verlangen und erhalten konnte. Zu den Verbindlichkeiten seines Standes war er aber nicht eher verpflichtet, bis er den Besitz des Beneficiums angetreten hatte, und dann erhielt er auch, nicht mit, sondern vermöge und durch diesen Besitz alle damit verknüpften persönlichen Vorrechte. Auf diese Weise waren also die Verbindlichkeiten und Rechte des Vasallenstandes an den Boden geknüpft. Jeder, der diesen rechtmäßig erbte, und diese Erbschaft annahm, übernahm zugleich jene Verbindlichkeiten, und erhielt diese Vorrechte. Weil aber nur derjenige Sohn eines Beneficienbesitzers, welchem nach den Gesetzen »die Erb»schaft des Beneficiums« bestimmt war, zu den Vorrechten des Komitatadels berechtigt und geboren war, war dieser Adel zwar »Erb = und Geburts»adel, aber kein Geschlechtsadel;« denn die übrigen Glieder der Familie hatten keine Ansprüche auf jene Vorrechte. Es war auch denkbar, daß der Erbe,

der durch die Geburt zum Besitze des erblichen Beneficiums, und also der damit verknüpften Vorrechte berechtigt war, dieses beim Eintretungsfall der Erbschaft nicht annehmen wollte. Dann war er frei von den mit dem Besitz des Beneficiums verknüpften Verbindlichkeiten, er erhielt aber auch jene Vorrechte nicht. Die »Annahme der Erbschaft« eines Beneficiums war also eine »Fortsetzung des ursprünglichen Vertrags,« welche der Natur der Sache nach bei der vom Könige gegebenen Bestätigung der Erblichkeit der Beneficien vorausgesetzt worden war. Die »Erklärung des Erben,« diesen Vertrag anzunehmen und einzugehen, geschah dadurch, daß er den König um die Bestätigung des Besitzes seines geerbten Beneficiums bat, von welcher wir am Ende der vorhergehenden Abtheilung gesprochen haben. In diesem Bestätigungsgesuche des Erben lag stillschweigend sein Vasalleneid. Die ausdrückliche Leistung desselben war nicht gewöhnlich, und auch unter diesen Umständen nicht nöthig. Übrigens lag in der Nothwendigkeit dieses Gesuchs um Bestätigung der geerbten Beneficien, der noch einzige Unterschied zwischen dem Besitze der Beneficien und der Allodien. Diese erbte man schlechthin, weil man sie erbte, jene aber nur dann, wenn man den Vertrag, auf welchem ihr Besitz beruhte, erneuerte. Auf diese Weise wurde denn also der »persönliche Komitatadel, Erb»adel des Rechts: so, daß die Geburt das Benefi»cium, der Besitz des Beneficiums aber den Adel »gab.« Zum Unterschiede von dem persönlichen Komitatadel, welchen man durch den Eid der Treue erhielt, und von dem erblichen Herrnadel, wollen

wir diesen erblichen Komitatadel den »beneficiarischen »Adel« nennen, weil er an die Erblichkeit der Benefician geknüpft war. Er hatte in so fern Ähnlichkeit mit unserm jetzigen Erbadel, als man durch die Geburt dazu berechtigt war; ist aber dadurch von ihm verschieden, daß man diesen sogleich durch die Geburt erhält, statt daß den beneficiarischen erst der Besitz des Beneficiums gab. Noch ähnlicher wurde er ihm dadurch, daß man nach und nach anfing, die Glieder dieser beneficiarischen Familien für »geborne Vasallen« zu halten. Die Eitelkeit ist unstreitig eben so listig, die Vorzüge und Vortheile, welche sie nähren, bei jeder Gelegenheit und unter jedem Vorwande zu vergrößern, als sie bemüht ist, diese Vortheile jederzeit mit Klugheit anzuwenden und geltend zu machen. Indem diese beneficiarischen Familien glaubten, mehr als andere zu seyn, und dieses bei jeder Gelegenheit sichtbar werden liessen, bestachen sie nach und nach die öffentliche Meinung zu ihrem Vortheil. Bald sonderten sie sich nicht allein von den Freien oder den sogenannten gemeinen Genossen ab; sondern auch von denjenigen Vasallen, welche keine Benefician besaßen. Ja, es kam endlich so weit, daß die bloße Vasallenwürde, wenn sie nicht mit dem Besitze von Beneficien verbunden war, nicht mehr diejenigen Vorrechte und Vorzüge gab, in deren Besitz die beneficiarischen Familien waren; wenigstens waren diejenigen, welche ihr blieben, gegen diese sehr unbedeutend. Die Vorzüge der beneficiarischen Familien wurden daher nicht allein den freien Genossen, sondern auch den übrigen Vasallen äusserst nachtheilig. Insbesondere verloren

jene

jene dadurch die Aussicht, im äussersten Fall, wenn ihnen die Vorrechte der Vasallen gar zu drückend würden, sich ihnen durch Ablegung des Eides der Treue gleichsetzen zu können. Jezt konnte dieses nicht anders geschehen, als wenn man ebenfalls ein erbliches Beneficium besaß, da seit der Erblichkeit der Beneficien der geehrteste, und mit den wesentlichsten Vorrechten begabte Komitatadel an den Besitz derselben geknüpft war. Um in die so hochgeehrte, und von den übrigen Bürgern so ausgezeichnete Klasse des beneficiarischen Adels zu kommen, dem Gesetze, Herkommen und Vorurtheil so mancherlei Vorzüge und Vorrechte gewährten, ließ man das Allodialeigenthum in Beneficien verwandeln, durch die schon oben erwähnte Schenkung der Allodien an den König, nach welcher sie dieser als Beneficien wieder zurückgab. Dieser Gebrauch wurde daher jezt ganz allgemein, denn statt daß einzelne Freie wohl sonst schon ihre Allodien auf diese Weise übertragen hatten, um manche Vortheile in Beziehung auf den Besitz derselben zu erlangen; geschah es jezt von allen denen, welche nach den Vorzügen und Vorrechten der beneficiarischen Familien strebten, welche man, wie wir gesehen haben, dadurch erlangte.

Wir haben also »drei verschiedene Arten des »Adels des Rechts bei den Franken« kennen lernen, einen persönlichen, den eigentlichen Komitatadel, als den ersten bei den Franken gewöhnlichen Adel, und einen zweifachen Erbadel, den Herrnadel und den beneficiarischen Adel. Die schädlichen Folgen, welche die beiden letztern Arten insbe-

sondere für die Nazionalfreiheit und die ganze Verfassung des Staats hatten, und ihrer Natur nach haben mußten, werden sich bald in der nun folgenden Geschichte der nun folgenden Begebenheiten und Schicksale des fränkischen Reichs seit der Alleinherrschaft »Chlotar des Zweiten,« zeigen.

45.

Die wichtigste und merkwürdigste Erscheinung während der Regierung »Chlotar des Zweiten« war also das Chlotarische Edikt, dessen Inhalt, Ursachen und Wirkungen wir in den vorhergehenden Untersuchungen, ihrem ganzen Umfange nach, haben kennen lernen. Ausserdem ist die Zeit seiner Regierung durch keine dieser Erscheinung ähnliche Begebenheit ausgezeichnet. Das Reich der Franken genoß während derselben einer kurzen Ruhe. Desto lebhafter waren aber die innern Agitationen unter den verschiedenen Partheien, deren jede darnach strebte, ihr Ansehen und ihre Macht auf Unkosten der andern zu vergrößern. Der Gang dieser Agitationen, die Erscheinungen, welche dadurch sind hervorgebracht worden; kurz das eigentliche Detail derselben ist für die Geschichte und für uns verloren gegangen: denn keiner der Zeitgenossen hat die Begebenheiten seiner Zeit aufmerksam beobachtet, um sie der Nachwelt zu hinterlassen. » Die wenigen Urkunden und historischen Nachrichten, welche aus dieser Zeit zu uns gekommen sind, beweisen nur, daß sich große Veränderungen zugetragen haben, und berühren einige derselben namentlich; sie lassen uns aber in Unwissenheit über die Art und Weise ihrer Entstehung.

Dennoch haben alle neuern Geschichtschreiber durch aufmerksame Vergleichung der erhaltenen wenigen Nachrichten, ein gemeinschaftliches Resultat gefunden: »daß »diese Veränderungen der königlichen Gewalt nach»theilig gewesen sind, und sowohl das Ansehen, als »die Energie und den Umfang derselben geschwächt »haben.« Um aber den Verlust, welchen die königliche Gewalt unter dieser Regierung erlitten hat, richtig beurtheilen und schätzen zu können, muß man vorher wissen, worin eigentlich das Ansehn, die Energie und der Umfang derselben unter den vorhergehenden Königen bis zu »Chlotar dem Zweiten be»standen hat,« und worauf es beruhte. Darüber sind nun die neuern Geschichtschreiber ganz verschiedener Meinung, und zerfallen gleichsam in zwei, vermöge derselben, einander entgegengesetzte Partheien. Die eine, welche die meisten deutschen Geschichtschreiber unter ihre Anhänger zählt, von welchen ich hier nur Meusel nenne, glaubt: daß bis »Chlotar dem Zweiten« die Macht der merovingischen Könige ganz monarchisch, und ihre Gewalt sehr groß gewesen sey. Sie legt ihnen das Recht bei, nach freier Willkür Gesetze und Verordnungen zu machen, die Verbrechen zu bestrafen, die Unterthanen zur Vertheidigung oder Vergrösserung des Staats zu versammeln und zu bewaffnen, mit andern Königen Bündnisse einzugehn, und mit den feindlichen Frieden zu schließen, nach Belieben Abgaben zu erheben, und Ämter und Würden zu vergeben, an wen sie wollten. Wenn auch, sagt man, Klodwig und seine Vorfahren noch nicht so mächtig gewesen wären, so wären doch die Kinder und

Enkel desselben, nach einem von ihm festgelegten Grunde, ganz monarchisch geworden. Sie glaubt, daß diejenigen Schriftsteller, welche das Gegentheil behaupten, nur schlechte oder gar keine Beweise für ihre Behauptung geführt hätten. Man dürfe nur den »Gregor von Tours« aufmerksam und ohne Vorurtheil lesen, um sich von der Wahrheit dieser Meinung zu überzeugen. Die andre Parthei im Gegentheil, von welcher ich Boulainvilliers namentlich anführe, legt das Recht, Krieg anzufangen und Frieden zu schliessen, und einen Anführer der Armee zu wählen, den Volksversammlungen bei. Nach ihrer Meinung blieb einem merovingischen König der früheren Zeiten des fränkischen Reichs nichts übrig, als das Ansehn einer obrigkeitlichen Person, die stets durch die Stimme des Volks eingeschränkt wird; oder um es mit wenigen Worten auszudrücken: »ein König hatte nicht mehr Gewalt, »als ihm die Versammlung des Volks ertheilte, um »ihre Entschlüsse auszuführen. »Nach unserer, in der bis jetzt gegebenen Darstellung der Entstehung und Veränderung der fränkischen Staatsverfassung gegründeten Überzeugung, sind diese beiden Hypothesen von der Macht und dem Ansehn der ersten merovingischen Könige, eine wie die andere, »eben so wahr »als falsch.« Dieses sind sie, wenn man sie so unbedingt nimmt, wie sie dastehen. Jenes sind sie nur unter gewissen nothwendig zu erwägenden Bedingungen. Die erste legt ihr zu viel bei; denn diejenige Autorität, welche sie ihr giebt, war »nicht »constitutionsmäßig,« sondern sie ist der Inbegriff nicht allein derjenigen Vorrechte, welche den Königen

rechtmäßig zukamen, sondern auch aller derjenigen »widerrechtlichen Anmaßungen,« welche sich die Könige seit Klodwig unter Begünstigung der Umstände erlaubt hatten. Diese königliche Gewalt ist die Summe derjenigen Thathandlungen, welche sich der Despotismus der Könige in seiner höchsten Kraftanstrengung von Zeit zu Zeit zum Nachtheil der Nazionalfreiheit hatte zu Schulden kommen lassen. Die zweite legt ihr zu wenig bei; denn so wie sie von ihr geschildert wird, hätte sie nach der Konstitution seyn sollen; aber sie war nicht mehr konstitutionsmäßig, sondern bald mehr, bald weniger unumschränkt und despotisch, je nachdem es ihr die Umstände erlaubten, die Ungerechtigkeit als rechtmäßig geltend zu machen. Diese Meinung beschreibt also die königliche Gewalt, wie sie der ursprünglichen Verfassung des fränkischen Reichs gemäß «hätte »seyn sollen;« die andere, wie sie unter den unmittelbaren Vorfahren »Chlotar des Zweiten war.« In so ferne sie aber dieses Seyn, diesen Charakter derselben für rechtmäßig hält, ist es falsch; denn offenbar machte in den ersten Zeiten des fränkischen Reichs, die königliche Würde vermöge ihres eigenthümlichen Charakters ihren Besitzer nicht nothwendig zum Tyrannen, sondern der, welcher sie besaß, machte sie durch seinen Charakter zur Tyrannei. Aus der Vergleichung beider Meinungen folgt also, daß die königliche Würde bei den Franken bis zu den Zeiten »Chlotar des Zweiten,« ausser den ihr vermöge der Konstitution ursprünglich zukommenden Rechten noch andre, durch Kunst der Staatsklugheit unrechtmäßig an sich gebrachte Rechte

besessen und ausgeübt hat. Von jenen allein spricht die zweite, von diesen und jenen zusammengenommen die erste der angeführten Meinungen. Nun erst läßt sich auf die Frage: was denn die königliche Gewalt während der Regierung Chlotar des Zweiten eigentlich verloren habe? bestimmt antworten: »daß sie nicht »allein diejenigen Vorrechte, welche sie unrechtmäßig »an sich gebracht hatte, sondern auch viele, ihr ver»möge der alten germanischen nach Gallien überge»tragenen Verfassung, rechtmäßig zustehende Rechte »ganz oder zum Theil verloren hat.«

Aber sie verlor diese Rechte »nicht zum Vor»theil der Nazion und der Nazionalfreiheit, sondern »die mächtigen geistlichen und weltlichen Genossen »des Staats,« deren Ansehn und Gewalt sie ihnen abnöthigte, »eigneten sich den abgenommenen Raub,« welcher ursprünglich ein Gemeingut des ganzen Volks war, und diesem zum Besitz und zur Disposition wieder hätte zufallen sollen, »als ein wohlerworbe»nes Eigenthum zu.« Die Übermacht des Stärkern und Gewaltigern war in diesen Zeiten des Unrechts und der Gesetzlosigkeit das höchste Gesetz; nur die kräftigste Gewalt war das gültigste Recht. Die Reichen und Mächtigen des Volks befreiten sich von dem ihnen verhaßten Willen des Königs, indem sie denselben größtentheils zerstörten oder kraftlos machten; aber nicht sowohl, weil das Volk sich nicht selbst beherrschen konnte, sondern weil sie es wollten, und das Volk zu ohnmächtig war, ihrer Gewalt zu widerstehen, wurden sie nun seine Herrscher. Sie wollten herrschen, ohne beherrscht zu werden. Die Unterdrückung des Volks wurde daher durch

diese Veränderung, vermöge welcher der größte Theil der öffentlichen Staatsgewalt an die Geistlichkeit und den Adel kam, nicht gemildert, sondern im Gegentheil noch vermehrt.

Den höchsten Grad und die größte Allgemeinheit erreichte diese »Unterdrückung des Volks durch »die geistlichen und weltlichen Aristokraten dadurch, »daß sich die Geistlichen und der beneficiarische Adel »die Rechte des Herrnadels zueigneten.« Dieser hatte, wie wir oben gesehen haben, in den größern oder kleinern Distrikten seiner Besitzungen nach und nach alle diejenigen Rechte und Verrichtungen, welche dem König, und im Namen desselben den Herzogen, den Grafen und andern Staatsbeamten, vermöge ihrer öffentlichen Würde, zuständig waren, an sich gebracht, und war also im Besitz und Gebrauch derjenigen Civil = und Militair = Gewalt über diejenigen, welche er sich zu Herrendiensten verpflichtet hatte, die eigentlich nur ein Ausfluß und ein unveräusserliches Recht der höchsten Staatsgewalt war, und es der Natur der Sache gemäß seyn mußte. Der Herrnadel verband also nun vermöge des Erwerbs mit dem Amte immerwährender und erblicher Richter der Dienstpflichtigen seiner Besitzungen, auch die Macht eines Anführers derselben im Kriege, und in so ferne diese vereinigte Macht das Wesen der obrigkeitlichen Gewalt ausmachte, verwandelte er dieselben endlich gänzlich in »Unterthanen seiner Pri»vatherrschaft.« Nachdem der beneficiarische Adel die Gerichtsbarkeit über die Einwohner seiner Besitzungen, und zwar schon unter »Chlotar des »Zweiten« Regierung, oder wenigstens bald nachher

nach einem allgemeinen Herkommen, ausdrücklich und rechtmäßig, vermöge königlicher Verleihung an sich gebracht, und also das wichtigste Recht des Herrnadels erlangt hatte, strebte er mit aller Anstrengung darnach, auch die übrigen Vorzüge und Privilegien desselben an sich zu bringen [140]). Dieses gelang ihm

---

140) Daß zu den Zeiten Chlotar des Zweiten die Gerichtsbarkeit schon manchen Bischöfen und Großen eigenthümlich zuständig gewesen ist, beweist am besten der 19. Artikel des Chlotarischen Edikts, wo verordnet wird, daß diejenigen Bischöfe und Großen, welche in entlegenen Gegenden Güter, und in dem Umfange derselben die Gerichtsbarkeit besitzen, und den Vortheil davon ziehen, gehalten seyn sollen, zur Verwaltung und Ausübung derselben, an Ort und Stelle selbst, die dazu nöthigen Leute anzustellen. Die eigenen Worte dieses Gesetzes sind folgende: Episcopi vero vel potentes, qui in aliis possident regionibus, judices vel missos discussores de aliis provinciis non instituunt nisi de loco, qui justitiam percipiant et aliis reddant. Zu den Zeiten des Markulf wurden in den Schenkungs- und Bestätigungsurkunden sowohl den geistlichen als den weltlichen Besitzern zugleich mit den Beneficien oder andern Gütern, das Recht zugestanden, von den im Umfang derselben wohnenden Insassen bei vorkommenden Fällen das Fredum zu fordern. So heißt es in einer königlichen Schenkungsurkunde: Quapropter praesentem auctoritatem nostram decernimus, quam perpetualiter mansuram esse jubemus, ut ipsam villam illam antedictus vir ille, ut diximus, in omni integritate, cum terris, domibus etc. adjacentiis, appenditiis, vel *quclibet genere hominum ditioni fisci nostri subditorum, qui ibidem commanent, in integra emunitate, absque ullius introitu judicum, de quibuslibet causis ad freda exigendum, perpetualiter* habeat concessam. L. I. form. 14. Eben so heißt es in einem Immunitätsbrief für eine Kirche: Statuentes ergo, ut neque vos, neque juniores, neque successores vestri, *nec ulla publica judiciaria potestas*, quocumque tempore in villis ubicunque in regno nostro, ipsi ecclesiae aut regia, aut privatorum largitate conlatis, aut qui in antea fuerint conlaturis, *aut audiendas altercationes ingredi, aut freda de quibuslibet causis exigere*, nec mansiones, aut paratas, vel fidejussores tollere non praesumatis; sed *quicquid exinde, aut de ingenuis, aut de servientibus, caeterisque nationibus, quae sunt infra* agros, vel fines, seu supra terras praedictae ecclesiae *commanentes, fiscus aut de fredis, aut undecunque*

auch bald; und es mußte ihm gelingen; »denn die »Herzoge und Grafen,« welche als Stellvertreter und Verwalter der königlichen Gewalt in den Provinzen und Distrikten hätten darauf bedacht seyn sollen, daß die Gerechtsame derjenigen Gewalten, welche sie verwalteten, nicht eingeschränkt und geschmälert würden, widersetzten sich diesen unrechtmäßigen Anmaßungen des Adels nicht, sondern »schlugen »sich vielmehr selbst zur Parthei dieser schändlichen »Aristokraten,« welche sich planmäßig bemühten, ihre Herrschaft auf die gänzliche Unterdrückung der Nazionalfreiheit zu gründen. Sie benutzten, im Einverständniße mit diesen, alle Mittel, welche ihnen ihr Ansehn und ihre Gewalt gab, ihre Besitzungen und die Gerechtsame derselben zu vermehren und zu vergrößern, um in diesen Zeiten der Anarchie, wo die Kraftlosigkeit der Gesetze jedem erlaubte, zu thun was er nur wollte, aus der ihnen oft nicht einmal auf Lebenszeit zuständigen Gewalt für sich und ihre

---

potuerat sperare, ex nostra indulgentia pro futura salute in luminaribus ipsius ecclesiae, per manum agentium eorum, *proficiat in perpetuum*. L. I. form. 3. Man vergleiche auch die folgende 4. Formel. Weil nun das Recht, in vorkommenden Fällen die Freda einzufordern, zugleich das Recht mit sich führte, die königlichen Beamten von diesen befreiten Gebieten abzuhalten, so waren folgeweise und auch nach den ausdrücklichen Worten der letzten Stelle, die Besitzer dieser Gebiete berechtigt, im Umfang derselben alle Handlungen der Gerichtsbarkeit vorzunehmen und auszuüben. Um aber eine richtige Vorstellung von allen in einem wohlgeordneten Staat nur der höchsten Gewalt zuständigen Rechten und Gewalten zu erhalten, welche jetzt schon im fränkischen Reiche, vermöge königlicher Einwilligung, den geistlichen und weltlichen Herrn zuständig waren, vergleiche man eine in der Anmerk. VIII. befindliche, von »Dagobert dem Zweiten« ausgestellte Bestätigungsurkunde aller von seinen Vorfahren der »Kirche zu Trier« ertheilten Güter, Rechte, Vorzüge und Privilegien.

Nachkommen den möglichsten Vortheil zu ziehen. Es war auch ganz natürlich, daß Menschen, in welchen Herrschsucht, Eigennutz und Habsucht alle Gefühle für Tugend, Vaterland und Gemeinwohl erstickt hatten, das Beste einer nur zeitigen und nicht erblichen Würde dem Besten ihrer Besitzungen aufopferten, die auf ihre Kinder erbten. Man diente jetzt dem Staate nicht mehr, um das Wohl seiner Mitbürger zu befördern und zu erhalten, und es war keine Ehre mehr, ihre Streitigkeiten nach den Sitten und Gesetzen der Väter zu entscheiden, und im Kriege ihr Anführer zu seyn; sondern »man strebte nach öffent«lichen Ämtern, um sich selbst zu dienen, und sah die Gewalt, welche man durch dieselben erhielt, als ein Mittel an, seine lasterhaften Neigungen und Wünsche zu befriedigen. Diejenigen Staatsbeamten aber, welche ihrer Pflichten eingedenk, darauf bedacht waren, die Gerechtsame ihrer Würden gegen die ungerechten Anmaßungen des Adels zu vertheidigen, setzten selbst ihr Leben in Gefahr. Ein Beispiel dieser Art liefert uns die Geschichte im zweiten Jahre der Alleinherrschaft Chlotars, wo der Adel in Oberburgund, aufgebracht durch die ernsthaften Bemühungen des Herzogs Erpo, welcher Statthalter dieser Provinz war, seine übermüthigen Anmaßungen einzuschränken, um die Ordnung und Gerechtigkeit zu erhalten, einen Aufstand erregte, in welchem der Herzog ermordet wurde [141]). Zwar wurden die Vornehmsten dieser Aufrührer von den Kriegern, welche Chlotar hinschickte, gefangen genommen und

141) *Fredegar.* c. 43.

auf seinen Befehl enthauptet; allein der eigentliche Anstifter dieses Aufstandes, der Patrizier Aletheus, ein alter Freund des mächtigen Warnachar und Theilnehmer seiner Verrätherei der Nachkommen Theodorichs zum Vortheil Chlotars, blieb vorjetzt verborgen, und wußte es sogar durch seine Klugheit dahin zu bringen, daß ihm die erledigte Herzogsstelle ertheilt wurde. Nun strebte er aber sogar darnach, den König selbst aus dem Wege zu räumen, um sich die königliche Würde zuzueignen. Doch die Unvorsichtigkeit seines Vertrauten, des Bischofs »Leudemund von Sitten,« machte dieses Vorhaben offenbar, und dem Aletheus wurde nach dem Urtheil einer Versammlung der Großen, nachdem sein Verbrechen vollkommen erwiesen war, der Kopf abgeschlagen [142]). Uebrigens hörten die Bedrückungen des Adels in Burgund, welchem sich der ermordete Erpo widersetzt hatte, durch die Bestrafung seiner Mörder und ihres Anstifters des Aletheus nicht auf; vielmehr wurde die Tyrannei der Aristokraten hier wie in den andern Provinzen des Reichs immer mächtiger, ja sie wurde es hier in einem vorzüglichen Grad.

»So mußte denn die Freiheit des Volks unaus»bleiblich verloren gehen,« da die Wächter und Hüter derselben, welche sie gegen die Angriffe der Räuber und Unterdrücker hätten bewahren und vertheidigen sollen, selbst mit ihnen gemeine Sache machten, ihre Anführer und Beschützer wurden. Zugleich und folgeweise verlor die königliche Ge-

142) *Fredegar* c. 44.

walt den größten Theil der ihr vermöge der ganzen Einrichtung des Staats rechtmäßig zukommenden Wirksamkeit für die Anwendung und Erhaltung dieser Einrichtung; denn da diejenigen, welche sie angestellt hatte, dieselbe in Aktivität zu setzen, um den Zweck der Verbindung, den Frieden und die Hülfe zu befördern, die Gewalt, welche sie vermöge des ihnen geschehenen Auftrags besaßen, nicht zu seiner Erfüllung, sondern zu seiner Zerstörung gebrauchten; so wurde nothwendig die ganze Einrichtung in ihren Grundfesten zertrümmert, und also auch die erste und oberste Kraft, von welcher, vermöge der ganzen Konstitution, die Thätigkeit derselben abhängig war. Außerdem aber verlor der König auch seine besonderen, rechtmäßig oder unrechtmäßig erworbenen, nur in einem mittelbaren Zusammenhange mit der Einrichtung des Staats stehenden, ihm eigenen Gerechtsame, die ihrem ganzen Umfange nach an die Komitat = und Beneficialverfassung geknüpft waren, größtentheils. Derjenige seiner Privat = oder Hofbedienten nemlich, welcher die Aufsicht über alle übrigen, und die unmittelbare Verwaltung aller Haus = und Privatangelegenheiten des Königs hatte, war eben so untreu bei Beobachtung seiner Pflichten als die Staatsbeamten. Dieser erste Hofbeamte war der Major Domus, welches man im Deutschen vielleicht am besten durch Großhofmeister ausdrücken kann. Man ist sehr ungewiß und streitig, worin eigentlich und ursprünglich das Amt eines solchen Großhofmeisters bestanden habe. Sehr überflüßig würde es seyn, die zahlreiche Menge ganz verschiedener Meinungen darüber

hier anzuführen, da sich die Sache nicht mit Gewißheit entscheiden läßt, und im Grunde auch wenig daran liegt, die ursprüngliche Beschaffenheit dieses Amtes zu kennen, wenn wir nur wissen, welchen Einfluß das Betragen seiner Besitzer auf die Verfassung und Schicksale des Reichs gehabt hat. So viel ist ausgemacht, daß das Amt des Major Domus ursprünglich das oberste Hofamt war, dem die Oberaufsicht über den ganzen Hof = und Hausstaat des Königs und alles, was dazu gehörte, zukam. Wenn man aber hat behaupten wollen, daß der Major Domus der oberste Anführer der Nazionalarmee gewesen sey, so ist dieses offenbar falsch, der ganzen fränkischen Verfassung und allen historischen Nachrichten zuwider; denn diese Würde eines Obergenerals der Nazionalarmee war jener Verfassung gemäß unzertrennlich mit der königlichen verbunden, ja auf ihr beruhte ja der Ursprung und die ganze Grundlage derselben. Wenn aber ein oder der andere Major Domus das Oberkommando der Armee gehabt hat, hatten sie diese Gewalt ganz allein der Willkür des Königs zu danken, dem es zukam, dieselbe nach Gutdünken an einen andern zu übertragen. Wir finden auch mehrere Beispiele in der fränkischen Geschichte, daß verschiedene andere Hofbeamte, Stallmeister, Kämmerer, ja sogar die Kanzler und Referendarien auf Befehl der Könige Armeen kommandirt haben, zum gewissen Beweis, daß keins dieser Ämter vom Kriegesdienst ausschloß, und daß die Könige das Kommando der Armeen übertragen konnten, wem sie wollten. In so fern aber die Komitat = oder Beneficialverfassung auf

das engste mit der Hofverfassung verbunden war, da die Hofbeamten zugleich Getreue und Vasallen waren, und so wie aus ihnen diese Stellen besetzt wurden, eben so die Hofbedienten wieder zu Staatsbeamten ernannt und befördert wurden, mit einem Wort, da die Hof = und Komitatverfassung zusammengenommen den Hausstaat des Königs ausmachte; ist es sehr wahrscheinlich, daß der Major Domus als der »erste Beamte dieses Hausstaats« auch der Anführer desselben im Kriegsdienst gewesen ist, und daß er also der natürliche »General des kö»niglichen Vasallenkorps,« der königlichen Haustruppen war, wie der König selbst diese Würde bei der Nazionalarmee begleitete. Da nun auch übrigens die vornehmsten Hofbeamten nebst dem Kanzler und den Referendarien, welchen der Vortrag und die Ausfertigung der Geschäfte zukamen, den »beständigen Staatsrath des Königs« bildeten, indem er er sich in allen Angelegenheiten der Regierung zunächst ihres Raths bediente, und nur bei ausserordentlichen und sehr wichtigen Staats = und Regierungsgeschäften mit den vornehmsten geistlichen und weltlichen Großen aus dem ganzen Reich Berathschlagungen angestellt wurden: so war es kein Wunder, »wenn der erste Hofbeamte des Königs in »diesem beständigen Direktorium der Regierung des »Staats bald ein großes Ansehn und einen bedeu»tenden Einfluß erhielt.« Nachdem nun die Vasallen und Großen durch die Freigebigkeit der Könige so mächtig geworden waren, daß sie der Schwäche derselben durch ihre Uebermacht trotzen konnten, und sich aus dieser Ursache die ungerechtesten Anmaßun-

gen erlaubten; glaubten die Könige, ihr Ansehen und ihre Macht am besten dadurch wiedererlangen zu können, wenn sie einen der Großen durch eine ganz vorzügliche Auszeichnung in ihr Interesse zögen, und gleichsam das seinige mit dem ihrigen vereinigten. Keiner konnte der Natur seines Amtes nach und der vermöge desselben ihm schon zukommenden Vorzüge sich mehr und besser zu diesem Vertrauen und dieser Auszeichnung qualificiren, als der Major Domus. Ihm ertheilten daher die Könige »vorsätzlich eine »fast ungemessene und uneingeschränkte Gewalt.« Er hatte nun bei der Minderjährigkeit des Königs, oder sonst, wenn es der König selbst nicht wollte, außer dem Kommando der Hausstruppen auch das Oberkommando der Nazionalarmee; er theilte die ganze Reichsverwaltung wenigstens zur Hälfte mit dem König; er vergab zunächst alle Ämter und ertheilte nach vorgängiger Rücksprache mit dem König alle Gnadenbezeigungen aus. Kurz so wie vorher das Schicksal der Großen und alle Angelegenheiten des Staats und der Regierung »unmittelbar von »dem König« abhängig waren, waren sie es nun »von dem Major Domus,« dem die Ausführung aller Dispositionen des Königs für seine Haus = und Staatsregierung übertragen war. Von nun an fiel sehr natürlich der Haß und die Abneigung der Großen gegen die königliche Gewalt, in seinem ganzen Umfang, auf diejenigen, von welchen unter Autorität des Königs die unmittelbare Wirksamkeit derselben abhängig war. Das Schicksal des Protadius war ein warnendes Beispiel für seine Nachfolger, was sie sich bei einer zu großen Anhänglichkeit an

das königliche Interesse von den unruhigen, herrschsüchtigen, schon zu mächtigen Großen zu versprechen hatten. Die mächtigen Aristokraten »fürchteten und »haßten jetzt diese Repräsentanten der königlichen »Gewalt mehr, als diese Gewalt selbst, weil sie ihnen in den Händen dieser Verwalter weit gefährlicher wurde, als in den Händen ihrer rechtmäßigen Besizzer; und nachdem das gesetzliche Erbrecht der Beneficien durch alle daraus entstandene Folgen den Komitatadel dem Herrnadel gleichgesetzt hatte, so daß diese Aristokraten die fast unbeschränkten Herrscher des Reichs wurden, »wäre der Untergang dieser »wichtigen Staatswürde unvermeidlich gewesen, wenn »nicht die Besitzer derselben die Maximen ihrer »Handlungsweise mit großer Klugheit verändert hät»ten. Sie gaben nemlich das Interesse des Königs »auf, und schlugen sich zu der Parthei der Aristokra»ten,« um mit ihnen gemeinschaftlich die Beute der zertrümmerten königlichen Gewalt und der langsam dahinsterbenden Nazionalfreiheit zu theilen. Da sie aber ihre Würde beibehielten, und der Gebrauch der vermöge derselben ihnen zukommenden Gewalt für das Interesse der verschwornen Aristokraten diesen unendlich vortheilhaft und schätzbar seyn mußte, wurden sie nach dem ganzen Zusammenhang dieser Verhältnisse, »vermöge ihres Übergangs zur Opposition »zugleich die Häupter derselben.« Warnachar war der Mann, der durch seine wohl berechnete Klugheit den Grund zu dieser wichtigen Veränderung in den Maximen der Handlungsweise der Großhofmeister legte. Die zum Vortheil Chlotars an der Familie Theodorichs begangene Verrätherei war

sein

sein Werk, um den Einfluß jener, auch in ihrem hohen Alter von der Opposition noch sehr gefürchteten Königin, zu vernichten; das eidliche Versprechen aber, welches er der Dankbarkeit des neuen Königs abnöthigte, ihn nie seiner Würde zu berauben, zeigt nur zu sehr, daß er einen Gebrauch von dieser Würde machen wollte, den die ungebundene Dankbarkeit des Königs nicht hätte mit Gleichgültigkeit ansehen können. Unstreitig machte Chlotar im Laufe seiner Regierung selbst diese Bemerkung, und nach unserer Überzeugung war es eine Folge derselben, daß er nach Warnachar's Tode dem burgundischen Adel den höflichen Antrag machte, sie möchten erklären, ob sie einen neuen Major Domus ihres Reichs haben wollten, und sich lieber selbst einen wählen [143]). Überzeugt, daß nach der veränderten Lage der Umstände diese Würde dem Adel und den Großen mehr Vortheil brächte, als der königlichen Gewalt, wollte er lieber, daß sie sich selbst ein Parteihaupt wählen möchten, als abermals das unangenehme Gefühl haben, einen Mann, der ihm sein Glück zu verdanken hatte, eben dadurch, daß er ihm dasselbe ertheilte, allen Umständen gemäß zu dem ersten und gefährlichsten Gegner seiner Gewalt zu erheben. Doch, die Großen erklärten, daß sie am liebsten unter der unmittelbaren Regierung des Königs leben würden, und dazu mochten sie auch auf ihrer Seite gute

---

143) Eo anno (626) Chlotarius cum proceribus et leudibus Burgundiae Trecassinis conjungitur, cum eorum esset sollicitus, si vellent jam Vuarnachario discesso alium in ejus honoris gradum sublimare. Sed omnes unanimiter denegantes, nequaquam se velle majorem domus, elegere, Regis gratiam obnixe petentes, cum Rege transigere. *Fredegar.* c. 54.

Gründe haben. Obgleich Warnachar durch den Besitz seiner Stelle ihren Unternehmungen große Vortheile verschafft hatte, konnte es ihnen doch nicht entgangen seyn, daß dieser ehrgeizige und herrschsüchtige Mann bei allen seinen, scheinbar zu ihrem Vortheile ausgeführten Operazionen, mehr auf sein eignes Interesse, als auf das gemeinschaftliche der Opposition, bedacht gewesen war, und daß er die Schwäche des Königs und ihr Vertrauen planmäßig benutzt hatte, seiner Würde die höchste Gewalt im Staate dadurch zu verschaffen, daß er sowohl den König als die Großen von ihr abhängig machen wollte. Dabei hatte er gewiß auch beständig darauf hingearbeitet, seiner Familie den erblichen Besitz seiner Würde zu verschaffen; denn wirklich scheint sich zunächst nach seinem Tode sein Sohn Godin derselben angemaßt zu haben, und die Ungnade, welche Chlotar auf ihn warf, und deren endliche Folge seine Ermordung war, hatte ihren Grund wohl mehr in diesem für den König so gefährlichen Unternehmen, als in der von Fredegar angeführten Ursache, daß es wegen der Verheirathung mit seiner Stiefmutter Bertana geschehen sey [144]). Die Großen mußten fürchten, daß ein neuer Major Domus dem Warnachar auch in den Grundsätzen seiner Politik folgen könnte; und weil sie dann alles für den Genuß ihrer errungenen Vortheile fürchten mußten, so war ihnen sehr wenig an der Wiederbesetzung dieser Stelle gelegen, und jene so schmeichelhaft eingekleidete Erklärung an den König war vielmehr eine Folge ihrer wohlberechneten Klugheit, als ihrer Treue und Ergebenheit. In

144) *Fredegar.* c. 54.

der Hand des Königs konnte die königliche Gewalt, wenn sie fest zusammenhielten, ihren durch ausdrückliche Bestätigung, durch Kapitulazionen, durch die Zeit und durch alle Verhältnisse der Gegenwart wohlbegründeten und versicherten Anmaßungen nicht mehr gefährlich werden; aber in den Händen eines Mannes, dem, vermöge seiner Würde, ihre Verwaltung zukam, und der doch, vermöge eben dieser Würde, ihr natürlicher Parteichef war, konnte der Gebrauch dieser Gewalt unter dem Vorwande, ihr gemeinschaftliches Interesse zu befördern, leicht eine solche Richtung erhalten, daß dadurch das individuelle Interesse dieses Verwalters, zum Nachtheile ihres rechtmäßigen Besitzers und zum Nachtheile derjenigen, die nach der möglichsten Unabhängigkeit von derselben strebten, befördert wurde. Die Folge hat diese Ahndung nur zu sehr bestätigt; denn die Großen fanden bald in den, durch die Majores Domus noch vermehrten Unordnungen, in der Verfassung und Verwaltung des Staats, so viele Vortheile für ihre Unternehmungen, daß sie, im Rausche der vielversprechenden Gegenwart, mit einem blinden Vertrauen ihr Glück in die Hände dieser scheinbar dafür so eifrig bemühten Männer legten, ohne die Mißbräuche zu bemerken, welche sie in kritischen Momenten von ihrem Ansehen und der ihnen anvertrauten Gewalt zu ihrem eigenen Vortheile machten. Kaum hatten nämlich die Majores Domus dieses unvorsichtige Vertrauen der Großen auf sie bemerkt, als sie überzeugt wurden, daß sie keinen Widerstand zu fürchten hätten; und nun faßten sie den Vorsatz, den Adel und die Großen durch ein planmäßiges Zuwerkegehen auf

eine ähnliche Weise von sich abhängig zu machen, wie es die Könige schon waren. Seitdem nämlich diese durch die Anmaßungen und Erwerbungen der Großen den Umfang und die Energie ihrer Gewalt immer mehr verringert und geschwächt sahen, waren sie durch ein diesen Umständen sehr angemessenes Vertrauen auf diejenigen, von welchen sie die Wiederherstellung ihres Verlustes erwarteten, in eine große Abhängigkeit von ihnen gerathen. Der Mensch überläßt sich ja so gern, im dumpfen Gefühle des erlittenen Verlustes und des ohnmächtigen Strebens, das Verlorne durch eigne Kraft wieder zu erlangen, mit stillem Vertrauen einem andern, von dem er Rettung und Wiederherstellung der verlornen Güter erwartet. Was mußten nicht die schwachen und entkräfteten Merovinger von ihren mächtigen Großhofmeistern erwarten? und wer könnte noch eine weitläuftige Auseinandersetzung von der Möglichkeit und dem Gange, welchen die Entstehung ihrer Abhängigkeit von denselben genommen hat, verlangen, da sich das ganze Phänomen aus dem Wesen der menschlichen Natur von selbst aufklärt? — Überhaupt war die Möglichkeit zu der zuletzt fast unbegränzten Gewalt der Majorum Domus über die Könige auf der einen, und den Adel und die Großen auf der andern Seite, in dem Karakter der handelnden und dabei verwikkelten Personen gleichsam psychologisch gegründet; die Art und Weise ihrer allmähligen Entwickelung aber wird aus dem ganzen Zustande eines ungebildeten Volks hinlänglich erklärt, dessen durch einfache und unbestimmte Gesetze zusammengehaltene Verfassung der Willkühr der Mächtigen freies Spiel läßt, und es

ihrer Natur nach begünstigt, daß die großen Staatsbänder durch die persönlichen Eigenschaften derjenigen, die sie begleiten, eine jener, auf ein schwankendes Herkommen gebauten Verfassung sehr nachtheilige Form und Vollendung erhalten. Bald werden wir nun jene Männer und Helden den Schauplatz betreten sehen, welche als Majores Domus des fränkischen Reichs, nachdem sie dieses Amt erblich an sich zu bringen gewußt hatten, ihm wirklich jene Form und Vollendung, der Verfassung des Staats und dem Zustande des Volks aber eine solche vorbereitende Richtung gegeben haben, daß es schon nach wenigen Generazionen einem ihrer Nachkommen gelang, ohne die geringste Erschütterung des Staats, wie durch eine in der ganzen zeitherigen Entwicklung der Begebenheiten natürlich gegründete Folge, die Familie der rechtmäßigen Könige vom Throne zu verdrängen, und sich selbst eine Krone aufzusetzen, deren Vorrechte seine Väter schon lange, im Namen jener Schattenkönige, ihrem ganzen Umfange nach, zu ihrem eignen Vortheile ausgeübt hatten. Ein Räuber war immer klüger wie der andere, und der klügste wußte endlich alle übrigen um den anfangs gemeinschaftlich errungenen Raub zu betrügen.

46.

Unterdessen wollen wir noch einige Blicke auf die Gestalt aller derjenigen Verhältnisse, welche diese endliche Entwicklung herbeigeführt haben, thun, wie sie, theils unter, theils bald nach der Regierung Chlotar des Zweiten, gewesen ist.

1) Die Ausübung der wichtigsten Vorrechte der

königlichen Gewalt, sowohl in Civil- als in Militair-Sachen, war in den Händen der geistlichen und weltlichen Großen und des Adels, und die verschiedenen Theile derselben wurden von ihnen als eigne, bleibende und erbliche, nicht als übertragene Rechte gebraucht und ausgeübt. Nicht allein auf ihren eignen Besitzungen über die Bewohner ihrer Allodien und Benefizien übten sie, außer den aus ihren Privatverhältnissen mit ihnen erwachsenden Rechten, alle der höchsten Civil- und Militair-Gewalt im Staate zukommenden Rechte, sondern sie machten auch alle diejenigen benachbarten Freien, deren sie mächtig werden konnten, sie mochten ihnen zu Herrendiensten verpflichtet seyn oder nicht, von dieser usurpirten Gewalt abhängig. Die königlichen Beamten, welchen die Verwaltung dieser Gewalt von dem wahren Besitzer derselben übertragen war, widersetzten sich diesen Anmaßungen nur dann, wenn sie im Stande waren, dieselben für sich selbst zu machen, und also ihr eignes Interesse dadurch verletzt wurde, oder wenn diese Anmaßungen gar zu unverschämt waren, und sie fürchten mußten, wegen Nichtbeobachtung ihrer Pflichten von dem Könige zur Rechenschaft gefordert, oder ihres Amts entsetzt zu werden. Es gelang also dem Adel, einen großen Theil der Bewohner des Reichs, des herrschenden Volks und der Provinzialen zu seinen Unterthanen zu machen, und sie in eine unmittelbare Abhängigkeit von seiner Willkühr zu bringen. Sie mußten nun bei ihren Streitigkeiten die Gerichtsbarkeit ihrer Herren anerkennen, und im Kriege durften sie nicht mehr unter dem Commando der Herzoge oder Grafen dienen, zu deren

Distrikt sie vorher gehört hatten, sondern sie mußten sich von ihren Herren ins Feld führen lassen. Die königliche Gewalt wurde daher, in Beziehung auf sie, in eine nur mittelbare Wirksamkeit zurückgesetzt, in so fern nämlich im Kriege ihre Herren dem Oberbefehle der königlichen Generale untergeordnet waren, eben so wie sie unmittelbar unter der Gerichtsbarkeit des Königs standen, und allenfalls auch Appellazionen von den Herrengerichten an das königliche Hofgericht statt fanden.

2) Dadurch aber, daß der Adel durch seine Gerichtsbarkeit das Volk eben so sehr wie die Könige durch seine Kriegsleute in Respekt erhielt, bemächtigte er sich nach und nach der Gesetze, und bald war die ganze Staatsgewalt in seinen Händen. Die königliche Gewalt war wenigstens für die Merovinger eben so unwiederbringlich vernichtet, als die Nazionalfreiheit unterdrückt war. Freiheit hatten fast allein nur die tyrannischen Aristokraten; Sklaverei und Knechtschaft war das traurige Erbtheil des Volks. Die Willkühr der Tyrannen hatte ihm alle politische und fast alle bürgerliche Freiheit geraubt. Die alten Nazionalversammlungen waren schon längst abgekommen, und auch die an ihre Stelle getretenen Versammlungen der Großen wurden nur selten gehalten. Wenn sie aber gehalten wurden, waren sie Räuberversammlungen ähnlich, auf welchen man übereinkommt, wie man den erworbenen Raub durch gemeinschaftliche Vertheidigung erhalten, und auf welche Weise man das so vortheilhafte Handwerk weiter fortsetzen will. Das größte Unglück war noch, daß

3) dieser Adel keinen ordentlichen Stand und

eine ähnliche Weise von sich abhängig zu machen, wie es die Könige schon waren. Seitdem nämlich diese durch die Anmaßungen und Erwerbungen der Großen den Umfang und die Energie ihrer Gewalt immer mehr verringert und geschwächt sahen, waren sie durch ein diesen Umständen sehr angemessenes Vertrauen auf diejenigen, von welchen sie die Wiederherstellung ihres Verlustes erwarteten, in eine große Abhängigkeit von ihnen gerathen. Der Mensch überläßt sich ja so gern, im dumpfen Gefühle des erlittenen Verlustes und des ohnmächtigen Strebens, das Verlorne durch eigne Kraft wieder zu erlangen, mit stillem Vertrauen einem andern, von dem er Rettung und Wiederherstellung der verlornen Güter erwartet. Was mußten nicht die schwachen und entkräfteten Merovinger von ihren mächtigen Großhofmeistern erwarten? und wer könnte noch eine weitläuftige Auseinandersetzung von der Möglichkeit und dem Gange, welchen die Entstehung ihrer Abhängigkeit von denselben genommen hat, verlangen, da sich das ganze Phänomen aus dem Wesen der menschlichen Natur von selbst aufklärt? — Überhaupt war die Möglichkeit zu der zuletzt fast unbegränzten Gewalt der Majorum Domus über die Könige auf der einen, und den Adel und die Großen auf der andern Seite, in dem Karakter der handelnden und dabei verwikkelten Personen gleichsam psychologisch gegründet; die Art und Weise ihrer allmähligen Entwickelung aber wird aus dem ganzen Zustande eines ungebildeten Volks hinlänglich erklärt, dessen durch einfache und unbestimmte Gesetze zusammengehaltene Verfassung der Willkühr der Mächtigen freies Spiel läßt, und es

ihrer Natur nach begünstigt, daß die großen Staatsbänder durch die persönlichen Eigenschaften derjenigen, die sie begleiten, eine jener, auf ein schwankendes Herkommen gebauten Verfassung sehr nachtheilige Form und Vollendung erhalten. Bald werden wir nun jene Männer und Helden den Schauplatz betreten sehen, welche als Majores Domus des fränkischen Reichs, nachdem sie dieses Amt erblich an sich zu bringen gewußt hatten, ihm wirklich jene Form und Vollendung, der Verfassung des Staats und dem Zustande des Volks aber eine solche vorbereitende Richtung gegeben haben, daß es schon nach wenigen Generazionen einem ihrer Nachkommen gelang, ohne die geringste Erschütterung des Staats, wie durch eine in der ganzen zeitherigen Entwicklung der Begebenheiten natürlich gegründete Folge, die Familie der rechtmäßigen Könige vom Throne zu verdrängen, und sich selbst eine Krone aufzusetzen, deren Vorrechte seine Väter schon lange, im Namen jener Schattenkönige, ihrem ganzen Umfange nach, zu ihrem eignen Vortheile ausgeübt hatten. Ein Räuber war immer klüger wie der andere, und der klügste wußte endlich alle übrigen um den anfangs gemeinschaftlich errungenen Raub zu betrügen.

46.

Unterdessen wollen wir noch einige Blicke auf die Gestalt aller derjenigen Verhältnisse, welche diese endliche Entwicklung herbeigeführt haben, thun, wie sie, theils unter, theils bald nach der Regierung Chlotar des Zweiten, gewesen ist.

1) Die Ausübung der wichtigsten Vorrechte der

keine verbundene Aristokratie ausmachte, welche durch bestimmte Versammlungen, durch eigne und ausdrückliche Gesetze, und von ihm als herrschendem Corps abhängige Beamte, für eine gemeinschaftliche Regierung hätte sorgen können. Nur dann war er verbunden, wenn seine Tyrannei in Gefahr kam, verletzt oder untergraben zu werden, sie gemeinschaftlich zu vertheidigen. Diese Tyrannei selbst aber war nicht gemeinschaftlich, sondern jeder übte für sich nach seinem Gutdünken die angemaßten Herrscherrechte über seine Unterthanen; jeder einzelne Bischof und jeder einzelne Herr wollte die vereinigte Gewalt seines Standes, die Summe der ihm zukommenden Vorrechte für sich allein auf seinen Besitzungen ausüben, und übte sie wirklich aus. Die regierende Gewalt des Staats war daher ein unförmliches Ungeheuer, wenn man so sagen kann, eine anarchische Aristokratie einer erblichen Tyrannenhorde, welcher die Rechte der höchsten Gewalt zwar zukamen, aber so, daß sie dieselbe nicht als ein gemeinschaftliches Corps verwaltete, und jeder einzelne Theilnehmer nur Mitregent gewesen wäre, sondern jeder einzelne war auf seinen Besitzungen im völligen und ausschließenden Besitze dieser höchsten Gewalt.

Dieser rohe Haufen von Tyrannen nun kannte keine Gesetze, keine Tugend und keine Mäßigung. Willkühr war ihm Gesetz, Treulosigkeit seine Tugend, und das blutgewohnte Schwert seine Mäßigung; keiner wollte gehorchen, alle wollten nur herrschen, ohne beherrscht zu werden. Wäre es endlich so weit gekommen, daß die Vorrechte und Anmaßungen dieser Tyrannen nichts mehr, weder von oben von der im-

mer schwächer werdenden königlichen Gewalt, noch von unten, von der unter der Last ihrer Ketten zuweilen noch aufstrebenden Kraft des Volks zu fürchten gehabt hätten: dann würden sich jene losen Bande, welche die Räuber um ihrer Sicherheit willen noch verbanden, vollends aufgelöst haben. Der Staat wäre in eine Menge kleiner und größerer Despotien zerfallen, deren Herrscher, von einer unvertilgbaren Habsucht angetrieben, einander gegenseitig bekriegt hätten, und einer hätte auf dem blutigen Leichname des andern seine Herrschaft so lange erweitert, bis er selbst wieder der Übermacht eines Mächtigern wäre unterwürfig gemacht worden. Doch, die Unachtsamkeit dieses rohen Menschenhaufens kannte jene zur Erhaltung der Aristokratie nothwendige Aufmerksamkeit nicht. Es fehlte an der, das Daseyn dieser Aufmerksamkeit bezeugenden eifersüchtigen und mißtrauischen Wachsamkeit der Aristokraten auf einander, und ehe sie noch die zu ihrer Trennung nothwendige Sicherheit und Unabhängigkeit ihrer Tyrannei erlangt hatten, siegte die Klugheit der Majorum Domus, indem sie, vermöge der durch sie regenerirten höchsten Gewalt, diese kleinen Tyrannen in eine ihre ferneren Plane zerstörende Abhängigkeit zu bringen wußte. Da hatte die Tyrannei der Aristokraten ihre höchste Stufe erreicht, und ihre fast unbegränzte Gewalt wurde in demselben Verhältnisse in engere Gränzen zurückgedrängt, als jene kühnen Staatsbeamten durch Überlegenheit des Geistes und der physischen Gewalt die anfangs sehr beschränkten Gränzen der von ihnen verwalteten höchsten Gewalt erweiterten. Die Herrschaft des Adels, der weltlichen und geistlichen

Großen wurde wieder eine nur untergeordnete Gewalt.

4) Auch die geistlichen Herren hatten sich zu den weltlichen Räubern geschlagen, und sich nach und nach immer fester mit ihnen verbunden; denn die Seelenhirten des Volks fanden es sehr reizend, auch die leiblichen Zuchtmeister, die Herrscher und Tyrannen desselben zu werden. Wir wollen noch mit wenigen Worten erwähnen, welchen Gang diese Erscheinung genommen hat. In den ersten Zeiten der Monarchie flossen, dem allgemeinen Herkommen der Kirche gemäß, alle Einkünfte derselben in jedem Distrikte in eine Masse zusammen, und ein jeder Bischof hatte die Oberaufsicht über die Einnahme und Verwaltung derselben. Sämmtliche in die Generalkasse eines jeden Distrikts zusammengeflossenen Einkünfte der Kirche wurden, um sie zweckmäßig zu verwenden, gewöhnlich in vier Theile getheilt. Einen erhielt der Bischof, ein Theil war zur Erhaltung der Kirchen und der geistlichen Gebäude, ein Theil zur Unterstützung der Armen, und ein Theil zum Lebensunterhalt des übrigen Clerus bestimmt. Die Kirche hatte sich daher in den ihr gemachten Güterschenkungen um nichts als die Einnahme der von denselben fallenden, ihr überlassenen Einkünfte zu bekümmern. Die Gerichtsbarkeit und die Militairgewalt über die Bewohner derselben blieb nach wie vor den königlichen Beamten des Distrikts, in welchem sie gelegen waren, zuständig. In der Folge, als die der Kirche gemachten Schenkungen immer beträchtlicher wurden, und die dem einen oder dem andern Heiligen geschenkten Güter oft sehr entfernt von der ihm ge-

weihten Kirche waren, mußte die Administrazion der, aus so weit umher zerstreuten Gütern fallenden Einkünfte sehr beschwerlich werden. Man fing daher an, den Ertrag einzelner Güter an gewisse Ämter zu knüpfen, und diesen Ertrag denjenigen Geistlichen, welche diese Ämter erhielten, als ihre beständige Besoldung anzuweisen und zu überlassen. Von nun an hatte also jeder Geistliche in den Abgaben der ihm angewiesenen Güter seine bestimmte Besoldung, welche mit seinem Amte unzertrennlich verbunden war. Anstatt daß vorher bei gemeinschaftlicher Verwaltung dieser Güter die Kirche im Besitz derselben war, kam jetzt der Besitz derselben an die verschiedenen geistlichen Ämter und Stellen, deren beständige Besoldung aus ihrem Ertrage gezogen wurde, und die Geistlichen wurden also Besitzer von Landeigenthum und Landherren. Die Besitzungen der Kirche waren nun nicht mehr bloße Güterbesitzungen, sondern man betrachtete sie wie Benefizien, da ihr Genuß mit gewissen Ämtern verknüpft war, und man nannte sie, nach der Analogie der Benefizial-Verfassung, geistliche Benefizien. Dadurch wurden die Geistlichen mit einemmale in die Sphäre der weltlichen Großen und Vasallen versetzt, und obgleich selbst im beständigen Widerspruche mit einander, vereinigten sie doch als Güterbesitzer und Landherren ihr Interesse mit dem des Adels und der weltlichen Herren, um die immer wachsenden Vorrechte und Vorzüge derselben theilen zu können. So erhielten sie durch diese Veränderung mit den Gütern der Kirche, als Staatsbürger und Landeigenthumsbesitzer, die Rechte der Reichsstandschaft; als Landherren und Benefizienbesitzer aber

alle Rechte und Vorzüge der weltlichen Vasallen und Großen. Was ihnen die Immunitäten noch nicht gegeben hatten, erhielten sie jetzt als Aristokraten entweder zuerst, oder in einem größeren Umfange. Zunächst die Gerichtsbarkeit und alle damit im Zusammenhange stehenden Rechte und Ausflüsse der Civilgewalt. Bald darauf auch die Militairgewalt, theils weil sie glaubten, es könnte ihrer Autorität und ihren Gütern zum Nachtheile gereichen, wenn sie nicht alle Vorrechte der weltlichen Aristokraten hätten und behaupteten; theils aber auch, weil sie und die weltlichen Aristokraten überzeugt waren, daß mit dem Besitze solcher Güter, mit welchen die Verpflichtung zu gewissen Kriegsdiensten verbunden war, diese Verpflichtung auf alle und jede Besitzer derselben, und also auch auf die Geistlichen übergehen müsse. Von nun an erlaubten sie nicht mehr, daß diejenigen, welche ihrer Gerichtsgewalt und überhaupt ihrer Herrengewalt unterworfen waren, unter der Anführung der Grafen und Herzoge, welche in dem Distrikte, in welchem sie angesessen waren, die Civil- und Militair-Gewalt im Namen des Königs oder des Staats verwalteten, ins Feld zögen, sondern sie führten, gleich den weltlichen Herren, die Bannalisten und Getreuen ihrer Besitzungen persönlich ins Feld. Gesetzt aber auch, daß die ersten Beispiele des persönlichen Kriegsdienstes der Geistlichen nicht durch jene Rücksichten veranlaßt worden waren, sondern, wie es scheint, ihren Grund darin hatten, daß Franken, die von Jugend auf in und für den Kriegsdienst erzogen worden waren, geistliche Ämter und Würden erhielten, und aus Vorliebe für eine gewohnte Be-

schäftigung, oder aus einem fast unwillkührlichen Pflichtgefühle, den distinktiven Karakter ihrer Abstammung nicht zu verläugnen, die ihnen zur Natur gewordene Gewohnheit fortsetzten, gaben jedoch jene Rücksichten unstreitig Gelegenheit zur Allgemeinheit dieses Gebrauchs. Als die ersten Geistlichen, welche durch persönliche Kriegsdienste ein unerhörtes Beispiel gaben, nennt uns die fränkische Geschichte die beiden Bischöfe Salonius und Sagittarius, welche nach der Mitte des sechsten Jahrhunderts unter dem Feldherrn Mummol, Herzog in Burgund, gegen die Longobarden, die in das fränkische Reich eingefallen waren, zu Felde zogen, und durch ihre Tapferkeit und Unerschrockenheit sich das Lob und die Bewunderung der Armee erwarben [145]). In der Folge geschah es von mehreren Geistlichen, entweder aus Liebe zum Kriege, oder aus dem eifersüchtigen Bestreben, den weltlichen Herren auch in dieser Hinsicht gleich zu sehen; endlich aber führten sie auch die durch die Herrenrechte ihnen unterworfene dienstpflichtige Mannschaft ins Feld, und bald hielt man es allgemein für ihre Schuldigkeit, dieselben persönlich ins Feld zu führen. Diese gänzliche Verwandlung der Geistlichen in Landherren, in Besitzer der Civil- und Militair-Gewalt in ihren Besitzungen, hatte einen sehr wichtigen, und zwar durch seine Schädlichkeit wichtigen Einfluß auf die Ruhe und das Wohl des Staats. Sie vollendete den gänzlichen Verfall aller guten Sitten, aller Moralität und Ordnung. Diejenigen, welche dazu bestimmt waren, in stiller Eingezogenheit und Abgeschiedenheit von der

---

145) *Gregor. Turon.* libr. IV, cap. 42. 43.

Welt darauf bedacht zu seyn, wie sie durch ihre Lehre und ihr Leben den harten und rohen Karakter eines ungebildeten Volks erweichen und bilden sollten, wie sie den Ergeiz, die Habsucht, die Grausamkeit und Treulosigkeit zur Brüderschaft, zur Zufriedenheit, zur Menschlichkeit und Treue führen sollten, zeigten durch ihr Beispiel, wie sehr sie selbst in diesen Lastern erfahren und ihnen ergeben waren. Die pflichtmäßige Amtsführung wurde fast gänzlich vernachlässigt. Die meisten Bischöfe und Geistlichen kannten ihre Pflichten gar nicht, und gaben sich auch keine Mühe, sie kennen zu lernen. Die meisten hatten auf unrechtmäßige Weise, durch Simonie, durch Bestechungen, durch niederträchtige Schmeichelei oder sclavische Ergebenheit gegen die Könige und mächtigen Hofbeamten ihre Stellen erworben, die sie auf einmal reich und wohlhabend machten. Daher wurden sie träge und faul, und beim üppigen Genusse ihrer beträchtlichen Einkünfte, oder aus Übermuth und Stolz, hörten sie auf, die stillen Pflichten ihres Amts, die eine thätige Nüchternheit verlangten, zu erfüllen. Sie mischten sich in politische Händel, und in die Bewegungen, welche das Innere des Staats erschütterten, schlossen sich an die weltlichen Aristokraten an, und wurden mit ihnen Richter und Soldaten, oder sie gingen an die Höfe, um dem Interesse der Könige zu dienen. Überall aber waren sie für jede Partei, der sie ergeben waren, die thätigsten Schöpfer und Theilnehmer der Kabalen und Intriguen, durch welche jede Partei die andere, auf Unkosten des Volks und der Nazionalfreiheit, zu unterdrücken suchte. Ihre, obgleich an sich unbedeutende, verhältnißmäßig

aber überlegene Geistesbildung gab ihnen sogar den Vortheil, durch Klugheit, List und Verschlagenheit den, von ihnen begünstigten und getheilten Unternehmungen der Aristokraten, eine dem besondern geheimen Interesse ihres Standes vortheilhafte Richtung zu geben. Nicht selten waren daher die weltlichen Aristokraten, ohne daß sie es wußten, die Werkzeuge für die geheimen Zwecke der ehrgeizigen und habsüchtigen Geistlichen.

47.

Bei einem solchen allgemeinen planmäßigen Zugreifen der mächtigen Staatsbürger nach allem, was ihnen ihre Übermacht verschaffen konnte, unbekümmert, ob es ein Eigenthum der rechtmäßigen höchsten Gewalt oder der mindermächtigen Staatsbürger war; bei diesem gränzenlosen Streben einer kühnen, für eben dieses Streben engverbundenen Aristokratenhorde, die zum vollständigen Besitze der höchsten Staatsgewalt ihr noch fehlenden, in den Händen des Königs befindlichen Reste derselben an sich zu reißen, war es schwer, auf einem, unter den durch diese herrschsüchtige Verbindung bewirkten Erschütterungen schon halb versunkenen Throne, das Ansehen einer den mächtigsten Staatsbürgern verhaßten Würde zu behaupten. Ein König mußte jetzt nothwendig mehr als jemals darnach streben, das Verlorne wieder an sich zu bringen. Eine beständige Furcht, noch mehr zu verlieren, und eine ängstliche Sorge, das, was ihm noch blieb, zu erhalten, waren die unangenehmen Gefährten seiner ohnmächtigen Gewalt. Die Geschichte Chlotar des Zweiten und seines Sohnes

Dagobert zeigt uns zwar, daß sie von dieser Furcht und dieser Sorge gequält wurden, aber zugleich auch, daß sie es verstanden, durch glückliche Benutzung der Umstände jenes Streben, so viel es möglich war, zu befriedigen. Mehr als einmal gelang es ihnen, ihrer Gewalt auf längere oder kürzere Zeit Ansehen und Nachdruck zu verschaffen; und ob sie gleich bei veränderten Umständen die Zügel der Herrschaft eben so schnell wieder schießen ließen, als sie dieselben vorher angezogen hatten, so wußten sie doch im Ganzen sie so zu leiten, daß das immer mehr verschwindende Ansehen ihrer Willkühr für jetzt noch unter dem täuschenden Scheine einer freien Gewalt verborgen blieb. In ihnen erschöpfte sich aber auch der Rest der physischen und moralischen Kraft der Merovinger, und ihre an Geist und Körper geschwächten Nachkommen konnten das verschwundene Ansehen ihrer Gewalt auch nicht einmal scheinbar verbergen. Die durch das pariser Edikt, oder, wie man besser sagen könnte, in der pariser Kapitulazion, dem Chlotar noch gelassene Gewalt war offenbar nicht so ganz eingeschränkt und kraftlos, um nicht in den Händen eines klugen und unternehmenden Besitzers ein hinreichendes Mittel zur allmähligen Wiederherstellung dessen, was ihr entrissen worden war, zu werden. Die Aristokraten sahen dieses so gut ein, wie Chlotar selbst; und anstatt daß die Beschlüsse der pariser Versammlung den entscheidendsten Gränzstein für das Maß und den Umfang der dadurch beiden kämpfenden Parteien zugesprochenen Theile der höchsten Gewalt hätten machen sollen, brachte die Furcht und das Mißtrauen die nun gesetzlich mächtigen

tigen Aristokraten dahin, mit immer neuen Forderungen und Anmaßungen an den König hervorzutreten. Das Schicksal des Vertrags zu Andlo war noch in zu frischem Andenken, um für den pariser Vertrag nicht ein ähnliches zu fürchten; und damit die ihnen durch denselben versicherten Rechte nicht möchten von den Königen angegriffen werden, setzten sie lieber ihre Angriffe auf die Gewalt derselben unabläſſig fort. Dadurch nöthigten sie die Könige zu einer bloß defensiven Aktivität, um ihnen alle Zeit und Überlegung zu sonst möglichen Angriffen auf ihre errungenen Vorrechte zu rauben. Zugleich konnten sie aber auch mit großer Gewißheit von dieser Handlungsweise einen endlichen vollkommenen Sieg ihrer Partei über die königliche erwarten, da, nach der ganzen Lage der Sachen, die Könige weniger im Stande waren, sich zu vertheidigen, als hier und da einen glücklichen Angriff auf die ihnen entrissenen Vorrechte zu machen. Wirklich verlor Chlotar durch die Anwendung dieser Maxime ein Recht nach dem andern von denen, die ihm durch den Vertrag zu Paris noch vorbehalten worden waren, und wahrscheinlich wurde dieser vielfache Verlust zuletzt immer durch ähnliche Verträge sankzionirt; denn wir wissen, daß während seiner Regierung mehrmals solche Versammlungen der geistlichen und weltlichen Großen sind gehalten worden. Zwar sind die Verordnungen und Beschlüsse derselben nicht zu uns gekommen; aber nach allen Verhältnissen dieser Zeit ist man zu dem wahrscheinlichen Schlusse berechtigt, daß sie einen dem pariser Edikte ähnlichen Inhalt gehabt haben.

Im zehnten Jahre seiner Alleinregierung fand es daher Chlotar für gut, unstreitig in besonderer Rücksicht auf diese kritische Lage der Sachen, seine schwankende Herrschaft mit seinem Sohne Dagobert zu theilen. Er trat ihm einen beträchtlichen Theil seines Reichs, nämlich das Königreich Austrasien und die germanischen Provinzen, (einige für ihn diesseits des Rheins gelegene, besonders die, den Ardennenwald und das Vogesische Gebirge, nebst den dazwischen liegenden Städten begreifenden Distrikte, und noch einigen andern, ausgenommen) unter der Bedingung ab, daß er zwar als wirklicher König von Austrasien alle Rechte der königlichen Gewalt besitzen und ausüben sollte, jedoch in einer gewissen Abhängigkeit von einer seinem Vater vorbehaltenen Oberhoheit [146]). Dieses war das erste Beispiel im fränkischen Reiche von einer Mitregentschaft der Söhne bei Lebzeiten des Vaters. Entweder glaubte Chlotar, durch eine solche Theilung der schwächlichen königlichen Gewalt wieder aufhelfen zu können, wenn sie nun eine kräftigere und vielseitige Wirksamkeit äußern konnte; oder er fürchtete gar, daß man nach seinem Tode seinen Söhnen den Besitz derselben streitig machen könnte, und er that es also nur, um seinem Hause den Thron zu versichern. Weil aber Dagobert noch ein Jüngling ohne Kraft und Erfahrung war, setzte er ihm zwei verdiente, in Staatsgeschäften grau gewordene Männer als Rathgeber an die Seite, nämlich Arnulf, Bischof zu Metz, und Pipin, einen Austrasischen Herrn, dessen in dem an der Maas gelegenen Haspengaw befindliche Be-

146) Im J. 662. *Fredegar.* c. 47.

sitzungen sehr ansehnlich waren [147]). Diesen ernannte er zum Major Domus von Austrasien, und beide wurden durch das freundschaftliche Verhältniß, in welchem sie mit einander lebten, dem jungen Könige und dem Reiche der Austrasier sehr nützlich. Bald knüpften die Bande der Verwandtschaft ihre alte Freundschaft noch fester; denn Arnulf's Sohn, Ansegisill, verheurathete sich mit Begga, der Tochter Pipin's, welcher von den Geschichtschreibern Pipin von Landis oder Landen genannt worden ist. Diese Verbindung ist deswegen merkwürdig geworden, weil unter den Nachkommen derselben jene Männer befindlich sind, welche durch ihre, ihnen gleichsam erbliche Größe und Staatsklugheit den entarteten Stamm Klodwig's vom Throne verdrängten; denn schon der Urenkel des Ansegisill bestieg diesen Thron.

Drei Jahre nach dieser Theilung des Reichs verlangte Dagobert, wahrscheinlich auf Veranlassung der Austrasischen Großen, welchen es unangenehm war, die alten Gränzen ihres Reichs durch dieselbe beschränkt zu sehen, daß ihm sein Vater die bei derselben davon getrennten Distrikte, als ein ihm unrechtmäßig vorenthaltenes Gut, abtreten sollte. Beinahe wäre es nach der abschlägigen Antwort des Vaters zu weit aussehenden Zwistigkeiten gekommen, wenn nicht beide Theile durch die Vermittelung verständiger und getreuer Räthe dahin gebracht worden wären, sich dem Ausspruche von zwölf einstimmig ge-

147) Mascou's Geschichte der Teutschen, Th. 2, S. 232. Anmerk. dazu, S. 245.

wählten Schiedsrichtern zu unterwerfen. Dieser fiel denn auch so aus, daß beide Theile damit zufrieden waren, und die vorige Einigkeit wieder hergestellt wurde [148]). Wenige Jahre nachher starb Chlotar, im fünf und vierzigsten Jahre seines Alters und seiner Regierung [149]), von den wegen seiner Freigebigkeit gegen die Kirche ihm ergebenen Geistlichen als ein geduldiger, religiöser, gelehrter, und gegen Kirchen, Geistliche und Arme, ja gegen jedermann freigebiger und wohlthätiger Mann geschildert. Nur der Jagd war er, wie sie sagen, zu sehr ergeben, und in den letzten Jahren seines Lebens hatten Weiber und Mädchen einen zu großen Einfluß auf seine Regierung, weswegen die weltlichen Herren fast schimpflich von ihm gesprochen hätten. Außer Dagobert hinterließ Chlotar noch einen Sohn Charibert, mit welchem jener, nach dem altherkömmlichen Rechte der Erbfolge in der Familie der Merovinger, das Reich hätte theilen sollen. Allein er war schon zu lange mit den Reizen der Herrschaft vertraut, um nicht alle Kunstgriffe anzuwenden, sich den alleinigen Besitz des ganzen Frankenreichs zu verschaffen. Unterdessen er und seine Getreuen überall das Gerücht zu verbreiten suchten, daß Charibert wegen der Schwäche seines Geistes unfähig zur Regierung sey; unterdessen andere seiner Getreuen sich bemühten, die Meinung des Volks in Neustrien und Burgund durch diese Vorspiegelung zu seinem Vortheile zu lenken, rückte er selbst, an der Spitze seiner Austrasier, in diese Länder ein, und bald erklärte sich das ganze Volk für ihn, und erkannte ihn zu Soiſ-

---

148) Im J. 625. *Fredegar.* c. 55. 149) Im J. 628.

sons für den König aller Franken. Der verlassene Charibert mußte zufrieden seyn, von der Freigebigkeit seines mächtigen Bruders einen Theil von Aquitanien zum Unterhalt zu bekommen, und gern versprach er, nie einen Anspruch auf das übrige Reich der Franken zu machen [150]). Er schlug sein Hoflager zu Toulouse auf, vermehrte sein kleines Reich durch die Eroberung von Gasconien, und sowohl er als sein unmündiger Sohn Chilperich starben bald darauf in einem Jahre kurz nach einander, wie man sagte, auf Dagobert's Veranlassung [151]).

Der Anfang von Dagobert's Alleinherrschaft zeichnete sich durch einen, seit Brunechildens Tod unbekannten, kraftvollen und nachdrücklichen Gebrauch der königlichen Gewalt aus, welchen er besonders gegen die Anmaßungen und tyrannischen Bedrückungen der herrschsüchtigen Großen geltend zu machen suchte. Zuerst that er dieses in Burgund, welches, seit der obengedachten Verschwörung und Empörung der Großen gegen den Herzog Erpo, ganz besonders unter dem Drucke der Aristokratie gelitten hatte. Er reisete selbst im ganzen Lande herum, und überall war er bemüht, durch strenge Handhabung der Gerechtigkeit der Tyrannei der Aristokraten Gränzen zu setzen, die Klagen der Wittwen und Waisen zu stillen, und das Schicksal des unterdrückten Volks zu mildern. Die Liebe, die Dankbarkeit und der Segen des Volks und aller Redlichen entschädigte ihn für den Haß der Aristokraten, den er sich dadurch berei-

---

150) *Fredegar.* c. 56. 57. *Aimoin.* libr. IV. c. 17. *Gesta Dagoberti*, c. 15. 16. ap. *du Chesne*, t. I, p. 577.

151) Im Jahre 631. *Fredegar.* cap. 67. *Aimoin.* libr. IV. cap. 23.

tet hatte [152]). Er würde sich auch diese Stimme der Menge erhalten haben, wenn er immer nur darauf bedacht gewesen wäre, den widerrechtlichen Gebrauch, welchen die Aristokraten von ihrer Gewalt machten, zu ahnden. Allein bald versuchte er es, nach dem Beispiele der Brunehild, selbst den Besitz ihrer langverjährten Macht zu schwächen, besonders durch Einziehung der von ihnen unrechtmäßig behaltenen, und meistens durch abgenöthigte Bestätigungen der vorigen Könige versicherten Benefizien. Da schrie man nun in allen Gegenden des Reichs über Ungerechtigkeit und despotische Raubsucht, und selbst das Volk konnte und mußte durch den Eindruck der Gegenwart geblendet werden. Doch würde gewiß das wilde Geschrei der beraubten Räuber die allgemeine Stimme eines dankbaren Volks nicht ganz und für längere Zeit zum Schweigen gebracht haben, wenn er nicht bei dem Bestreben, den Aristokraten den Besitz ihrer Güter und Privilegien zu entreißen, aufgehört hätte, den Mißbrauch, welchen sie von ihrer Gewalt machten, und die unter ihnen allgemeine Verachtung aller Gesetze strenge zu bestrafen; aber leider! machte er die ihm so günstige Stimme der Nazion selbst vollends verstummen. Der ehrwürdige Arnulf scheint der Schutzgeist seiner Tugend gewesen zu seyn. Kaum hatte dieser den Hof verlassen [153]), um sein Leben als Eremit in stiller Abgezogenheit von der Welt zu beschließen, so überließ sich auch der junge König allen Ausschweifungen eines jugendlichen, nicht von Grundsätzen geleiteten Gemüths. Die sinnliche Wollust besonders erlangte die Herrschaft über ihn. Seine

---

152) *Fredegar.* c. 58. 153) Im Jahre 628.

erste Gemahlin verstieß er, um kurz nach einander drei andere zu nehmen, welche sämmtlich zugleich für rechtmäßige Frauen und für Königinnen mußten angesehen werden [154]). Außerdem hatte er noch eine Menge Beischläferinnen, und sein Hof wurde der Mittelpunkt der Pracht, der Üppigkeit, der Wollust und der Zügellosigkeit. Diejenigen Großen, welche ihm an Jahren und an Sitten gleich waren, versammelten sich um ihn, und theilten eine Lebensart, deren Beschreibung nur die Geschichtschreiber jener Zeit sich schämten. Die Schätze seiner Vorfahren wurden zur Bestreitung ausschweifender Gelage und prächtiger Hoffeierlichkeiten, zur Herbeischaffung vorher wenig bekannter Zierrathen der Eitelkeit und des Putzes von Gold, Edelsteinen und andern Erzeugnissen des morgenländischen Luxus, welche schon damals durch einen blühenden Handel nach der Levante in Frankreich eingeführt wurden, verschwendet. Um sie zu ersetzen, wurde das Volk mit vorher unerhörten Auflagen beschwert, ja, was noch unerhörter war, selbst Kirchen und Klöster mußten Beiträge zur Befriedigung der Wünsche eines wollüstigen Königes steuern, und mancher Einzelne wurde, unter allerlei Vorwand, seines Vermögens beraubt [155]). Außer seinen Günstlingen, seinen Gemahlinnen und Maitressen bereicherte er jedoch, wenn es ihm einfiel, besonders die Geistlichen und die Kirche wieder mit unmäßigen Geschenken. Unter andern stiftete und beschenkte er mit ansehnlichen Gütern und kostbaren

---

154) *Fredegar.* cap. 68. 155) Cum omnis justitiae, quam prius dilexerat, fuisset oblitus, cupiditatis instinctu super rebus ecclesiarum et leudium sagaci desiderio vellet omnibus undique spoliis novos implere thesauros. *Fredegar.* cap. 60.

Kleinodien die nachmals berühmte Abtei St. Denis wohl mehr aus Eitelkeit und kleinlicher Ruhmsucht, als aus Religiosität. Wirklich verschaffte er sich durch diese unüberlegte Freigebigkeit unter denjenigen Geistlichen und Mönchen, welchen der Genuß derselben zu Theil wurde, manchen unverschämten Lobredner, der ihn in seinen Schriften als einen vollkommenen, über alle seine Vorfahren weit erhabenen Fürsten schilderte; doch vergebens, um das unbestochene Urtheil der Nachwelt zu täuschen, so wenig wie das der besseren Zeitgenossen seines Helden. Unter diesen zeichnete sich vor allen der schon erwähnte Pipin von Landen, Major Domus von Austrasien, aus. Er war ein ehrenfester, kluger, rechtschaffener und gerechtigkeitsliebender Mann, der das Verfahren des unbesonnenen Königs auf alle Weise mißbilligte, und ihm nicht selten sehr ernsthafte und freimüthige Vorstellungen deswegen machte. Zwar fanden sie nur selten Gehör, und das Vertrauen und die Gunst des Königs, welche er einst in einem hohen Grade besessen hatte, verminderten sich sehr deswegen; doch gelang es seinen Feinden, deren Haupt ein gewisser Aega, ein vornehmer Neustrier und vorzüglicher Liebling des Königs war, nicht, ihn von aller Theilnahme an den Staatsgeschäften zu verdrängen. Seine Verdienste um den König, und besonders um das austrasische Reich, waren zu groß und zu sehr bekannt, als daß ihm Dagobert, wenn er auch gewollt hätte, sein Vertrauen hätte gänzlich und geradezu entziehen können [156]). Überhaupt haßte der größte Theil des Volks und der Aristokraten den König,

---

156) *Vita Spini Ducis*, apud *du Chesne*, t. I, p. 595.

und besonders seufzte der gemeine Mann unter den doppelten Bedrückungen, welche er wechselsweise von dem Könige und dem Adel erfahren mußte. Gesetzlosigkeit und Unordnungen aller Art nahmen mehr als je überhand. Die Folgen davon zeigten sich besonders auch in der schlechten plan- und kraftlosen Vertheidigung der Gränzen des Reichs, welche im Laufe dieser Regierung durch die Angriffe benachbarter Völker mehreremale nothwendig gemacht wurde, sehr deutlich. Seitdem die Austrasier eine große Schlacht gegen die ihnen benachbarten slavischen Völker verloren hatten [157]), unternahmen diese wiederholte Streifereien in die fränkischen Provinzen, besonders in das ihnen zunächst gelegene Thüringen, und überall, wo sie nur gewesen waren, zeigte eine allgemeine Verwüstung die Spuren ihres Daseyns [158]). Unstreitig hätten die mächtigen und tapfern Austrasier dieses verhüten können, wenn sie gewollt hätten; allein es fehlte an Einigkeit und Ordnung, und an einer in solchen Fällen so nothwendigen Subordinazion gegen die Anordnungen der höchsten Gewalt, welche die gemeinschaftlichen Kräfte zur Vertheidigung gegen äußere Angriffe leiten soll. Vor allen übrigen Franken wurde Dagobert gerade am meisten von den Austrasiern gehaßt, besonders deswegen, daß er, der einst in ihrer Mitte gelebt, und vorzüglich durch ihre Treue und lebhafte Theilnahme die Herrschaft des ganzen Frankreichs erlangt hatte, seitdem von ihnen gegangen war, und sie nun von seinem beständigen Hoflager in Neustrien aus, gleich andern Provinzen, durch Statthalter regieren ließ.

---

157) Im Jahre 630. 158) *Fredegar.* c. 68.

Von jeher war die Energie und die Tapferkeit der Ostfranken an die persönliche Gegenwart ihres Königs geknüpft gewesen, wahrscheinlich deswegen, weil die durch Kultur und Karakter verschiedenen Völkerschaften, welche zusammengenommen das austrasische Reich ausmachten, nicht leicht ohne eine höhere, von ihnen allen anerkannte Disposizion zu einer gemeinschaftlichen Unternehmung konnten bestimmt werden. Um den verderblichen Streifereien der Slaven ein Ende zu machen, kam es also darauf an, diese verschiedenen Völkerschaften zur gemeinschaftlichen Vertheidigung ihrer Gränzen aufzumuntern. Nur von einem eigenen Könige war dieses zu erwarten, und schon längst hatten sie selbst einen verlangt. Dagobert wollte nicht wieder zu ihnen zurückkehren, er gab ihnen daher, mit Einwilligung der geistlichen und weltlichen Großen seines Reichs, seinen dreijährigen Prinzen Siegebert zum Könige [159]). Zu seinen Aufsehern, Erziehern und obersten Räthen verordnete er ihm den Bischof Kunibert zu Kölln und den Herzog Ansegisil, des Eremiten Arnulf Sohn. Den eigentlichen Major Domus von Austrasien aber, den verdienten Pipin, behielt er nebst einigen andern austrasischen Großen an seinem Hofe in Neustrien, wahrscheinlich um sich ihres Raths in den Angelegenheiten ihres Vaterlandes zu bedienen, damit die Austrasier sich nicht mehr beklagen könnten, von den Neustriern beherrscht zu werden, vielleicht auch, um sich durch diese geachteten Männer gleichsam als durch Geißeln ihre Treue desto fester zu versichern. Wirklich wurden jetzt die Austrasier durch den Besitz

---

159) Im J. 633. *Fredegar.* c. 75. *Gesta Dagoberti*, c. 51.

eines eignen Königs zur Ordnung und Subordinazion zurückgebracht, und die Einfälle der Slaven in ihre Provinzen wurden von nun an durch eine zweckmäßige Besetzung der Gränzen verhindert. Als im nächsten Jahre nach dieser Theilung des Reichs dem Dagobert noch ein Sohn, welcher den Namen Klodwig erhielt, gebohren ward, fürchtete er, und mit Recht, daß dieses Kind seiner geliebtesten Gemahlin Nantilde von Sigebert, mit Hülfe der mächtigen Austrasier, einst möchte eben so behandelt werden, wie er es mit seinem Bruder Charibert gemacht hatte. Um dieses zu verhindern, veranstaltete er eine Versammlung aller Großen des ganzen Reichs, auf welcher man endlich nach vielen, besonders durch die Austrasier veranlaßten Debatten dahin übereinkam, daß der junge Klodwig seinem Vater in der Regierung von Neustrien und Burgund succediren sollte [160]). Dieser Successionsfall trat sehr unerwartet, schon vier Jahre darauf ein, indem der durch Ausschweifungen aller Art entkräftete Dagobert, im fünf und dreißigsten Jahre seines Alters, in der Abtei St. Denis, wohin er sich während seiner Krankheit hatte bringen lassen, starb [161]). Ungeachtet der übertriebenen Lobeserhebungen der Mönche und Geistlichen, findet der unbefangene Beobachter leicht, daß sein Karakter ein Gemisch von Fehlern und Lastern aller Art gewesen ist, die sich durch Feigheit, Treulosigkeit, Grausamkeit, despotischer Willkühr und einem leidenschaftlichen Hange zu wollüstigen Ausschweifungen äußerten. Eine natürliche Lebhaftigkeit trieb ihn jedoch zu einer ununterbrochenen Thätig-

160) *Fredegar.* c. 76. 161) Im Jahre 638.

keit, welche veranlaßte, daß sein Geist nicht wie sein Körper im wollüstigen Genusse gänzlich erschlaffte, sondern ihn immer zu einer Theilnahme an der Regierung bestimmte, die nichts ohne seine Einwilligung geschehen ließ. Er war aber auch der letzte Merovinger, der sein Daseyn als König durch sich selbst bemerkbar machte. Seine Nachkommen sanken zu bloßen Maschinen in den Händen der Großen herab, welche sie als Mittel gebrauchten, ihren Unternehmungen auf die Oberherrschaft im Staate Ansehen und einen äußeren Schein von Rechtmäßigkeit zu verschaffen.

48.

Bei Dagobert's Tode war sein ältester Sohn neun, der andere fünf Jahre alt. Jener blieb als Siegebert der Zweite König von Austrasien, dieser folgte als Klodwig der Zweite seinem Vater in Neustrien und Burgund. Der verstorbene König hatte auf das beste für die Regentschaft und gute Verwaltung des Reichs gesorgt; denn er trug sie kurz vor seinem Tode ausdrücklich und stillschweigend zwei verdienten, allgemein verehrten Männern auf. In Neustrien sollte der Major Domus Aega, ein schon oben als einer seiner vorzüglichsten Günstlinge erwähnter vornehmer Neustrier, der allgemein in dem Rufe eines treuen, gerechten, und in Staatsgeschäften erfahrnen und thätigen Mannes stand, nebst der Mutter des jungen Königs, Nantilde, die Regentschaft führen [162]). In Austrasien dagegen erhielt, dem Herkommen gemäß, der alte Major Domus Pi-

---

[162]) *Fredegar.* c. 79. *Gesta Dagoberti*, c. 43. 44.

pin die Leitung der vormundschaftlichen Regierung. Jener zeichnete sich alsbald durch Gerechtigkeit und eine weise Mäßigung aus, die es wohl verstand, zur rechten Zeit strenge oder gelinde zu seyn, und sich dadurch das Zutrauen des Volks zu gewinnen [163]); dieser aber folgte schon im nächsten Jahre dem Dagobert ins Reich der Schatten, zum großen Leidwesen aller Austrasier [164]). Langwierige Unruhen waren die Folgen davon; denn es fanden sich zwei mächtige Kompetenten zu dem erledigten Majorat, unter welchen, bei der Minderjährigkeit des Königs und nach der ganzen Lage der Sachen, nur die Gewalt und der Vortheil der Übermacht entscheiden konnte. Der eine war des verstorbenen Major Domus Sohn, Grimoald. Er glaubte sich berechtigt, erbliche Ansprüche auf die Würde seines Vaters machen zu können, und hatte dabei den größten Theil der Nazion nebst den vornehmsten Großen auf seiner Seite, unter andern auch den Bischof Kunibert von Kölln, der, als einer der ersten noch von Dagobert eingesetzten Staatsräthe, vielen Einfluß hatte. Der andere, Otho, gründete seine Ansprüche darauf, daß sein Vater Bero die Aufsicht über die Erziehung des jungen Königs geführt hatte. Beide erlaubten sich manche, die öffentliche Ruhe störende Gewaltthätigkeiten gegen einander, welche drei ganze Jahre dauerten, bis endlich diese, dem Wohl des Staats so nachtheilige Rivalität zum Vortheile Grimoald's dadurch entschieden wurde, daß einer seiner Anhänger, der Herzog der Alemannier Leutharis, seinen Gegner ermorden ließ. Nun nahm er

---

163) *Fredegar.* c. 79. 80. 164) Im Jahre 639.

ohne Widerspruch Besitz von der Würde seines Vaters, und bald wurde, unter ähnlichen Umständen, dieses Beispiel des Übergangs derselben vom Vater auf den Sohn für ein wohlhergebrachtes Erbrecht gehalten [165]).

Die Minderjährigkeit der Könige begünstigte es, wie man leicht einsehen wird, auf alle Weise, daß die Majores Domus, als diejenigen, welche die noch übrig gebliebenen Reste ihrer Gewalt in ihrem Namen gebrauchen und verwalten sollten, sich derselben bald als ihr eigen anmaßen konnten. Die königliche Gewalt ging daher ihrem Wesen nach nicht verloren; sie kam nur in andere Hände, die ihr durch einen klugen Gebrauch bald den vorigen Glanz wiederzugeben wußten. Die Gewalt und das Ansehen der Könige selbst aber geriethen von nun an in einen gänzlichen Verfall, dessen Fortgang besonders dadurch beschleunigt und unvermeidlich gemacht wurde, daß seit Dagobert's Tode fast beständig minderjährige Könige auf dem Throne saßen. Wenigstens aber kamen sie seitdem alle unmündig oder durch Vermittelung der Großhofmeister auf den Thron, so daß es diesen mächtigen und klugen Männern leicht werden mußte, während ihrer Unmündigkeit oder bei ihrer Erhebung auf den Thron solche Maßregeln zu treffen, daß sie nach erlangter Volljährigkeit oder nach der Thronbesteigung dennoch in einer beständigen moralischen und politischen Unmündigkeit blieben. Der Hof nun war ein Tummelplatz von Kabalen und Gewaltthätigkeiten der Großen um den Besitz des bedeutendsten Einflusses auf die unmündi-

---

165) *Fredegar.* cap. 85. 86. 88.

gen Könige. Doch behielten in der Regel zuletzt aber gänzlich diejenigen, welche, vermöge ihrer Würde und vermöge langer Gewohnheit, diesen Einfluß am kräftigsten behauptet hatten, die Majores Domus, das Feld, wenn sie auch anfangs, wie Grimoald, mit dem Widerstande der andern mächtigen Hofleute, die ihnen diesen Einfluß beneideten, und selbst nach seinem Besitze strebten, kämpfen mußten. Unterdessen man am Hofe um den Besitz der königlichen Gewalt entzweit war, vergaß man, sie zu gebrauchen, und die Achtung vor derselben in den Provinzen verschwand immer mehr. Besonders bestrebten sich die mächtigen Herzoge der mit dem austrasischen Reiche verbundenen Völkerschaften, der Baiern, der Alemannen und der Thüringer, sich wieder unabhängig von dem Reiche der Franken zu machen. Einen solchen Versuch machte während der Rivalität zwischen Grimoald und Otho der Herzog Radulf von Thüringen. Er erklärte sich auf einmal unabhängig von der austrasischen Regierung, und als Siegebert, Grimoald und Ansegisil mit ihren Ostfranken nach Thüringen zogen, um ihn zu bestrafen, richtete er eine große Niederlage unter ihnen an. Dadurch wurde die Lage der Franken so gefährlich, daß sie fürchten mußten, gänzlich eingeschlossen und des freien Rückzuges über den Rhein beraubt zu werden. Man trat daher in Unterhandlungen, vermöge welcher ihnen Radulf einen ungehinderten Rückzug über den Rhein nehmen ließ. Man weiß nicht, ob Radulf in Folge ist wieder angegriffen worden, wahrscheinlich aber nicht; denn es scheint, daß er von dieser Zeit an weit freier und unabhängiger in Thürin-

gen geherrscht hat als vorher, und ob er gleich scheinbar die Oberherrschaft des Austrasiers anerkannte, that er doch nur, was er wollte [166]). Eben so gelang es bald nachher den Herzogen der Baiern und Alemannen, sich eine ähnliche Unabhängigkeit zu erwerben.

Unterdessen war in Neustrien der verdiente Major Domus Aega gestorben [167]). Erchinoald, ein Verwandter des königlichen Hauses, ein rechtschaffener, gutmüthiger und friedliebender Mann, erhielt seine Stelle. Die Burgunder, welche seit einiger Zeit keinen besondern Major Domus gehabt hatten, benutzten diese Gelegenheit, und verlangten nun auch einen. Nantilde wagte es aber nicht, selbst einen zu setzen, wahrscheinlich aus Furcht vor dem unruhigen Geiste der burgundischen Großen. Sie überließ es vielmehr ihrer eignen Bestimmung, und so wurde der von ihr vorgeschlagene Flaochat von den Großen erwählt und von der Königin bestätigt [168]). Dieses ist das erste erwiesene Beispiel in der fränkischen Geschichte, daß die Großen, oder wenn man will, das Volk, selbst einen Major Domus durch Wahl eingesetzt haben. So sehr die Aristokraten in einer Rücksicht sein Daseyn wünschten,

eben

---

166) *Fredegar.* c. 77. 87. 167) Im Jahre 641.

168) Anno IV regni Chlodovei, cumque Nanthildis regina cum filio suo Chlodoveo rege post discessum Aeganae Aurelianis in Burgundiae regnum venisset, ibique omnes seniores, pontifices, duces et primates de regno Burgundiae ad se venire praecepit. Ibique cunctos Nanthildis singillatim adtrahens, Flaochatus genere Francus major domus in regno Burgundiae, electione pontificum et ducum, a Nanthilde regina et hoc gradu honoris stabilitur. *Fredegar.* c. 89.

eben so sehr fürchteten sie ihn auf der andern Seite, wegen der Möglichkeit, daß er sich zu der königlichen Partei schlagen könnte. Flaochat, um diese Besorgnisse zu heben, schickte Briefe an die Herzoge, an die geistlichen und weltlichen Beamten und Großen des burgundischen Reichs, in welchen er ihnen eidlich versprach, sie zeitlebens und beständig bei ihren Ämtern, Würden und Rechten zu lassen und zu beschützen [169]). Auf diese Weise mußte er denn freilich das Vertrauen der Aristokraten erwerben, und wenn, wie es sich vermuthen läßt, die übrigen Majores Domus durch eben dieses oder ähnliche Mittel sich auch in den andern Reichen ein gleiches Vertrauen erworben haben, dann konnte der alte unbekannte Verfasser des Fragments von den Großhofmeistern des königlichen Hauses mit Recht sagen, daß seit dem Tode Dagobert des Ersten die Verwaltung der Reichsgeschäfte ihnen gänzlich überlassen worden sey [170]). Offenbar konnte die Einwilligung der Könige allein zu dieser Verwaltung es nicht machen, daß man sie allgemein gleichsam für einen rechtmäßig entschiedenen Gebrauch angesehen hätte; es mußte vielmehr von der andern Seite auch die Einwilligung des Volks oder der Regierten dazu kommen, daß diese Verwaltung der Reichsgeschäfte für

---

169) Flaochatus cunctis ducibus de regno Burgundiae, seu et pontificibus, *per epistolas, etiam et sacramentis firmavit, unicuique gradum honoris et dignitatem, seu et amicitiam perpetuo conservare.* *Fredegar.* c. 89.

170) Denique a temporibus Clodovei, qui fuit filius Dagoberti inclyti regis, pater vero Theoderici, *regnum Francorum decedens per majores domus coepit ordinari.* *De majoribus domus regiae*, apud *du Chesne*, t. II. p. 1.

immer und fortdauernd von jemand anders als dem rechtmäßigen Besitzer ausgeübt werde. Da nun aber das Volk durch die Anmaßungen der Aristokraten fast gänzlich von der unmittelbaren Abhängigkeit der Unternehmungen dieser Verwaltung, oder wenigstens von der freien Stimmgebung in Staatsangelegenheiten verdrängt war, so mußten doch wohl diejenigen, welche sich dieses Stimmrechts angemaßt hatten, also die Aristokraten, ihre Einwilligung zu dieser wichtigen Veränderung in der Staatsverwaltung gegeben haben. Dieses geschah nun dadurch, daß sie, und, wenn man will, unmittelbar durch sie das Volk, von nun an, seit Flaochat, denjenigen, der die königliche Gewalt ausüben mußte, erwählten, und zugleich gewisse, auf das Interesse ihres Standes gegründete Verträge mit ihm schlossen. Unter dieser Voraussetzung glaubten sie, es sey sicherer, die höchste Gewalt mit einer Würde verbunden zu sehen, deren Besitzer jedesmal erwählt wurde, und dem sie Bedingungen vorschreiben konnten, als sie einem Könige zu lassen, dessen Macht und Würde erblich war. Auf diese Weise wurde das Majorat des Königs und seines Hofes ein Majorat des Reichs, der Major Domus wurde ein Major Regni, und der König konnte und durfte von nun an den, welchen er vorher erwählt hatte, nur in seiner Würde bestätigen. Offenbar war mit und durch diese Veränderung das Königthum und die Gewalt der Merovingischen Familie vernichtet; denn da sie den wesentlichen Karakter ihres Daseyns, die höchste Verwaltung der Reichsgeschäfte, verloren hatte, sank sie von ihrer Höhe wieder in die Klasse der übrigen Staatsbürger zurück.

Die einzige Auszeichnung, welche ihr blieb, bestand darin, daß ihre Männer, wenn sie die Erbfolge oder die Willkühr der Großen dazu berief, den königlichen Titel und die äußern Vorzüge der königlichen Würde erhielten, und daß sie das Vorrecht hatten, den eigentlichen König des Reichs, welcher die wesentlichen Vorrechte der königlichen oder höchsten Gewalt ausübte, in seiner Würde bestätigten. Diese wirklichen Könige waren die, aus Großhofmeistern in Großmeister des Reichs verwandelten Majores Domus. Als solche mußten sie nun auch eine andere, von derjenigen ganz verschiedene Politik annehmen, die sie als Großmeister des Hofs gehabt hatten. Damals strebten sie nach Unabhängigkeit von dem, in dessen Namen sie die höchste Gewalt verwalteten. Jetzt verwalteten sie dieselbe nicht mehr im Namen eines andern, sondern ihre Ausübung kam ihnen unmittelbar, vermöge ihrer Würde, zu. Nun mußten sie darauf bedacht seyn, nicht allein den möglichst unabhängigen und uneingeschränkten Gebrauch der Vorrechte ihrer Würde zu erlangen, sondern sie mußten auf der andern Seite auch darnach streben, selbst die Erwerbung derselben von der Einwilligung anderer unabhängig zu machen, weil ihnen der bloße Gebrauch ohne Sicherheit ihres Besitzes keinen Vortheil gewähren konnte. Die Freiheit des Gebrauchs war durch Unabhängigkeit von den Einschränkungen zu erhalten, welche ihnen diejenigen, die ihnen ihre Würde gaben, zu machen pflegten. Dieses geschah durch Verträge der Art, wie sie Flaochat mit den Burgundern machen mußte, wenn er seines Ansehens gewiß seyn wollte. Um es aber gegen die Miß-

bräuche, welche die Großen mit diesen Verträgen machen konnten, sicher zu stellen, überhaupt aber, um seiner Gewalt Kraft und Nachdruck zu verschaffen, kam er, wie uns die Geschichte erzählt, mit dem Major Domus von Neustrien, Erchinoald, dahin überein, daß sie einander gegenseitig zur Erhaltung ihrer Gewalt behülflich seyn wollten [171]). Sie zeigten damit ganz deutlich, wie wenig sie gemeint waren, sich die Einschränkungen der Großen gefallen zu lassen, und wie sehr sie nach einem freien und nachdrücklichen Gebrauche ihrer Gewalt strebten. Wirklich bewies dies Flaochat, gleich nachdem er seine Würde erhalten hatte, durch seine Handlungsweise gegen einen der mächtigsten burgundischen Großen; allein sein bald darauf erfolgter Tod befreite die übrigen von einer ähnlichen Behandlung. Die Freiheit des Besitzes und der Erwerbung der höchsten Gewalt konnte nur durch Erbrecht erhalten und gesichert werden. Ein solches Unternehmen eines Major Domus, seine Würde erblich für seine Familie zu machen, war aber mit außerordentlichen Schwierigkeiten verbunden; denn es ließ sich, nach der ganzen Lage der Umstände, gar nicht erwarten, daß die Großen freiwillig auf ihr eben erworbenes Wahlrecht Verzicht thun würden, noch weniger, daß man es ihnen würde mit Gewalt nehmen können. Ohnedem mußte ihre Wachsamkeit und ihr Eifer für die Erhaltung desselben gerade jetzt am größten seyn,

171) Cumque Erchinoaldus et Flaochatus, majores domi, *inter se quasi unum inissent consilium, consentientes ad invicem, hunc gradus honorem, alterutrum solatium praebentes, disponunt habere feliciter.* Fredegar. c. 89.

nicht allein, weil sie durch den Besitz desselben und die mit seinem Gebrauche verbundenen Kapitulazionen veranlaßt werden konnten, zu glauben, daß sie damit allen ihnen nachtheiligen Unternehmungen und Anordnungen der höchsten Gewalt für immer glücklich entgangen wären, sondern auch, weil vermöge desselben jeder von ihnen zu der Hoffnung berechtigt war, auch einmal zu derjenigen Würde erhoben zu werden, welcher die höchste Reichsverwaltung anvertraut war. Alle diese so längst gewünschten, nun durch das Gesetz des Herkommens begründeten Vortheile gingen ja unwiederbringlich verloren, wenn das Majorat in einer Familie erblich wurde; wie hätte man also auf ihre Einwilligung zu dieser Veränderung rechnen können? Dennoch versuchte es der kühne und unternehmende Major Domus von Austrasien, Grimoald, seiner Familie den erblichen Besitz seiner Würde und der ihr anhängenden Gewalt zu versichern. Sein eignes Beispiel hatte ihm gelehrt, daß es dem Sohne eines Major Domus streitig gemacht werden konnte, seinem Vater im Majorat zu folgen, daß es also nur unter ganz seltenen Umständen, an sich aber niemals möglich seyn würde. Aber es mußte ihm alles daran liegen, auch die höchste Würde erblich zu machen, und zwar für seine Familie, wenn er nicht wollte vergebens gelebt haben. Er sah ein, daß es von nun an gleichsam der erste Grundsatz der Konstituzion geworden war, die höchste Würde im Staate müsse durch Wahl, der höchste Titel aber durch Erbrecht erhalten werden. Da es nun aber, vermöge des erst begründeten Herkommens, nicht möglich war, sie wie den höchsten

Titel durch Einwilligung des Volks oder der Großen erblich zu machen, und ihren Besitz an eine einzige Familie zu knüpfen, so kam es darauf an, beide dergestalt mit einander zu verbinden, daß die höchste Würde und folgeweise die höchste Gewalt zugleich mit dem höchsten Titel im Staate vermöge der, diesem anklebenden erblichen Qualität vererbt würde. An dem Besitze des Throns an sich, wegen der damit verbundenen äußeren Abzeichen einer gehaltlosen Ehre, lag dem stolzen Grimoald offenbar gar nichts; bloß die erbliche Qualität desselben war es, nach welcher er strebte. Hatte er seiner Familie einmal den Thron als ein erbliches Eigenthum verschafft, dann konnte er die Gewalt seiner Würde so damit verknüpfen, daß sie zugleich mit dem Throne auf seine Nachkommen forterbte. Die Einwilligung des Volks oder der Großen war aber dabei nicht zu erwarten, sonst hätte er nur den Merovingern ihren Königstitel entreißen dürfen, und der ganze Zweck war vollkommen erreicht. Es mußte also ein Kunstgriff erdacht werden. Es war nur ein einziger möglich, nämlich der: den gegenwärtigen Besitzer des königlichen Titels dahin zu bringen, daß er denselben freiwillig an den Besitzer der höchsten Gewalt abtrat. Dadurch wurden zugleich diejenigen, welche sich einer gewaltthätigen Anmaßung desselben widersetzt haben würden, getäuscht; denn sie konnten ja, nach der ganzen Verfassung, nichts dagegen haben, wenn derjenige, welcher den königlichen Titel vermöge eines wohlerworbenen und unwidersprechlichen Erbrechts besaß, denselben als sein unbestreitbares Eigenthum, mit welchem er machen konnte, was er wollte, an einen

andern, in derselben Qualität, mit welcher er ihn besessen hatte, also der erblichen, abtrat. Dem klugen Grimoald entging die Nothwendigkeit dieses Kunstgriffs zur Erreichung seines Zwecks nicht, und nun wußte er ihn wohl zu gebrauchen. Der junge König Siegebert hatte keine Kinder. Deswegen ließ sich der verschlagene Major Domus, dem er ein unbegränztes Vertrauen geschenkt und sich gänzlich seiner Leitung übergeben hatte, von ihm versprechen und durch ihn bestimmen, daß, wenn er selbst keine Nachkommen hinterlassen würde, sein Sohn Childebert den königlichen Thron erhalten sollte [172]). Dagegen war nun von Seiten der Großen vollends nichts einzuwenden; denn aus welchem Grunde hätten sie dem Könige, als dem letzten Merovinger auf dem austrasischen Throne, verbieten wollen, oder ihn verhindern können, über den, von seinen Vätern erworbenen und von ihm als ein Eigenthum seiner Familie ererbten Thron der Franken, im Fall seines kinderlosen Absterbens, nach Willkühr, durch eine Schenkung auf den Todesfall, zu disponiren? — Wahrscheinlich wurde diese Disposizion auch sogar auf einer Versammlung der Großen mit ihrem Rathe oder ihrem Vorwissen gemacht; denn es läßt sich von Grimoald erwarten, daß er bemüht gewesen ist,

172) Grimoaldus pro patre suo Pipino constitutus major domus potenter in aula Sigeberti regis principabatur, et domi militiaeque regnum viriliter tutabatur. Quia vero Sigebertus rex Grimoaldum majorem domus sibi in omnibus fidelem, morigerum, et cooperatorem eatenus erat expertus, *filium ejus Childebertum regni Austrasiorum heredem delegerat, hoc tamen proposito conditionis tenore si ipsum contingeret sine liberis obire.* *Vita Sigeberti III.* apud *du Chesne*, t. I. p. 593.

ihr jede mögliche und nothwendige Festigkeit zu verschaffen. Nun sah er also auf einmal das höchste Ziel seiner Wünsche und seines Strebens nicht mehr fern, sondern so gut als erreicht vor sich liegen. Aber Siegebert erhielt noch einen Sohn, welcher den Namen Dagobert bekam. Natürlich hob er sogleich jene Verordnung wegen der Thronfolge wieder auf, und, im Vertrauen auf die Treue des geliebten Major Domus, empfahl er, im Fall seines frühen Todes, den unmündigen Prinzen seinem Schutze und seiner Vorsorge, damit er ihn den Thron seiner Väter besteigen lasse. Aber dieser Resignazion war Grimoald nicht fähig. Wie sollte der stolze und herrschsüchtige Mann ein Kind im Besitze eines Guts beschützen, dessen Daseyn seinem eignen Sohne den nahen Besitz dieses ihm so kostbaren Gutes geraubt hatte? Mit welchen Gefühlen sollte er das einem andern geben, was er schon für seinen Sohn, für seine Nachkommen errungen zu haben glaubte, ohne Hoffnung, es nun jemals zu erhalten? — Als daher Siegebert bald darauf, im ein und zwanzigsten Jahre seines Alters und im achtzehnten seiner Regierung, starb [173]), wollte er lieber durch ein Verbrechen, und selbst, indem er alles aufs Spiel setzte, seinen alten Plan erreichen, als seine schönen Hoffnungen aufgeben. Unbekümmert um sein Versprechen und seine Pflicht, ließ er dem jungen Dagobert die Haare, das Zeichen der königlichen Abkunft bei den Franken, abschneiden, und ihn durch einen seiner Vertrauten, den Bischof Dido von Autün,

---

173) Im Jahre 655, oder wahrscheinlicher, im Jahre 656.

selbst einen Verwandten des Merovingischen Hauses, nach Irland bringen; im ganzen Reiche aber machte er bekannt, er sey plötzlich gestorben. Fast seit dem Moment von Siegebert's Tode hatte er niemand als einige seiner genauesten Freunde zu dem jungen Prinzen gelassen, wahrscheinlich um ihn bei seiner Ungewißheit, was nun eigentlich zu thun sey, auf jeden Fall in seiner Gewalt zu haben. Daher konnte nun dieser Betrug, unbesorgt vor Entdeckung, desto glücklicher gespielt werden, und wirklich zweifelte niemand an der Gewißheit jener Nachricht von des jungen Dagobert Tode. Nun machte Grimoald alsbald die, von Siegebert zum Vortheile seines eignen Sohnes gemachte Verordnung wegen der Thronfolge wieder geltend, indem er diesen seinen Sohn auf den freigewordenen Thron der Merovinger erhob. Da gingen den Austrasiern die Augen auf. Die Großen merkten bald, daß diese Begebenheit die Folge eines tiefüberlegten Plans des Major Domus sey, seiner Familie die höchste Würde und den höchsten Titel des Staats erblich zu versichern, und daß das endliche Resultat derselben in dem unvermeidlichen Verluste ihrer, in einem langen und mühsamen Parteikampfe durch Betrug, Treulosigkeit, Empörung, Verrätherei und Übergewalt erworbenen und gesetzlich bestätigten Vorrechte, bestehen werde. Der große Haufen des Volks aber hatte noch eine lebendige Liebe und Anhänglichkeit zu der Familie seiner alten Könige; und es war ihm unerträglich, eine andere Familie im Besitze ihres Thrones zu sehen, so lange noch männliche und also thronfähige Nachkommen derselben da waren. Nach der Meinung

der Austrasier war nur noch ein einziger übrig, Klodwig, König in Neustrien und Burgund, der Bruder des verstorbenen Siegebert. Für diesen erklärte sich daher die allgemeine Stimme des, über Grimoald's Unternehmen unwilligen Volks. Unter Begünstigung dieser allgemeinen Unzufriedenheit nun wurde denn auch die Partei der mißvergnügten Großen bald so stark und mächtig, daß der kühne Major Domus zurücktreten und Childebert den Thron verlassen mußte, nachdem er ihn ohngefähr sieben Monate besessen hatte. Klodwig lockte den Grimoald an seinen Hof nach Paris, ließ ihn gefangen nehmen, und ihn unter vielen Martern im Gefängnisse hinrichten. Wahrscheinlich hatte sein Sohn ein gleiches Schicksal, doch haben uns die alten Annalisten keine Nachricht davon hinterlassen [174]). So endigte das Leben dieses außerordentlichen Mannes, nachdem er siebenzehn Jahre lang die erste Rolle in seinem Vaterlande so gespielt hatte, daß es scheint, als wären seine Mitbürger nur durch ihn in Bewegung gesetzt worden. Mit ihm sanken die, unstreitig schon von seinem Vater, dem ehemals verehrten Pipin von Landen, angelegten Entwürfe zur Größe ihrer männlichen Nachkommen ins Grab; aber ihr Andenken belebte in der Folge den eben so kühnen und aufstrebenden Geist der Nachkommen seiner Schwester, und bald gelangten sie unter günstigern Umständen zum Besitze einer Größe, deren schimmerndes Bild die letzten Landen zu einem schimpflichen Tode geführt hatte.

---

174) *Vita Sigeberti* apud *du Chesne*, t. I, p. 593. *Gesta reg. Francor.*, c. 43.

49.

Klodwig bestrafte den Grimoald zwar für die an seinem Bruder begangene Untreue; er schämte sich aber nicht, sie nun selbst zu begehen. Unstreitig war ihm der von dem hingerichteten Major Domus gespielte Betrug und die Unwahrheit von Dagobert's Tode schon bekannt geworden; aber er stellte sich, als wäre sie ihm unbekannt, und unbekümmert um die Rechte des verdrängten Kindes, verband er Austrasien mit seinen Reichen, wodurch denn das ganze Reich der Franken zum viertenmale unter einem Könige vereinigt wurde. Dieses dauerte aber nur sehr kurze Zeit; denn noch in demselben Jahre starb der, durch Wollüste und Ausschweifungen aller Art entnervte und geschwächte Klodwig, im zwei und zwanzigsten Jahre seines Alters und im achtzehnten seiner Regierung, unwürdig, den Namen eines so tapfern und kraftvollen Mannes zu führen, als sein Ahnherr gewesen war [175]).

Ihm folgte zunächst, auf Veranstaltung und unter Begünstigung der verwittweten Königin Batilde und des Major Domus von Neustrien, Erchinoald, sein ältester, erst fünfjähriger Sohn Chlotar der Dritte auf dem Throne des ganzen Frankenreichs. Damit waren aber die Austrasier sehr unzufrieden, und verlangten, nach ihrer alten Gewohnheit, einen eignen König. Nun erhielt der zweite Sohn Klodwig's, Childerich, Austrasien; Chlotar behielt Neustrien und Burgund; der dritte aber, Theodorich, scheint gänzlich ausgeschlossen worden

---

[175]) *Gesta reg. Francor. c. 44. Fredegar. Chron. cont. c. 91.*

zu seyn [176]). Über Childerich verwaltete die Vormundschaft die Königin Imnechild, wahrscheinlich die Wittwe Siegebert des Dritten, welcher Wulfoald als Major Domus zugeordnet wurde; die Regierung über Neustrien und Burgund aber führten ferner die Königin Batilde und Erchinoald. Dieser starb nicht lange darauf, und nun erwählten die Großen einen gewissen Ebroin an seine Stelle [177]), einen fähigen, tapfern und unternehmenden, aber sehr ehrgeizigen und grausamen Mann, ganz dazu geschaffen, in Neustrien dieselbe Rolle zu spielen, die Grimoald so eben in Austrasien gespielt hatte. Bald wird er, ohngefähr zwanzig Jahre lang, als der Held dieser Geschichte erscheinen; denn so weit umfassend ist der Zeitraum, in welchem fast keine Begebenheit merkwürdig war, wenn sie nicht auf oder durch ihn Bezug hatte oder erhielt. Anfangs war er jedoch klug genug, nicht gleich mit seinen Absichten hervorzutreten; vielmehr schloß er sich ganz an die Königin an, und, einverstanden mit ihr, unterstützte er alle ihre Handlungen und Anordnungen. Sie vereinigte alle Tugenden eines edlen Weibes in sich, und ihre Frömmigkeit, Sanftmuth und Gerechtigkeit verdienten es mit Recht, daß sie nach ihrem Tode als eine Heilige verehrt wurde. Unstreitig war ihr edler Karakter die Frucht ihrer Herkunft und ihrer sonderbaren Schicksale; denn sie war das Kind armer angelsächsischer Ältern, und schon in früher

176) *Gesta reg. Francor.* c. 45. *Vita S. Remacli*, c. 21, ap. *du Chesne*, t. I, p. 645. *Anon. vita S. Leodegarii*, c. III, l. c. p. 602. 177) *Fredegar. Chron. cont.* c. 92. *Gesta reg. Francor.* c. 44.

Jugend als Sklavin verkauft worden. Seitdem mit den Leiden der Knechtschaft vertraut, wußte sie nun selbst mit Mäßigung zu herrschen, und so lange sie Einfluß auf die Regierung hatte, waren Weisheit, Gerechtigkeit und Sanftmuth die Triebfedern ihrer Handlungen. Sie hörte die Klagen der Unterdrückten, und bemühte sich, ihnen abzuhelfen. Die allgemeinste dieser Klagen betraf eine, seit einiger Zeit gegen alles Herkommen eingeführte Kopfsteuer, welche alle Franken und Provinzialen, ohne Unterschied des Alters und Standes, erlegen mußten, und welche so groß war und mit solcher Strenge eingetrieben wurde, daß manche arme Ältern so weit gebracht worden waren, ihre Kinder zu verkaufen, um jene Auflage zu bezahlen, und ihre Summe zu verringern. Batilde, überzeugt von ihrer Unrechtmäßigkeit, schaffte sie sogleich ab, und gab sogar Geld her, daß die, welche dadurch in die Sklaverei gerathen waren, wieder losgekauft werden konnten. Überhaupt bemühte sie sich, die verwilderten Sitten des Volks zu verbessern, und suchte deswegen besonders die sehr vernachläßigte Achtung und Übung der Religion wieder herzustellen [178]). Wirklich war sie das erste menschliche Wesen auf dem Throne der Merovinger; denn sie war mehr als gerecht. Leider bestätigt es die Geschichte aller Zeiten, daß die Völker oft Jahrhunderte lang in Verfassungen leben, wo der, welcher gerecht ist, noch lange nicht menschlich ist, und in einem solchen Zeitalter der Franken lebte Batilde. Ein Herrscher ist gerecht, wenn er

---

178) *Vita S. Batild.* apud *Mabillon in actis SS. Ord. S. Bened.* saec. 2.

thut, was die Gesetze befehlen, und wenn er darauf bedacht ist, daß jeder das, was sie ihm als Recht geben, erhalte und behalte. Oft sind aber die Gesetze so strenge, oder die Rechte der Herrscher oder der höhern Stände gegen die niedern so unbillig, daß nicht der Gerechte, sondern nur der, welcher sanft sie erläßt, ein Mensch ist, und menschlich handelt. Neun Jahre lang genoß jetzt das fränkische Reich unter dieser menschlichen Regentschaft einer wohlthätigen Ruhe; wenigstens erwähnen die alten Annalisten keiner, in dieser Zeit vorgefallenen merkwürdigen Begebenheit. Nun aber wurde es der herrschsüchtige Ebroin müde, sein so lange verborgen gehaltenes Streben nach Unumschränktheit länger unbefriedigt zu lassen. Noch dazu mußte er sogar fürchten, seinen, durch die Weisheit der tugendhaften Batilde ohnehin beschränkten Einfluß gänzlich zu verlieren. Sigobrand, Bischof zu Paris, hatte sich nämlich seit einiger Zeit ihr Vertrauen so sehr zu erwerben gewußt, daß sie ihm ein fast uneingeschränktes Ansehen am Hofe, und also auch in den Angelegenheiten des Staats, verstattet hatte. Wirklich machte er auch einen so übermüthigen Gebrauch davon, daß er sich den allgemeinen Haß der übrigen Hofleute zuzog, welcher bald damit endigte, daß sie ihn, wahrscheinlich auf Veranlassung des eifersüchtigen Ebroin, ermordeten. Unmittelbar darauf gingen die Verschwornen zu der Königin, und nöthigten sie, ihre Vormundschaft niederzulegen. Sie ging nun in ein von ihr reichlich beschenktes Kloster zu Chelles, und Ebroin stand endlich allein an der Spitze der Regierung. Aber bald fanden diejenigen,

welche sich von ihm hatten gebrauchen lassen, seine Nebenbuhler um die Herrschaft aus dem Wege zu räumen, Ursache, es zu bereuen. Kaum war die Verschwörung ausgeführt, so that auch der kühne Mann alles, was ihn zum eigenmächtigen Despoten machen konnte. Nach der Schilderung der alten Annalisten, welche es mit seinen Feinden hielten, war sein Stolz, seine Habsucht, seine Grausamkeit und Treulosigkeit unerreichbar. Jeder verehrte, tugendhafte oder reiche Mann war in Gefahr, ein Opfer seiner Laster zu werden. Die Großen, welche ihm verdächtig waren, wußte er von dem königlichen Hoflager zu entfernen, und keiner durfte ohne seine ausdrückliche Erlaubniß an demselben erscheinen [179]). Ja, endlich, als der König Chlotar der Dritte, im neunzehnten Jahre seines Alters und im vierzehnten Jahre seiner Regierung, ohne Nachkommen, mit Tode abging [180]), setzte er alle Rücksicht bei Seite, und ganz ohne Übereinkunft mit den Großen und dem Adel, wollte er nach seinem Gutbefinden über die Thronfolge disponiren. Große Bewegungen waren die Folge davon, und überhaupt wurden von

---

179) *Vita S. Leodegarii*, c. 2. 3. apud *Mabillon* in actis SS. Ord. S. Bened., saec. 2., et apud *du Chesne*, t. I, p. 601.

180) Am wahrscheinlichsten im Jahre 670.

jetzt an alle drei Reiche der Franken beinahe zwanzig Jahre lang ein gemeinschaftlicher Schauplatz der schrecklichsten Zerrüttungen, mit welchen selbst diejenigen, die das Zeitalter der Brunehild und Fredegunde hervorbrachte, nicht zu vergleichen sind.

Ende der ersten Abtheilung des ersten Bandes.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Majer, Friedrich, 1772-1818

Allgemeine Geschichte des Faustrechts in Deutschland

Bd.: 1,1

Berlin (1799)

Germ.g. 286-1,1/2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10047700-0
VD18 90030281